Zeitschrift: Jahrbuch / Historische Gesellschaft Graubünden

Herausgeber: Historische Gesellschaft Graubünden

Band: 141 (2011)

Artikel: Freiheit im alten Rätien : zur Geschichte der Freien und der Freiheit im mittelalterlichen Churrätien

Autor: Bundi, Martin

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1043750

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Freiheit im alten Rätien

Zur Geschichte der Freien und der Freiheit im mittelalterlichen Churrätien

Martin Bundi

Titelbild:
Burgeis mit Quadra, im Hintergrund die Fürstenburg. Uraltes Zentrum der Freien des Obervinschgaus.

Inhalt

Einleitung: Raum, Zeit und Ausgangslage 9

1. Frühmittelalter
1.1. Die Stände in der Victoridenzeit 9
1.2. Freie und Freiheit unter Karolinger Herrschaft 13

2. Hochmittelalter
2.1. Die Freien der Ottonenzeit 21
Centena – Quadra – Quarta – Hostisana 23
2.2. Freiheit im Rahmen des hochmittelalterlichen Landesausbaues 31
2.3. Gemeinschaften von Freien und ihre Organisationsform 36
2.3.1 Nordbündnerisches Rheineinzugsgebiet 36
2.3.2. Sarganserland, Bündner Herrschaft, Werdenberg 42
2.3.3. Unterrheintal, Walgau, Liechtenstein, Prättigau 45
2.3.4. Bergell, Oberengadin, Poschiavo, Bormio 47
2.3.5. Grafschaft Vinschgau: Unterengadin, Vinschgau, Münstertal, Oberinntal 50

3. Spätmittelalter
3.1. «Adveni» oder «Herkomen lüt» – Lombarden und Walser 53
3.1.1 Lombarden 54
3.1.2 Walser 55
3.2. Altfreie 60
3.3. Freie Gotteshausleute – Annäherung der Stände 65
3.4. Freiheit der «Comunen» und Bünde 72

Quellen und Literatur
Archive 79
Gedruckte Quellenwerke 79
Literatur 80

Einleitung: Raum, Zeit und Ausgangslage

In räumlicher Hinsicht wird unter «Churrätien» im wesentlichen das Kerngebiet der ehemaligen römischen Provinz Rätia prima mit Chur als Zentrum verstanden. Es umfasste nebst dem Territorium des heutigen Kantons Graubünden das obere Etschgebiet (Vinschgau) bis Meran, den Bezirk Landeck am Oberinn mit dem Stanzertal samt Arlbergpass, das Vorarlberg, Liechtenstein, St. Galler Rheintal, das Sarganserland, Glarus, das Walenseegebiet und Urseren. Dieser Raum war weitgehend identisch mit dem territorialen Umfang des Bistums Chur. – In zeitlicher Hinsicht existierte dieses Churrätien vom Früh- bis zum Spätmittelalter, wies aber im Laufe der Jahrhunderte zunehmend Erodierungen an seinen Rändern auf. Im Spätmittelalter wird der Name Churrätien seltener gebraucht und schliesslich durch «Drei Bünde» oder «Graubünden» verdrängt; zum jungen Dreibündestaat gehörte noch – nebst dem Untertanenland Veltlin – der grösste Teil des Obervinschgaus. Der Untergang des Namens Churrätien hängt auch mit dem Ende der Entmachtung des Bischofs als weltlicher Herrscher um 1500 zusammen. In den Quellen des Spätmittelalters wurde Churrätien häufig «Churwalchen» (das Churer Gebiet der Romanen) genannt; auf der Alpensüdseite bezeichnete man es als «Cruala».

Dieses Churrätien bildete nach dem Zerfall des weströmischen Reiches um 476 eine Gebirgsprovinz, die sich weitgehend selbst verwaltete. Weder Ostgoten und Langobarden in Italien noch die merowingischen Franken konnten hier ihren Machtanspruch durchsetzen. Rechtlich bildete Churrätien nach wie vor Bestandteil des römischen, seit Kaiser Justinian I. (527–565) des oströmischen Reichs mit seinem Zentrum Konstantinopel.[1] Von dort her flossen denn auch namhafte kulturelle Impulse nach Rätien, die vor allem das Geistesleben (Malerei, Schrift, Kirchenbaustil) in mannigfacher Hinsicht bereicherten. Weit abseits von den Machtzentren gelegen, erfreute sich Churrätien im Frühmittelalter (6.–8. Jh.) einer grossen Unabhängigkeit und entfalteten sich hier einzigartige schöpferische Kräfte, wie z. B. die Schriftart der «Rätischen Minuskel». Es gab hier auch eine Kontinuität der Siedlung und Wirtschaft seit der Spätantike, wie sie sonst für keine anderen alpenländischen Provinzen bekannt ist.[2] Erst vom 7. Jahrhundert weg vermochte das merowingisch-fränkische Reich, nicht zuletzt über die fränkisch-irische Missionswelle, in Churrätien allmählich seinen Anspruch auf die Oberherrschaft geltend zu machen. Dieser Anspruch verblieb aber bis zu Karl dem Grossen weitgehend theoretischer Natur. So konnte Churrätien unter der Führung der einheimischen Victoridenfamilie (auch Zacconen genannt), die den Bischof und den weltlichen Rektor oder Praeses in zumeist der gleichen Person stellte, eine zu dieser Zeit einzigartige politische Selbständigkeit bewahren, welche die Mitbestimmung durch den freien Teil des Volkes miteinschloss. Hier bildete sich ein Freiheitsbewusstsein heraus, das auch nach der festen Integration 806 in das Reich der fränkischen Karolinger und der teilweisen Germanisierung der Oberschicht im Volkswesen fortdauerte, sich in neuen Formen von Freiheit im Hoch- und Spätmittelalter manifestierte und schliesslich in den freien Gerichtsgemeinden, in Bünden und im Freistaat der Drei Bünde seine weitere Ausprägung erfuhr.

1. Frühmittelalter

1.1. Freie und Unfreie in der Victoridenzeit (7./8. Jh.)

Als eigentliche Quellen, die zu diesem Thema entsprechende Aussagen beinhalten, sind drei Instrumente aus dem 8. Jahrhundert zu betrachten: Die Lex Romana Curiensis (ca. 740), das Tello-Testament von 765 und die Gesetze des Bischofs Remedius (um 800). Diese Dokumente sind der historischen Forschung schon seit langem bekannnt und zugänglich, sie wurden 2006 anlässlich eines internationalen Kolloquiums in Chur über «Schrift, Schriftgebrauch und Textsorten im frühmittelalterlichen Rätien» einer erneuten Überprüfung und Bewertung unterzogen. Das Symposium gelangte zum Schluss, dass in Churrätien «kurz vor der Mitte des 8. Jahrhunderts eine bemerkenswerte vielgestaltige einheimische Überlieferung auf Pergament» einsetz-

1 Martin, Jochen. Spätantike und Völkerwanderung. München 1995. S. 50/51: Auch nach der Etablierung des Ostgotenkönigs Theoderich in einem Teil Italiens um 497 blieben «Italien – und mit ihm die beiden Rätien, Noricum, Pannonia Savia und Dalmatien Bestandteil des Reichs», gemeint Konstantinopels. – S. 52: Die Grenzen Rätiens gerieten um 496, seit dem Vorrücken Chlodwigs, ins fränkische Visier. Da übernahm der Ostgote Theoderich die Schutzherrschaft über die Alemannen Rätiens: Nicht aber über die Romanen Churrätiens!

2 Ebenda S. 64. «Kontinuität der Siedlung und der Produktion ist für die Raetia I (Churrätien) gut bezeugt, während es für die übrigen alpenländischen Provinzen an flächendeckenden Untersuchungen noch mangelt.»

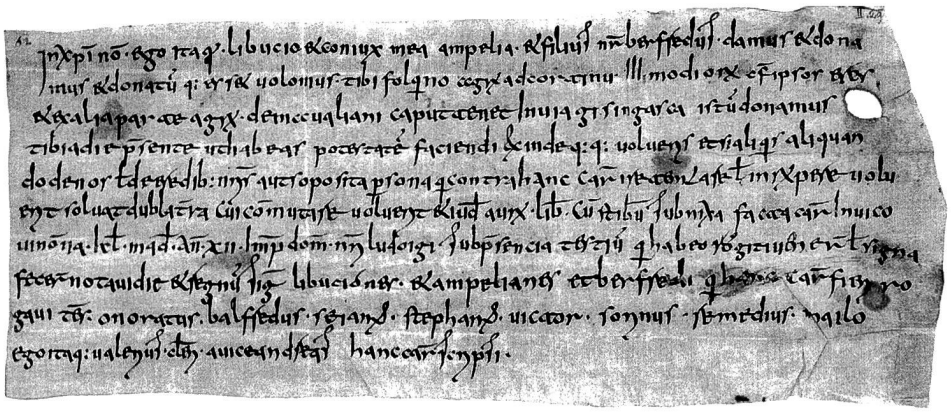

Die rätische Minuskel. Ausschnitt aus einer Urkunde von Rankweil, 825. Aus: H. Eisenhut et al., Schrift, Schriftgebrauch und Textsorten, S. 280

te, wie sie sich sonst in den nördlichen Randzonen des antiken Römerreiches nirgends zeigte. Es handelte sich um eine autochthone Schriftlichkeit, die nicht erst im 8. Jahrhundert entwickelt wurde, sondern «auf einer Kontinuität des Schreibens im zentralen Alpenraum, die bis in die ausgehende Antike zurückreicht», fusste.[3] Diese Schriftkultur war mindestens seit 451 (erste Erwähnung eines Bischofs in Chur) von Generation zu Generation weitergegeben worden. Im Besonderen widmete sich die Tagung der näheren Untersuchung von 164 Handschriften (Büchern und Urkunden) aus dem Zeitraum von 745 bis etwa 825, die uns in einer spezifischen Form der lateinischen Schrift, der sogenannten rätischen Minuskel, entgegentreten. Die Schwerpunkte dieser «rätischen Schriftprovinz» lagen in Chur, Müstair, Pfäfers und Rankweil. Die ausgezeichnete Qualität der betreffenden Schriftschulen mit dem von ihnen gepflegten Schrifttypus ist eine Besonderheit des frühmittelalterlichen Churrätiens, eine weitere ist die «pragmatische Schriftlichkeit im alltäglichen Rechtsleben». In keiner anderen Region des Frankenreichs findet sich ein so hoher Anteil an originalen Urkunden. Ihre Sonderstellung leitet sich aus dem Gebrauch ganz altertümlicher Ausdrucksformen her, die an spätrömische Gepflogenheiten des 4./5. Jahrhunderts in Ravenna anzuknüpfen scheinen.[4]

Zu dieser Kategorie von Handschriften gehören denn auch die oben erwähnten Dokumente «Lex Romana Curiensis» und «Capitula Remedii»; ursprünglich besass vermutlich auch die Handschrift des Tello-Testaments denselben Charakter, es liegt indessen nur in Abschriften des 17./18. Jahrhunderts vor. Die Lex Romana Curiensis stellt eine Ableitung dar «aus dem zu Anfang des 6. Jahrhunderts im Westgotenreich zusammengestellten Römerrecht, der Lex Romana Visigothorum», ihre überlieferten Handschriften sind aber zu einem guten Teil rätischen Ursprungs.[5] Die Forschung teilt mehrheitlich die Auffassung, dass der Redaktor dieser Lex unter den Romanen von Chur und Umgebung zu suchen ist und dass es sein Anliegen war, das geltende Recht der churrätischen Romanen herzuleiten und zu fixieren. In ähnlicher Absicht waren auch die Gesetze des Bischofs Remedius abgefasst, eigentliche kirchenrechtliche Erlasse, die zwölf Artikel strafrechtlicher Natur enthielten (z. B. Heiligung des Sonntags). Diese richteten sich an die «Romani homines, qui ad domnum Remedium episcopum pertinent», also an die rätoromanische Bevölkerung des Bistums Chur. Das Besondere an ihnen war, dass sie sich an ein Laienpublikum richteten, das im damaligen Churrätien das gesprochene Latein verstand, denn zweimal im Monat musste öffentlich daraus vorgelesen werden.[6]

Die folgende Erörterung zum Thema der Freien und Unfreien orientiert sich vorwiegend an den Bestimmungen der Lex Romana Curiensis (LRC) gemäss den entsprechenden Untersuchungen von Elisabeth Meyer-Marthaler in ihrer Abhandlung über «Römisches Recht in Rätien im frühen und hohen Mittelalter» sowie am Tello-Testament.[7] Gemäss der LRC gab es im 8. Jahrhundert die Stände der «ingenui, liberti, coloni, servi»,

3 Eisenhut, Heidi u. a. (Hrsg.). Schrift, Schriftgebrauch und Textsorten im frühmittelalterlichen Rätien. Vorträge des internationalen Kolloquiums vom 18. bis 20. Mai 2006 in Chur. Basel 2008. – Schieffer, Rudolf. Was ist das Besondere an der rätischen Schriftkultur des Frühmittelalters? S. 13.

4 Ebenda Schieffer, S. 14.

5 Ebenda S. 17.

6 Ebenda S. 19/20.

7 Meyer-Marthaler, Elisabeth. Römisches Recht in Rätien im frühen und hohen Mittelalter. Zürich 1968. – Vgl. auch: Kaiser, Reinhold. Das Frühmittelalter (Ende 5. bis Mitte 10. Jahrhundert). S. 128/129. In: Handbuch der Bündner Geschichte, Bd. 1. Chur 2000.

d. h. der Freien, der Freigelassenen, der Kolonen und der Sklaven.

Zum *Stand der Freien* gehörten einerseits die «ingenui» als persönlich freie und freigeborene Provinzbewohner, die ihr Recht durch Abstammung von freien Eltern besassen; anderseits die «liberti», welche ihren freien Stand durch Freilassung oder durch Ersitzung in 20- bis 30-jähriger Frist erworben hatten. Freigelassene galten privatrechtlich, allerdings mit gewissen Einschränkungen, als frei; Ehen mit einem «ingenuus» führten zur vollen Freiheit der Nachkommen. Bei Ehen eines Freien oder Freigelassenen mit einer Frau minderen (leibeigenen) Standes folgten die Nachkommen der «ärgeren Hand», d. h. sie wurden zu Leibeigenen.[8] – Die Freien besassen in staatsrechtlicher Hinsicht insbesondere die folgenden Kompetenzen oder Pflichten: Das Recht, öffentliche Funktionen auszuüben; als Zeugen («boni homines») im Gericht aufzutreten; als Richter zu amten. Die Pflicht, Militärdienst zu leisten und den «census» (Fiskalzins) zu bezahlen. In sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht gab es einerseits die Oberschicht von Freien («potentes, altae personae, honestiores, meliores»), die sich von der Unterschicht («minores, pauperes») unterschied. Freie erscheinen als «Seniores» oder «Senatores» in bestimmten lokalen Beamtungen auf, und «milites» als Militärpersonen im Gegensatz zu den «cives» (Zivilpersonen).

Eine *Mittelstellung* zwischen frei und unfrei nahm der *«colonus»* (Kolone) ein. Er galt als persönlich frei, war aber an die Scholle gebunden. Er war Inhaber eines Pachtgutes und verfügte über ein eigenes «peculium», d. h. Grundbesitz oder sonstiges Gut (u. a. Vieh) zu eigener Verwaltung, besass aber kein freies Veräusserungsrecht. In der churrätischen Praxis waren die einst diversen Gruppen des römischen Kolonats in einer einzigen verschmolzen.[9]

Im eigentlichen Stand der *Unfreien,* Leibeigenen oder Sklaven, erscheint der «servus» (fem. «ancilla»): ein persönlich unfreier Einwohner ohne Grundbesitz, in Diensten von Freien, insbesondere der Oberschicht, stehend, der verkauft und gekauft werden konnte, aber Anrecht auf Besitz und Schutz durch seinen Herrn besass. In den Dokumenten der Zeit sind «servi» nur selten nachweisbar.

Als eigentliches Dokument für den Vergleich des Beschriebs in der LRC mit der churrätischen Praxis kann nur das *Tello-Testament* von 765 herangezogen werden. Hier spiegeln sich die Stände in wenig veränderter Form.

Von den *Freien* ist nicht direkt die Rede, d. h. nicht mit der Bezeichnung «ingenui» oder «liberi». Als Vertreter der Oberschicht scheinen sie aber mit namentlicher Erwähnung und ihrer Funktion auf; die Masse der Gemeinfreien (nicht adeligen Standes) tritt unter Namensnennung als Grundstückbesitzer (Grenzanstösser) in Erscheinung. Zur höheren Freienkategorie gehörten als Zeugen («boni homini») der tellonischen Schenkung ein Priester («presbyter»); ein Richter («iudex»); fünf Hofräte («curiales») als Angehörige des Adelsrates der Victoriden; fünf Ritter («milites»); sie stammten aus Chur oder dessen näherem Umkreis: Domat/Ems, Schanfigg, Vaz/Obervaz, Trimmis, Sargans, Mels und Buchs. – Als Gemeinfreie (Grundstückanstösser) lassen sich ca. 28 Personen ermitteln, von denen etwa die Hälfte in Sagogn wohnte, die anderen in Ilanz, Brigels und Schlans. An dieser Stelle gilt es anzumerken, dass die «Freien» («liberi») allgemein im ganzen Mittelalter in den Quellen deshalb eher selten aufscheinen, weil sie grundsätzlich keine Naturalabgaben zu leisten hatten und deshalb in den entsprechenden Abgabeverzeichnissen nicht vorkamen.

Als Stand der *halbfreien Bauern* werden im Tello-Testament die *«Colonen»* genannt. Es sind ihrer namentlich aufgeführt: acht in Sagogn, zwei in Ilanz, vier in Trun und vier in Schlans; neun weitere Colonen figurieren in Trun, Falera, Castrisch, Valendas, Flims und Domat/Ems. Insgesamt sind ca. 27 Kolonen genannt. Zumeist sind diese Kolonen beschrieben: Samt ihren Frauen und Kindern, Äckern, Wiesen und allem, was zu ihren Bauernhöfen («colonias») gehört, und mit dem Sondernutzen aus dem Ganzen («cum omni sondro suo ex integro»). Über die Bedeutung des «sondrum» ist schon viel gerätselt worden. Uns scheint nach wie vor die schon von Giachen Caspar Muoth vertretene Auffassung die richtige: Dass es sich dabei um die Nutzungsberechtigung der Kolonen an der Allmende handelte, d. h. an den Weiden, Wäldern und Alpen der jeweiligen gesamten Bevölkerungsgruppe eines bestimmten Raumes.[10] – Nach Jochen Martin war das Kolonat, so wie es sich seit dem 8. Jahrhundert im Alpenraum herausgebildet hatte, eine Erscheinung, zu welcher es kein Pendant in der Antike gab.[11] Gemäss dem justinianischen Recht (ca.

8 Ebenda S. 96–105.

9 Ebenda S. 11/112.

10 Vgl. zu «sondrum»: J. F. Niermeyer. Mediae latinitatis lexicon minus. Leiden 1976. S. 1004. «Sundrus, sondr-, -ium», «propriété independante, à part, non pas rattachée à une autre.» – Du Cange, Bd. 7, S. 525 verweist lediglich auf das Tello-Testament und bezeichnet «sondrum» mit «solum, fundus».

11 Martin, Spätantike und Völkerwanderung, S. 179. «Das Kolonat ist ein Standardthema der Wirtschafts- und Sozialgeschichte». Gemäss Martin ist eine mögliche These, dass die Einrichtung des Kolonats dem Staat zu Steuern verhelfen sollte.

Mitte 6. Jahrhundert) wurde im oströmischen Reich der Kolone die tragende Kraft im Produktionsprozess; für ihn galt unerbittlich die Schollengebundenheit und damit auch der Grad der Hörigkeit.[12]

Einen Spezialfall stellt die dritte Personengruppe im Tello-Testament dar: Die *«spehatici»*. Ihrer werden in Sagogn zwölf erwähnt, in Ilanz sechs, in Trun bzw. Andiast fünf, in Ruschein, Waltensburg und Ilanz sieben; insgesamt also etwa dreissig. Ihre Umschreibung lautet zumeist ähnlich wie bei den «coloni», d. h. auch mit ihren Frauen und Kindern, Äckern, Wiesen und Zubehör sowie dem «sondrum», nur dass ihr Zubehör nicht auf eine «colonia» bezogen war, sondern auf ein «spicius/specius», was kleine Landparzelle bedeutet. Die «spehatici» werden denn als Inhaber kleiner Landparzellen gedeutet. Die als «Species de Andeste» aufgeführten Leute tragen noch heute im Raum von Andiast/Panix den Familiennamen Spescha. Es scheint also, dass die «spehatici» eine Art von halbfreien Kleinbauern darstellten, die aber auch an der Nutzung der Allmende vollberechtigt waren; nicht auszuschliessen ist, dass sie zu gewissen Dienstleistungen an den Zentralhöfen der Herrschaft verpflichtet waren.

Eine vierte Gruppe umfasst Personen samt ihren Frauen und Kindern sowie das, was sie zu bewirtschaften pflegten («quidquid ipsi colere videntur»). Vermutlich handelte es sich hier um Eigenleute mit kleinstem Besitz, die den Herrenhof bewirtschafteten. Von Sklaven ist aber bei ihnen nicht die Rede. – Als *«servus»* (Sklave) figuriert ein einziger Mann im Tello-Testament. In Trun ist der Priester («presbyter») Silvanus Inhaber einer «colonia» (d. h. der Einkünfte aus einer solchen) mit Äckern, Wiesen, Hofstätten, Gärten, Umbauten und allem Zubehör sowie mit dem (unserem) Sklaven Viventius, der in demselben Hause wohnt («cum ipso servo nostro nomine Viventio, qui in ipsa casa habitat»).[13] Im Churrätien der Frühzeit lassen sich keine weiteren Belege für Sklaven anführen, was mit dem oberwähnten Befund von Meyer-Marthaler übereinstimmt, dass «servi» in den Dokumenten nur selten nachweisbar sind.[14]

Diese Übersicht über die churrätische Gesellschaft des 8. Jahrhunderts lässt erkennen, dass die beiden Gruppen der Freien und der halbfreien Kolonen den weitaus grössten Teil der Bevölkerung ausmachten. Aus weiteren Zeugnissen der Zeit wird ersichtlich, dass der politische Freiheitsgrad der Gesamtbevölkerung ein beträchtlicher war. Solches resultiert in erster Linie aus dem sogenannten Schutzprivileg Karls des Grossen von 772/774 für das «rätische Volk». In dieser berühmten Urkunde, deren Original im Bischöflichen Archiv in Chur aufbewahrt wird, bestätigt der Frankenkönig dem von ihm im Einklang mit dem Willen des Volkes («una cum eiusdem patriae populo missa petitione») zum Rektor Rätiens bestellten Bischof Constantius seinen Schutz und das hergebrachte Recht. Denselben Schutz verspricht Karl der Grosse auch den Nachfolgern des Constantius, die gemäss seinem Willen «vom Volke als Rektoren gewählt werden sollen» («cum electione plebis ibidem recturi erunt»). Der Schutz galt bei Angriffen oder Unruhestiftung gegenüber den Rektoren oder dem rätische Volk und seinen Gesetzen und Gewohnheiten, unter der Bedingung indessen, dass diese die Treue zum Kaiser und seinem Hof bewahrten.[15] Die Urkunde spricht wörtlich von einem rätischen Territorium («territurio Raetiarum»), von der Volkswahl («cum electione plebis») und von einem rätischen Volk («cum omni populo Retiarum fideles»). Was immer auch unter «Volkswahl» und «rätisches Volk» im Detail zu verstehen ist, die Umschreibung trifft hier grundsätzlich auf ein «republikanisches» Staatswesen zu, das von einem zu dieser Zeit sonst nirgends feststellbaren Mitbestimmungsgrad der Bevölkerung geprägt war. Es wird vermutet, dass Karls des Grossen Schutzprivileg für das rätische Volk in Zusammenhang mit der fränkischen Eroberung des Langobardenreiches in Oberitalien gestanden sei; tatsächlich mögen die Bündner Pässe in dieser Auseinandersetzung eine wesentliche Rolle gespielt haben. Reinhold Kaiser hebt denn auch die Rolle der aktuellen Situation «der karolingischen Politik und der strukturellen Bedingungen der rätischen Bischofsherrschaft» hervor und gibt zu Recht zu verstehen, dass der Kaiser durch seinen Schutz die Bindung Churrätiens an das Frankenreich verstärkte. Er erwähnt aber auch mit Nachdruck, dass Karls des Grossen Urkunde für das rätische Volk «in ihrer Art unter den karolingischen Diplomen einzigartig» sei![16]

Die relativ unabhängige und selbständige Stellung Churrätiens in den ersten drei Jahrhunderten des Mit-

12 Ostrogorsky, Georg. Geschichte des Byzantinischen Staates. München 1963. S. 64.

13 Bündner Urkundenbuch (BUB), Bd. 1. Chur 1955. S. 20.

14 Ebenda S. 12. Eine angebliche Schenkung eines Grafen Wido von Lamello zwischen 751 und 759/760 an das Kloster Disentis – eine Fälschung des 12. Jahrhunderts – nennt zum Schenkungsgut Freie («liberi») und Sklaven («servi»).

15 BUB I, S. 23/24.

16 Kaiser, Das Frühmittelalter, S. 105/106, und: Kaiser, Reinhold. Churrätien im frühen Mittelalter. Basel 1998. S. 51.

telalters ist in neuerer Zeit von wissenschaftlicher Seite wiederholt bestätigt und bekräftigt worden.[17] Die kreativen Ansätze, welche hier auf den Gebieten der Wirtschaft, der Kunst und Kultur, des Rechts und der Politik zur Entfaltung gelangten, empfingen häufig ihre Impulse aus dem Adriaraum. Es bleibt noch detaillierterer Untersuchung vorbehalten, inwieweit dabei byzantinischer Einfluss im Spiele war, insbesondere zur Zeit nach der Rückeroberung der weströmischen Gebiete durch Kaiser Justinian I. (537–565), seiner Kodifikation des römischen Rechts, dem regeren Handel zwischen Asien und Europa und vor allem der Errichtung des Exarchats von Ravenna (582–602). Bekannt sind Ausstrahlungen künstlerischer und kirchlicher Art von Rom, Ravenna und Aquileja aus auf den alpin-bündnerischen Raum.[18] Das Ende der byzantinischen Herrschaft in Italien um 751 und speziell der Fall des Exarchats von Ravenna in langobardische Hand dürfte den teilweisen Abbruch fruchtbarer bisheriger oströmischer Beziehungen zu Churrätien bedeutet haben.

1.2. Freie und Freiheit unter karolingischer Herrschaft (9. Jh.)

Mit dem Jahre 806 traten wesentliche Änderungen im churrätischen Staatsgefüge ein. Diese hatten ihren Ursprung in der karolingischen Grafschaftsverfassung einerseits und im Reichsteilungsplan Karls des Grossen anderseits. Karl der Grosse teilte sein Reich unter seine drei Söhne, wobei Churrätien zusammen mit Italien, Alemannien und Bayern an Pipin kam. Das churrätische Gebiet war nunmehr ein Teil des fränkischen Unterkönigreichs Italien und wurde als «ducatus» (Grafschaft) bezeichnet. Wie sich Reinhold Kaiser äussert, liess sich «in das Unterkönigreich Italien ein Bischofsstaat bzw. Rektorat als quasiselbständige Herrschaft nicht einfügen, deswegen wurde 806 die divisio in Chur vollzogen und die Grafschaftsverfassung eingeführt»[19]. Diese «Divisio inter episcopatum et comitatum» war eine eigenmächtige Zuteilung eines grossen Teils des churrätisch-bischöflichen Gebiets (von Kirchen, Gütern und Rechten) ans Reich, konkret an einen fränkischen Grafen als dem neuen Oberherrn und -richter des Landes. Dies erfolgte gemäss dem Muster früherer karolingischer «Säkularisationen», von oben verordneter Verwaltungsakte. Dem Bischof verblieben nur mehr wenige weltliche Rechte und eine kleine Zahl von Kirchen. Das erste Auftreten des neuen Grafen Hunfrid ist am 7. Februar 807 in Rankweil bezeugt, wo dieser als «Reciarum comis» zu Gericht sass. In der Folge setzten sich Vertreter süddeutscher Adelsgruppen in grafenähnlichen Positionen oder als Verwaltungsbeamte in Churrätien fest. Fast gleichzeitig erfolgte auch eine geographische Neuorientierung des Bistums Chur: Dieses wurde aus dem Metropolitanverband Mailand herausgelöst und dem Erzbistum Mainz zugeordnet. So begannen zunehmend deutsche Gewohnheiten in der Raetia Curiensis Fuss zu fassen, «in einer Provinz, die ihre Eigenständigkeit dank der durchgängigen Tradition des Romanentums bewahrt hatte»[20]. Das ereignisreiche Jahr 806 war vermutlich auch das Todesjahr des Bischofs Remedius, des Autors der erwähnten kirchlichen Strafgesetze «Capitula Remedii». Dieser war damit der letzte churrätische Herrscher gewesen, der die weltliche und geistliche Funktion (als «präses/rector» und «episcopus») in seiner Person vereinigte, in seiner «patria» die Oberhoheit über die Pässe und Zölle ausübte und dem höchsten Gericht des Landes vorstand.[21]

Nun stellt sich die Frage, ob und allenfalls wie weit die *Freiheiten der churrätischen Bevölkerung* durch diese Eingriffe von aussen beeinträchtigt wurden. Da ist einmal auffallend, dass die Nachfolger Karls des Grossen dessen Schutzprivileg von 772/774 für das churrätische Volk mehrmals bestätigten. Kaiser Ludwig der Fromme

17 Vgl. Clavadetscher, Otto P. Churrätien nach den Schriftquellen. In: Von der Spätantike zum frühen Mittelalter, aktuelle Probleme in historischer und archäologischer Sicht. Hrsg. von J. Werner und E. Ewig. Sigmaringen 1979. S. 170. «Im 7. und 8. Jahrhundert dürfte demnach Rätien weitgehend selbständig gewesen sein, ohne die Bindung ans Frankenreich formell gelöst zu haben.» – Vgl. auch: Heuberger, Richard. Rätien im Altertum und Frühmittelalter, Bd. 1. Innsbruck 1932. Schlern Schriften 20. S. «Die Franken konnten ihren Zweck also nur erreichen, wenn sie sich mit der Oberhoheit über die Rätia Curiensis begnügten und den Fortbestand der Verfassung sowie der Kirche dieses Gebiets gewährleisteten. So konnte Churrätien bis tief in die Karolingerzeit hinein in den vom Altertum überkommenen Formen als ein halbselbständiges Land im Rahmen des fränkischen Reichs ein Sonderdasein führen.»

18 Vgl. z. B. die Ausstellung im Rätischen Museum in Chur, November 2005, unter dem Titel «Byzanz in Disentis: Weltgericht und Marientod»: Eine reichhaltige plastisch unterlegte Monumentalmalerei an der St.-Martins-Kirche des Klosters Disentis um 750 soll wahrscheinlich «von zwei über Rom nach Disentis verpflichteten byzantinischen Mönchen» geschaffen worden sein. Text im Ausstellungsprospekt. – Vgl. ferner: Ostrogorsky, Geschichte des Byzantinischen Staates, S. 66, 68, 90, 99, 111, 141.

19 Kaiser, Das Frühmittelalter, S. 106.

20 Ebenda S. 107.

21 Kaiser, Churrätien im frühen Mittelalter, S. 53.

Rankweil mit St. Peter, alte Gerichtsstätte «ad campos»/Müsinen. Aus: Vorarlberger Flurnamenbuch 1. Teil Bd. 5, Flurnamenkarte von Rankweil.

begann eine bistumsfreundliche Politik einzuleiten, indem er der Churer Kirche den von einem Grafen Roderich ihr zu Unrecht entzogenen Besitz zurückgab, das Bistum in seinen Schutz nahm und ihm Immunität gewährte und auch dem Kloster Pfäfers entwendeten Besitz restituierte und Immunität zusicherte (zwischen 824 und 831). Diese Politik setzte Kaiser Lothar II. fort, begabte das Bistum 840 mit diversen Kirchen und Gütern und bestätigte am 21. Januar 843 die von seinem Vater und Grossvater gewährten Privilegien. Insbesondere versprach er, in teilweiser Übernahme des Wortlauts der Schutzurkunde Karls des Grossen (seines Grossvaters) von 774, das rätische Volk («populus Curiensis») zu beschützen und es gegen allfällige auswärtige Mächtige («potentes») zu verteidigen, wenn solche es versuchen sollten, ihm ungerechte Gesetze oder Gewohnheiten aufzuerlegen. Auch den Nachfolgern des amtierenden Bischofs Verendar, die gemäss kaiserlichem Willen in einer Volkswahl bestimmt werden sollten, wurde der volle Schutz («plenissima tuitione») des Reichs zugesichert, vorausgesetzt, dass sie und das rätische Volk («omnis populus Curiensis») die Treue bewahrten; dann würde ihnen nichts auferlegt, was gegen ihre Gesetze und althergebrachten Rechte verstiesse.[22]

Dass unter dem neuen Regime eines fränkischen Grafen die alten churrätischen Gewohnheiten weiterhin ihre volle Bedeutung besassen, erhellt bereits aus der ersten bekannten gerichtlichen Amtshandlung des Landgrafen Hunfrid am 7. Februar 807 zu Rankweil in Vorarlberg. Hier erhielten zwei Privatpersonen auf ihre Klage hin je ein ihnen widerrechtlich entzogenes Grundstück zurückerstattet. Das Landgericht tagte öffentlich unter Leitung des Grafen an einer alten Gerichtsstätte, genannt «ad Campos in mallo publico» (auf der gemeinen Wiese in Rankweil). Der Graf hatte Zeugen aus der Gegend aufgeboten («testimonia, qui de ipso pago erant»), die beweisen konnten, dass die umstrittenen Grundstücke den Klägern als Eigengut gehörten («suum solu propriu») und ihnen zu Recht zugehörten («et illorum legibus esse debet»). Das Untersuchungsverfahren wurde von mehreren Edelleuten mitverfolgt und beobachtet, die der Graf eingeladen hatte und die für die korrekte Abwicklung desselben Gewähr boten. Alsdann unterbreitete der Graf die Sache einem Gremium von sogenannten «scabini», den eigentlichen Richtern oder Urteilssprechern. Diese urteilten, dass auf Grund der Zeugenaussagen und der gräflichen Untersuchung die umstrittenen Grundstücke eindeutig Eigengut der beiden Kläger seien und diesen ohne Widerspruch auf ewig gehörten («ut isti homines illorium proprium habeant absque ullius contradictione in perpetuum»). Sämtliche am Gerichtsverfahren direkt beteiligten Leute waren Einheimische und Romanen: so die sechs namentlich genannten Richter oder Geschworenen («scabini»), die 15 aufgebotenen Zeugen sowie der Schreiber Bauco.[23] Alle diese Personen wie auch die beiden Kläger gehörten dem Stande der Freien an. Nicht ganz geklärt ist die Herkunft der Bezeichnung «scabi-

22 BUB I, S. 55/56.
23 BUB I, S. 35.

ni»[24]. Rankweil war, gemäss Bilgeri, der Ort, wo schon früher sowohl der lokale Richter des Vorderlandes (der «patria») als auch der «iudex provincialis», d. h. der rätische «praeses/rector» oder dessen Stellvertreter (einer der fünf «Curialen») in wichtigen Fällen als Oberrichter für ganz Unterrätien fungierten. So wurden denn auch unter der neuen Herrschaft grösstenteils die alten Traditionen des churrätischen Volkes befolgt.[25]

Von einem Landgericht mehr als hundert Jahre später in Rankweil, jetzt «Vinomna in mallo publico» genannt, berichtet ausführlich eine Urkunde von 920; danach führte Bischof Waldo von Chur erfolgreich Klage gegen die Mönche des Klosters St. Gallen, welche die Herausgabe der Abtei Pfäfers verlangten. Die Leitung der Gerichtsverhandlung lag in den Händen des Herzogs Burchard von Schwaben, Graf von Rätien. Der Bischof warf den Mönchen vor, sich willkürlich über alte Rechte und Traditionen hinweggesetzt zu haben. Solches sei nämlich dem ganzen rätischen Volk bekannt («et hoc scit omnis populus de Curuvuala»). Nach der Beweisaufnahme verordnete Herzog Burchard, dass die Richter gemäss dem römischen (romanischen) Recht urteilen sollten («ut secundum legem Romana iudicarent»). Das Richtergremium umfasste insgesamt 59 freie Männer («iudicaverunt omnes Romani et Alamanni»), 42 davon als Romanen und 17 als Deutschsprachige namentlich aufgeführt; es fällte den Entscheid zugunsten des Bischofs von Chur.[26] Das Urteil wurde öffentlich aufgeschrieben und dem ganzen versammelten Volk vorgelesen («coram omni populo lecta»). – Die Zusammensetzung des Rankweiler Gerichts spiegelt die Volksgruppen der Romanen und der Deutschen wider. Um 800 bildeten die Alemannen erst einen kleinen Anteil an der Gesamtbevölkerung Unterrätiens; dieser stieg mit dem stetigen Vordringen deutscher Siedler rheintalaufwärts allmählich an, wies aber noch während des ganzen 9. Jahrhunderts ein konstantes Verhältnis auf. Gemäss Bilgeri figurierten in den Dokumenten von 806 bis 844 unter den Zeugen ca. 111 romanische und 36 deutsche, von 851 bis 896 ca. 65 romanische und 19 deutsche Namen.[27] Dies würde etwa einem Verhältnis der unterrätischen Bevölkerung von drei Vierteln Romanen zu einem Viertel Alemannen entsprechen.

Zum Verständnis der churrätischen Rechtskultur dieser Zeit sind ferner 35 rätische Privaturkunden aus der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts, die im Stiftsarchiv St. Gallen aufbewahrt werden, von grosser Bedeutung.[28] Unter den kostbarsten davon befinden sich 27 Stücke aus den Jahren 817 bis 826 aus Rankweil; diese stammen alle aus dem Nachlass eines einzigen Laien, des Schultheissen (Ministers) Alkuin (Folcwin). Sie stellen den grössten Bestand für einen einzelnen weltlichen Empfänger aus der ganzen Karolingerzeit dar. In ihnen treten wiederholt dieselben namentlich bezeichneten Schreiber, stets aus dem geistlichen Stand, sowie mit der Beachtung eines stereotypischen Formulars auf. Dies verrät ein gehöriges Mass an Routine in derartigen Geschäften. Manche dieser beurkundeten Schenkungen und Verkäufe betrafen Äcker und Wiesen eher geringeren Wertes, die aber offenbar trotzdem die Schriftform erforderten. Hier, in diesem Rankweiler Umfeld, «eröffnet sich der Blick auf ein ländliches Milieu, in dem sich ein Schultheiss des rätischen Grafen betätigte und die Überlieferung mit grosser Anschaulichkeit konservierte»[29]. Ähnlich lagen die Dinge wohl auch in den anderen churrätischen Regionen.

Die spezielle rätische Prägung der obbeschriebenen Urkunden hatte schon Adolf Helbok 1920 in seiner grundlegenden Arbeit über «Regesten von Vorarlberg und Liechtenstein» unterstrichen.[30] Im Blickfeld seiner

24 Das Richteramt des «scabinius» kommt schon vor der karolingischen Grafschaft in Rätien vor. Vgl. BUB I, S. 30. Victorinus schenkt der Kirche St. Hilarius Güter bei Chur. Als Zeuge figuriert u.a. ein «Vigilus scavenzius». – Aus späterer Zeit findet sich in Rottweil 1299 die Nennung von «scabinis» bei der Aufzählung verschiedener Beamtungen. Vgl. Codex diplomaticus Salemitanus. Urkundenbuch der Cisterzienserabtei Salem. Hrsg. von Friedrich von Weech. Bd. 2. Karlsruhe 1886. S. 564. – Vgl. ferner BUB IV, S. 332, Urkunde der Stadt Gelnhausen bei Frankfurt a. M., wo in einer Schenkung des Bischofs von Chur vom 1. Mai 1320 ebenfalls «scabini» neben Schultheissen, Konsuln, Bürgern etc. aufgeführt sind. – Das Wort «scabinus» soll dem deutschen «Schöffe» entsprechen, althochdeutsch «sceffino/scaffin» geheissen und ursprünglich die Bedeutung «Anordner/Urteiler» gehabt haben. Möglicherweise geht der Ausdruck aber auch auf lat. «excavare» zurück (aufwühlen, ausgraben) in der Bedeutung «die Wahrheit herausfinden».

25 Bilgeri, Benedikt. Geschichte Vorarlbergs, Bd. I. Wien 1971. S. 65. Bilgeri lokalisiert den Gerichtsort «ad Campos» im «Kellhof», am sogenannten Heimgarten, dem Dorfplatz Rankweils. Nach ihm richtete der fränkische Graf Hunfried «weiterhin nach dem römischen Recht Rätiens, er liess nach römischer Weise die beeideten Zeugen ihre Aussage machen, das Urteil wurde aber bereits auf fränkische Weise gesprochen».

26 BUB I, S. 78/79.

27 Bilgeri, Geschichte Vorarlbergs, Bd. I, S. 78.

28 Erhart, Peter/Kleindienst, Julia. Urkundenlandschaft Rätien. Forschungen zur Geschichte des Mittelalters, 7. Wien 2004.

29 Schieffer, Was ist das Besondere, S. 15.

30 Helbok, Adolf. Regesten von Vorarlberg und Liechtenstein bis zum Jahre 1260. Mit 3 Exkursen. Innsbruck 1920–1925.

Untersuchungen stand die «rätoromanische Urkunde» des 8., 9. und 10. Jahrhunderts, insbesondere der Formelcharakter derselben, ferner auch eine Betrachtung der Urkunden des Bistums Chur vom 11. bis 13. Jahrhundert, die aufzeigte, «wie lange sich die rätische Urkunde zu halten vermochte, bis sie endgültig unterging»[31]. In Helboks Abhandlung war auch ein Beitrag von Robert von Planta integriert zum Thema «Die Sprache der rätoromanischen Urkunden des 8.–10. Jahrhunderts»[32]. Die Erkenntnisse sowohl Helboks als auch von Plantas wurden am erwähnten internationalen Symposium in Chur von 2006 über «Schrift, Schriftgebrauch und Textsorten im frühmittelalterlichen Rätien» in manchen Fragen wesentlich erweitert, vertieft und differenziert.

Eine der wichtigsten Quellen, die sich auch zur Erörterung des Freiheitsgrades der churrätischen Bevölkerung des 9. Jahrhunderts eignet, ist das sogenannte *Reichsgutsurbar.*[33] Es handelt sich um ein auf königliche Anordnung erstelltes Verzeichnis, das wahrscheinlich in Zusammenhang mit der Reichsteilung von 843 errichtet wurde und das churrätische Reichsgut sowie Güter des Klosters Pfäfers aufführt. Das Dokument liegt nicht mehr in seiner vollständigen einstigen Fassung vor. Der Beschrieb gestattet aber trotzdem einen guten Einblick in die Verwaltungsorganisation der fränkischen Grafschaft Rätien, in die ländliche Wirtschaftsstruktur der Zeit, in die Abgaben der Untertanen und am Rande in die gesellschaftliche Gliederung.

Demnach war das Land in neun Amtsbezirke («ministeria») eingeteilt: In Unterrätien gab es erstens einmal in Vorarlberg das Ministerium des Walgaus/Illtals

31 Ebenda S. 2.

32 Ebenda S. 62 f. Robert v. Planta ordnete u. a. das Wort «scabinius» einer Gruppe von unlateinischen Wörtern zu, bei welchen die Schreiber oft den unlateinischen Charakter durch gewaltsame lateinische Aufmachung abzustreifen versucht hätten; so sei *«scavenzius ein mit -ius* verzierter Nom. Sing. *scavenz = scabinus»* (S. 63).

33 BUB I, S. 375–396. – Mit dem Reichsgutsurbar hat sich im Einzelnen vor allem Sebastian Grüninger befasst in seinem Werk: Grundherrschaft im frühmittelalterlichen Churrätien. Chur 2006. Vgl. dort insbesondere S. 162 ff. Das Churrätische Reichsgutsurbar.

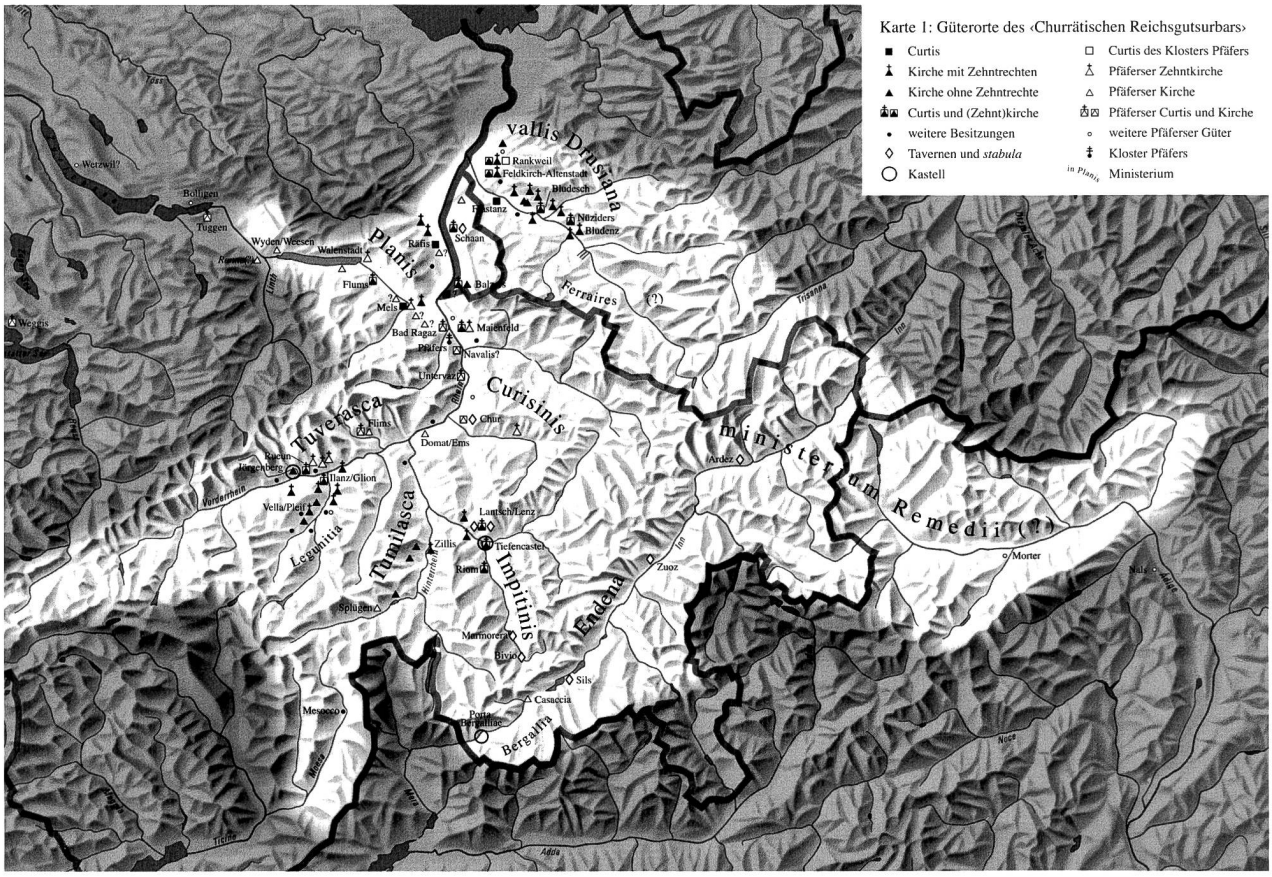

Die churrätische Verwaltungsorganisation gemäss Reichsgutsurbar von ca. 840. Aus: S. Grüninger, Grundherrschaft, S. 254/255.

(«pago vallis Drusianae») mit den Schwerpunkten in Rankweil, Feldkirch und Bludenz sowie ein Unterministerium Montafon («Ferraires») und zweitens ein Ministerium in der Ebene («in Planis») mit dem heutigen Liechtenstein, der Landschaft Werdenberg, dem Sarganserland und je einem Teil des Gasterlandes und der Bündner Herrschaft; ihm zugeordnet war Streubesitz in der March, im Bodenseeraum und im Vinschgau. Im Urbar ist in diesem Zusammenhang auch der Besitz des Klosters Pfäfers aufgeführt.

Die übrigen Amtsbezirke gehörten zum oberrätischen Bereich:

Das Ministerium der Gruob (Ilanz) und Umgebung («in Tuuerasga») mit zugeordnetem Besitz in Felsberg, im Schams und im Misoxertal sowie einem Unterministerium Lugnez («in valle Legunitia»). Es folgten die beiden nicht näher beschriebenen Ministerien Domleschg («Tumiliasca») und Chur und Umgebung («ministerium Curisinis»), ein bruchstückhafter Beschrieb eines Ministeriums Oberhalbstein/Albulatal («ministerium in Impedinis») sowie schliesslich die summarische Nennung je eines Ministeriums Bergell («Bergallia»), Oberengadin («Endena») und Unterengadin/Münstertal/Vinschgau («ministerium Remedii»).

An der Spitze eines jeden Amtsbezirks figurierte ein Minister, auch Schultheiss genannt, der selber am Hauptort seines Bezirkes über ein ansehnliches Lehensgut («beneficium») verfügte. Ihm zur Seite, aber unterstellt stand eine je unterschiedliche Anzahl von Lehensinhabern (Benefiziaren), die als Vasallen oder Gefolgsleute des Ministers zu betrachten sind. Es scheint, dass der Minister je den Vorsitz bei Ausübung der höheren und der niederen Gerichtsbarkeit innehatte, die Richter aber aus der Schar der freien Leute des Einzugsgebietes einberufen wurden; den Vasallen oblag der Schutz der Gerichtstagungen. Solches geht mindestens aus einer Umschreibung für das Ministerium der Gruob hervor, wo es heisst, dass der Minister (Schultheiss) an vierzehn Orten mit drei Vasallen sein Weiderecht («suum pastum») besass. Auch ist im Montafon ein Minister als Leiter einer Gerichtsversammlung bezeugt («quando suum placitum ibi habet»[34]).

Vom *Königszins* («census regis») ist im Urbar wiederholt die Rede. Dieser wurde in den Ministerien in unterschiedlicher Form geleistet. Im Walgau bestand er aus den Erträgen von 70 Jucharten Ackerland, 70 Barren Eisen, 70 Mass Honig und sieben Schafen (jedes zu zehn Denar). Im Unterministerium Montafon («Ferraires») musste von jedem Bergmann der sechste Teil seiner Eisenausbeute dem Minister (Schultheissen) abgeliefert werden; ferner waren diesem 36 Barren abzugeben, wenn er dort zu Gericht sass (wenn keine Gerichtsverhandlung stattfand, betrug die Abgabe 32 Barren, acht Beile und acht Hirschfelle). Es gab im Montafon acht Schmelzöfen. Im Ministerium «in Planis» bestand der Königszins aus 36 Schillingen; zwei Schillinge gehörten dem Kämmerer. «Tuverasca» (Gruob) zahlte sechs Pfund Königszins und zwei Schilling dem Minister, das Lugnezertal 36 Schilling und zwei dem Kämmerer. Im Bezirk Chur belief sich der Königszins auf 20 Schilling, die Abgabe an den Kämmerer auf zwei Schilling. Das Domleschg lieferte 36 Schilling Königszins und zwei dem Kämmerer ab. Im Oberhalbstein/Albulatal betrug der Königszins 47 Schilling und zwei an den Kämmerer; dazu kamen noch 16 Schafe an Königsboten. Das Bergell zahlte als Königszins 20 Schillinge in Silber und dem Kämmerer einen; dazu kam noch eine Abgabe von 190 Lämmern. Im Oberengadin betrug der Königszins ein Pfund (20 Schilling) und ein Schilling dem Kämmerer. Das Unterengadin/Münstertal/Vinschgau leistete als Königszins 72 Schilling, von den Alpen 30 Schilling und dem Kämmerer neun; dazu kamen noch 107 Ziegen, 107 Felle und 30 Fuhren Wein. – Dieser Überblick zeigt, dass die Mehrheit der neun Ministerien den Königszins nur in Geldform leistete (Sarganserland, Chur, Gruob, Domleschg und Oberengadin), drei vorwiegend in Geld (Oberhalbstein/Albulatal, Bergell, Unterengadin/Münstertal/Vinschgau) und nur der Amtsbezirk Walgau in Naturalien. Die Ablieferung erfolgte meistens an den Kämmerer («camerarius»), einen Fiskalbeamten des Reichs, der ihn an den königlichen Hof weiterleitete.

Am Ende der obgenannten Zusammenstellung der Königszinsleistungen aus den neun Ministerien findet sich im Urbar (S. 394) unter dem Titel «Sunt tabernii isti» eine spezielle Gruppe von Königszinsern, die allesamt in die *Verkehrsorganisation auf der «oberen Strasse»* eingebunden waren. Genannt sind die folgenden Inhaber von Wegstationen: in Schaan und Chur je ein Tabernarius (Inhaber einer Taverna, d. h. einer Herberge), in Walenstadt zehn Schiffer, in Lantsch zwei «Tabernari», in Marmorera, Zuoz und Ardez je ein «Tabernarius», in Bivio und Sils im Engadin je ein Inhaber eines «Stabulum» (Hospiz mit Stallungen); dazu figurieren hier die obenerwähnten 100 freien Männer, Inhaber von Alpen, sechs Kolonen und ein Zolleinnehmer zu Castelmur/Müraia im Bergell (genannt «Porta Bergalliae»). Diese insgesamt

34 Ebenda S. 381 und 393.

leisteten einen Königszins von 55 Pfund («quod est libras LV».), wovon die hundert freien Männer im Juliergebiet 21 entrichteten, die Schiffer in Walenstadt 10, die «Tabernari» 7, die Kolonen 6, die Hospize 5 und die Zollstätte Castelmur 1. Diese Darstellung vermittelt den Eindruck einer perfekten Organisation für den internationalen Verkehr über die Alpen nach und von Italien. Sie dürfte in ihrer Disposition jedoch weit zurückreichen und lediglich ein von den prähistorischen Rätern und den Römern bereits etabliertes Verkehrssystem neu angepasst und aktualisiert haben.

Nebst diesen ausdrücklich als Königszins bezeichneten Leistungen figurierten noch Sonderabgaben direkt an den Minister oder Schultheissen. So bezog dieser aus dem Ministerium Walgau persönlich sechs Eisenbarren, fünf Beile, sechs Lämmer, 35 Scheffel Korn (davon zwölf Weizen, 14 Hafer); von sechs Bauernhöfen (Mansen) erhielt er zwölf Lämmer (zu je acht Denar) und zwölf Käse; schliesslich schuldete das Ministerium ihm jeweilen, wenn er in den Krieg zog («quando in hostem perget minister») ein gutes Pferd samt Zubehör. Der Bezirk «in Planis» zahlte seinem Minister (Schultheissen) ein Pfund; in drei «Bannwäldern» konnte der Herr jagen. «Tuverasca», wo der mächtigste Minister residierte, leistete diesem 127 Schilling, 44 Scheffel Korn, 16 Sensen mit Wetzsteinen; aus dem Lugnez, wo er zwei Weidegebiete besass, bezog er vier Sensen mitsamt Wetzsteinen, vier Wollmützen (jede zu sechs Denar), vier Jungschafe, vier Käse und Salz im Wert von acht Pfund. Wenn der Minister in den Krieg zog, hatte das Tal ihm zwölf Wagen und Saumtiere zu stellen. Im ganzen Ministerium verfügte er über sechs Bannwälder, acht Jäger und neun königliche Baumeister. Es ist davon auszugehen, dass diese Abgaben an den Minister von den Kolonen im Bereich der königlichen Güter geleistet wurden. Eine besondere Art derselben bildete eine Gruppe von 27 «coloni mansos» genannten Kolonen im Lugnez, die, wie es wörtlich im Urbar heisst, immer zum Königsgut gehört hatten («qui semper in dominico fuerant»[35]). Diese verfügten daselbst zusammen mit fünf Meiern («villici») über fünf Alpen und 50 Fuhren Wiesland und leisteten dafür eine Abgabe von 21 Schilling und zehn Käsen; darüber hinaus zahlte jeder von ihnen, nebst der Leistung von Gemeinwerk (Tagewerk/Frondienst), einen Zins von vier Schillingen, was insgesamt die Summe von 108 Schillingen oder fünf Pfund und acht Schillingen ausmachte. Diese Gruppe von 27 Kolonen tritt im Urbar des Bistums Chur gegen Ende des 13. Jahrhunderts, also nach 350 Jahren, in fast unveränderter Form in Erscheinung.[36] Vermutlich handelte es sich um halbfreie Leute, die insbesondere den Lugnezer Talweg zu unterhalten und zu sichern hatten.

Nach dieser Auslegeordnung stellen sich mehrere Fragen, die mangels entsprechender Angaben im Urbar nicht endgültig geklärt werden können. Eine davon lautet: Wer bezahlte den Königszins? Die Leute, welche als Kolonen die verschiedenen Lehensgüter – das Urbar nennt allein für den Walgau, in Planis und Tuverasca ihrer über 40 – bewirtschafteten? Die Benefiziare, d. h. Lehensinhaber, dieser Güter? Oder sonst im Lande wohnende Freie? Die erste Kategorie, die schon durch die hohen Naturalabgaben belastet war, muss hier wohl ausscheiden. Ebenso dürften auch die Lehensinhaber der Benefizien, die hauptsächlichsten Nutzniesser der Kolonenabgaben, kaum in Frage kommen; sie leisteten gewisse Dienste als Gefolgsleute des Ministers. So verbleiben als Königszinszahlende eigentlich nur die Freien, insbesondere wohl jene Freien, die innerhalb der eigentlichen Königshöfe («curtis dominica, terra dominica») angesiedelt und organisiert waren. Solche Königshöfe oder Königsland fanden sich vor allem an der Rheintalroute Unterrätiens und bis Chur sowie von da in Richtung Süden entlang der Septimer-/Julierroute einerseits und nach Ilanz und ins Lugnez anderseits; vom Lugnez aus scheint sich der Transitweg über den Valserberg ins Rheinwald und dann über den Bernhardin- und Splügenpass nach Süden fortgesetzt zu haben.

Von Freien ist direkt im Urbar eher selten zu vernehmen. Ausdrücklich als solche werden einmal angesprochen in Walenstadt («Ripa Ualahastad»), Zollstation und Marktort am oberen Ende des Walensees, freie Leute («liberi homines»), die für den Unterhalt und Betrieb von zehn Schiffen verantwortlich waren und ca. acht Pfund Zins bezahlten.[37] Ferner befanden sich dort auch sechs Berufsfischer, ebenfalls freie Leute, die je 50 Fische bis Ostern und in einzelnen Jahren 40 Pfund Wolle und ein Pfund Eisen ablieferten. Ein weiteres Mal werden, wie eben unter Königszinsern genannt, Abgaben von 100 freien Leuten («de liberis .C. hominibus») im Aus-

35 Ebenda S. 392/393.

36 Vgl. Einkünfte-Rodel der Kirche Chur von ca. 1290–1298. Hrsg. von Theodor von Mohr. In: Codex diplomaticus, Bd. II, S. 113. – Vgl. auch Bundi, Martin. Zur Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte Graubündens im Mittelalter. Chur 1982. S. 507.

37 Ebenda S. 383. In Walenstadt musste Zoll bezahlt werden: für jeden Wagen, der dort eintraf, sechs Denar, von jedem Leibeigenen/Sklaven («mancipium») und von jedem Pferd, das dort verkauft wurde, zwei Denar.

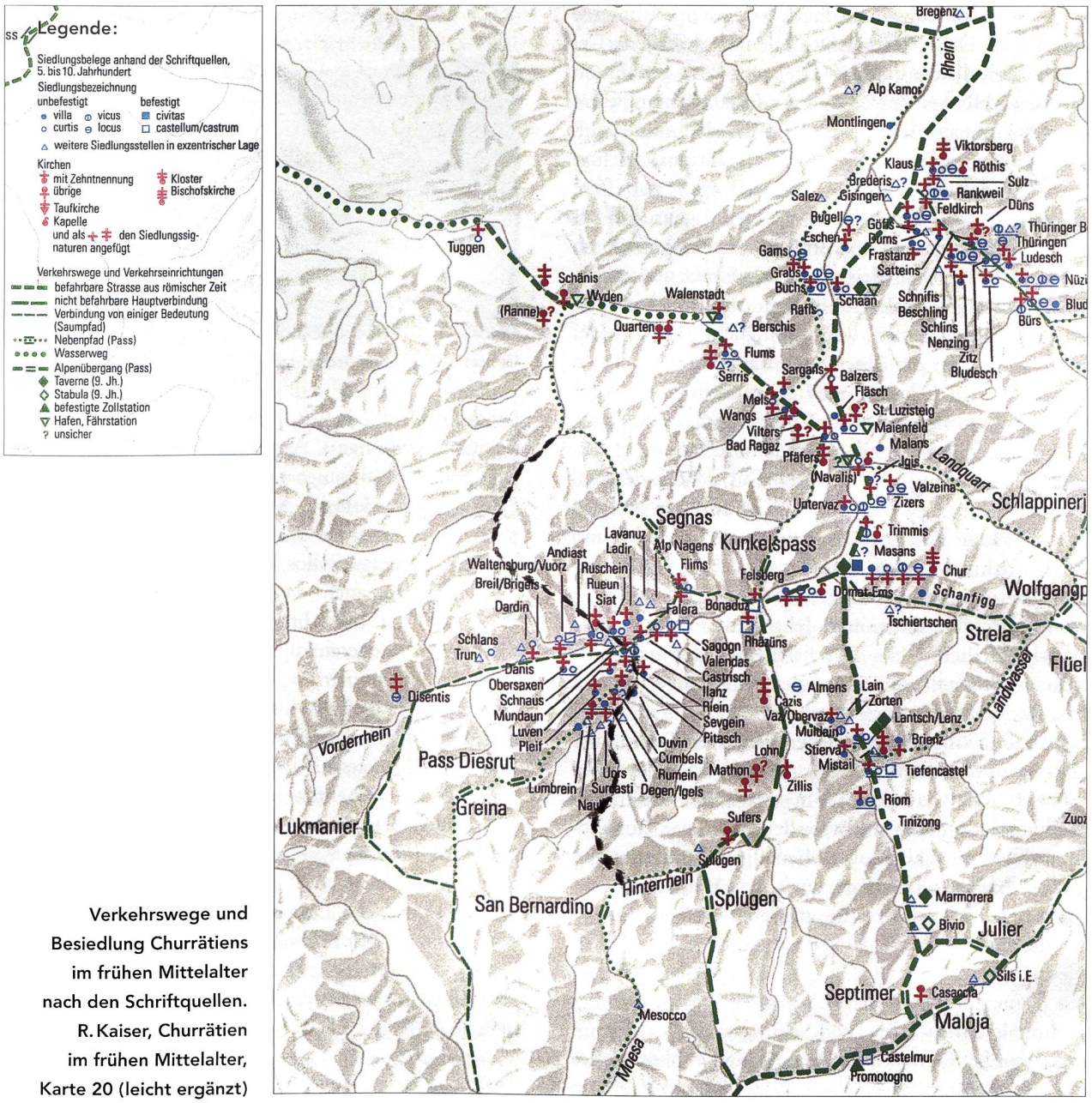

Verkehrswege und Besiedlung Churrätiens im frühen Mittelalter nach den Schriftquellen. R. Kaiser, Churrätien im frühen Mittelalter, Karte 20 (leicht ergänzt)

mass von 21 silbernen Pfund und einem Schilling angeführt; diese erscheinen im Urbar im Einzugsbereich der Julier-/Septimerroute direkt nach den Hospizen in Bivio und Sils im Engadin.[38] Die Zahl Hundert erinnert sich noch in einer Urkunde von 1421 als «die freien Leute vom Settman den Rhein herab bis an die Mündung der Landquart»; sie unterstanden nunmehr der churbischöfflichen Vogteigewalt. Vgl. Schulte, Aloys. Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs. Bd. II, S. 179. – Vgl. auch Clavadetscher, Otto P. Die Täler des Gotteshausbundes im Früh- und Hochmittelalter, S. 10, in: Festschrift 600 Jahre Gotteshausbund, Chur 1967. Er erblickt, im Einklang mit Andrea Schorta, im «stabulum» von 840 das heutige «Stalfeder» unterhalb Bivios, ein «hospitale vetere», ein altes Hospiz. – Vgl. ebenso: Clavadetscher, Otto P. Verkehrsorganisation in Rätien zur Karolingerzeit, S. 270–299. In: Rätien im Mittelalter, Ausgewählte Aufsätze, Disentis 1994.

38 Ebenda S. 394. Die beiden «stabula» in Bivio (beim heutigen Stalveder) und in Sils im Engadin waren nicht einfach Ställe, sondern Unterkunftsgebäude für Menschen und Vieh, also eigentliche Hospize. Das Hospiz in Sils bezahlte einen Königszins («censum in dominico»). – Die im Urbar genannten 100 Königsfreien spiegeln

nert an die im folgenden Jahrhundert vorkommende «Centena». Diese freien Leute bildeten wohl jene Gemeinschaft, die der im Spätmittelalter «Port» genannten Genossenschaft entsprach und für die Abwicklung eines sicheren Transitverkehrs an der wichtigen Nord-Süd-Transitroute verantwortlich war.[39] So dürfte die schon mehrfach geltend gemachte Annahme wohl zutreffen, dass die Freien Churrätiens in ihrer Eigenschaft als Königsfreie in erster Linie dort anzutreffen waren, wo sie für allfällige Dienstleistungen wie Strassenunterhalt, Beherbergungen, Schutzaufgaben und Wachtdienste zur Verfügung standen, wenn königliche Fahrten oder Heereszüge über die Alpen nach Italien unternommen wurden. Nicht bekannt, aber wahrscheinlich ist, dass in Churrätien neben den in Zusammenhang mit dem Königsgut aufscheinenden Freien noch eine Schicht von Altfreien weiter existierte. Das Hauptmerkmal der Freien im Alpenraum war, dass sie ihren zumeist bescheidenen Fiskalzins grundsätzlich in Geld und nur ausnahmsweise in Naturalien leisteten. Insgesamt kann der Feststellung Bilgeris beigepflichtet werden, wo er vermerkt: «Auch im 9. Jahrhundert lebte die alte rätische Freiheit fort. – Wo die Freiheit den normalen Zustand bedeutet, sind Urkunden selten, die Freie und ihre Rechte ausdrücklich erwähnen.»[40]

An die Existenz der rätischen Freien des Frühmittelalters erinnern mehrere Kategorien von *Flurnamen.* Dazu hat Otto P. Clavadetscher mehrfach und ausführlich Stellung genommen, insbesondere in seiner Abhandlung «Flurnamen als Zeugen ehemaligen Königsgutes in Rätien»[41]. Hier soll denn nur summarisch auf diese Sparte eingegangen werden. Ein grösseres *«Königsgut»* (umfangreiche Hofwirtschaft) gab es gemäss urkundlichen Nennungen seit 1325 in Trin, ein königlicher Weingarten («vinea de rege») ist für Malans im Spätmittelalter mehrmals ausgewiesen, und «Königswiesen» («pratum regis») sind in Flurnamen in Tamins, im Domleschg (Rodels und Fürstenau), im Oberhalbstein (Cunter) und im Engadin (Zuoz) anzutreffen. Ebenfalls mit Königsgut in Zusammenhang stehen die vielen *«dominicus»*-Namen, insbesondere adjektivisch gebraucht (dem Herrn, d.h. dem König, gehörend) wie z.B. im Reichsgutsurbar: «curtis, navis, res, terra dominica; missus dominicus; horreum dominicum; cinctae, magistri dominicae». In den Quellen des 9./10. Jahrhunderts sind solche Benennungen Synonyme für «regalis, regius». Entsprechende urkundliche Erwähnungen stammen aus dem Hoch- bis Spätmittelalter für: Bürserberg in Vorarlberg («Praduonig»), Ragaz, Fläsch, Maienfeld, Malans, Zizers

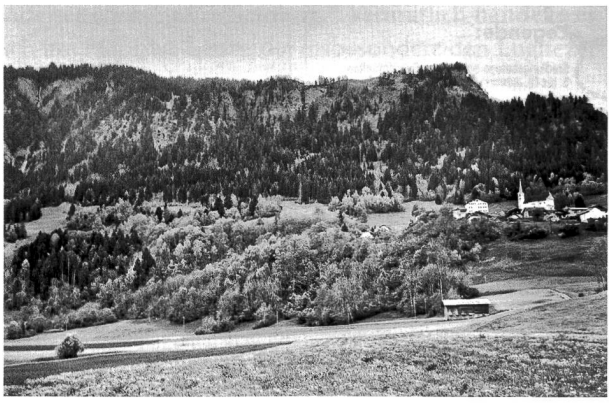

Centena-Flurname: Tschentaneras in Sevgein.

(«vinea doniga»), Jenins, Maladers, Malix, Churwalden («bona Prawdonige»), Almens, Scharans («curtis doniga»), Scheid («Valdoniga»), Lantsch («in curte Donega»), Salouf («Praw donig»), Müstair («Pradoni»), Mals im Vinschgau («Curia de Curdonige, Curtis Curdoniga»).[42] Neben diesen zweifellos auf Königsgut hinweisenden Flurnamen ist auch das Vorkommen der *Centenar*-Flurnamen zu betrachten. Diese stehen mit einem fränkischen Steuereinzugsbezirk, «Centena» genannt, sowie mit «Centenarius», einem Steuereinnehmer und Reichsgutverwalter, in Zusammenhang. Sie erscheinen teils urkundlich und teils als heute noch gebräuchliche Flurnamen in verschiedenen Schreibformen, wie z.B. Tschentaner, Tschentaneras, Schentaneras, Zentenair, Zschentaners etc. und finden sich am häufigsten in auffallender Weise im Raume von Ilanz/Lugnez und Umgebung (Tuverasca) vor (Castrisch, Sevgein, Pitasch, Duvin, Cumbel, Vella, Degen, Vrin, Vals, und Flims); eher eine Ausnahme ist ihr Vorkommen in Sumvitg und Tujetsch. Sie sind ferner anzutreffen im Schamsertal (Lohn und Zillis) und vereinzelt im Albulatal (Alvaneu), dann

39 Vgl. bei Bilgeri, Geschichte Vorarlbergs, S. 66, den Hinweis, wonach im Reichenauer Verbrüderungsbuch ein Minister Folkwin 817 als «centenarius» eingetragen ist. Auf «centena» und «centenarius» wird im folgenden Kapitel des Näheren eingetreten.

40 Bilgeri, Geschichte Vorarlbergs, S. 80. – In diesem Zusammenhang setzt die Studie von Peter Conradin von Planta zur «Entwicklung der Leibeigenschaft auf dem Gebiet des heutigen Kantons Graubünden» einen völlig unverhältnismässigen Akzent, indem er vorwiegend auf Grund der häufig in den Abgabenverzeichnissen der Urbarien vorkommenden Eigenleute die Existenz der vielen Freien weitgehend ignoriert. Vgl. dessen Abhandlung in: BM 1925.

41 Vgl. Clavadetscher, Otto P. Rätien im Mittelalter, Ausgewählte Aufsätze. Disentis 1994. S. 241–269.

42 Ebenda, S. 243–253.

konzentriert im Raume Maienfeld, Fläsch, Ragaz, Valens, Sargans, Mels und Flums; schliesslich treten sie auch relativ häufig im Obervinschgau auf, so in Mals, Glurns, Partschins, Goldrain, Laas und Morter. Auffallend sind also die Konzentrationen dieser Flurnamen in den drei Räumen Ilanz und Umgebung, Churer Rheintal und Obervinschgau, d.h. in den karolingischen Ministerien (ca. 840) von Tuverasca, in Planis und Vallis Venusta. Diese Landschaften sind denn auch mit jenen Gebieten und Ortschaften identisch, in denen aus späterer Zeit eindeutig ein häufiges Vorkommen von Freien nachgewiesen werden kann. Zu diesem Schluss gelangt auch Clavadetscher: «Da ergibt sich nun die interessante Tatsache, dass die Orte mit den besagten Flurnamen und die Gemeinden, in denen Freie wohnten, übereinstimmten»[43]. Die Kategorie der Centenar-Freien widerspiegelt auch deren Eingliederung in die karolingische Verkehrsorganisation (Versorgungseinrichtungen im Alpenrheintal für die Julier-/Septimerstrasse, Sicherung der Valserbergroute, Schutz der Königsstrasse Münstertal–Vinschgau).

2. Hochmittelalter

2.1. Die Freien der Ottonenzeit (10./11. Jh.)

Um 911 endete die Dynastie der karolingischen Kaiser und Könige und begann die Ära der sächsischen Herrscher. Daraus ging als mächtigster Vertreter Otto I., genannt der Grosse, hervor (936–973). Diesem schwebte es vor, das Deutsche Reich zur alten Grösse wie zur Zeit Karls des Grossen zu machen und das römische Kaisertum zu erneuern. Dazu stärkte er zunächst die Ostfront in Kämpfen gegen wilde Slavenstämme und mit einem Sieg über die unruhigen Ungarn auf dem Lechfeld. Alsdann intervenierte er in Italien, wo ihm die Unterwerfung der Langobarden gelang; in Mittelitalien konnte er die Wirren gegenüber verschiedenen Grossen einigermassen beilegen. Nur in seinem Bestreben, die oströmischen (griechischen) Positionen in Süditalien zu brechen, blieb er erfolglos.

Einen besonderen Akzent setzte Otto der Grosse in seiner sogenannten *Reichskirchenpolitik*. Nach dem Versagen diverser Verwandten – denen er Herzogtümer vergabt hatte – und weltlicher Gefolgsleute entschloss er sich, die Kirche zur Stütze seines Reiches zu machen. Schon frühere Herrscher hatten den Bischöfen weltliche Hoheitsrechte anvertraut.[44] «Otto machte die Bischöfe und Äbte planmässig zu Beamten des Staates, indem er ihre Städte und ihren Grundbesitz überhaupt von der Hoheit des Grafen befreite (Immunitätsverleihung). So wurden Bischöfe und Äbte Inhaber der Gerichts-, Steuer- und Militärhoheit; auch Zollerhebung, Münzprägung und Markthoheit verlieh ihnen der König und nahm dafür das Recht der Bischofseinsetzung für sich in Anspruch. Da die Bischöfe keine Erben hatten, war die Gefahr dauernder Entfremdung der Hoheitsrechte vermieden. Durch das ganze Reich entstanden *Bischofsstaaten*, die dem Königtum eine ganz neue Machtgrundlage boten»[45].

Im Rahmen seiner Italienpolitik gerieten die churrätischen Alpenpässe stark ins Visier der Unternehmungen Ottos des Grossen. Viermal zog er über die Bündner Pässe nach Italien. Im Jahre 940 schenkte König Otto I. dem Bischof Waldo von Chur die Kirchen von Bludenz und im Schams. Bei letzterer handelte es sich um die kurz zuvor errichtete Talkirche St. Martin («in valle Sexamnes in honore sancti Martini constructam») mit allen dazugehörigen Besitzungen und Rechten («cum omnibus rebus sibi coherentibus»[46]). Mit dieser Umschreibung war zugleich die volle Jurisdiktions- und Steuergewalt über das ganze Hinterrheintal gemeint; unter diese Hoheit gehörten wahrscheinlich auch die Freien von Schams, von denen ausdrücklich erst 1204 urkundlich die Rede ist. Dasselbe traf wohl ebenso für die Freien im Unterengadin seit 930 zu.

Primäres Ziel der Reichskirchenpolitik Ottos I. in Churrätien war es, die Wege über die Alpenpässe zu verstärken. Im Rahmen der Sicherung der betreffenden

43 Ebenda, S. 266. Nebst den von Clavadetscher ermittelten Centenar-Flurnamen konnten urkundlich noch einige weitere ermittelt werden (z.B. Tschenner/Schentner bei Valens/Pfäfers).

44 Vgl. BUB I, S. 81. König Heinrich I. schenkte 926 dem Bischof Waldo von Chur den Ort Almens im Domleschg mit allem Zubehör. (Schon 852 ist das Bistum mit Besitzungen in Scharans/Danis ausgewiesen, d.h. am Aufgang zur alten Schynstrasse und zum Julierpass, vgl. BUB I, S. 60). BUB I, S. 82. Der gleiche König schenkte 930 der Talkirche St. Florin in Ramosch die Kirche von Sent und bestätigte dem Priester Hartbert, dem späteren Bischof von Chur, seinen Besitz daselbst. Zu dieser Schenkung gehörte der ganze «fiscus de ipsa valle», d.h. der ganze Königszins des Unterengadins. Das bedeutete, dass dieser Zins («fiscus») von den Freien daselbst, die später urkundlich unter der Schutzherrschaft der Freiherren von Tarasp aufscheinen, geleistet wurde.

45 Schib, Karl. Das Mittelalter. In: Weltgeschichte, Bd. 2, Zürich/Stuttgart 1959, S. 63/64,

46 BUB I, S. 84.

Zugangswege stattete er das Kloster Einsiedeln mit Besitzungen am linksufrigen Zürichsee aus und vertraute diesem den Schutz über den dortigen Durchgangsverkehr an. Desgleichen schenkte er dem Kloster Einsiedeln 949 eine Kirche und Königsland in Grabs («in villa Quadravedes nominata») mit Zehnten und ausgedehnten Besitzungen daselbst.[47]

Von grossem Interesse im Hinblick auf den Stand der churrätischen Freien sind die sechs Vergabungen Ottos I. zwischen 951 und 960. Im Jahre 951 schenkte er dem Bischof Hartbert von Chur sämtliche Fiskaleinkünfte der Grafschaft Churrätien («omnem fiscum de ipso Curiensis comitatu») mit der vollen Gewalt, diesen Zins einzunehmen, so wie er kürzlich von Königsseite aufgerichtet und von den «Quadrari» eingezogen wurde. Die als «*Quadrari*» bezeichneten Zinsleute erscheinen hier urkundlich erstmals.[48] Im darauffolgenden Jahr vergabte Otto I. dem Bischof den Zoll («teloneum») zu Chur, d. h. das Recht, von allen durchziehenden Kaufleuten eine Abgabe für jedes von ihnen abgeschlossene Geschäft («de omni negotio in loco Curia peracto») zu erheben.[49] Um diese Zeit wurde Churrätien durch Invasionen von Sarazenen heimgesucht, die das Bistum stark schwächten, wovon sich der König bei seiner Rückkehr von einem Italienzug 951/952 über einen der Bündner Pässe selbst überzeugen konnte. Zur Linderung der Armut übergab Otto I. 955 dem Bischof von Chur einmal den Königshof von Zizers, ein umfangreiches Umfeld mit einer Kirche und Zehnten, Gutshöfen und Ökonomiegebäuden, Leibeigenen, Äckern, Wiesen, Weinbergen, Wäldern, Weiden, Alpen, Bächen, Quellen, Fischgründen, Mühlen und allem dazugehörigen bewirtschafteten und unkultivierten Land zu Berg und Tal («in planis et montanis»); ferner übertrug er dem Bischof das Recht, auf dem Walensee ein zollfreies Schiff zu halten.[50] Im darauffolgenden Jahr präzisierte er nochmals die Schenkung des Königsgutes Zizers, indem er insbesondere die dazugehörenden Leibeigenen beiderlei Geschlechts («mancipiis utriusque sexus») hervorhob, Besitz «in saltibus», d. h. auf Anhöhen, in Waldwiesen und Rodungen, erwähnte und in «Supersaxa» (Gebiet der heutigen Gemeinde Valzeina) acht Inhaber von verstreut liegenden Bauernhöfen («colloni quoque otto») sowie sechs Küfer oder Meister des Holzgefässhandwerks («vassellarii vasorum magistri») aufführte.[51] 958 folgte die Schenkung der «halben Stadt» Chur an den Bischof. Über die Bedeutung «halbe Stadt» ist schon viel gerätselt worden: Was hatte es damit für eine Bewandtnis? Die Urkunde nennt als Schenkungsgegenstand «in loco et civitate Curia», in der Grafschaft des königlichen Grafen Adalbert, den halben Teil der Stadt («dimidiam partem ipsius civitatis») mit dem Recht und der Autorität, den Zins, wie ihn *die Zinsleute und die Freien* («censuales ac liberi debitores») der ganzen Provinz (Grafschaft) schulden, einzuziehen; dazu kamen Dienste von in steinernen Wohnbauten sitzenden *Wachtleuten* inner- und ausserhalb der Stadtmauern, ferner die Kirche und der Hof von St. Hilarien südlich der Stadt, die St.-Martins-Kirche in der Stadt mit Weinberg und Zubehör sowie die Kirche und der Hof von St. Carpoforus in Trimmis.[52] Diesen Gesamtzusammenhang betrachtend, konnte mit dem «halben Teil der Stadt» nichts anderes als der Anteil der Freien (etwa die Hälfte) an der ganzen Stadtbevölkerung gemeint sein. Als Fortentwicklung dieses Zustandes spiegelt sich im Spätmittelalter die Einrichtung von Quarten wider, Bezirken, in denen die Stadt ihre Steuer von den freien Bürgern einzog.

Eine weitere umfangreiche Schenkung an das Bistum machte Otto I., nunmehr Kaiser, im Jahre 960. Dazu gehörte:

1. Der Königshof zu Chur («in vico Curia curtem nostram regalem»), wie ihn der Graf Adalbert bisher als Königslehen innegehabt hatte; es handelte sich um einen Grosshof im Gebiet des heutigen Welschdörfli, dessen Flur im späteren Mittelalter «in Sussure» hiess.
2. Das ganze Tal Bergell mit Bann und Gerichtsbarkeit («cum omni districtione placiti et panni») ge-

47 BUB I, S. 87. Die Schenkung wird bezeichnet als «in comitatu eiusdem Herimanni Recia in villa Quadrauedes» gelegen; beim genannten Herrn handelte es sich um den Herzog Hermann von Schwaben, Graf in Unterrätien 926–949.

48 BUB I, S. 88. – Der Sohn Ottos I., Liutolf, soll in seiner Eigenschaft als Graf von Rätien den Vater gebeten haben, die churrätischen Fiskaleinkünfte dem königstreuen Bischof von Chur zu übertragen. Vgl. Keller, Hagen/Althoff, Gerd. Die Zeit der späten Karolinger und der Ottonen: Krisen und Konsolidierungen 888–1224. Handbuch der deutschen Geschichte, 10. Auflage. Stuttgart 2008. S. 188.

49 BUB I, S. 89.

50 BUB I, S. 92. Von den zehn königlichen Schiffen auf dem Walensee von 840 werden nun nur mehr vier genannt. Möglicherweise waren in der Zwischenzeit die übrigen Schiffe an Adelige verliehen oder verkauft worden. Auch ist in Betracht zu ziehen, dass der Transitverkehr seit der Karolingerzeit zurückgegangen war.

51 BUB I, S. 94.

52 BUB I, S. 95.

mäss den Gewohnheiten in der Grafschaft Rätien («in comitatu Rehciae») sowie mit der Autorität, den Zins einzuziehen, sei es auf den Bergen oder in den Ebenen, auf den Feldern und in den Wäldern der zu dieser «Mark» (Grenzregion) gehörenden Besitzungen, samt dem Zoll für Durchreisende in der Art, wie er in Chur erhoben wird.

3. Die Fiskal- und Zinseinkünfte aus dem Amtsbezirk Chur («ab ipsa centena et scultatia Curiensi»): von den Schafweiden, der Verwaltung der gebannten Falkenjagd, der «hostisana»-Leistung, des Brückenzolls, von Verkaufsabgaben sowie von der ganzen *Steuer von den freien Leuten* («totumque exactum a liberis hominibus»), sei es von den «Quartani» und den Zinsländern auf den Bergen und in den Ebenen oder von den Bergkolonen («sive a quartanis ac terris censualibus in montanis et in planis et colonis montanaricis»).
4. Die Kirche im Kastell zu Bonaduz und Rhäzüns mit ihren Zehnten und sonstigen Einkünften.
5. Auf den Bergen das Lehen des Berenhard, eines früheren gräflichen Vasallen.
6. Eine Kirche in Riein und Pitasch mit allen Zehnten von kultiviertem und unkultiviertem Land.
7. Das Fischereirecht im Walensee und in der Seez sowie das Recht zur Steuererhebung von den dortigen Fischern und *freien Leuten* («a liberis hominibus»[53]). – Diese verschiedenen Übertragungen spiegeln das Interesse des Königs, an den Strassen über die rätischen Alpen über strategisch wichtige Stützpunkte zu verfügen, sodass er seine Italienreisen mit grossem Gefolge ungestört durchführen konnte. Bei solchen Gelegenheiten war Chur mehrmals Etappenort des Königs, der sich hier mit dem Bischof traf und beriet, der den Herrscher auch über die Pässe begleitete. Der Sarazenensturm hatte die Stadt Chur vermutlich stark getroffen, denn in der Folge sollen die Stadtbefestigungen verstärkt und die suburbanen Zonen «durch Pallisaden und Wälle geschützt» worden sein. Dazu passen die von Otto I. 958 geschenkten «Bauten an der Mauer und ständig anwesenden Wächter und (Tor-)Hüter innerhalb und ausserhalb der Mauer»[54].

Diese Schenkungen Ottos I. wurden in der Folge von seinen Nachfahren mehrmals bestätigt, so 976 von Kaiser Otto II. und 988 von Kaiser Otto III., 1006 von König Heinrich II. (betreffend das Bergell), 1036 von Kaiser Konrad II., 1040 von König Heinrich III. und noch 1348 von König Karl IV. In der Bestätigungsurkunde von 988 bekräftigte Kaiser Otto III. zusammenfassend insbesondere die bischöflichen Fiskaleinkünfte der Churer Centena «cum omni censu a liberis hominibus solvendo in ipso comitatu Curiensi scilicet a *quartanis et a quadraris* ac terris censualibus omnibus in montanis et planis et hostisana». Gleichzeitig wurden den Zinsleistenden, den Freien und den Eigenleuten Schutz und Schirm von Seiten des bischöflichen Vogtes («advocatus») zugesichert. Die «ecclesiae censuales liberi» waren identisch mit den späteren «freien Gotteshausleuten». Der Kaiser sicherte seine Hilfe zu bei Beeinträchtigungen oder Angriffen von Seiten von Grafen oder Herzögen gegenüber der bischöflichen Vogteigewalt, insbesondere in Gerichts- und Zinsfragen.[55]

Die geschilderte Übersicht gestattet die folgende Analyse und Erörterung der Situation der Freien im Hinblick auf neue Bezeichnungen und veränderte Einrichtungen seit der Karolingerzeit:

Centena – Centenar

Von den Centena-Flurnamen wurde im vorausgegangenen Kapitel gesprochen. Der Begriff «Centena» erscheint urkundlich in Churrätien nur 960 und 976, beide Male in Zusammenhang mit einer Zinsleistung: In Chur war der ganze Zins der «centena et scultatia Curiensi» abzuliefern. Dieser Zins hatte dreifachen Charakter: einmal war er eine Abgabe von den Schafweiden, von der Falkenjagd und von der «hostisana» (auf diesen

53 BUB I, S. 99.

54 Bühler, Linus. Chur im Mittelalter. Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte. Bd. 6. Hrsg. vom Staatsarchiv Graubünden. Chur 1995, S. 29. – Steiner, Hannes. Sarazenen im schweizerischen Alpenraum. In: BM 2009, S. 480/481. – Vgl. ferner: Keller, Die Zeit der späten Karolinger und Ottonen, S. 217: Nach seiner Rückkehr aus Italien von Rom über Pavia feierte Otto I. mit seinem Gefolge am 13. Januar 965 die Oktav von Epiphanie in Chur. – S. 259: Beim Romzug Ottos II. über die Alpen (Chur – Chiavenna) gegen Ende Oktober 980 begleitete ihn der Churer Bischof bis Pavia. «In Pavia entliess er Anfang Dezember Grosse wie den Bischof von Chur aus seiner Begleitung.»

55 BUB I, S. 122/123. Kaiser Otto III. erneuert die Schenkungen seines Grossvaters und Vaters in der Grafschaft Chur. Teilweise ist der Inhalt mehrerer früherer Schenkungen hier zusammengefasst. Der Kaiser gestattet keine Einschränkungen «propter censualem terram *liberorum et fiscalium hominum et colonorum ad praefatam ecclesiam pertinentem*».

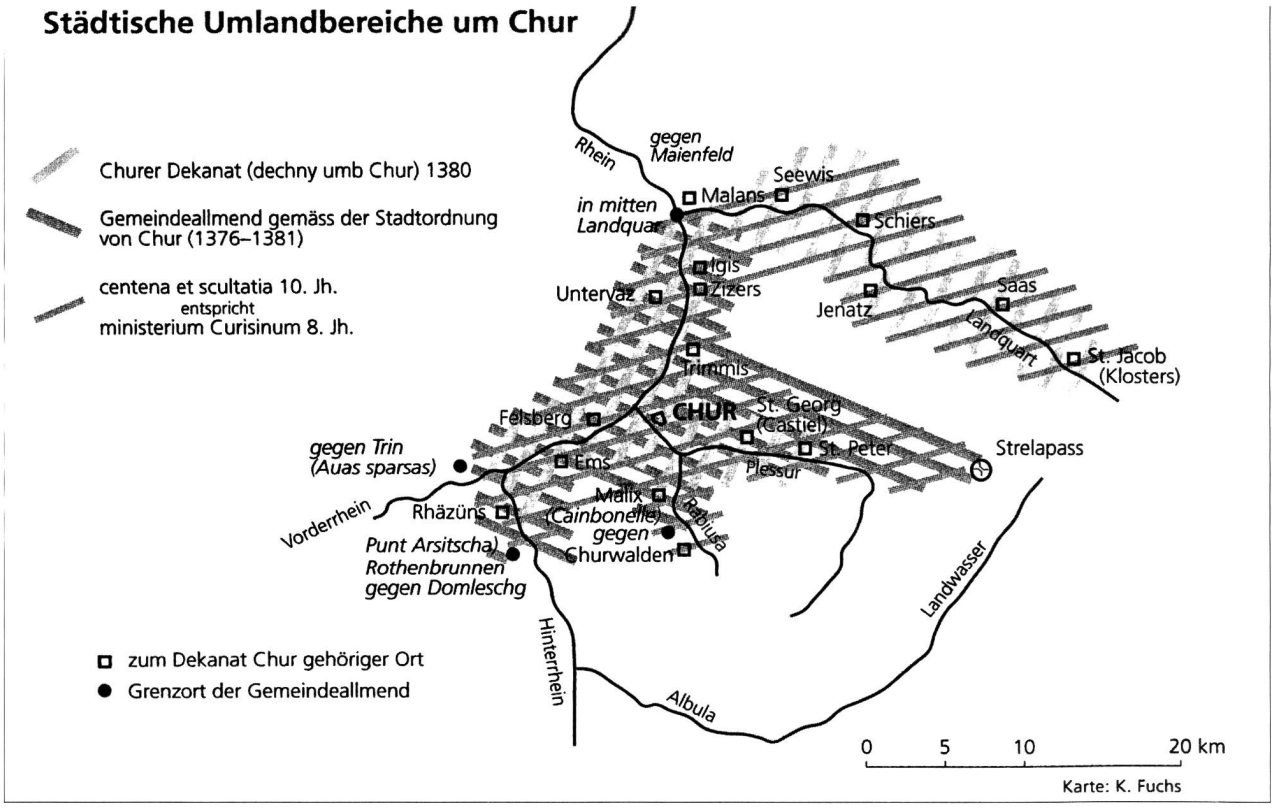

Centena Curiensis. Die Zehnt Chur im 10. Jahrhundert. Aus: K. Fuchs, Suburbium, S. 125

Begriff wird später eingetreten); zweitens betraf er eine Brücken- und eine Warenverkaufsabgabe (Zoll); drittens schloss er auch den gesamten Zins von den freien Leuten oder «Quartani» und den Zinsländern zu Berg und Tal sowie von den Bergkolonen ein. – Was war nun diese Churer Centena, zu deutsch Zent genannt? Gemäss der zeitgenössischen Forschung entsprach sie dem früheren Ministerium Curisinum (Reichsgutsurbar von ca. 840), weitgehend auch der späteren Churer Gemeindeallmend (vgl. Stadtordnung von 1376–1381) und ebenso dem Churer Dekanat des Bistums um 1380 («dechny umb Chur») und umfasste nebst der Stadt Chur die Gebiete der fünf Dörfer, das Einzugsgebiet der Landquart (Prättigau), des Schanfiggs, von Malix-Churwalden und von Imboden bis zur Punt Arsitscha und bis Auas Sparsas bei Trin.[56] Eine churrätische Centena scheint – bei Abwägung aller Hinweise und Indizien – ein Verwaltungs-, Fiskal- und Gerichtsbezirk gewesen zu sein. Im 9. Jahrhundert wurde sie von einem karolingischen Schultheissen verwaltet, im 10. Jahrhundert von einem ottonischen Centenar. Es bestanden also in Churrätien in ottonischer Zeit wohl noch etwa zehn Centenen, entsprechend den etwa zehn Ministerien des vorigen Jahrhunderts. Genauere Kenntnisse einer solchen Centena liegen urkundlich nur für Chur vor. – Es gilt hier darauf hinzuweisen, dass die Struktur dieser churrätischen Centena zu unterscheiden ist von einigen anderen Gebilden gleichen Namens im Alpenraum, so von der im Spätmittelalter in der Mesolcina aufscheinenden Centena als Verwaltungs- und Gerichtsbezirk des Tales

56 Vgl. Fuchs, Karin. Suburbium, quinta centena: Städtische Umlandbezirke im frühen Mittelalter? SA aus: Zentren. Hrsg. von Hans-Jörg Gilomen und Martin Stercken, Zürich 2001, S. 105–139. Hier wird die Centena Chur mit derjenigen von Metz im 12. Jahrhundert verglichen; Letztere schloss nicht eine räumliche Dimension ein, sondern verstand sich als ein gräflich-bischöfliches Rechtsinstitut. Vgl. S. 117. – Siehe auch CD III, S. 213: Stadtordnungen von Chur zwischen 1368 und 1376: «Das ist der burger waid, gegen Maienveld gat ir Waide, und in holtz, untz in mitten Landquar und gegen Trüns uf untz awas sparsas, und gen Tumläsch in untz pont Arsetza, und gen Curwald uf untz Canboielle, und gen Schanfigg in untz Striaira.»

oder von den zehn Centenen der Grafschaft Cadore/ Ampezzo im 12./13. Jahrhundert.[57]

Quadra – Quadrarii

Stand nun die Centena des 10. Jahrhunderts in einer Tradition der frühmittelalterlichen karolingischen Verwaltung, so scheint die Quadra eine radikale Innovation der Ottonenzeit gewesen zu sein. Sie tritt urkundlich 951 erstmals indirekt in Erscheinung, d.h. es werden hier die «Quadrarii», Inhaber oder Genossenschafter der Quadra, genannt, freie Leute in der ganzen Grafschaft Churrätien. Beim Zins, den diese Freien bisher dem König bezahlten und nunmehr dem Bischof abzuliefern hatten, handelte es sich um die gesamten Fiskaleinkünfte des Reichs in der rätischen Provinz, d.h. um eine Steuerleistung in Geld. Dass es sich bei dieser Regelung um eine Neuerung handelte, geht aus dem Wortlaut der Urkunde von 951 hervor, wo es heisst, dass die Institution der Quadrarii vom König vor kurzem konstituiert wurde («fuerat constitutum»). Unseres Erachtens handelte es sich dabei um eine Neuorganisation und Zusammenfassung der Altfreien (vorwiegend Ackerbauern), d.h. der um 840 verstreut im Umkreis von Königshöfen gelegenen Zinsländer der Freien; offenbar war es schwierig geworden, den Überblick über diesen Besitz zu wahren und damit auch die Eintreibung der Freiensteuer zu gewährleisten.

Die Neuerung bestand nunmehr darin, dass an unzähligen Orten an Stelle der zerstreut liegenden Kleinparzellen ein Geviert besten Kulturlandes, eben die Quadra, in unmittelbarer Dorf- oder Stadtnähe ausgeschieden und als Zinsland der Freien (Quadrarii) bestimmt wurde. Die Institution der Quadrarii und der Inhalt der ersten ottonischen Schenkung wurden 988 von Kaiser Otto III. und 1006, 1040 und 1061 von weiteren sächsischen Königen und Kaisern bestätigt. Auf das *Gebilde und den Begriff der Quadra* gilt es hier noch näher einzutreten:

- Die Quadra ist im Mittelalter ein überwiegend aus Äckern, und zwar aus Daueräckern, bestehender Flurbezirk, meistens in unmittelbarer Dorfnähe in ebenem oder leicht geneigtem Gelände.
- Sie bildete ursprünglich ein Geviert, das aber in seinem Inneren in Reihen von rechteckigen Äckern aufgeteilt war; ihre Ausdehnung variierte von Ort zu Ort und betrug im Allgemeinen zwischen einer und fünf Hektaren. Der quadratische Einschlag ist bei vielen heutigen Quadra-Fluren nicht mehr erkennbar; viele der darin gelegenen rechteckigen Feldstreifen sind durch Ackerhaine voneinander getrennt.
- Die Quadra befand sich häufig in der Nähe eines Herrenhauses oder eines Meierturms, ursprünglich Sitze von königlichen Verwaltern. Dort war denn auch der Ernteertrag der Quadra von den hier genossenschaftlich organisierten Freien abzuliefern, der dann in Geldform an den Vertreter der obersten Reichsautorität weiterzuleiten war; in gewissen Gebieten Graubündens bestand noch um 1920 ein Ackergenossenschaftsbetrieb, romanisch «Cudreias» genannt.
- Die Quadras waren im Allgemeinen zehntfreies Eigentum.

Zu den meisten dieser Schlussfolgerungen war der Verfasser dieser Zeilen nach intensivem Studium der grenzüberschreitenden Zusammenhänge schon 1982 gelangt und hatte sie in seiner Publikation zur Bündner Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte niedergelegt: Sie wurden von der einschlägigen Wissenschaft nicht widerlegt, aber auch kaum gewürdigt. Das gleiche gilt auch für die Wahrnehmung der «Quadrarii» (und der «Quartani») als wesentlich konstitutive Elemente der churrätischen Freien des Hochmittelalters (10.–12. Jahrhundert).[58]

Und nun noch einiges zur Quadra in *Flurnamen und Urkunden*:

Im heutigen *Graubünden* konnte der Flurname Quadra in 132 Gemeinden nachgewiesen werden, d.h. er war an allen Orten oder Wirtschaftsbezirken des Altsiedellandes vertreten; er kommt auch an einigen Neu-

57 Clavadetscher, Flurnamen, S. 123 inkl. Anm. 95. Danach stammt der Begriff Centena im Misox von Oberitalien her. – Vgl. Richebuono, Giuseppe. Regole d'Ampezzo. Cenni storici sulle regole d'Ampezzo. Hrsg. von der Cooperativa di Consumo di Cortina, 1986. S. 10 ff.

58 Vgl. Bundi, Martin. Zur Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte Graubündens im Mittelalter. Chur 1982. S. 71–78, wo sich der Verfasser ausführlich mit dem Quadra- und Quartaproblem befasst. – Die beste frühere Auseinandersetzung mit diesen beiden Flurnamen stammt von: Kirchgraber, Richard. Das Gebiet des ehemaligen Hochgerichts Vier Dörfer. Zürich 1923. Zur Sache: S. 113–116 mit Bezug auf den Kolonisationsvorgang und die Siedlung im Bündner Rheintal.

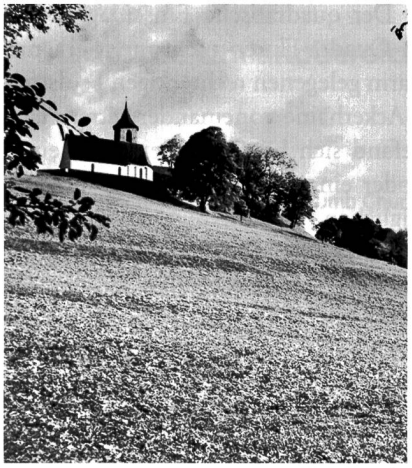
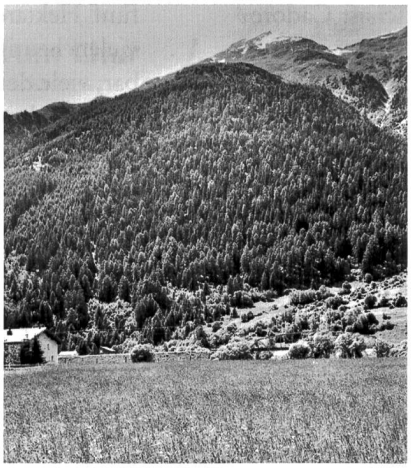

Quadra-Fluren; links: Luzein (Quadra), Mitte: Zernez (Quadras), rechts: Mals (Quadra).

siedlungsorten des Hochmittelalters vor. Hingegen fehlt er in Rodungsgebieten des frühen Spätmittelalters, die vorwiegend von Walsern besiedelt wurden, welche nur der Viehwirtschaft oblagen (Safien, Tenna, Tschappina, Rheinwald, oberes Aversertal, Wiesen, Davos, Klosters, St. Antönien, Praden, Langwies, Arosa).[59] In *Chur*, wo etwa die Hälfte der Stadtbewohner im 10. Jahrhundert zu den freien Leuten gehörte, sind zwei grosse Feldkomplexe ausserhalb der Stadtmauern als Quadras bekannt: einmal die Grosse Quader nördlich des Obertors an der Masanserstrasse, deren Rest heute noch als freier Raum und teilweise Grünfläche vor dem Quaderschulhaus besteht, und dann die heute überbaute Kornquader, westlich des Untertors an der Kasernenstrasse. Die einstmals grösseren Ackerareale wurden im Laufe der Zeit teilweise aufgeteilt und auch parzellenweise umverteilt. So konnte Schorta schon für das Spätmittelalter in Chur 15 verschiedene Quadras eruieren, zumeist Äcker, mit verschiedenen Ausmassen und Beinamen. Die Zersplitterung solchen einstigen kompakten Genossenschaftsgutes ist in ganz Churrätien feststellbar, ein Prozess, der wohl mit dem Untergang der Grafschaftsinstitution etwa im 11. Jahrhundert begann. In Chur ist im ausgehenden 13. Jahrhundert mehrmals ein freier Churer Bürger Heinrich de Quadra erwähnt.[60]

Die Quadras in *Vorarlberg*: Die grösste Häufung von Quadra-Fluren findet sich im alten Siedlungsland, im Walgau. Sie erscheint dort in Schlatteins, Schlins, Düns, Schnifis, Bludesch, Thüringen, Ludesch, Bürs, Nenzing und Frastanz. Sie kommt weiter vor in Nüziders, in St. Gerold im Grossen Walsertal sowie in Übersaxen, Göfis, Fraxern und Hohenems im Vorderland.[61] Ihr Fehlen im Montafon und im Klostertal hängt mit der späten dichteren Besiedlung dieser Täler durch freie rätoromanische Siedler zusammen, die vorwiegend der Schafswirtschaft oblagen. Beim grossen Walsertal, Vorderland und dem Umkreis des Bregenzerwaldes, wo die Flurbezeichnung auch fehlt, handelt es sich um einen Siedlungsraum, der erst spät von Alemannen und Walsern intensiver erschlossen wurde.

Die Quadra ist auch im Fürstentum *Liechtenstein*, im *Rheintal* und im *Sarganserland* verbreitet. Sie ist insbesondere anzutreffen in Schaan (im Feld), wo auch die Familie der heutigen Quaderer herstammt, sowie in

59 Bundi, Besiedlungsgeschichte, S. 77, wo eine Differenzierung des Quadravorkommens vorgenommen wird.

60 Schorta, Andrea. Das Landschaftsbild von Chur im 14. Jahrhundert. In: Vox Romanica, 6. Band, 1941/42. S. 78. – Vgl. BUB III, S. 163: Zeuge bei einer Güterschenkung: «H. de Quader», S. 256. Bürge in einem Friedensschluss: «Heinz de Quadra», ein freier Churer Bürger. S. 457: «Hainricus de Quadra, civis Curiensis» verkauft Güter an St. Luzi.

61 Liechtensteinisches Urkundenbuch, Bd. I, S. 192/194: Gutsanstösser auf Triesenberg sind u.a. die Quaderer von Triesen. 1. Teil, 4. Band, S. 257: Inhaber von Hubgütern in Vaduz war ein Mann namens «Lifer» (der Freie); vielfach genannt werden hier die Quader zu Schaan und eine Reihe von Quaderern in Triesen, z. B. Stoffel, «Quaderer des gerichts». – Vgl. ferner: Liechtensteiner Namenbuch, hrsg. von Hans Stricker, Toni Banzer, Herbert Hilbe. Bd. 6, Vaduz 1999. S. 494. – Eine Quadra und eine Quadrella sind für Hohenems 1406 bezeugt bei einer Belehnung von Gütern durch den Grafen Georg von Werdenberg. Vgl. Thommen, Rudolf. Urkunden zur Schweiz. Geschichte aus österreichischen Archiven. 5 Bände, Basel 1899–1935. Bd. 2, S. 451.

Triesen, wo noch 1397 von freien Quaderern die Rede war, ferner in Balzers, Vaduz, Mauren und Ruggell.[62] Im St. Galler Rheintal finden sich Quadrafluren in Grabs, Buchs, Sevelen und Wartau.[63] Eine der bedeutendsten und ältesten ist wohl diejenige von *Grabs*, die indirekt der Ortschaft auch den Namen verliehen hat. Grabs tritt in der ersten urkundliche Erwähnung *841* als «Quadrauedes» in Erscheinung und in derselben Schreibweise wieder *949*, als König Otto I. dem Kloster Einsiedeln in Grabs eine Kirche mit Zehnten sowie «terram dominicam» (Königsland) schenkte. Diese Besitzungen in «Quadrauedes» wurden noch *1027* von Kaiser Konrad II. bestätigt und präzisiert: Die dortigen Freien sollten eine Gerstensteuer entrichten und Leistungen für die kaiserliche Heerfahrt erbringen.[64] Die Urkundenformen «Quadrauedes» beruhen aber auf Abschriften aus dem 15. Jahrhundert und beinhalten deshalb kaum die ursprüngliche Version des Namens, die unseres Erachtens eher in der Form «Quadrabitis» des Reichsguturbars von ca. 840 zu suchen ist. Von dieser Schreibweise ausgehend erklärt Jakob Jud die Herkunft des Flurnamens als «quadra abbatis» (die Quader des Abtes, d. h. des Abtes von Einsiedeln), was sehr einleuchtend ist. Hans Stricker zieht in seiner Dissertation über die romanischen Flur- und Ortsnamen von Grabs diese Deutung in Zweifel, ohne aber einen anderen Erklärungsversuch anzubieten. Ferner unterbreitet Gerold Hilty 1980 bei Ablehnung der Jud-Interpretation einen eigenen Vorschlag mit Herleitung aus «caput rapida» (am Hauptausgang des Dorfbaches), ein Versuch, der kaum sachdienlich und weiterführend sein dürfte, zumal seine Abstützung auf eine Symbiose von romanischer mit alemannischer Bevölkerung schon zu jener Zeit unhaltbar ist.[65] Grabs war im 9. Jahrhundert, zur Zeit des Reichsguturbars, wichtiges Zentrum einer rätoromanischen Bevölkerung mit wirtschaftlichem Schwerpunkt beim Ackerbau, einer Gesellschaft mit vielen Königsfreien, die auch den Grabserberg zu kolonisieren begannen. Eine Erinnerung daran ist noch der Name der Ortschaft «*Lefersberg*», auf 624 m gelegen, nordwestlich des Dorfzentrums von Grabs: der Berg der Freien (liberi, libers, livers). Von den vielen freien Romanen im frühmittelalterlichen Grabs gibt im Übrigen eine Urkunde von 847/854 eindeutigen Aufschluss.[66]

Im *Sarganserland* erscheint die Quadra zunächst im abgelegenen Vättis im Calfeisental in günstigster Lage unmittelbar nördlich des Dorfes, dann in Ragaz, Vilters und Wangs, Sargans und Mels, Flums und Walenstadt, Mols und Oberterzen.[67]

Eine äusserst intensive Verbreitung der Quadra-Fluren weist der Raum *Obervinschgau* auf. Allein das Urbar der Klöster Marienberg und Müstair nennt im Spätmittelalter daselbst Namen von etwa 30 Quadra-Fluren, teils mehrere am selben Ort: Sie waren anzutreffen in Burgeis, Schlinigerberg, Schleis, Laatsch, Glurns, Taufers, Mals, Tartsch, Matsch, Schluderns, Partschins, Algund. Ihr urkundliches Vorkommen an den meisten dieser Orte wies Carlo Battisti schon 1936 nach. In Burgeis, wo aus den Quellen eine Vielzahl von freien Romanen anzutreffen ist, gab es eine Grossquadra und eine Kleinquadra, eine Quadra de villa, eine Quadraprad, Quadrelles, ferner eine Quadra Marzelag, eine Quadra abbatisse, eine Quadra de cruce und ein Pra de Quadra; Laatsch wies die Nennungen auf: Quadra, Quadrella, Quadra Rufina und Quader; Mals: Quadrès, Quadergall und Quaderwalacker; Matsch: Quadra, Kruz de Quadra Quartschun, Quader, Quadres; Glurns: Quadra, Quader, Quadrella, Quadra Laurencii, Quadra Scti Jacobi, Quadra Passiva; Taufers: Quadra d'sot, Quadrella, Quader, Quadres; Schluderns: Quadra in Vignalenguot, Quadra exterior, alia Quadra, Quaderacker, Quadras, Quaderwal.[68] – Diese Übersicht spiegelt einerseits die Häufung

62 Vgl. Stricker, Hans. Die romanischen Orts- und Flurnamen von Grabs. Diss. Zürich 1974. – Derselbe 1981: St. Galler Namenbuch, Bd. 2. Die romanischen Orts- und Flurnamen von Wartau. – Vincenz, Valentin. St. Galler Namenbuch, Bd. 3. Die romanischen Orts- und Flurnamen von Buchs und Sevelen. 1983.

63 BUB I, S. 86/87. – BUB I, S. 137.

64 BUB I, S. 382 «Quadrabitis». – Zu Stricker vgl. Anm. 19.

65 Hilty, Gerold. Romanisch-germanische Symbiose im Raum Grabs. In: St. Gallische Ortsnamenforschung, Heft 2. 120. Neujahrsblatt, 1980. Hrsg. vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen. S. 38–43.

66 Urkundenbuch der südlichen Teile des Kantons St. Gallen, Bd. I, S. 45. Fünf freie Personen, Männer und Frauen, von Grabs verkaufen einem Alderamnus (Anderamnus) zu Salez ein Grundstück mit Gebäuden in Grabs; die zwölf namentlich aufgeführten Zeugen zu diesem Geschäft tragen ausschliesslich romanische Namen. Vgl. auch die Urkunde von 858/865, S. 47.

67 Vgl. Vincenz, Valentin. Die romanischen Orts- und Flurnamen von Vilters und Wangs. Mels 1994. S. 120, 122. – Kuhn, Julia. Die romanischen Orts- und Flurnamen von Walenstadt und Quarten. Innsbruck 2002. S. 106, 261, 263. – Hertenstein, Bernhard (Hrsg.). Die Erforschung der Orts- und Flurnamen in den Bezirken Werdenberg, Sargans und Obertoggenburg. St. Gallen 1980.

68 Schwitzer, Basilius (Hrsg.). Urbare der Stifte Marienberg und Münster. Innsbruck 1891. Vgl. insbesondere S. 70 und 392. – Battisti, Carlo. I nomi locali del Comune di Burgusio. In: Archivio per l'alto Adige, Annata XXVI – 1931. Gleno, S. 95–186. – Derselbe, I nomi locali dell'alta Venosta. Firenze 1936.

der im Raume der Oberetsch lebenden Freien des Mittelalters und zeigt anderseits auch auf, wie die einst kompakten Flurbezirke der Quadra im Spätmittelalter schon eine starke Parzellierung und Aufsplitterung erfahren hatten, d. h. nach dem Erlöschen der Grafschaft Rätien und der königlichen Verwaltungsorganisation parzellenweise an die Freien übergegangen waren. Die Quadra-Fluren des Vinschgaus sind in der Forschung auch etwa auf römische Einrichtungen zurückgeführt worden: als eine Grossblockflur, der sich Quadrate in der Grösse römischer actus-Masse (1 actus = 35,5 m) hätten einfügen lassen. Solche Annahmen sind in Zusammenhang mit den churrätischen Quadras abzulehnen. Auch im Vinschgau bildeten die Quadras ursprünglich jene neue, durch die Ottonen im 10. Jahrhundert geschaffene Einrichtung zur Eintreibung der Steuern von den Freien, die dann mit den Schenkungen der deutschen Könige und Kaiser an das Bistum übergingen.[69]

Nauders und Bezirk Landeck. In Nauders, jenseits der Reschenscheidegg, sind die Flurnamen Quadra, Quadras und Quader überliefert.[70] Im Raume Landeck ermittelte Annemarie Schmid eine Quader in Fliess im unmittelbaren Dorfbereich, wo die schönsten Äcker des Dorfes lagen, ferner eine Quadrall genannte Flur in Zams auf ebenem, gutem Boden westlich der Pfarrkirche, und schliesslich eine Flur Quadratsch in Pians auf einer Terrasse links der Sanna; der Flurname ist urkundlich seit ca. 1290 wiederholt nachweisbar.[71] Der Bezirk Landeck, jenseits des Arlbergs im Oberinntal, bildete im Mittelalter einen wichtigen Verwaltungsbezirk des Bistums Chur, das dort im Besitze mehrerer Burgherrschaften war.

Im weiteren Umfeld des churrätischen Gebiets kommen da und dort weitere Quadra-Namen vor, die aber keinen direkten Zusammenhang mit der hier dargestellten Quadra-Institution aufweisen. So gilt Quadra im Trentino als «Gesamtbenennung mehrerer Ortschaften, die einen Teil einer grösseren Gemeinde bilden», z. B. bei den Gemeinden Bleggio und Lomaso im Bezirk Stenico, die je vier Quadras (Dörfer) umfassen.[72] Ob der Name der ladinischen Val Badìa, zu deutsch Gadertal, und vereinzelte Flurnamen im Grödental und bei Meran von einer Quadra als ein in nachrömischer Zeit vermessenes Geviert abgeleitet werden können, wie es Lois Crafonara in Erwägung gezogen hat, ist höchst umstritten.[73] Ähnlich wie im Trentino bedeutete Quadra auch im Val Malenco, in einem von Sondrio im Veltlin sich nach Norden erstreckenden Seitental, einen Zusammenschluss mehrerer Ortschaften. Im Spätmittelalter bildete die ganze Val Malenco eine einzige Quadra als Teil des Territoriums der Gemeinde Sondrio; mit zunehmendem Landesausbau schlossen sich schliesslich insgesamt 42 Ortschaften des Tales zu sechs Quadras zusammen, die sich je gegenüber Sondrio einen hohen Grad an Selbstverwaltung errangen: diese autonome Verwaltungsstruktur blieb hier bis im 19. Jahrhundert erhalten.[74]

Quarta – Quartani

Die «Quartani» erscheinen urkundlich, wie obbeschrieben, erstmals 960 – neun Jahre nach den «Quadrarii» – als Freie der Centena Chur; sie hatten eine Steuer als Beitrag an die gesamten Fiskaleinkünfte dieses Amtsbezirkes zu leisten. In den folgenden Bestätigungen der früheren königlichen oder kaiserlichen Schenkungen an das Bistum Chur wurden von 988 bis 1040 viermal die Quadrarii und Quartani zusammen als Freie Leute in der Grafschaft Chur, d. h. in ganz Churrätien, genannt. – Wer waren nun die Quartani? Zweifellos die Inhaber und Zinsleistenden der Quarta genannten Flur. Um deren genauere Bedeutung zu erfassen, ist eine nähere Betrachtung der Quarta-Flurnamen und der entsprechenden urkundlichen Aussagen erforderlich.

---

69 Vgl. Looser, Rainer. Siedlungsgenese des oberen Vinschgaus. Trier 1976. S. 142/143: Hinweise auf die Thesen Bachmanns über Ursprung der Quadra bei römischen Flurrelikten; Looser glaubte noch, dass Bachmann «mit grosser Wahrscheinlichkeit» ein römisches Flurbild ermittelt hätte.

70 Battisti, I nomi locali, S. 146.

71 Schmid, Annemarie. Die romanischen Orts- und Flurnamen im Raume Landeck. Innsbruck 1974. – Die Autorin stützt indirekt weitgehend unsere Interpretation der Quadraflur, und sie lehnt sich auch, Szadrowsky zitierend, an die Erklärung der Quadra durch Jakob Jud an. S. 92 und Anm. 44. Vgl. Szadrowsky, Manfred. Rätische Namenforschung. In: Zeitschrift für Namenforschung, Bd. 16, 1940, S. 11 f. sowie Finsterwalder, Karl. Quadrafluren und ihnen entgegengesetzte Flur- und Ortsnamen in Tirol. In: Festschrift Leonhard C. Franz zum 70. Geburtstag. Innsbruck 1965.

72 Schneller, Christian. Beiträge zur Ortsnamenkunde Tirols. 3. Heft. Innsbruck 1896. S. 7.

73 Crafonara, Lois. Die geographische Bezeichnung «Gader»: ursprüngliche Lokalisierung und etymologische Deutung. In: Ladinia XXI, San Martin de Tor, 1997. S. 153–178. – Vgl. auch: Pallabazzer, Vito. I nomi di luogo dell›alto Cordevale. Vol. III, parte V. Dizionario toponimo Atesino 3.5. Firenze 1972. S. 39. Der Autor leitet den Flurnamen Caréta (Weideland und Wald) in der Gemeinde S. Lucia von lat. «quadra» (Geviert) ab.

74 Vgl. Benetti, D. / Guidetti, M. Storia della Valtellina e Chiavenna, Milano 1990. S. 109: Val Malenco.

Quarta erscheint als ein Wiesenareal, selten auch als Ackerland, im engeren Bereich Churrätiens, vorwiegend in Oberrätien.[75] In Graubünden tritt sie in 32 Ortschaften in Erscheinung. Zumeist handelte es sich um kleinere Bodenparzellen zwischen vier bis fünf Aren, ausnahmsweise bis zu 24 Aren. Es lassen sich fünf Quarten-Schwerpunkte erfassen:

1. Im Bereich des Ministeriums Tuverasca des 9. Jahrhunderts kommt sie nur in *Sevgein* (Quartas) bei Ilanz vor. Auf dem Territorium dieser Gemeinde gab es aber auch mehrere Quadras und ebenso die Flur Tschentaneras, alles Zinsländer von Freien. Im Spätmittelalter wird ersichtlich, dass Sevgein, neben Laax, das wichtigste Zentrum der Freien ob dem Wald («liberi supra silva») war.
2. Die meisten Quarta-Namen finden sich im *Churer Rheintal* samt Schanfigg und Churwaldnertal (Trimmis, Says, Zizers, Untervaz, Mastrils, Jenins; Malix, Churwalden, Molinis; Feldis/Veulden): Es ist dies das Territorium der ehemaligen Centena oder Stadtallmende von Chur. Vielfach sind diese Quartas Neuland, das im Talgrund im Rahmen der Zähmung von Flussläufen gewonnen wurde und das später auch den Namen Au trug oder Löser genannt wurde. In einem sogenannten «Quartenbrief» von 1537 beschlossen die Bürger der Gemeinde Trimmis, ihren interessierten Bewohnern in der Au Quarten auszuteilen; jeder mit eigenem Haushalt konnte eine Quart ansprechen gegen eine einmalige Ehrschatzzahlung und einen jährlichen Zins an die Gemeinde, wobei der Heimfall gewährleistet war.[76] Dieses Beispiel zeigt, wie sich die Voraussetzungen im Laufe der Zeiten geändert hatten: Freie Quartenleute bezahlten ursprünglich ihren Zins dem König, danach dem Bistum (als freie Gotteshausleute) und schliesslich der Gemeinde.
3. Am *Heinzenberg* gab es Quarta-Fluren in Masein, Portein und Präz. Sie lagen im Randbereich der grossen mittelalterlichen Meierhöfe dieser Region. In Masein sind im Urbar des Klosters Cazis von 1512 eine Quarta sura und eine Quarta sut mit je zwei Mal (ein Mal = zwölf Aren) Acker ausgewiesen; diese gehörten zum Besitz des dortigen Meierhofes Serlas.[77] Ein Schwerpunkt der Freien (liberi – liveri – Familienname Liver) des Heinzenbergs war das Dörfchen Portein, das mitsamt seiner grossen Quadra und der erwähnten Quarta zum Grosshof von Sarn gehörte; die Quadras des Heinzenbergs werden im Urbar fast ausnahmslos als «zehntfrei» erklärt.
4. Im *Albulatal/Oberhalbstein* liegen Quarta-Fluren vor in Alvaneu und Surava sowie in Mon, Riom und Savognin. Die Quarten im Albulatal stehen in Neusiedlungsland des Hochmittelalters, das von Leuten aus dem Königshof Lantsch erschlossen und urbarisiert wurde. Sie entwickelten sich allmählich zu Dörfern, die sich bis im 16./17. Jahrhundert zu Quartenbezirken organisierten: Zur «äussere Quart» gehörten die Ortschaften Brienz, Vazerol und Surava, die «inneren Quarten» umfassten Filisur, Bergün, Stuls und Latsch.[78] Diese Quartenbezirke dienten ursprünglich der Eintreibung von Steuern von den freien Rodungsbauern, den späteren freien Gotteshausleuten des Bistums.

Quarta-Flur: Trimmis/Says (Quart).

75 Die Quartani gab es wahrscheinlich auch im St. Galler Rheintal, wo in den Flurnamen Gartis in Gams und Sennwald und Quartell in Sevelen (Hof am Sevelenberg) eine Ableitung aus Quarta in Erwägung gezogen wird. Vgl. Vincenz, Romanische Orts- und Flurnamen in Gams und bis zum Hirschensprung, S. 24 und 88, sowie derselbe, Romanische Orts- und Flurnamen von Sevelen, S. 280. – An den meisten Orten dieses Einzusgsbereichs kommt denn auch die Quadraflur mehrfach vor.

76 Gemeindearchiv Trimmis, Urkunde vom 7. Juni 1537. Vgl. auch: Meng, Johann Ulrich. Trimmiser Heimatbuch. Landquart 1963, S. 45 ff.

77 StAGR B 1532. Sigband Plattner: Urbar des Closters Cazis vom Jahre 1512, S. 26/27, 35/36, 59/60.

78 Bundi, Martin. Zur Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte, S. 75/76, insbesondere Anm. 126. Vgl. daselbst die Hinweise auf die einschlägige Literatur: Lorenz, Kirchgraber, Jecklin und Kind. – Die Stadt Chur war im Spätmittelalter (1481) zum Zwecke der Steuereintreibung in vier Quarten aufgeteilt; hier war wohl nur noch dem Namen nach ein Relikt der ehemaligen Quartani vorhanden, gemäss Kind ursprünglich Leute, welche in der Stadt Wachtdienste leisteten und die Vogtsteuer bezahlten.

5. Im *Engadin* liegen nur wenige Quartenflurnamen vor, so für St. Moritz eine Cartamorta als Acker- und in Silvaplana eine Quarta morta (1599 auch urkundlich bezeugt) als Wiesland. Auch hier steht die Flur in engem Zusammenhang mit Neurodungsland und mit dem im Spätmittelalter erkennbaren Element der Freien, worauf in einem späteren Kapitel des Näheren eingetreten wird.
6. Quartafluren sind auch im Bezirk *Werdenberg* und im *Sarganserland* nachgewiesen, so in Sevelen, Wangs und Quarten am Walensee.[79] Im letzteren Fall war es die Bezeichnung von einem von insgesamt fünf bischöflichen Grosshöfen im oberen Walenseeraum (Reihenfolge von Ost nach West: Prümsch, Guns, Terzen, Quarten, Quinten). Nicht in jedem Fall lässt sich die Bedeutung von Quart/Quarta als Flur im obbeschriebenen Sinne von Quart als erbrechtlicher Pflichtteil, wie er in frühmittelalterlichen Urkunden vorkommt, unterscheiden.

Zusammengefasst kann zu *Quart und Quartani* gefolgert werden:

Im Gegensatz zu den Quadrarii, die im alten Kultur- und Ackerbauland wohnten, waren die Quartani vom Altsiedlungsland ausgezogene Rodungsbauern; sie urbarisierten vom 10. bis 12. Jahrhundert abgelegene Areale zu Berg und Tal (in Wäldern, an Buschabhängen, auf Rüfegelände und an Flussauen) und betrieben daselbst auch den Ackerbau. – Zunächst befanden sich die Wohnsitze der freien Quartani auf Territorium der alten Talhöfe (Königshöfe), denen sie auch administrativ-fiskalisch zugeteilt waren; sie waren nicht selten einem Dorf- oder Stadtviertel (bezeugt für die Stadt Chur), Quart genannt, zugeordnet.[80] – Mit dem Erlöschen der rätischen Grafschaft und dem fortschreitenden Landesausbau entstanden in den Quarten-Rodungsgebieten neue Dörfer, deren Bewohner nunmehr den Status von freien Gotteshausleuten besassen, dem Bischof einen Zins bezahlten und zu Kriegsdiensten verpflichtet waren, ansonst aber ihre ökonomischen Angelegenheiten selbständig ordneten. – Im ausgehenden Mittelalter wurde der Ausdruck Quart für neu ausgeteiltes und urbarisiertes Gemeindeland – den Flüssen abgerungenes Schwemmland oder Waldparzellen – gebraucht. Es handelte sich nunmehr um Parzellen aus dem Umfang der Gemeindeallmende, die zinspflichtig blieben, in der Regel aber nicht mehr zu neuen Siedlungen führten. Der Name Quarta/Quart schied in der Folge zugunsten von Los/Löser (sort/sorts) aus.

Hostisana

Wie oben vermerkt, gehörte zu den ottonischen Zinseinnahmen aus der Centena Chur *960* auch ein «census ... de hostisana». Mit diesem Zins und dem schwer deutbaren Begriff «hostisana» befasste sich *1964* Otto P. Clavadetscher eingehend in einem besonderen Aufsatz.[81] Er wies nach, dass der Begriff in Churrätien ausser in den Urkunden bis *1061*, welche die früheren Schenkungen bestätigten, erst wieder im Spätmittelalter *(1410–1521)* im Bergell urkundlich vorkommt, und dort fast immer in Zusammenhang mit der Nennung eines «pretium comitis», einer Grafschaftssteuer. Clavadetscher bezeichnet «hostisana» als eine «spezifisch rätische Einrichtung»; er stellte sich die Frage, ob das Wort eine Ableitung aus «hostis» (Fremder, Kriegsfeind, Angreifer) oder aus «hospes» (Gastfreund, Wirt, Fremder) darstelle und neigte der zweiten Deutung zu, zumal in den Quellen ein Zusammenhang zu einer Kriegsdienstleistung fehlte. Bei den spätmittelalterlichen Nennungen im Bergell besteht die «hostisana»-Zinsleistung bei Inhabern von bischöflichen Lehen fast ausnahmslos aus Widderzinsen. Zu Recht verweist Clavadetscher auf den Zusammenhang mit jener spezifischen Sparte von Königsgutzinsen im Reichsgutsurbar von ca. *840*, welche für das Bergell eine Abgabe von 190 «birbices» (Widder) nennt.[82] Die Erbringer der «Hostisana»-Leistung sind denn auch als eine besondere Kategorie von freien Leuten zu betrachten, zunächst auf Neurodungsland angesiedelt, die nebst ihrer Beschäftigung mit der Schafwirtschaft den Schutz der Durchreisenden und der Hospize an der Septimer-/Julierroute zu gewährleisten hatten, sowohl in den Tälern als auch auf den Passhöhen; zu

79 Vgl. Vincenz, Orts- und Flurnamen, Sevelen S. 280, Quartell, Wangs S. 93, Gartal; Kuhn, Quarten S. 184 und 263, Chartalp, Quarten. – Die Autoren deuten hier Quart/Quarta einzig als Pflichtteil zugunsten der Verwandten, was unseres Erachtens die Bedeutung der Institution der Quarta in ottonischer Zeit ausser Acht lässt.

80 Quarta kommt da und dort in der Neuzeit auch als Dorfviertel vor. Vgl. die vier Quartas von Flims um 1754 bei: Christoffel, Christian. Schentaments da Cumin da Flem. In: Annalas 24 (1909), S. 174. – Gemäss Dicziunari Rumantsch Grischun (DRG) bildete einst Rodels im Domleschg eine Quarta der Gemeinde Scharans, und auch die Gemeinde Tschlin im Unterengadin wies einzelne Dörfer als Quarten aus.

81 Clavadetscher, Rätien im Mittelalter, S. 187–196: Hostisana und Pretium Comitis.

82 Ebenda, S. 191.

ihnen wären wohl die im Reichsgutsurbar genannten, an der erwähnten Nord-Süd-Strasse niedergelassenen hundert freien Männer zu zählen.[83]

2.2. Freiheit im Rahmen des hochmittelalterlichen Landesausbaues (11.–13. Jahrhundert)

Die Klimagunst des Hochmittelalters («kleines mittelalterliches Optimum») mit einer im Durchschnitt ein Grad wärmeren Wetterlage als im 20. Jahrhundert und einem starken Rückzug der Gletscher (ca. 750 bis ca. 1200) führte zur Erschliessung und Besiedlung von bisher fast unberührten Rand- und Hochlagen. Die Rodungstätigkeit und Anlage von Höfen und Wirtschaftsarealen wurde nun zusätzlich durch Schenkungen und Privilegien von königlicher Seite gefördert. Obwohl das 11./12. Jahrhundert eine relativ urkundenarme Epoche ist, vermögen die vorliegenden Zeugnisse doch einen guten Einblick in die Landnahmedyanmik der Zeit zu vermitteln.[84] Die Rodungstätigkeit war in erster Linie das Werk freier Bauern.

Im churrätischen Raum lässt sich diese Entwicklung insbesondere an den folgenden Beispielen belegen:

- *Schams, Vorderrheintal und Churer Rheintal.* Im Hinterrheintal hinter der Viamala war der Landesausbauprozess schon durch die Schenkung Ottos I. 940 an den Bischof von Chur begünstigt worden: Es wurde demselben nämlich die Talpfarrkirche St. Martin in Zillis mit allen dazugehörigen Besitzungen und Rechten «in valle Sexamnes» (Schams) übertragen. In der Tat bedeutete diese Schenkung die Übertragung der Herrschaft über das ganze Tal (mitsamt dem heutigen Rheinwald und Aversertal) an den Bischof. Einen grossen Anteil an der nun einsetzenden intensiveren Rodungstätigkeit in dieser Landschaft hatten zweifellos die dort niedergelassenen Altfreien, die erstmals 1204 urkundlich erwähnt werden.[85] Als eine im 11./12. Jahrhundert neu angelegte Rodungssiedlung des Schamsertales muss die Ortschaft Nufenen im Rheinwald angesehen werden, deren Name «Neubruchland» (lat. novena/novalis, rätoromanisch Nuagnas, urkundlich 1219 Ovena) bedeutet.
- Am 12. Juli 1050 schenkte Kaiser Heinrich III. der bischöflichen Kirche zu Chur den Bann (d. h. die Herrschaft) über ein riesiges Gebiet, das von beiden Seiten des Rheins beim Versamertobel (Safien) bis zum Fluss Landquart, d. h. bis zu dessen Oberlauf, einerseits und bis zur Einmündung der Tamina bei Ragaz in den Rhein anderseits reichte, zu Berg und Tal («in monte et planitie»). Es handelte sich bei diesem «forestum» um das Einzugsgebiet des Grossen Flimserwaldes, der Randlagen und des Hinterlandes des Churer Rheintals, vermutlich auch des vorderen und mittleren Prättigaus und des gesamten Taminatals. Dieses Areal unterstand bis dahin dem oberrätischen Grafen Otto von Buchhorn, der seine Zustimmung zu dieser Schenkung bekundete, ebenso wie dies auch der Abt von Pfäfers mit Bezug auf die linksrheinischen Anteile tat.[86] Der Bischof von Chur und seine Nachfolger erhielten damit die volle Autorität («liberam potestatem»), diesen «Forst» zu verwalten und zu nutzen, wie sie es wollten. Im Hinblick darauf, dass neue landwirtschaftliche Siedlungen zusätzliche Einnahmen an Zinsen und Abgaben erbrachten, gab der Bischof nun den Auftakt oder die Einladung an die Bauern der Umgebung, insbesondere der Centena Chur, an Freie und Unfreie, sich an der Rodung und Urbarmachung der ungenutzten Lagen zu beteiligen. Bisherige Unfreie, die sich in diesem Rahmen am Landnahmeprozess beteiligten und sich in neuen Siedlungen niederliessen, hatten die Chance, in den Genuss der sogenannten «Rodungsfreiheit» zu gelangen, d. h. sie wurden freie Gotteshausleute. Im Raume des Grossen Flimserwaldes waren es zumeist Altfreie, die den Rodungsprozess einleiteten, Leute, die als Königsfreie einen eigenen Personalverband bildeten, der urkundlich etwa um 1300 fassbar wird. – In diesem Zusammenhang muss noch auf die damalige Bedeutung von «forestum» (Forst) hingewiesen werden: Im Hochmittelalter war damit eine grossflächige Wald- und Weidelandschaft, ein unwegsames und unberührtes Gelände, gemeint, das in königlichem Eigentum stand. Die Übergabe der Gewalt darüber an den Bischof bedeutete auch

83 BUB I, S. 394.

84 Vgl. Bundi, Besiedlungsgeschichte, S. 83 ff. Bedingungen für die mittelalterliche Landnahme in einer alpinen Landschaft.

85 BUB I, S. 84 und BUB II, S. 17.

86 BUB I, S. 154. – Die Umschreibung «usque ad fluvium Langorum in monte et planitie» schloss das ganze Prättigau bis zum Silvrettagebiet ein, wie aus späteren Urkundenaussagen bestätigt wird. Vgl. BUB V, S. 518. Bestätigung von König Karl IV. 1348. Vgl. auch Campell/Kind, Raetiae alpestris topographica descriptio, S. 325/326, der die vorgenannte Urkunde kannte und deren Inhalt recht gut interpretierte.

den Entzug der Verfügungsfreiheit des Grafen in dieser Sache.[87] – Im Zuge der hochmittelalterlichen Rodungsbewegung entstanden viele Einzelhöfe und Weiler in Waldlandschaften, die teilweise bis im 13. Jahrhundert zu Dörfern heranwuchsen, wie das z.B. eindeutig für Versam und Laax der Fall war. Jetzt wurden auch neue Räume im Umkreis von Chur (Schanfigg, Churwaldnertal, Calandaabhang) sowie das Taminatal besiedelt und Alphinterland erschlossen (Calfeisental); daran beteiligten sich nebst Altfreien auch die Untertanen des Klosters Pfäfers, eines Stiftes, das schon lange als reichsunmittelbar galt. Im vorderen Prättigau erfolgte die Initiative unter der Schirmherrschaft des bischöflichen Chorherrenstiftes in Schiers.

- Ein Beispiel, wie sich Altfreie («de Leune vicini») an der Ausgestaltung eines Gemeinwesens und der es umgebenden Landschaft betätigten, liefert eine Urkunde von *Lüen* im Schanfigg von 1084. Etwa 40 Nachbarn dieser Ortschaft erbauten dort aus eigenen Mitteln die kleine St.-Zeno-Kirche, übertrugen sie nach ihrer Weihe an den Bischof von Chur und statteten sie mit Gütern aus ihrem freien Eigen aus.[88] Die Schenkungen dieser freien Romanen, nämlich namentlich erwähnte Fluren in der gesamten Gemeindeallmend, stammten alle aus ihrem freien Besitz («ex nostro libero proprio»). Sie zeigen einen fast schon abgeschlossenen Ausbaugrad der Landschaft, der vom Talfluss Plessur bis zum Berggrat des Hochwangs reichte, und eine stark fortgeschrittene Parzellierung des Grundbesitzes.[89] Urkunden dieser Art sind selten anzutreffen, da die Aktivitäten der Gruppen, Genossenschaften oder Gemeinden von Freien – im Gegensatz zu den Unfreien, die häufig in den Urbaren (Abgabeverzeichnissen) von Herrschaften aufgelistet sind – urkundlich nur spärlich in Erscheinung traten.
- Gleichzeitig mit der oberwähnten Urkunde vom 12. Juli 1050 verlieh Kaiser Heinrich III. dem Bischof von Chur auch die Gewalt über einen weiteren Forst, nämlich über das ganze Gebiet des *werdenbergischen Rheintals* links des Rheins von Sargans bis Grabs, das heisst über den ganzen Berghang nördlich und südlich des Alvier (2343 m), auf Territorium der heutigen Gemeinden Wartau, Sevelen und Buchs.[90] Die Umgrenzung wurde mit «a summo monte Ugo usque ad fluvium Arga, qui fluit inter Bugu et Quadravede» bestimmt. Unter «monte Ugo» (Berg eines Hugo) war das heutige Matug (731 m) westlich Trübbach gemeint, unter «fluvium Arga» ein Bach, vermutlich der heutige Lognerbach unweit der Gemeindegrenze zwischen Grabs und Buchs, der in seinem Unterlauf nach Norden durch die Rheinebene floss; er trug später den Namen Arg-Graben und führte zwischen den Buchserwiesen und Gampilaun hindurch, bevor er die Grenze zwischen Gams und Haag bildete. Weiter östlich lässt er sich in der Ärichau am südlichen Dorfrand von Salez urkundlich nachweisen. Die Ortsnamenkunde erblickt im heute untergegangenen Namen Arg eine Ableitung aus rätoromanisch «archa» (lat. arca / Kasten) in der Bedeutung von Damm, Wuhr, Schutzwerk aus Balken. Gemäss Valentin Vincenz war die Arg «offenbar eine Art Kanal, der nicht zusammenhängend, südlich und nördlich der Simme durch die Ebene führte»[91]. Zentrale Teile des grossen Alvier-Forstes bildeten zweifellos der Buchserberg, der Sevelenberg und die Gebiete im Raume der Wartauer Rodungssiedlungen Oberschan, Malans und Azmoos. Das Altsiedlungsgebiet dieser Landschaft weist u.a. Flurnamen auf, die an Einrichtungen der Ottonenzeit erinnern, wie z.B. Fildonza (1543 Valdunga) in Wartau, aus «vallis dominica» (dem Herrn gehörig) hervorgegangen, Quartell am

Lüener Berg im Schanfigg, 1800 m ü.M. (Pra a summa silva), 1084 von den freien «vicini» ausgebaut.

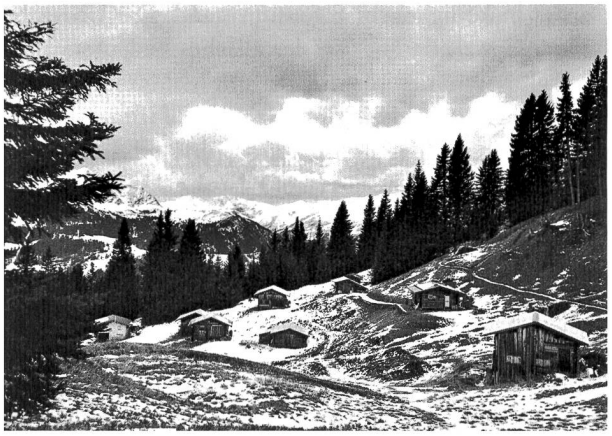

87 Bundi, Besiedlungsgeschichte, S. 97 ff.
88 BUB I, S. 164.
89 Bundi, Besiedlungsgeschichte, S. 409, mit Bezugnahme auf die Schlussfolgerungen des Ortsnamenkundlers Andrea Schorta.
90 BUB I, S. 152.
91 Vincenz, Valentin. Die romanischen Orts- und Flurnamen von Gams bis zum Hirschensprung. Buchs, o.J. S. 6 ff.

Sevelenberg und Gadretsch/Quadaretsch im südöstlichen Dorfteil. Von der hochmittelalterlichen Rodungstätigkeit zeugen Namen wie Valspus, eine Alp auf 1164 m halb auf Grabser, halb auf Buchser Territorium (aus «vallis cippus» hervorgegangen) sowie Guscha («cippus»), ein Maiensäss auf 820 m im nördlichen Teil des Buchserbergs; beides waren zunächst frischgerodete Gegenden mit Baumstrünken. Der Buchserberg dürfte einst den Namen «Ferschnärisberg» getragen haben, der 1484 und 1488 überliefert ist, womit eine Gegend mit Eschenbäumen (fraxinus) bezeichnet wurde, einer Laubholzart, die heute dort noch reichlich vorkommt. Das dem Buchserberg sich anschliessende höhergelegene Alpareal heisst Malbun; im Bereich des Unterstafels ist es ein ausgedehntes sanftes Wald-Weide-Gebiet, beim Oberstafel (1740 m) eine baumlose Hochfläche. Malbun war – wie auf der gegenüberliegenden Rheinseite östlich von Triesenberg – die gute Alp oder der gute Berg. – Die neuere Forschung erkennt im Raume der um 1200 errichteten Herrschaft Wartau einen intensiven Landesausbau auf Neurodungsland, d. h. auf dem Gebiet des oberwähnten Reichsforstes, iniziiert von der oberrätischen Adelsgruppe der Wildenberger aus dem Hause Sagogn-Schiedberg. Hans Gabathuler nimmt auch als wahrscheinlich an, dass die Neusiedler im Raume der Herrschaft Sax im Unterrheintal, von Sax über den Gamserberg nach Wildhaus, freie Bauern nach Kolonistenrecht gewesen seien.[92]

- Am Wettbewerb um den Boden beteiligten sich stark die Klöster, einerseits die alten rätischen *Klöster* des Frühmittelalters, wie Disentis, Pfäfers, Schänis und Müstair, anderseits reformierte oder neu gegründete Klöster des Hochmittelalters wie St. Luzi in Chur (samt den von hier aus gegründeten Klöstern in Churwalden und in Klosters), St. Gerold im Walgau, Cazis im Domleschg und Scuol/Marienberg im Unterengadin/Vinschgau. Der Immunitätsschutz, den sie fast alle mit Königsurkunden erhalten hatten, verlieh ihnen grosse Freiheiten im Landesausbau. Manche Klöster waren schon früh mit Königsgut beschenkt worden, so Disentis 960 mit dem Königshof Domat/Ems und Einsiedeln 949 mit grossen Besitzungen in Grabs, zu denen in der Folge solche in Mels und Gams und an verschiedenen Orten im vorarlbergischen *Walgau* kamen, insbesondere ein königlicher Wald im grossen Walsertal, in dem in einem erweiterten Bannbezirk im Hochmittelalter das Kloster St. Gerold gegründet wurde.[93]

Durch königliche Protektion erhielten die Klöster immer grösseren Zuwachs. So gestattete Herzog Friedrich von Schwaben, Sohn von Kaiser Friedrich I. (Barbarossa) und Inhaber der Vogtei Chur, um 1170 seinen Dienstleuten, in das Kloster St. Luzi einzutreten oder diesem Güter zu übertragen. Ähnlich, aber in einem erweiterten Sinn gestattete dessen Nachfolger, Conrad von Schwaben, seinen Dienstleuten (Ministerialen) und Eigenleuten sowie den *unter seinem Patronat stehenden Freien*, sich dem von St. Luzi neugegründeten Kloster Churwalden zu ergeben («conferre») und diesem Güter zu übertragen.[94] Weitere Beispiele dieser Art zeigen, dass es auch für verstreut wohnende Freie attraktiv war, sich in den Schutzbereich einer kirchlichen Institution (Kloster, Bistum, Domkapitel) zu begeben, wo sie sich im Rahmen von «freien Gotteshausleuten» sicher fühlen konnten. Entsprechende Belege stammen z. B. aus *Schänis* und *St. Gerold*. Gemäss Urbar von 1514 befreite («frygte») einst Graf Otto von Buchhorn im Umkreis von St. Gerold alle Rodungswilligen, «all die lüt, die dahin ziehen und jr wonung da haben würden»[95]. Klösterlicher Besitz erfreute sich auch der päpstlichen Protektion. In der Bestätigung von Papst Alexander III. 1178 des gesamten Besitzes des rätischen Klosters Schänis, der unterdessen u. a. von Grabs in Unterrätien bis weit nach Oberrätien (Falera, Luven) reichte, ist wiederholt von *«novalibus»* die Rede, d. h. von Neubruchland, das von der Kloster-

92 Vincenz, Valentin. Die romanischen Orts- und Flurnamen von Buchs und Sevelen. S. 41, 65, 70. Hier wird Malbun aus lateinischem «alpis bona» abgeleitet. Miteinzubeziehen wäre wohl auch eine mögliche Herkunft von vorrömischem «mal» (Berg). – Vgl. auch: Stricker, Hans. Die Orts- und Flurnamen von Grabs. Chur 1981. S. 129 Valspus. – Derselbe: Die Orts- und Flurnamen von Wartau. Chur 1981. S. 91 Fildonza, 253 Matug etc. – Vgl. ferner: Gabathuler, Heinz. Güter und Rechte der Sagogner Adelsgruppe in Unterrätien. In: Beiträge zur historischen Tagung in Sagogn. Mittelalterliche Herrschaft und Siedlung in Churrätien. Hrsg. vom Institut für Kulturforschung Graubünden. Chur 2010. S. 68–71.

93 Bilgeri, Benedikt. Geschichte Vorarlbergs, Bd. 1. Wien 1971, S. 103.

94 BUB I, S. 368.

95 Vgl. Bilgeri, Geschichte Vorarlbergs, I, S. 131. – Vgl. auch für Schänis S. 304, Anm. 39. Ein freier Mann aus Rankweil hatte 1127 dem Kloster Schänis Güter geschenkt, wodurch in Zukunft der Übergang seiner «familia» vom freien Stand zu dem von Gotteshausleuten erfolgen sollte. Vgl. auch S. 124.

gemeinschaft zu Kulturland umgewandelt wurde.[96] Solches unterstreicht den dynamischen Landesausbau jener Zeit.

- Dass an der grossen Rodung des Mittelalters nebst Eigenleuten von weltlichen Adeligen und kirchlichen Stiftungen zahlreich die selbständigen Freien und freie Gotteshausleute teilnahmen, resultiert aus mehreren Quellen. In Vorarlberg wies Bilgeri nach, wie der grösste Teil des Montafons in dieser Zeit von freien Romanen aus dem Walgau in eigener Initiative urbarisiert und besiedelt wurde. Grossen Anteil hatten die Freien auch an der Rodung und Besiedlung des Bregenzerwaldes, insbesondere im Nibelgau, im Alpgau, in Weissenau und in der Umgebung von Dornbirn, wo grosse Gruppen von Freien urkundlich nachgewiesen werden können.[97] Im *Seezland*, dem Raum südöstlich des Walensees, wo schon im Reichsgutsurbar von ca. 840 die Präsenz von Freien nachgewiesen wurde, erweiterte der Landesausbau des Hochmittelalters den Siedlungsraum im Nahbereich der Ortschaften Walenstadt, Flums (samt Flumserberg) und Mels (inklusive Weisstannental) in beträchtlichem Ausmass. Der Einkünfterodel des Bistums Chur von ca. 1290 nennt in dieser Gegend ausdrücklich «liberi homines de Flummes (Flums)..., de Persins (Berschis)..., de Mails» (Mels). Diese dienten dem Bischof bei gewissen Fischereieinrichtungen und zinsten ihm mit bescheidenen Fischabgaben; sie besassen als Fischer die volle Gewalt über den ganzen Walensee.[98]

Ausgesprochenes Landesausbaugebiet des Hochmittelalters stellten die Landschaften *Unterengadin* und *Obervinschgau* dar. Dieser Raum bildete den Hauptbestandteil der ursprünglichen königlichen Grafschaft Vinschgau. Hier war die Landeshoheit im Laufe des 12. Jahrhunderts jedoch an die Grafen von Tirol übergegangen. Als Stellvertreter der tirolischen Landesherren scheinen zunächst die *Freiherren von Tarasp* gewaltet zu haben. Eine frühe Übertragung von königlichem Besitz und Rechten an die Churer Kirche bedeutete die Schenkung Kaiser Ottos I. von 967: Einem Victor, treuem Diener des Kaisers und Erzpriester des Bistums Chur, schenkte der Kaiser umfangreiches erbloses Gut im Vinschgau und im Engadin. Dieses umfasste Ländereien mit Feldern, Weinbergen, Wiesen, Weiden, Wäldern und Gewässern, mit Fischweihern, Weidengebüsch und Mühlen, auf den Bergen, in den Tälern und Ebenen, kultiviertes und unkultiviertes Gelände.[99] Auf solchem Boden entwickelte sich eine rege Rodungstätigkeit. Diese erfuhr durch *Klostergründungen* um ca. 1131 in *Scuol* – dieses Konvent überlebte nur etwa 30 Jahre – und 1160 in *Marienberg bei Burgeis* im Vinschgau eine zusätzliche Dynamik. Als Förderer dieser beiden Stifte traten die Freiherren von Tarasp hervor. Das Kloster St. Maria bei Scuol statteten diese mit Gütern in der Umgebung aus, wobei der Übertragungsakt von zahlreichen Freien und Eigenleuten bezeugt wurde (*«in presencia multorum liberorum et famulorum»*[100]). Im gleichen Jahr beschlossen die Bewohner («habitatores») von Burgeis gemeinsam, in ihrer vom Bischof von Chur geweihten Kapelle St. Zeno eine Jahrzeitstiftung zu errichten; zu diesem Zwecke gaben sie ihr Weideland («pascua») in der Nähe zur Nutzung, um daraus Gärten und «Utensilien» zu machen. Sie taten dies auf Veranlassung («interventu») des Freiherrn Ulrich von Tarasp, aber aus freiem Entschluss.[101] Hier liegt eine auffallende Parallele zum oberwähnten Handeln der freien «vicini» von Lüen 1084 vor; in beiden Fällen ging es auch um eine St.-Zeno-Kirche! Bewohner von Burgeis erscheinen 1150 bei einer Schenkung des Eberhard von Tarasp an das neugegründete Kloster Marienberg als Zeugen, und zwar in der Eigenschaft als freie Leute («liberi homines»), nebst solchen aus Prutz, Fliess, Zams und Stanz im Oberinntal; insgesamt sind hier 22 Freie namentlich erwähnt.[102] Im Jahre 1160 treten einzelne Freie aus Mals, Ramosch und Sent unter den Zeugen einer Tarasper Urkunde auf, und eine Schenkung Ulrichs III. von Tarasp an Marienberg 1161 bezeugten unter anderen sechs Freie von Burgeis, zwei von Latsch und einer von Sent.[103] In wei-

96 BUB I, S. 296.

97 Bilgeri, Geschichte Vorarlbergs, S. 129/130.

98 Mohr, Theodor von. Codex diplomaticus II, S. 98 ff. «Antiquum registrum ecclesiae Curiensis» oder Einkünfte-Rodel der Kirche Cur. Zwischen 1290 und 1298. Zitate: S. 105/106. – S. 106: «...et per totum lacum habent sui piscatores liberam potestatem.» Dort ist auch davon die Rede, dass ein Vogt das Lehen eines «Cascaldus» in die Gewalt der Freien gegeben habe... «dedit advocatus in potestatum liberorum».

99 BUB I, S. 108.

100 BUB I, S. 214.

101 BUB I, S. 215. – Goswin, Chronik des Stiftes Marienberg, S. 64, 120. Das von Goswin angegebene Datum von 1111 ist auf etwa 1131 bzw. 1151 zu berichtigen. Vgl. BUB I, S. 262.

102 BUB I, S. 254.

teren Schenkungen der Tarasper an Marienberg erscheinen 1164 zum Teil die gleichen oberwähnten Zeugen und zum Teil Freie aus Kortsch und Montalban sowie sieben Freie aus Ftan, 1167 solche aus Mals und Fliess im Inntal und wiederholt sechs namentlich genannte «liberi» von Burgeis.[104] Zum Jahr 1169 bestätigte Kaiser Friedrich I. die verschiedenen Tarasper Schenkungen der Vorjahre, welche insgesamt zu einer ansehnlichen Stiftung des Klosters Marienberg beigetragen hatten. Ulrich III. von Tarasp vergabte sein Eigengut («allodium libere et absolute») zum Seelenheil für sich selbst und seiner Vorfahren.[105] In der Bestätigung von Papst Alexander III. 1178 der Besitzungen, Rechte und Freiheiten des Klosters Marienberg, dem er zugleich seinen Schutz gewährte, wurde – wie gegenüber dem Kloster Schänis – von den Neubruchländern («novalibus») gesprochen, welche durch die Handarbeit der Mönche zu Kulturland umgewandelt worden seien.[106] Dem Kloster Marienberg übertrug Bischof Egino von Chur 1186 – gegen Verzicht desselben auf die geistlichen Rechte in seinem Bannbezirk – die Einkünfte aus der Pfarrkirche von Burgeis und unter anderem die Verfügungsgewalt über 60 «selvas» im Unterengadin und 100 «selvas» im Vinschgau.[107] Was auch immer unter diesen *«selvas»* zu verstehen ist: Hier handelte es sich wohl um Waldparzellen, die zur Rodung und Urbarmachung freigegeben wurden und die alsdann zu Einzelhof- und Weilersiedlungen führten.

Nach dem Aussterben der Tarasper traten die Freiherren von Matsch deren Nachfolge an, und in der Funktion als neuer Vogt des Klosters Marienberg umschrieb Egino von Matsch 1193 die Klosterrechte neu. Eine lange Zeugenreihe bestätigte ihm seinen Besitz der Vogtei («advocatia»), darunter von den gemeinen Freien: acht Leute aus Latsch, vier aus Glurns, sieben aus Burgeis, fünf aus Mals, drei aus Schluderns, vier aus Nauders, vier aus Schleis und drei aus dem Münstertal.[108]

Das Beispiel von Marienberg zeigt, wie einerseits auf Grund von Schenkungen von Grund und Boden von Seiten des Hochadels eine intensive Rodungsarbeit in Gang gesetzt wurde, die teils von den Klosterinsassen selbst und teils von der freien Bevölkerung in der Umgebung getätigt wurde. Freie Leute bildeten manchenorts den grössten Teil der Dorfeinwohner, die bei ihren Vorstössen in neue Rodungsgebiete auch in Konflikt mit Rechten anderer Ansprecher geraten konnten. So mussten die Leute von Kortsch im Jahre 1209 einen umstrittenen Holzschlag auf dem nahegelegenen Berg Matasch auf Geheiss des Grafen von Tirol einstellen, da der besagte Berg mit allen Rechten dem Kloster Marienberg zustand; dieser Besitz gehörte dem Kloster seit 40 Jahren als Stiftungsgut aus der Hand des Ulrich III. von Tarasp.[109] Die Lösung des Konfliktes war auf folgendem Weg zustande gekommen: Graf Albert II. von Tirol, Landesherr im Vinschgau, hatte – auf Klage des Klostervogtes Egino II. – sechs von den besten Männern von Kortsch («sex viros de melioribus eorum») mit der Untersuchung der Angelegenheit beauftragt, also Leute, die mit zu den Urhebern des «Frevels» gehört hatten. «Diese sechs wurden auch mit der Zustimmung der (gewöhnlichen) Bauern von Kortsch ernannt (per consensum eorum elegit). Sie hatten auf die vier Evangelien zu schwören, dass sie die Wahrheit nicht verheimlichen wollten.»[110] Die sechs Männer kamen zum Schluss, dass das umstrittene Gebiet am Berg Matatsch seit alters Eigentum des Klosters sei und die Dorfbewohner also zu Unrecht dort gerodet hatten. Den Beschluss der sechs «boni viri» erhob der Landesherr alsdann zum rechtskräftigen Entscheid.

Die *«boni viri»* erscheinen, wie es Ferdinand Elsener in einer speziellen Studie nachgewiesen hat, über einen längeren Zeitraum im churrätischen Gebiet, insbesondere in Graubünden, dem Veltlin und Südtirol[111]. Schon in der Lex Romana Curiensis aus dem frühen 8. Jahrhundert und dem Tello-Testament von 765 kommen sie in der freiwilligen und in der streitigen Gerichtsbarkeit oder als Zeugen in Urkunden vor, und in den karolingischen Kapitularien tre-

103 BUB I, S. 257. Wie der Text dieser Urkunde besagt, gehörten zur Grafschaft Vinschgau zu dieser Zeit auch das Oberinntal, insbesondere die Gegend des heutigen Bezirks Landeck. Das dort erwähnte «predium ... in Inntal» dürfte etwa beim heutigen Pfunds gesucht werden; es lag nämlich jenseits der «Vinestanam silvam», d.h. auf der anderen Seite des Waldes von Finsterminz, vom Reschenpass aus betrachtet.

104 BUB I, S. 262–266.

105 BUB I, S. 276/277.

106 BUB I, S. 294 f.

107 BUB I, S. 341.

108 BUB I, S. 353/354.

109 BUB II, S. 41. Unter den Zeugen, d.h. «in presencia bonorum hominum», figurierte auch ein Alberonus von Tinizong im Oberhalbstein.

110 Elsener, Ferdinand. Die Boni viri (Probi homines) nach Südtiroler, Veltliner, Bündner und sonstigen schweizerischen Quellen vom Mittelalter bis ins 18. Jahrhundert. In: JHGG 1979, S. 53–84. Zitiert S. 65.

111 Ebenda, S. 53 f.

ten sie als private Vermittler und Schiedsrichter in Erscheinung. Im Hochmittelalter finden sie z. B. Erwähnung als Zeugen vor einem Zivilgericht in Chur 1149 sowie in zahlreichen Urkunden des 13. Jahrhunderts in der Funktion als Schiedsrichter und Gutachter.[112] In den meisten Fällen gehörten sie dem Stand der Freien (hervorragende Leute aus dem niederen Adel oder gewöhnliche Bauern und Bürger) an, seltener aber auch demjenigen der unfreien niederen Ministerialen (z. B. Meier). Die Boni viri «waren in der Regel eine Elite innerhalb der Oberschichten der Stadt wie des Dorfes, wobei neben Bildung, Rechtskenntnissen und Verwaltungserfahrung sicher auch Familie, Herkommen und Vermögen (Grundbesitz) eine Rolle spielten», so zog Elsener die Schlussfolgerung aus seinen Untersuchungen.[113] Diese Leute und damit der Stand der Freien beeinflussten wohl am stärksten das politische Leben in den Gemeinden und trugen wesentlich zur Selbständigkeit dieser Selbstverwaltungskörper und der späteren Bünde bei.

2.3. Gemeinschaften von Freien und ihre Organisationsform

Die zahlreich nachgewiesenen churrätischen Freien lebten selten in grösseren kompakten Gruppen, sondern waren meistens gestreut unter den übrigen Ständen der mittelalterlichen Gesellschaft anzutreffen, so in Vergesellschaftung mit Vertretern des niederen Dienstadels, mit Eigenleuten oder Hörigen («Colonen») und mit Leibeigenen. Die Frage, wie sie als Gemeinschaft unter sich organisiert waren, lässt sich in den meisten Fällen mangels entsprechender Dokumente nicht eindeutig beantworten.[114] Dennoch gestatten die vorliegenden urkundlichen Hinweise in einem Fall, uns ein klares Bild davon zu machen und in anderen Fällen aus Detailangaben und indirekten Hinweisen wertvolle Schlüsse zu ziehen.

Im Churrätien des 13./14. Jahrhunderts lassen sich etwa fünf Regionen ungleicher Grösse mit organisierter Struktur der Freien ausmachen, die teilweise den Ministerien des 9. Jahrhunderts entsprechen. Es sind dies: 1. das nordbündnerische Rheineinzusgsgebiet bis zur Landquart; 2. das Sarganserland samt der Bündner Herrschaft und dem Werdenbergerland; 3. das Unterrheintal, Liechtenstein, Vorarlberg und Prättigau; 4. das Bergell, Oberengadin, Puschlav und Bormio; 5. das Unterengadin, Münstertal und Vinschgau samt dem obersten Inntal bei Landeck.

2.3.1. Nordbündnerisches Einzugsgebiet des Rheins

Der Kreis des nordbündnerischen Rheineinzugsgebietes zerfiel in zwei Unterregionen mit je einem Gerichtszentrum in Castrisch in der Surselva und in Chur. Zum Stand und zur Organisation der zahlreichen Freien dieses Raumes liegt eine einzigartige Quelle vor, insbesondere im Hinblick auf die Freien von «Supra Silva» oder «Müntinen», wie die Surselva, d. h. die Vorderrheinregion oberhalb des grossen Flimser Waldes genannt wurde: nämlich das «Habsburgische Urbar» und darin das sogenannte «Officium in Lags». Es handelt sich um einen (den letzten) von insgesamt 66 Amtsbezirken der Habsburger in den österreichischen Vorlanden (Süddeutschland und Schweiz); am Rande des «Officium in Lags» figurierten je das Amt Urseren und das Amt Glarus.[115] Das «Habsburgische Urbar» stellt eine auf Grund von Rödeln (Abgabeverzeichnissen) des 13. Jahrhunderts auf Betreiben König Albrechts I. zwischen 1303 und 1307 neu erstellte Inventarisierung der habsburgischen Finanzverwaltung dar; die Angaben beruhten auf eidlichen Aussagen der Abgabepflichtigen vor Ort und den Auskünften der Vögte.[116]

Mit «Amt Lags» («Officium in Lags») wird einleitend verstanden: Nutzen und Rechte, welche die Herrschaft (d. h. die Habsburger) an Leuten und an Gütern in der «grafschaft ze Lags» besass. Diese «Grafschaft» wird als

112 Vgl. BUB I, S. 231. Ein Gericht, bestehend aus sieben «legitimi homines», darunter fünf Ministeriale und zwei «liberi homines», urteilte in einem Streit zwischen dem Freiherrn Rainard von Castrisch (Abkömmling aus dem Adelshaus Sagogn/Schiedberg) und dem Bischof von Chur wegen der Zugehörigkeit einer Eigenfrau Guta mit ihren Kindern; der Kläger Rainard verlangte diese für sich, da sie zu seinem Lehen gehörten. Das Gericht sprach sie jedoch der Churer Kirche zu. Die rechtmässige Zusprache der Guta erfolgte in die Hand des bischöflichen Vogtes Marquard «in comuni placito in Curia civitate» in Anwesenheit von zehn namentlich genannten «guten Männern» («sub testimonio bonorum virorum»).

113 Elsener, Die Boni viri, S. 77.

114 An dieser Stelle gilt es einmal mehr zu betonen, dass die Freien deshalb so selten in schriftlichen Dokumenten aufscheinen, weil sie im Allgemeinen von Naturalabgaben befreit waren und deshalb in den vielen Abgabeverzeichnissen (Urbarien) der Herrschaften keine oder nur seltene Spuren hinterlassen haben.

115 Maag, Rudolf. Das Habsburgische Urbar. Bd. I. Basel 1894. «Das Amt Lags. (Officium in Lags)». S. 522–529.

116 Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 6. Basel 2006. S. 21. Habsburgisches Urbar.

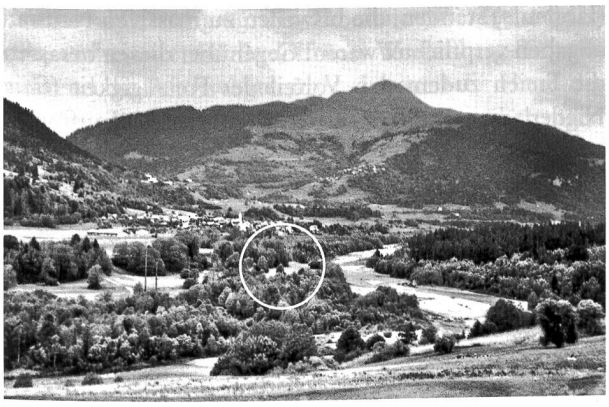

Sassfau bei Castrisch, bei der ehemaligen Rheinbrücke. Im Spätmittelalter Gerichtsstätte der Freien ob dem Wald.

ein Herrschafts-Lehen des Reichs (Königs) bezeichnet. Ihr Umfang wird beschrieben: vom Fluss Landquart zum Septimerpass, zum Piz Platta zwischen Oberhalbstein und Aversertal, zum Forcolapass in der Mesolcina, dann zur Greina und zum Lukmanierpass, zum Oberalppass («Crispalt»), zum Panixerpass («Wepch», romanisch «Veptga»), zum Kunkelspass und zur Einmündung der Landquart in den Rhein. Es tauchen hier manche Orts- und Flurnamen erstmals auf, so insbesondere Crispalt und Wepch. – Die Habsburger besitzen in dieser Grafschaft je einen Grosshof in Chur «under der burg» und in «Sessafrêt». Die Angabe für Chur muss sich beziehen auf eine Stätte nahe bei der St.-Martins-Kirche, die Nennung «Sessafrêt» meinte die Flur «Sass Fau» (bzw. Saissafratga) in Castrisch bei der Brücke über den Vorderrhein nach Schluein, eine kleine Ebene, von Buchwald umgeben, nordöstlich des Dorfkerns. An diesen beiden Orten hielt ein habsburgischer Vogt namens des Königs Gericht: Niederes oder Zivil-Gericht («twing und ban») über die Freien, hohes oder Kriminal-Gericht («dùbe und vrevel») über alle Einwohner, Freie und Unfreie, in der Grafschaft.[117] Im Urbar folgt die Aufzählung der Verbrechen, die dem hohen Gericht vorbehalten waren, und alsdann der Gebote, welche die Freien zu befolgen hatten, ansonst sie sich beim niederen Gericht verantworten sollten: Wer seine Tochter, seine Schwester oder jemanden, über den er die Gewalt hat, einem «ungenossen», d.h. einem Angehörigen des minderen Standes, ausliefert, dessen fahrendes Gut wird konfisziert und fällt der Herrschaft anheim. Ein Freier, der sein Erbe einem anderen verkauft, ohne dass er es zuvor seinen rechtmässigen Erben angeboten hätte, wird mit einem Pfund Busse bestraft. Ein Freier, der sein Erbe einem «ungnossen» verkauft, wird von der Herrschaft gezwungen, dasselbe zurückzukaufen und eine Busse von drei Pfund zu bezahlen. Ferner soll ein Freier, der sein Erbe einem «ungnossen» verleiht, dasselbe Gut wieder zurückholen («losen») oder einem anderen Freien das Auslosungsrecht zugestehen und ein Pfund Busse bezahlen.[118] – Es war also das Bestreben der Habsburger, den Stand der Freien kompakt und integer zu erhalten und nicht mit standesübergreifenden Verbindungen zu vermischen und unübersichtlich werden zu lassen.

Zur besonderen Situation der Freien in «Supra Silva»

Zur Herrschaft «Lags» der Habsburger gehörte der Wildbann im Buchwald von Castrisch – damit war der Buchwald bei der Gerichtsstätte Sass Fau am Rhein gemeint – sowie derjenige im Wald unterhalb Kunkels, d.h. der oberste Teil des Taminatals. Dann besass die Herrschaft die im 13. Jahrhundert errichtete Festung Lagenberg, auf einem Kamm nordöstlich der heutigen Ortschaft Laax (1127 m) gelegen, als ein Reichslehen. Zu dieser Burg gehörte ein Hof südlich davon an der Landstrasse in der heutigen Flur «Marcau». Auf dem Areal dieses Hofes fand jährlich zu St. Gallus (16. Oktober) ein Jahrmarkt statt, der während neun Tagen unter dem Schirm der Herrschaft stand, die dort auch einen Zoll erhob. Der eigentliche Markt währte nur drei Tage. Gehandelt wurden Pferde, Rinder, Schafe, Schweine, Ziegen und weiteres Kleinvieh, ferner Tuch, Schuhe und Kleinkram sowie Salz und Wein, Stahl und Eisen, zu je verschiedenen Zollansätzen. Der Zoll für Kaufleute aus Lugano wurde nach oben auf zwölf Pfund Pfeffer begrenzt, gleichgültig, wieviel verkauft wurde. – Die Freien schuldeten der Herrschaft jährlich pro Feuer-

117 Die Bezeichnung im Urbar betreffend Zwing und Bann «vorus uber die vrien» (S. 526) meinte wohl, dass die Herrschaft vorwiegend bei den niederen Gerichten der Freien aktiv war; Eigenleute (Hofleute) hatten eigene Schutzherren in ihren niederen Gerichten.

118 Maag, Habsburgisches Urbar, S. 526/527. Maag weist S. 518, Anm. 4, darauf hin, dass eine ähnliche Bestimmung für den Hof Quarten am Walensee galt: Eine Heirat einer Tochter mit einem Mann ausserhalb der «gnossammi» hatte hier eine Busse von zehn Schilling zur Folge. Dieser Hof des Klosters Pfäfers wies auch eine Quartaflur auf, wohl ein Relikt der freien Quartani des 9. Jahrhunderts.

stätte (Haushalt) ein Fasnachtshuhn. Sie mussten auch für die Kosten des Vogtes aufkommen, wenn dieser in die Landschaft ob dem Flimser Wald kam, um hier Gericht zu halten (Kosten für Speise und Unterkunft des Vogtes und seiner Gefolgsleute sowie für deren Pferde). Ferner hatten sie die Steuer («stüre») zu bezahlen. Seitdem sie zur Herrschaft der Habsburger gelangt waren, zahlten sie jährlich gesamthaft eine Summe zwischen 137 und 82 Mark.

Der Überblick über diese detaillierte Ordnung lässt folgende Rechte und Pflichten der Freien ob dem Wald («Supra Silvam») erkennen:

Rechte:

- Die Freien waren reichsunmittelbar, ihr eigentlicher Schutzherr war der Kaiser oder König.
- Der Freienstand war von königlicher Seite durch gesetzliche Bestimmungen geschützt (Schutz vor Abfall in die Leibeigenschaft, freier Kauf und Verkauf von Gütern unter Standesgenossen).
- Sie verfügten über ein eigenes hohes und niederes Gericht mit Gerichtsort in Castrisch; Vorsitzender war der Reichsvogt oder sein Stellvertreter, die übrigen Mitglieder des Gerichts wählten die Freien selber.
- Sie besassen einen Jahrmarkt, der königlichen Schutz genoss.

Pflichten:

- Die Freien zahlten dem König eine bescheidene Geldsteuer, die sie als kollektive Abgabe ihres Personalverbandes ablieferten und die individuell je nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit ausgestaltet war; diese schwankte jährlich je nach dem Auf und Ab der Agrarwirtschaftskonjunktur.
- Sie kamen für die Kosten des Reichsvogts auf, wenn sich dieser in ihrem Gebiet aufhielt und dort die Gerichtssitzungen führte.
- Sie leisteten eine jährliche Abgabe in Form eines Fasnachtshuhns; diese Abgabe wurde in der Praxis kaum durchgesetzt. Die Freien waren grundsätzlich zu keinen Naturalabgaben verpflichtet. – In der Regel galt, was hier bei den Freien ob dem Wald aber nirgends angesprochen war, dass die Freien zu allfälligen Kriegsdienstleistungen für den König bereitstehen mussten.

Insgesamt zeigt diese Auflistung, dass die Freien in einer bedeutend besseren Position als die Eigenleute (Hofleute) standen, die bisweilen zu massiven Naturalabgaben verpflichtet waren. Gegenüber diesen besassen die Freien zudem den Vorteil der Freizügigkeit (freie Niederlassung) und des freien Kaufs und Verkaufs, und schliesslich verfügten sie über einen hohen Grad an Selbstverwaltung und teilweiser politischer Mitbestimmung.

Der Ortsname Laax («Lags» = die Gegend der Seen) erscheint urkundlich erstmals um 1300, eben im Habsburger Urbar. Laax war denn auch, wie z. B. Versam auf der gegenüberliegenden Talseite, eine Siedlung, die erst im Rahmen der hochmittelalterlichen Landnahme, und zwar auf Territorium der Gemeinde Sagogn am Rande des Grossen Flimser Waldes, entstand. Es waren hier ausschliesslich Freie, die den Rodungsprozess seit dem 10. Jahrhundert realisiert hatten und die sich in der Ortschaft Laax konzentriert niederliessen; ähnliche Konzentrationen sind im Rheineinzugsgebiet nur in Sevgein bei Ilanz, in Breil/Brigels, in Portein am Heinzenberg und im Schamsertal am Schamserberg feststellbar. Die ausführlichste Auseinandersetzung mit dem Freienproblem der Surselva bildet die rechtshistorische Dissertation von Peter Tuor von 1903, «Die Freien von Laax», ein Beitrag zur Verfassungs- und Standesgeschichte.[119]

Nun stellt sich die Frage, wer als Reichsvogt der Freien von «Supra silva» amtete. Dazu finden sich zunächst keine Angaben. Aus Zeugnissen des 14. Jahrhunderts muss aber davon ausgegangen werden, dass diese Vogtei in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts in der Hand des Hauses Sagogn-Schiedberg lag, genauer der Freiherren von Wildenberg. Nach dem Aussterben der männlichen Linie dieser Dynastie ging deren Erbe über an die einzige Tochter Heinrichs II. von Wildenberg, Anna, die mit dem Grafen Hugo III. von Werdenberg-Heiligenberg verheiratet war. So ging denn auch die Reichsvogtei an Werdenberg-Heiligenberg über bis zum Ableben des kinderlosen Ehepaars Hugo und Anna (vor 1333/1334). In der grossen Vazer Fehde dürfte Donat von Vaz die Burg Lagenberg wie auch die Vogteigewalt gewaltsam an sich gerissen und bis zu seinem Tode 1338 ausgeübt

119 Tuor, Peter. Die Freien von Laax. Chur 1903. – Vgl. auch derselbe: Die Freiheitsbriefe von Laax. In: V. Centenari della Libertad de Laax 1428–1929. Disentis 1928. – Vgl. ebenso: Laax, eine Bündner Gemeinde. Laax 1978. S. 5–27: Deplazes, Lothar. Zur Besiedlung des Laaxer Gebiets und zur Entstehung der Grafschaft der Freien. S. 28–43: Bühler, Linus. Der Loskauf der Feudallasten 1428 und die Auflösung des Personenverbandes der Freien von Laax.

haben.[120] Hierauf ging sein Erbe an seine Tochter Ursula, verheiratet mit Rudolf von Werdenberg-Sargans, während die Reichsvogtei über «Lags» in die Hand der Herzöge von Österreich zurückfiel. Diese übertrugen sie an die beiden Grafen Hartmann III. und Rudolf IV. von Sargans. Im Rahmen einer schiedsgerichtlichen Trennung und Ausscheidung ihrer Güter und Rechte am 3. Mai 1342 wurde sie Rudolf IV. von Werdenberg-Sargans zugeschlagen: «Die frygen ze Lax und mit namen waz im ze sinem wip worden ist oder werden mag.»[121] Die Herzöge von Österreich behielten sich aber 1348 das Recht vor, die Herrschaft «ze Lachs» von den Werdenbergern einzulösen, vor allem im Hinblick auf den Schaden, den sie erlitten hatten «da die vest zerbrochen wart, die weil sie der von Vatz inne het»[122].

Im Rahmen ihrer königlichen Vogtei besassen die Grafen von Werdenberg die volle Gewalt in der hohen Gerichtsbarkeit über alle Einwohner der Surselva und in der niederen Gerichtsbarkeit über die Freien daselbst. Ein Zeugnis, das die Kontinuität der Verhältnisse, wie sie das Habsburger Urbar beschrieben hatte, aufzeigt, bildet eine Urkunde von 1376. Danach führte Graf Heinrich von Werdenberg-Sargans in Castrisch an der Stätte «Seissafratga an des riches offner strasse ... da man gewonlich in semlichen sachen ze gricht sitzet» den Vorsitz im niederen (zivilen) Gericht der Freien.[123] Es ging darum, eine Verschreibung des Besitzes des Freiherrn Heinrich von Montalt auf seine Gattin Adelheit von Belmont für den Fall seines Todes zu bestätigen und zu beurkunden.

Nun vermag noch ein weiteres Dokument etwas mehr Licht in die Organisation der Freien ob dem Wald zu bringen, nämlich das sogenannte *«Rätische Schuldenverzeichnis»* von ca. 1323 – 1332.[124] Es ist dies eine Zusammenstellung von ausstehenden Beträgen von Edelfreien, Gemeinfreien und Ministerialen, insbesondere aus der Surselva und dem Schamsertal. Hermann Wartmannn vermutete schon, dass es sich um ein Verzeichnis der Grafen von Werdenberg-Sargans handeln könnte. Eine nähere Analyse des Dokuments gestattet, dasselbe in Jahresabschnitte zu unterteilen, die von ca. 1323 bis 1332 reichen. Dieser Zeitraum stimmt nun ziemlich genau mit den letzten Lebensjahren des Grafen Hugo III. von Werdenberg-Heiligenberg und seiner Gattin Anna von Wildenberg überein, den damaligen Inhabern der königlichen Vogtei über die Freien. Es ist anzunehmen, dass die meisten genannten Beträge dem Grafen als Freiensteuer geschuldet wurden. Es entrichteten diese bzw. andere Schulden im Ausmass zwischen 8 und 38 Mark die «domini» von Belmont, Friberg, Montalt und Bärenburg. Ferner figurierte der Personalverband der *«liberi de Supra Silva»* 1325 und 1331 je mit 40 Mark und 1332 mit 153 Mark, und der Verband der *«liberi de Schams»* stand 1325 und 1331 je mit 49 Mark zu Kreide. Überdies schuldeten der Abt von Disentis 1323 6 Mark, 1330 28 Mark und 1332 32 ½ Mark sowie der Bischof von Konstanz 1330 und 1332 je 40 Mark. Schliesslich figurierten die «communis» Disentis 1325 mit 200 Mark und 1332 mit 91 Mark sowie die «vicini de Tuvez» (Tujetsch) mit 2 Mark; ein einzelner Freier (Viventius) schuldete 1331 16 Mark.[125] Zum Teil könnten sich die genannten Beträge auch auf Darlehen beziehen. Die Nennung der Gemeinde Disentis und der Nachbarn von Tujetsch lässt auf einen beträchtlichen Freiheitsgrad der dortigen Bevölkerung schliessen. Das variierende Ausmass der Beträge der Freien widerspiegelt die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Subjekte, wie das schon in der Nennung der jährlich schwankenden Einnahmen der Freiensteuer im Habsburger Urbar zum Ausdruck gekommen war. Auf das Phänomen der Freien von Schams, die hier zusammen mit denen der Surselva aufscheinen, wird später eingetreten.

Zur Situation in der übrigen «Grafschaft Lags»

Über den Teil der «Grafschaft Lags» unterhalb des Grossen Flimser Waldes, d.h. von der Landquart

120 Vgl. zu den Werdenbergern: Krüger, Emil. Die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg und von Werdenberg-Sargans. St. Gallen 1887. – Vgl. zur Sache auch: Bundi, Martin. Herrschaft und Freiheit in der mittelalterlichen Feudalgesellschaft am Vorder- und Hinterrhein. In: JHGG 2009, S. 68/69.

121 BUB V. S. 283.

122 BUB V. S. 467/468.

123 Wartmann, Hermann. Rätische Urkunden aus dem Centralarchiv des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis. Basel 1891, S. 142/143. – Die Tatsache, dass im Landesgericht der Freien ob dem Wald auch Zvilangelegenheiten behandelt wurden, dürfte vermutlich stark auf die spätere Gesetzgebung des Grauen Bundes eingewirkt haben, der als einziger der Drei Bünde ein zentrales Bundesgericht als oberste Appellationsinstanz in Zivilangelegenheiten schuf. – Vgl. auch Wartmann, Nr. 111: Die Freien von Laax entrichteten 1392 ihre jährlichen «stüre» im Betrag von 25 Pfund an ihren Gerichtsherrn auf der Burg Löwenberg in Schluein. Es scheint, dass sich der Steueransatz im Verlaufe von ca. hundert Jahren massiv gesenkt hatte (damals zwischen ca. 80 und 120 Mark).

124 Wartmann, Rätische Urkunden, S. 451–468.

125 Vgl. Bundi, Herrschaft und Freiheit, S. 69.

über Chur zum Septimerpass, finden sich keine entsprechend detaillierten Angaben wie für die Surselva. Es handelt sich hier um jenes Gebiet, das durch die ottonischen Schenkungen des 10. Jahrhunderts von der königlichen in die bischöfliche Vogteigewalt übergegangen war und sämtliche in diesem Territorium wohnenden Freien mitumfasste. In einer Reihe von Urkunden des 14. Jahrhunderts bestätigten mehrere Könige und Grafen die entsprechenden bischöflichen Rechte. Die Gerichtsstätte der Freien dieses Umkreises, die vor der St.-Martins-Kirche in der Stadt Chur lag, ist mehrfach bezeugt. Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass sich, wie andernorts auch, in Churrätien häufig Königsfreie um eine Martinskirche gruppierten.[126] In Chur war im 10. Jahrhundert die halbe Stadt, d. h. die Freien daselbst, samt der Martinskirche vom König dem Bistum übertragen worden. Martinskirchen sind in der Surselva stark verbreitet, wo sich vermutlich auch die grösste Ansammlung von Freien vorfand (Pfarrkirchen in Flims, Ilanz, Lumbrein, Trun, Disentis und Medel/Platta sowie diverse Kapellen). Aufs engste mit dem Aufkommen dieser Kirchen im Rahmen der fränkischen Missionswelle im Frühmittelalter verbunden war auch das Erscheinen der churrätischen Freien in der fränkischen Verwaltungsorganisation.

Platz vor der St.-Martins-Kirche in Chur. Zweite Gerichtsstätte der Freien der «Grafschaft» Laax.

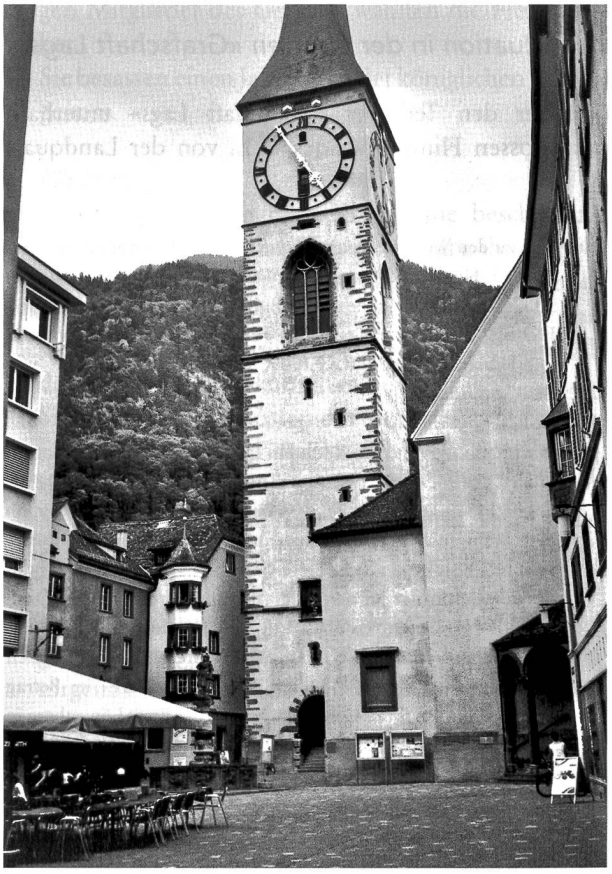

Ein frühes Zeugnis einer notariellen Beurkundung, die vor der St.-Martins-Kirche in Chur vorgenommen wurde, stammt aus dem Jahre 1248. Hier, «in civitate Curie in platea sancti Martini», erschien der Freiherr und bischöfliche Ministeriale Conrad II. von Rialt, um einer vertraglichen Regelung die rechtmässige Form geben zu lassen. Als Vertreter und Schutzherr der Freien von Schams, deren Alpen Niemet und Rhäzüns an die Gemeinde Chiavenna verpachtet worden waren, zedierte er einen ausstehenden Zins Chiavennas von 46 Pfund an zwei Privatpersonen (eine von Domaso und eine von Chiavenna), welche im Gegenwert dafür Wein und Fässer geliefert hatten. Dieser Handel war von einem Notar Jacobus urkundlich aufgesetzt und von einem Notar Marchixius de Gallo von Como niedergeschrieben worden. Als Zeugen dieses Geschäftes amteten in Chur je eine angesehene Person aus Chiavenna, Chur und Sondrio: Anricus Todeschi Ferrari de Clavena, Federicus de Turigo de Curia und Federicus de Sondrio, genannt Pecinventre. Diese Handlung spiegelt einen Vorgang, in dem die Freien von Schams involviert waren, sowie auch deren Zugehörigkeit zum Freiengericht in Chur.[127]

In der Folge zeugen zwei weitere Beispiele von der Existenz dieses Freiengerichts in Chur. 1274 amtete Diethelm, der Meier von Windegg, in Chur als Reichsvogt in einem Streit zwischen dem Kloster St. Luzi und dem freien Mann Heinrich Zigonia wegen der Hinterlassenschaft eines Arnold Murlin zugunsten des Klosters. Diethelm gehörte dem Ritterstand an und war zu dieser Zeit Amtsmann der Habsburger auf der Burg Windegg im Gasterland in der Nähe von Schänis; er wird als Stellvertreter des Königs in der Churer Vogtei

126 Dannenbauer, Heinrich. Freigrafschaften und Freigerichte. In: Vorträge und Forschungen. Das Problem der Freiheit. Mainauvorträge, hrsg. von Theodor Mayer. Bd. II, Konstanz 1953. S. 57–74. – Vgl. S. 64 die Hinweise auf Freie in Uri, die auf vom König 853 geschenktem Fiskalland lebten, und auf Freie in Schwyz im 11./12. Jahrhundert: Uri und Schwyz je mit einer Martinskirche. S. 65: «Gerne gruppieren sie sich um eine Martinskirche, hierzuland ein einigermassen sicherer Hinweis auf fränkischen Ursprung, oder die Kirche eines anderen westfränkischen Heiligen.»

127 BUB II, S. 324.

bezeichnet, der «in publico advocati placito» die Klage untersuchen und beurteilen sollte. Das Urteil wurde mitgetragen von einer Zeugenreihe aus Leuten des rätischen Adels von Chur und Umgebung, eines Freien von St. Peter im Schanfigg sowie mehreren freien Stadtbürgern, und bekräftigt mit dem Siegel des Diethelm von Windegg und der Stadt Chur («sigillo comunitatis Curie»). In einem zweiten ähnlichen Dokument von 1282 tritt ein Arnold – um 1270 als Stadtvogt von Chur bezeugt – als Stellvertreter eines Reichsvogts Chuno von Richenstein (Triesen im Fürstentum Liechtenstein) auf und schlichtet einen Streit zwischen einer Privatperson und dem Kloster Churwalden um einen Besitz im Quartier Arcas in Chur. Das Urteil wurde in Chur «in publico iudicio et placito advocati» gesprochen und von elf Personen aus dem Stand der Freien, alles Bürger der Stadtgemeinde Chur («civibus et consulibus civitatis Curie»), bezeugt, wovon einer aus Schaan (FL) und einer aus Scharans im Domleschg stammte.[128] «Placitum» in der Bedeutung «Rechtsstreit» fand im Übrigen seinen Niederschlag in einer Reihe von Flurnamen, vorwiegend in der Surselva und im Domleschg. – In der Eigenschaft als Reichsvögte amteten in der Folge die Freiherren von Vaz. Vermutlich gelangte die Vogtei 1282/1283 an Walter V. von Vaz, der aber schon bald darauf (1284) verstarb und drei unmündige Söhne hinterliess. Im Namen derselben scheint deren «Oheim» Hugo II. von Werdenberg-Heiligenberg die Reichsvogtei innegehabt zu haben. Wohl nur in dieser Eigenschaft und im Namen der drei Vazer Kinder konnte dieser 1289 etwa zwölf Familiensippen von Walsern – die dort seit etwa zehn Jahren gerodet hatten – die Landschaft Davos zu bestimmten Bedingungen verleihen.[129] – Bekannt ist ferner, dass Bischof Sigfried 1299 mit Billigung König Albrechts die «Advocatia Curiensis» von den Vazern an sich zog.[130] Für 300 Mark löste er dieselbe von Donat und Johann von Vaz, den Kindern des verstorbenen Walter V. von Vaz, ein.

Der Anteil der «Grafschaft Lags» im Gebiet des Churer Rheintals umfasste zu Beginn des 14. Jahrhunderts nebst der Stadt Chur die Fünf Dörfer, das Schanfigg und das Churwaldnertal, das Domleschg und vermutlich auch das Albulatal, von dem aus die Landschaft von Davos erschlossen wurde. Im Dunkeln tappt man hinsichtlich des Oberhalbsteins. Das Domleschg rechts des Rheins wurde 1367 als «Grafschaft» bezeichnet, was bedeutet, dass daselbst ein Regime mit hoher und niederer Gerichtsbarkeit bestand, dem ein königlicher Vertreter vorstand. Gemäss dem Einkünfterodel des Bistums von ca. 1298 wurde im Domleschg von den freien Leuten in der Umgebung der drei Grosshöfe oder Dörfer Tomils, Almens und Scharans eine «de prego» genannte Steuer von zwölf Pfund erhoben; dieses «pretium comitis» war ein Relikt der Königssteuer des 9. Jahrhunderts.[131]

Zum Spezialfall der Freien von Schams

Hinsichtlich der *Freien von Schams*, das heisst des ganzen Einzugsgebietes des Hinterrheins hinter der Viamala, liegt eine frühe Quellenlage vor. Hier erscheinen die «liberi» als Gemeinschaft in einem Vertrag, den Conrad von Masein/Rialt und sein Sohn Conrad 1219 mit der Gemeinde Chiavenna abschlossen. Darin verliehen die beiden Freiherren, Ministeriale des Bischofs von Chur, der Gemeinde Chiavenna die Alp Niemet («de Emede») hinter Innerferrera im Aversertal für die Dauer von 30 Jahren und verbürgten sich, die «homines liberos de Saxammo» und die Eigenleute des Klosters Cazis, welche an Alpnutzungsrechten in dieser Alp beteiligt waren, zur Einhaltung des Vertrages und Nichtanwendung von Gewalt zu verpflichten.[132] Und im Friedensvertrag, den Conrad von Rialt und die Gemeinde Schams 1219 mit Chiavenna schlossen, verpflichtete sich Chiavenna, dass kein Gemeindenachbar eine Schamser Person angreifen oder belästigen dürfe, die zu den Freien des Herrn von Rialt gehört («Item quod nullus homo neque vicinus de Clavenna debeat predare aliquam personam de Sassame, que sit de liberis domini Chunrado de Rialto»)[133]. Auf eine Rechtshandlung des Conrad von Rialt als Vertreter der Freien von Schams im Jahre 1248 wurde bereits hingewiesen (vgl. Anm. 127). Die Freien von Schams/Rheinwald spielten um die Mitte des 13. Jahrhunderts eine grosse Rolle im internationalen Nord-Süd-Verkehr, insbesondere im Splügenpassgebiet. In den Rechnungen der Stadtgemeinde Chiavenna scheinen sie mehrfach auf, insbesondere im Zusammen-

128 BUB III, S. 17 und S. 98.

129 BUB III, S. 250. Auf dieses Dokument wird weiter unten eingetreten.

130 BUB III, S. 407.

131 Mohr, Codex diplomaticus II, S. 116. – Wartmann, Rätische Urkunden, Nr. 52.

132 BUB II, S. 17.

133 BUB I. S. 102. – Vgl. ebenda S. 449. Die Gemeinde Chiavenna gewährt den Genossen der Alp Niemet, zu denen auch die «liberi de valle Saxammi» gehörten, das Durchgangsrecht.

hang mit dem Handel und Wandel und vor allem mit Vieh- und Warenraub in den Jahren 1260 bis 1268.[134]

Ungefähr in diese Zeit fällt die Ansiedlung von Leuten deutscher Herkunft im mittleren Rheinwald. Diese erfolgte durch den Freiherrn Walter V. von Vaz, der vermutlich um 1261 namens des Bistums Chur die Reichsvogtei über das ganze Schamsertal innehatte. Von der ersten Niederlassung neuer Leute in bisher kaum bewohntem Siedlungsland liessen die Oberherren meistens eine Frist von zehn bis fünfzehn Jahren verstreichen – das war die Zeit der intensiven Neurodung und Urbarisierung bis zur eigentlichen Nutzung – bis sie gegenüber den Neusiedlern die förmliche Verleihung des Landes kraft einer Urkunde vornahmen. Der Vazer konnte den Pionieren wahrscheinlich eigenes unkultiviertes Land zur Verfügung stellen, nachdem er anlässlich seiner Heirat mit Anexia von Matsch-Venosta von deren Vater Conrad ein beträchtliches Heiratsgut (Morgengabe) mit Land und Rechten im ganzen Schamsertal («in tota valle de Saxamo») und in «Crualla» erhalten hatte.[135] Im Jahre 1277 beurkundete Walter von Vaz die Ansiedlung und Verleihung des Landes an die «homines Theutonicos» im Rheinwald im Schamsertal («in Valle Rheni de valle Schams») und gewährte diesen seinen Schutz bis zum Bernardinpass, d. h. er versprach, sie gegen alle eventuellen Ansprüche oder Angriffe von Seiten von Adeligen und Nichtadeligen, Edelfreien (Baronen) und Freien («liberos») zu verteidigen. Im Weiteren umschrieb er die Rechte und Pflichten der Neuansiedler, welchen er standesmässig die gleichen Freiheiten einräumte, wie sie die freien Schamser Romanen schon seit langem besassen.[136] Seine Stellung als Landesherr (Reichsvogt im Dienste des Bischofs) war durch dreierlei Befugnisse gekennzeichnet: seine Autorität über die hohe Gerichtsbarkeit über die Neusiedler und Alteingesessenen; sein Anspruch, von diesen eine Geldsteuer einzuverlangen; sein Recht, dieselben überall nördlich des Alpenkammes zum Kriegsdienst aufbieten zu können.

Die Position eines Reichsvogts über das Schamsertal scheint nach 1300 bis etwa 1332 in der Hand Hugos III. von Werdenberg-Heiligenberg, alsdann bis 1338 bei Donat von Vaz und in der Folge bei den Grafen von Werdenberg-Sargans gelegen und damit eine Parallele zur Entwicklung in der Surselva dargestellt zu haben. Am 6. Dezember 1338 übergab Bischof Ulrich V. (Ribi) an Ursula, Tochter des verstorbenen Donat von Vaz, und ihren Ehegemahl Graf Rudolf IV. von Werdenberg-Sargans als bischöfliches Lehen die Grafschaft Schams inklusive Rheinwald, die Bärenburg, die Vogtei über die Leute in Safien und weitere Güter und Rechte im Domleschg, Schanfigg und in Obervaz. Hier erscheint zum ersten Mal der deutsche Begriff «dü grafschaft in Schams in der ouch gelegen ist der Rinwalt und die vogti uber die lüt in Stusavis»[137]. Von einem «comitatum de Shamms» hatte Walter V. von Vaz schon 1275 gesprochen, ohne den Begriff geographisch zu umschreiben.[138] Auffallend ist, dass zwischen den Freien von Schams und den Freien ob dem Wald stets wieder enge Beziehungen bestanden, ein Umstand, der wohl auch entscheidend für die spätere gemeinsame Mitgliedschaft im Grauen Bund sein sollte. Eine eingehendere Erörterung der Rechte und Pflichten der verschiedenen Gruppen von Neuansiedlern im Rheinwald im Verhältnis zu den dortigen freien Romanen wird in einem folgenden Kapitel vorgenommen. Während die Freien des Schamsertales im engeren Sinne (d. h. des heutigen Schams) sich 1458 von den Grafen von Werdenberg freikaufen konnten, verblieben die Rheinwaldner und Safier unter der Landeshoheit derselben bis ins späte 15. Jahrhundert und in der Folge unter anderen Landesherren bis im 17. Jahrhundert.

2.3.2. Die Freien im alten Raum «de Planis»: Sarganserland – Bündner Herrschaft – Werdenberg

Die schon im Früh- und Hochmittelalter hier vorkommenden Freien werden auch in den Quellen des 13./14. Jahrhunderts sichtbar. Zur grossen Schenkung, die Otto I. 960 dem Bistum Chur vermacht hatte, gehörte im Raume des Sarganserlandes das Fischereirecht im Walensee und im Talfluss Seez sowie Ländereien und die Gerichtsbarkeit über die freien Leute daselbst.[139] Freie Leute sind gemäss spätmittelalterlichen Quellen

134 Vgl. Salice, Tarcisio. La Valchiavenna nel Duecento. Chiavenna 1997.

135 BUB II, S. 499. Die Güter lagen «in tota valle de Saxammo et in Crualla»; ob mit «Crualla» einfach Nordbünden, wie dieses allgemein von den Leuten südlich der Alpen genannt wurde, oder Churwalden gemeint war, ist nicht sicher auszumachen.

136 BUB III, S. 39.

137 BUB V, S. 209.

138 BUB III, S. 27.

139 BUB I, S. 80. ... «piscationem quoque in lacu Riuane et in aqua Sedes cum piscatoribus et terris secundum priscam consuetudinem, debita districta banni nostri a liberis hominibus sicut ad nostram semper potestatem pertinebat».

die Bürger der Städte Sargans, Maienfeld und Walenstadt, ferner diejenigen, die zu den schon im 9. Jahrhundert entstandenen und bischöflich gewordenen Quadra-Einrichtungen gehörten, so insbesondere auch die Bebauer der Quadraflur in Vättis, und schliesslich Freie, die sich als Neusiedler im Herrschaftsgebiet des Klosters Pfäfers oder an dessen Rand niedergelassen hatten, unter ihnen Romanen und Walser. Das Urbar des Klosters Pfäfers aus der Zeit kurz nach 1300 nennt solche Leute «adveni», «Walisenses» oder «alii liberi», d. h. Zugezogene, Walser oder andere Freie.[140] Den Eigenleuten des Klosters ist es grundsätzlich verboten, sich mit solchen Freien ehelich zu verbinden. Kinder aus solchen «Mischehen» werden als Bastarde betrachtet und als Besitz des Klosters beansprucht. Söhne und Töchter von Leibeigenen, die sich mit dieser Kategorie von Freien verbinden, verlieren ihren Besitz zugunsten des Klosters. Da diese Bestimmungen für Klosterangehörige in Chur, im Schanfigg, in Untervaz, in Mels und in Quarten galten, ist indirekt die Anwesenheit von Freien (Romanen oder Walser) im Einzugsgebiet der betreffenden Ortschaften bezeugt. In einem Urbar betreffend einen Grosshof von Pfäfers in Mels um 1300 ist die Problematik der Entfremdung detailliert angesprochen: Wer auch immer vom «consorcium» oder der «gnossami» des Klosters ausserhalb dieser Organisation ohne des Abtes Wissen und Einverständnis eine Ehe eingeht oder sich entfremdet, indem er flieht, besitzt kein Erbrecht mehr an den geliehenen Gütern des Klosters, welche dann demselben anheimfallen.[141] Solche Bestimmungen, die den Schutz der klösterlichen Eigenleute und die Integrität des Klosterbesitzes gewährleisten sollten, bildeten den Gegenpart zu den Erlassen der Habsburger im «Officium Lags» zur Erhaltung der Immunität der dortigen Freien.

Im genannten Urbar von Mels figuriert auch die Angabe, dass die Inhaber eines Hofes «Zehentenair» drei Pfund Zins in Geld bezahlten. Hier handelte es sich zweifellos um freie Leute, Nachfolger jener Freien des 9. Jahrhunderts, die auf «Centenarium»-Fluren wirtschafteten. Bezeugt sind solche Areale auch in der Umgebung von Mels: 1365 für Ragaz (Centiner), 1385 in Valens/Tschenner (Schentner) und 1513 für Maienfeld (Schentener).

Als Kastvögte des Klosters Pfäfers amteten um die Mitte des 13. Jahrhunderts die Freiherren von Sax. Die Reichsvogtei umfasste die Burg Wartenstein unterhalb des Klosters und Vogteirechte in Pfäfers, Valens, Vättis und Untervaz. Albrecht von Sax verkaufte diese Vogtei 1257 dem Kloster Pfäfers. Dieses übertrug sie 1261 unter bestimmten Bedingungen an Heinrich I. von Wildenberg, welcher auch Inhaber der beherrschenden Burganlage Freudenberg in Ragaz war.[142] In der Folge übernahm der Sohn des ersten Wildenbergers, Heinrich II., die Vogtei. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Wildenberger die Stellung von Landesherren im Sarganserland innehatten, das heisst, dass sie u. a. auch in Ragaz die hohe Gerichtsbarkeit ausübten. Das drei Tage dauernde Maiengericht fand bei der Flur Anhau am Fusse der Burg Freudenberg statt. Es trug den Namen «freies Landgericht», womit bezeugt ist, dass sich hier in erster Linie alljährlich die Freien des ganzen Be-

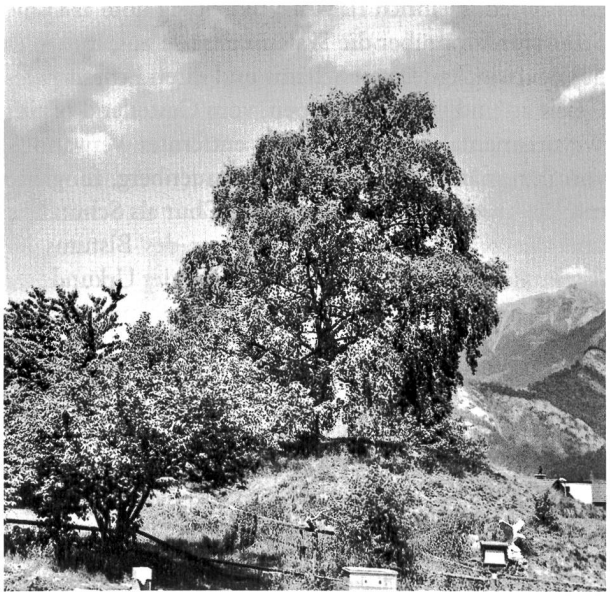

Ehemalige Gerichtsstätte «Anhau» am Fuss des Burghügels Freudenberg in Ragaz.

140 Vgl. Brunner, Heinrich. Urbare und Rödel des Klosters Pfävers. Bern 1910. S. 17 ff. So heisst es für Chur: «Est quoque sciendum, quod si aliquis servus nostri monasterij cum muliere advena Walisense vel alias libera, aut si aliqua serva monasterij cum viro advena Wallisense vel alias libero contraxerit matrimonium, istorum pueri iure proprietatis et servitutis nostro pertinent monasterio.» Oder S. 23 zu Untervaz: «Omnes quoque pueri ab alienigenis Walisensibus vel alias liberis per nostri monasterij homines utriusque sexus matrimonialiter procreati, omnes quoque pasthardi ab ipsis nostri monasterij hominibus per quoscumque geniti, iure servitutis et proprietatis nostro pertinent monasterio.»

141 Urkundenbuch der südlichen Teile des Kantons St. Gallen, Bd. II, S. 564.

142 BUB II, S. 447 und S. 502. – Vgl. auch: Krüger, Die Grafen von Werdenberg-Sargans, S. 390.

zirks trafen. Heinrich II. von Wildenberg übte 1283 die Schutzfunktion über die Walenseestrasse aus, indem er der Äbtissin Agnes von Schänis und ihren Leuten freies Geleit zu und von ihren Alpen, vom Gasterland bis ins Weisstannental, zusicherte. Ein entfernter Verwandter von ihm, nämlich Heinrich von Frauenberg, fungierte um 1266 namens des Bischofs von Chur als Schutzherr über die Kerzner und Schmalzzinser des Bistums im Rheintal und Sarganserland.[143] Diese in der Urkunde als «homines de candela et buttarinos» genannten Personen waren freie Gotteshausleute. Die Wildenberger, wie die Frauenberger aus dem mächtigen grafenähnlichen Hause von Schiedberg-Sagogn stammend, verfügten über umfangreiche Besitzungen auf der linken Seite des Vorderrheintals, von Waltensburg über Sagogn, Trin, ins Taminatal und nach Ragaz. Sie kontrollierten den gesamten Verkehr von Ragaz über den Kunkelspass nach Tamins, und sie förderten nach Kräften den Landesausbau in dieser Region. Nach neueren Erkenntnissen fand die Niederlassung von Walsern im Calfeisental auf ihre Veranlassung und nicht durch Initiative des Klosters Pfäfers statt.[144]

Nach dem Aussterben der Wildenberger zu Beginn des 14. Jahrhunderts ging die Vogtei zu Ragaz an die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg und später an diejenigen von Werdenberg-Sargans über.

Die Herausbildung einer Grafschaft im Sarganserland erfolgte erst um 1300. Zuvor hatten daselbst kleinere Herrschaften ein mehr oder weniger selbständiges Dasein gefristet: Freudenberg, Nidburg, Flums, Tscherlach, Walenstadt und Wartau. Es waren dies Burgherrschaften des rätischen Adels auf Eigengut sowie von Ministerialen des Bischofs von Chur und des Klosters Pfäfers. Walenstadt erreichte in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts Stadtrang, mit Stadtmauer, Markt- und Warenumschlagplatz, verwaltet von einem Beamten der Grafen von Rapperswil. Wegen Fehlens einer gräflichen Gewalt Mitte des 13. Jahrhunderts gelang es den Grafen von Kyburg und Rapperswil, in den Raum Walensee-Sarganserland einzudringen, nachdem sie schon seit 1230 in Glarus und Weesen (spätere Herrschaft Windegg) präsent waren.[145] Um 1300, zur Zeit des Habsburger Urbars, bildeten Weesen – das «stat» genannt wurde, eine Martinskirche besass und Martinsleute auf einem nahegelegenen Hof aufwies! – und Walenstadt Bestandteil des sogenannten habsburgischen Amtes Glarus. In Walenstadt hatten die Habsburger die niedere Gerichtsbarkeit über ihre Leute inne, jährlich während 14 Tagen im Mai und zu St. Martin; zu den gleichen Zeiten übten dort die Grafen von Sargans die hohe Gerichtsbarkeit aus.[146]

Als oberste Gerichtsherren im Sarganserland ab etwa 1300 genossen die Grafen daselbst nicht allein die von ihren Eigenleuten zu erbringenden Geld- und Naturalabgaben, sondern auch die Steuern der freien Leute. Das Urbar der Grafschaft Sargans von 1398 gibt bezüglich der Freien folgenden Aufschluss: Die Leute in der Stadt Sargans (freie Bürger) zinsten jährlich «ze stür» 22 Pfund, die Walser in Matug (Trübbach) zwei Pfund und acht Schilling Geleitgeld und 48 Mass Schmalz, die Walser aus Schwendi (mittlerer Teil des Weisstannentals) und zu Weisstannen ein Pfund Geleitgeld und ein Pfund Rindfleisch, die Walser am Viltersberg acht Schilling Geleitgeld (dass es am Viltersberg auch Altfreie gab, bezeugt der Flurname «Montliver» daselbst), die freien Leute in Weisstannen 30 Mass Schmalz.[147] Es handelt sich bei den genannten Leuten um Gruppen von Freien, teils Stadtbürger, teils altfreie romanische Bauern und im weiteren neu angesiedelte Walser. Schmalzzinser («butarini») gehörten sonst meistens zu den freien Gotteshausleuten des Bistums Chur oder des Klosters Pfäfers.

Als Beispiel eines einzeln handelnden romanischen Freien mag das Folgende dienen: 1359 verkaufte der «ehrbare Mann Symon von Vettens» (Vättis) dem Kloster Pfäfers sein ganzes liegendes Gut daselbst, Wiesen und Äcker sowie zwei Hofstätten, um sieben churwelsche Mark. Die Grundstücke trugen alle romanische Flurnamen. Der Verkauf geschah vor dem Stadtgericht zu Chur und wurde durch Gotfried Phiesel, Stadtvogt,

143 BUB II, S. 542.

144 Rigendinger, Fritz. Das Sarganserland im Mittelalter. Zürich 2007. S. 48 f.: Die Kolonisation des Tamina- und des Calfeisentales. S. 9: «Die Wildenberger-These hat sich durchgesetzt, und zwar auf Grund von Kontinuitätsüberlegungen und späteren Belegen.»

145 Vgl. Rigendinger, Das Sarganserland, S. 137 f. und S. 375 f.

146 Maag, Das Habsburgische Urbar, S. 520. – Vgl. ferner: Wegelin, Die Regesten der Benedictiner-Abtei Pfävers und der Landschaft Sargans, S. 34. Zum Jahre 1359: Gemäss dem österreichischen Herrschafts-Urbar von 1359 hatten im Hof Quarten, der dem Kloster Pfäfers gehörte, die Habsburger und der Abt von Pfäfers gemeinsam die niedere Gerichtsbarkeit inne; die hohe Gerichtsbarkeit stand aber allein den Habsburgern zu.

147 Thommen, Rudolf (Hrsg.). Urbar der Grafschaft Sargans. In: Mitteilungen zur Vaterländischen Geschichte. Historischer Verein in St. Gallen. XXVII. St. Gallen 1900. S. 685 f.

besiegelt und beurkundet.[148] Hier verkaufte ein freier Romane sein Eigentum in einer Landschaft, die zunehmendem Expansionsdruck von Seiten neu angesiedelter Leute deutscher Herkunft ausgesetzt war.

2.3.3. Unterrheintal – Walgau – Liechtenstein – Prättigau

Im Gebiete des Unterrheintals, Vorarlbergs und Liechtensteins, im eigentlichen Unterrätien, hatten sich nach dem Erlöschen der Grafschaft die Herrschaften von Bregenz, Montfort, Sax und Werdenberg herausgebildet. Innerhalb derselben spielte das Element der Freien eine wesentliche gesellschaftliche Rolle. Verbände von Freien lassen sich zwar in früher Zeit nur selten belegen; die urkundliche Überlieferung aus dem Spätmittelalter gestattet jedoch, entsprechende Schlüsse auf das Hochmittelalter zu ziehen. So konnte Bilgeri nachweisen, dass freie Romanen aus dem Walgau in hochmittelalterlicher Zeit das Montafon besiedelten und dass im Vorland – dem nördlichen Teil des ehemaligen Walgaus – um 1330 eine grosse Bevölkerungsgruppe von Freien als Steuergenossenschaft existierte: «diu Gnossami der Frygen». Nach ihrer Leistung im Jahre 1403 war es die stärkste aller dortigen Steuergenossenschaften. «Sie bestand aus zahlreichen Geschlechtern, aus denen im 14. und 15. Jahrhundert die Richter, Beisitzer und Boten des Landgerichts Rankweil genommen wurden.»[149]

Rankweil war, wie schon für 807 und 920 vermerkt, bereits im Frühmittelalter das eigentliche Zentrum der unterrätischen Freien. Dort beim Platz «ad Campos» tagte immer wieder das freie Landgericht («in mallo publico»[150]). Es war für die Bevölkerung der Umgebung der Ort der hohen und der niederen Gerichtsbarkeit. Die weiter weg wohnenden Freien scheinen schon früh, mindestens aber seit der Existenz der obenerwähnten Herrschaften, in ihrer unmittelbaren Umgebung eigene hohe und niedere Gerichte besessen zu haben. In einem Punkt jedoch blieb Rankweil bis weit ins Spätmittelalter hinein für das gesamte Gebiet, inklusive das Prättigau bzw. die acht alten oberrätischen Gerichte, zuständig: Bei wichtigen zivilen Streitpunkten, die unterschiedliche Auffassungen zwischen den Freien und den Landesherren bezüglich deren Rechten und Kompetenzen betrafen oder bei Beurkundungen wichtiger Schenkungen. Die Zugehörigkeit auch oberrätischer Bezirke zu Rankweil bezeugen mehrere urkundliche Aussagen.

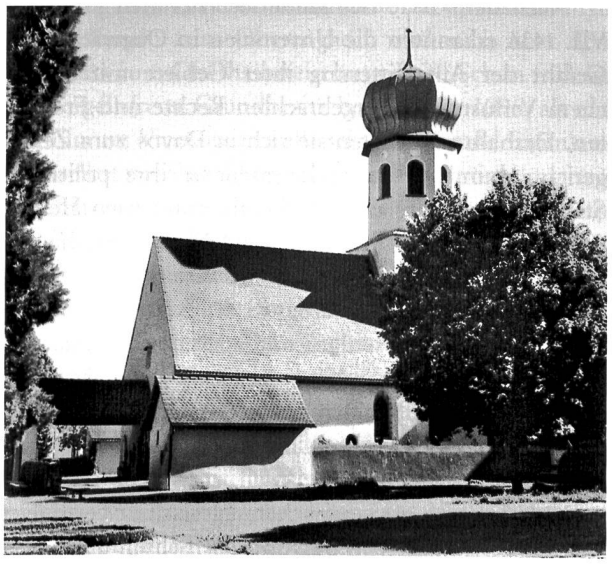

Rankweil St. Peter, die alte Gerichtsstätte «ad campos» der Freien von Unterrätien.

Im Jahre 1092 vergabte Graf Liutold von Achalm dem Kloster Zwiefalten (im württembergischen Amt Münsingen), das er selbst gestiftet hatte, seinen ganzen Besitz zu Maienfeld («in vico Lupine»). Dieser umfasste grosse Ländereien zu Berg und Tal, Wiesen und Äcker, Wälder und Alpweiden, Weinberge und Schiffahrtsrechte. Die Schenkungsurkunde wurde «in vico ad Campos», d. h. zu Rankweil, ausgefertigt und von 16 Zeugen, alles freie Männer, verbürgt.[151]

In den Gebieten Prättigau, Herrschaft Maienfeld, Schanfigg, Churwalden und Davos hatten seit 1338 die Grafen von Toggenburg eine starke Landesherrschaft aufgebaut. Im Jahre 1433 bestätigte Kaiser Sigmund dem Grafen Friedrich VII. von Toggenburg die Rechte und Freiheiten, die dieser vom Reich besass, so u. a. auch «über das landgerichte zu Ranckwil»[152].

---

148 Wegelin, Die Regesten, S. 31. – Vgl. neuerdings: BUB VI, S. 307. Verkauf seiner Eigengüter durch Symon von Vättis, Bürger zu Chur, für sieben Mark. Seine veräusserten Wiesen und Äcker tragen zehn romanische, nicht mehr bekannte Flurnamen. Leider gibt es bis heute noch keine linguistischen Untersuchungen zu den romanishen Ortsnamen des Taminatals.

149 Bilgeri, Geschichte Vorarlbergs, I, S. 130. Vgl. auch S. 309, Anm. 83 und 84.

150 Vgl. auch Bilgeri, Benedikt. Vinomna-Rangwila – das churrätische Rankweil. In: Jahrbuch des Vorarlbergischen Landesmuseumsvereins. Bregenz 1950. S. 15–29.

151 BUB I, S. 167.

152 Thommen, Rudolf. Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven. Basel 1928. Bd. 3, S. 258.

Nach dem Tode des kinderlosen Grafen Friedrich VII. 1436 erkannten die Untertanen in Oberrätien die Gefahr der Aufsplitterung ihrer Gebiete mit möglichem Verlust ihrer hergebrachten Rechte und Freiheiten. Deshalb vereinigten sie sich in Davos zum Zehngerichtenbund. Dadurch konnten sie ihre politische Stellung gegenüber einer Mehrzahl von neuen Herren (Grafen von Montfort, Vögten von Matsch, Freiherren von Brandis und Herzögen von Österreich) behaupten, die den einzelnen Talschaften in der Folge sogenannte «Freiheitsbriefe» ausstellten und auch den Zehngerichtenbund anerkannten. Aus solchen «Briefen» lässt sich einerseits die gesellschaftspolitische Stellung der Bevölkerung und anderseits auch die formelle Zugehörigkeit zum Landgericht von Rankweil erkennen. Im Brief vom 5. Februar 1438 zwischen Herrschaftsvertretern von Montfort und von Sax mit den Leuten der Landschaft Davos sind zweimal «freie Leute» angesprochen. Einmal betrifft dies Art. 5: Wenn Zivilforderungen (Klagen) der Herrschaft gegenüber einem einzelnen oder mehreren Davosern erhoben werden, sollen diese vor das niedere (zivile) Gericht in Davos gelangen; wenn aber Davoser gegen die Herrschaft klagen, ist ein benachbartes unparteiisches und aus freien Männern zu bildendes Gericht anzurufen. Zweitens Art. 9: Sollte die Herrschaft mit der Landschaft Davos in ernsthafte Streitigkeiten geraten, soll ein Gericht aus Leuten der anderen neun Gerichte zusammengesetzt werden, aber nur aus freien Leuten («doch das fry lüt das recht sprechent und besetzend, die dann auch glich gemein sind»[153]).

Am 4. September 1438 bestätigten die Freiherren von Brandis, welche die Herrschaft Maienfeld von Graf Friedrich VII. von Toggenburg erbweise übernommen hatten, den Bürgern von Maienfeld nach erfolgter Huldigung Schirm und Schutz, das alte Herkommen, Freiheiten und Rechte. Die Rechte der Bevölkerung galten gegenüber jedem «edelman, fryg, herkomnen und aygen», Männer und Frauen, wessen Standes, Würden und Wesen sie auch seien. Unter «fryg» sind altfreie Bürger zu verstehen, unter «herkomnen» neu zugezogene Leute, darunter auch Walser, und unter «aygen» Hörige oder Eigenleute. Die Bürger werden bei der gewöhnlichen gemeinsamen Steuer von zehn Pfund belassen; die «herkomnen lüt» geniessen Freizügigkeit und müssen nicht Gefälle oder Fasnachtshühner leisten. Die gleichen Rechte sicherten die Freiherren von Brandis am 5. Dezember 1438 auch der «gantzen gemain zuo Fläsch» zu.[154]

Für das Gericht Schiers und Seewis im Vorderprättigau existiert ein Spruchbrief vom 11. November 1440. Da zwischen den Grafen von Montfort und ihren Untertanen in Schiers und Seewis «Irrung und Uneinigkeit» ausgebrochen war, wurde ein Schiedsgericht mit Wolf dem Älteren von Brandis als Obmann eingesetzt; diesem gehörten fünf Leute aus Unterrätien wie z. B. Hans Rand, Vorsitzender des Landgerichts zu Rankweil, sowie der Bürgermeister von Lindau und der Alt-Bürgermeister von St. Gallen an sowie vier Männer aus Davos. Das Spruchurteil bestätigte im Wesentlichen die bisherigen Rechte und Pflichten. Allen Untertanen wurde nunmehr aber Freizügigkeit und freies Eherecht zugesichert (kein Vorrang der «ärgeren Hand»); Steuern, Zinsen und Naturalabgaben waren dingliche Rechte, die an den Gütern hafteten und bei einem Wegzug nicht mitgenommen werden mussten. Ein Fremder, der sich in das Gericht begab und Steuern und Güter an sich zog, war steuerpflichtig; davon ausgenommen waren aber die Freien! Diejenigen Personen, die ins Gebiet der beiden Nachbarschaften zogen, sollten der Herrschaft huldigen und schwören, getreulich Steuern, Dienste und Abgaben leisten und Schaden abwenden. Ausgenommen davon waren wiederum die Freien: Diese sollen «bleiben als von Alter herkommen ist»[155].

Ein weiteres Beispiel ist der «Brief», den die Grafen von Montfort 1441 den Untertanen des Gerichts Churwalden erteilten. Darin fixierten sie die Gerichtsrechte der Herrschaft und erliessen Bestimmungen über Steuern und Abgaben; den Unfreien wurde die Möglichkeit der Ablösung einer Abgabe eingeräumt. Die Herrschaft versprach, «yederman in sinem stant und wüsen pliben ze lassen». Unter den Untertanen gab es Freie, Walliser, Eigene, Hintersässen oder Gotteshausleute. Zur ersten

153 Jecklin, Fritz/Muoth, Giachen Caspar. Aufzeichnungen über die Verwaltung der VIII Gerichte aus der Zeit der Grafen von Montfort, 1451. In: JHGG 1905, S. 1–94. – Vgl. S. 46 f. sowie Guler, Johann. Deduction bündnerischer Handlungen (1622). Hrsg. von Conradin von Moor, Chur 1877. S. 91 (dort steht irrtümlich 1483 anstatt 1438).

154 Meyer-Marthaler, Elisabeth. Der Zehngerichtenbund. 2. Bd. Rechtsquellen des Kantons Graubünden. Zweiter Teil. Landesherrschaft und Bundesrecht. Basel 2008. S. 590 und 606.

155 Jecklin/Muoth, Aufzeichnungen, S. 53–56. – Muoth vermutet, dass die Freien des Zehngerichtenbundes wahrscheinlich «ursprünglich zum freien Landgericht in Müsinen oder Rankweil gehörten. Wohl mit Rücksicht auf die Reichsvogtei über diese Freien nannten sich die Grafen von Toggenburg Grafen im Prättigau und auf Davos». Anm. 1, S. 55.

Gruppe zählten die Altfreien, zur zweiten die Walser, zur dritten die Eigenleute (Hofleute von Adeligen) und zur vierten Leute des Klosters Churwalden und des Bistums oder Domkapitels.[156]

In diesen verschiedenen Dokumenten aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts ist nirgends die direkte Unterstellung der oberrätischen Gebiete unter das Landgericht der Freien in Rankweil explizit verlangt. Indirekt wurde dies jedoch von höherer Warte aus erwartet. Dies kommt in einer Anweisung Kaiser Friedrichs III. vom 2. Oktober 1465 zum Ausdruck, wo dieser alle höheren Herren des alten churrätischen Gebietes anschrieb und sie bat, den Herzog Sigmund sowie dessen Landrichter und Urteilsprecher zu Rankweil bei ihren Rechten zu unterstützen.[157] Die Praxis hatte altes Reichsrecht aber zu einem grossen Teil schon überholt, sodass entsprechende Verlautbarungen rein theoretischer Natur waren. Die Gebiete des Zehngerichtenbundes besassen alle eigene hohe und niedere Gerichte, die sozusagen über alles selbständig entschieden. Nur ausnahmsweise wurden in ihrer Nähe besondere Gerichte mit Spezialfällen betraut. Schliesslich verzichteten die Landesherren auch definitiv darauf, dass ihre Untertanen in Rankweil vor Gericht erscheinen sollten. So erklärte Erzherzog Sigmund am 9. Mai 1479 gegenüber den Gerichten im Schanfigg, Churwalden und Lantsch, dass er sie vom Landgericht Rankweil befreie. Dasselbe tat er am 1. Juli des gleichen Jahres gegenüber Davos und Klosters, indem er kundtat, dass er sie betreffend Rankweil gleich behandeln werde wie die vorgenannten Gerichte.[158] Ebenso gewährte er am 17. Mai 1486 den beiden Gerichten Castels und Schiers im Prättigau die «Gnade», dass «sy auf unser landtgericht gen Ranckwil nit gladen sollen werden»[159].

2.3.4. Bergell – Oberengadin – Poschiavo – Bormio

Das *Bergell* war von königlicher Seite 960 mit allen gerichtlichen Rechten, Zoll und Weggeld dem Bischof von Chur übertragen worden. Die späteren Quellen belegen, dass im Tal die alleinige bischöfliche Herrschaft bestand. Ein grosser Teil des Grundbesitzes befand sich im Spätmittelalter als bischöfliches Lehen in der Hand vornehmer Geschlechter aus dem Dienstadel. Neben den Castelmur, Stampa, Prevost und Salis amteten noch Vertreter der Herren von Tarasp als Ministerialen. Im 14. Jahrhundert bezog der Burgherr zu Castelmur u. a. auch Abgaben aus Chamuesch und Zuoz, was auf enge Verbindungen zum Oberengadin und auch über den Julierpass zum Oberhalbstein hinweist.[160] Schon früh ist im Bergell freier Grundbesitz bezeugt; so 1096, als ein Mainus aus Vicosoprano alle seine Güter und Eigenleute daselbst zu seinem Seelenheil der Kirche San Lorenzo in Chiavenna vergabte. Es handelte sich um umfangreiche Besitzungen zu Berg und Tal, bewegliche und unbewegliche, auf bebautem und unbebautem Boden.[161] Das Beispiel spricht für einen Grossgrundbesitzer.

Die Mehrheit der Bergeller Bevölkerung jedoch bildeten im Spätmittelalter die gewöhnlichen freien Leute (Gemeinfreien). Von ihnen berichten indirekte Aussagen in einer Reihe von Urkunden des 14. und 15. Jahrhunderts. Einmal ist hier immer wieder vom «pretium comitis» die Rede, jener Geldabgabe der Königsfreien des Frühmittelalters; sie war eine Kollektivsteuer, die insbesondere von der Gemeinschaft der Leute von Obporta («per communitatem vallis Bregalliae supra portam») geleistet wurde. Dann erscheint wiederholt auch die schon im 9. Jahrhundert vorkommende «hostisana», eine Abgabe in Form von Widdern, «die das tal von Brigell järlich eweklich richten soll», die jetzt aber auf verschiedene Lehensinhaber verteilt war.[162] Sie war bereits im Reichsgutsurbar von 840 fixiert und belief sich damals für das ganze Tal auf 190 «birbici» (Schafböcke). Während die «pretium»-Leistung in erster Linie auf die Bewohner an den Transitpasswegen zutraf, scheint die «Hostisana-Abgabe» ein Relikt von Bewohnern in Hoch- und Randlagen gewesen zu sein. Die urkundlichen Angaben liefern den Beweis für die Existenz von Personenverbänden von Freien im Bergell im Spätmittelalter. Diese bildeten denn auch die Grundlage für die frühe Herausbildung des kommunalen Elements im Tal; schon im 14. Jahrhundert konnte daselbst die «Commun» dem Bischof einen Dreiervorschlag für die Ernennung des Podestà, des Tallandammanns, unterbreiten.

Im *Oberengadin* lagen die Verhältnisse ähnlich wie im Bergell. Als grösster Grundbesitzer trat um 1137 der

156 Jecklin/Muoth, Aufzeichnungen S. 58/59.
157 Meyer-Marthaler, Der Zehngerichtenbund. Bd. 2, S. 610.
158 Ebenda, S. 247 und 248.
159 Ebenda, S. 112.
160 Muoth, Giachen Caspar. Zwei sogenannte Ämterbücher des Bistums Chur. Chur 1897. S. 44/45 und S. 122 ff.
161 BUB I, S. 169.
162 Clavadetscher, Hostisana und Pretium Comitis, S. 190–193.

Bischof von Chur in Erscheinung, als er ansehnliche Güter und Rechte an verschiedenen Orten von den Grafen von Gamertingen geschenkt erhielt und in Pontresina kaufweise an sich zog.[163] Zu diesem Besitz gehörten Güter und Rechte von Pontalt nördlich S-chanf/Cinuos-chel, der uralten Grenze zwischen Unter- und Oberengadin, bis über die Albulapasshöhe hinaus zum Palpuognasee oberhalb Bergün und bis Champfér in der Nähe des Silvaplanersees. Die Geschichtsforschung ist sich einig, dass mit dieser Schenkung nicht die Übertragung der Landeshoheit verbunden war, sondern dass dieselbe schon seit früherer Zeit – vermutlich seit der ottonischen Epoche – dem Bischof zustand; die Gamertinger Übertragung bedeutete lediglich eine Vermehrung des bischöflichen Besitzes.[164]

Neben dem Bischof ist im Hochmittelalter auch Besitz der Freiherren von Tarasp im Oberengadin nachgewiesen. In einer Schenkung von Gütern und Leuten Gebhards von Tarasp an das Kloster Marienberg bei Burgeis 1164 wurden Dienstleute in Celerina aufgeführt. Clavadetscher glaubt im Tarasper Besitz im Oberengadin eine Brücke zu deren Besitz im Bergell und im Oberhalbstein zu erkennen und erklärt die Veräusserungen an das Bistum als ein Rückzug vor der überlegenen Stellung des Bischofs in den drei Tälern. Auch vermutet er einen verwandtschaftlichen Zusammenhang zwischen den Taraspern und den Gamertingern.[165]

Die landesrechtliche Stellung des Bischofs im Oberengadin umfasste die weltliche und geistliche Gerichtsbarkeit, meist durch Beamte ausgeführt, die Verfügungsgewalt über alle Festungen und Zollrechte, die Wahl von hohen Beamten und den Einzug der Freiensteuer; ferne standen ihm die Rechte der Fischerei, der Vogeljagd und des Bergbaus zu. Auf die *Präsenz von Freien* weisen die folgenden Fakten: Da ist einmal mehr – wie im Bergell, Domleschg und Vinschgau – vom «pretium comitis» die Rede, jener im Frühmittelalter an den Bischof gelangten Steuerabgabe der Freien. Diese Leistung bestand 1275 aus Lämmerzehnten im Betrag von zwölf Pfund und wurde um 1290 mit nur vier Pfund angegeben.[166] Ferner waren es zweifellos die Freien, welche das Mitbestimmungsrecht bei der Besetzung wichtiger Beamtungen erwirkt hatten: Danach konnte ein Siebnergremium aus den Bewohnern der Nachbarschaften («coloniatores») dem Landesherrn je einen Dreiervorschlag für die Wahl des Meiers («villicus»), des Flurhüters («saltarius») und des Sennen («sanno») unterbreiten. Vom Mitwirken der «coloniatores» bei vertraglichen Güterübertragungen zeugt eindrücklich eine Urkunde von 1327.[167] Die kräftigste Stütze zum Beweise der Freienexistenz liefert die Urkunde über das Oberengadiner *Kanzleramt*, wohl das wichtigste Amt in diesem Hochtal überhaupt. Dieses Amt verlieh Bischof Volkard von Chur 1244 an Andreas von Planta von Zuoz, nachdem es bisher Tobias von Pontresina innegehabt hatte.[168] Aus dem Wortlaut geht hervor, dass der Talkanzler den Notaren den Beurkundungsbefehl erteilte und dass er die Rechte der bischöflichen «Grafschaft» ob Pontalt («iura comitatis nostri supra Pontalt») und der Leute bis Maloja zu wahren hatte; er musste insbesondere verhindern, dass Güter an andere Leute als solche, die zum Personalverband der Grafschaft («societatem eius comitatus») gehörten, veräussert oder sonstwie entfremdet wurden. Diese Besitzungen betrafen nicht bischöfliche Lehen, sondern Privatgut von Freien, ehemaligen Königsleuten.

---

163 BUB I, S. 218–221.

164 Meyer-Marthaler, Elisabeth. Die Gamertingerurkunden. In: Zeitschrift für Schweiz. Geschichte, 1945, S. 491–519, Vgl. S. 508 und 510: Die Autorin vertritt die Auffassung, dass der dem Bischof übertragene Gamertinger Besitz identisch sei mit dem kurz darauf (1139) durch päpstliches Privileg bestätigten «predium Zuzes». Sie betont im Übrigen, dass die bischöfliche Oberhoheit im Oberengadin nicht auf der Grundherrschaft basiere, sondern dass die Grafenrechte vermutlich bei der Auflösung der oberrätischen Grafschaft an die Churer Kirche gelangt seien. – Vgl. auch: Clavadetscher, Gotteshausbund S. 33/34. Clavadetscher macht vor allem auch auf den Umstand aufmerksam, dass wegen der festen bischöflichen Position im Bergell und im Oberengadin sich hier im Hochmittelalter keine Adelsherrschaften herausbilden konnten und in diesem Raum nur drei Türme bestanden, je einer zu Castelmur und Vicosoprano, die auf römische Tradition zurückgingen, und derjenige aus dem 13. Jahrhundert zu Guardaval bei Madulain im Oberengadin.

165 Clavadetscher, Gotteshausbund, S. 33. – BUB I, S. 264.

166 BUB III, S. 29. Die «decimas nostras agnorum vallis Engadine» waren 1275 vom Churer Domkapitel an Andreas Planta von Zuoz verliehen. – Vgl. auch: Mohr, Codex diplomaticus, Bd. II, S. 122.

167 Clavadetscher, Gotteshausbund, S. 35. – BUB IV, S. 481. Zernez, 1327, März 17. Johannes de Muritz und seine Brüder, freie Leute, verkauften dem Hospiz von Chapella zwei Wiesen in Cinuoschel. Dies geschah in Gegenwart des «ministers» Peter, Sohn des Wolfin Morus, und aller versammelten «villicorum et coloniatorum» (Meier und Huber), die gemäss ihrer Gewohnheit am Märzgericht in Zernez teilnahmen: «In placito marcii secundum eorum consuetudinem.» Den Verkauf attestierten sieben Zeugen von Zernez und Umgebung. Die Urkunde war vom Notar von Bormio, Laurentius de Fretello, und vom Schreiber des Tales, dem «scriba vallis Agnedine», aufgesetzt worden.

168 BUB I, S. 289. – Vgl. weiter: Clavadetscher, Gotteshausbund, S. 35.

Es ist ferner davon auszugehen, dass die meisten Inhaber der bischöflichen Fischlehen am Silser- und Silvaplanersee zum Kreise der freien Leute gehörten, wie das andernorts (am Walensee und Puschlaversee) auch der Fall war.[169] Im Weiteren scheint eine Vielzahl von im Oberengadin genannten Zehnten nicht Kirchenzehnten gewesen zu sein, sondern Abgaben von Freien. Darauf deuten insbesondere die häufig vorkommenden Lämmerzehnten, die als ursprüngliches Fiskalgut Leistungen ehemaliger Freien auf Königsgütern gewesen sein dürften. Gemäss Clavadetscher ist es deshalb wahrscheinlich, dass auch die im Bergell und im Oberengadin früh auftretende «comune» am ehesten aus einer ehemaligen Organisation von Königsleuten hervorgegangen ist.[170]

Zum Hoheitsterritorium des Bischofs von Chur gehörten im Hochmittelalter auch die am Alpensüdfuss gelegenen Landschaften *Poschiavo, Brusio und Bormio*. Die Vogtei darüber wurde seit dem ausgehenden 12. Jahrhundert von den Herren von Matsch, die ihren Hauptsitz im Vinschgau hatten, als bischöfliches Lehen ausgeübt. In dieser Eigenschaft verpachtete Egno von Matsch im Jahre 1200 die Erzadernausbeute im Gebiet von Poschiavo: zur Hälfte an einen Lanfrancus del Pisce von Como, zur anderen Hälfte gemeinsam an einen Talangehörigen Frugerius und an die Gemeinde Poschiavo («comunis Posclaui»).[171] Erstmals tritt Poschiavo hier als «Comune» auf und gleichzeitig die Mehrzahl ihrer Bewohner als Freie. Die Nachbarn konnten sich nämlich frei entscheiden, bei der Metallausbeute im Rahmen einer «societas» mitzuwirken.

Die Herren von Matsch liessen in der Folge ihre Interessen in Poschiavo durch einen daselbst residierenden Burgvogt («castaldus») vertreten. Gemäss Urkunde vom Jahre 1226 waren sie berechtigt, von der Gemeinde einen jährlichen Zins («fictum») von neun Pfund einzuziehen.[172] Von dieser Zinssumme war seit der Niederlassung eines Zweiges der von Matsch in Mazzo im oberen Veltlin (Matsch-Venosta) ein Drittel dorthin abzuliefern. Diese Zinsleistung nun dürfte wohl von einer ehemaligen Fiskalsteuer von Freien herrühren. Detailliertere Einsicht in die Verhältnisse gestattet eine Urkunde vom Jahre 1239, laut welcher Gabardus und Conradus von Matsch-Venosta alle ihre von ihrem Vetter Hartwig von Matsch erworbenen Güter und Rechte in Poschiavo und Bormio teilten. Demnach umfassten die Vogteirechte «ficta et districta et condicio et quae res et caziae et advocadriae et iura» in den Landschaften Poschiavo und Bormio, das heisst: den Fiskalzins, die Gerichtsbarkeit, den Schutz der Bevölkerung sowie weitere Vogteirechte, u. a. die zunächst nicht definierte «cazia»[173]. Im Puschlav schloss die Vogtei überdies Abgaben aus Fischgründen («piscerias») ein. Der von den Leuten von Poschiavo und von Bormio zu leistende Geldzins wurde jetzt mit je 28 Pfund angegeben. Er sollte von den beiden Gemeinden je auf ihre Art und Weise («inter eos et eo modo et statu») frei organisiert und abgeliefert werden.

1243 wird ersichtlich, dass die Lehensrechte der von Matsch-Venosta im Gebiete von Poschiavo und Brusio, die nunmehr an Hartwig II. von Matsch übertragen wurden, einem Gesamtwert von 760 Pfund entsprachen. Eine Urkunde von 1272 vermag schliesslich die Bedeutung der 1239 erstmals erwähnten «Cazia»-Leistung zu erhellen. Hier quittierte Zirius von Matsch-Venosta der Gemeinde und den Leuten («comunis et hominum») von Poschiavo für einen Zins von «pechoras seu cayces quinquaginta», d.h. für 50 Schafe. Es sollten dies Schafe von mittlerer Statur («de media statura»), d.h. Jungschafe, sein, die als jährlicher Zins auf St. Johann (24. Juni) abzuliefern waren. Diese Abgabe war nichts anderes als der nördlich des Alpenkammes bekannte und zumeist auch dort von den freien Leuten eingeforderte Lämmerzins.[174] Im bischöflichen Urbar von ca. 1290 wurden gewisse Sachleistungen, welche die «homines de Postclauio» jährlich zu erbringen hatten, sowie insbesondere auch Fischlieferungen aufgeführt.[175]

Aus dem vorliegenden Material geht hervor, dass die Talschaften Poschiavo, inklusive Brusio, und Bormio schon im Hochmittelalter einen hohen Freiheitsgrad aufwiesen, sowohl individuell als auch als «Comune». Die Vogtei der Herren von Matsch erwies sich dann als höchst nachteilig für das Bistum Chur, als sich diese 1348 – gegen den bischöflichen Willen – auf einen Krieg mit dem Herzogtum Mailand einliessen, den sie verloren und damit Bormio und Poschiavo an Mailand herausgeben mussten.[176] Den Puschlavern, welche un-

169 Vgl. zu den Fischlehen im Oberengadin: Mohr, Codex diplomaticus II, S. 121. – Muoth, Ämterbücher, S. 134.

170 Clavadetscher, Gotteshausbund, S. 38.

171 BUB II, S. 2 und 6.

172 BUB II, S. 143.

173 BUB II, S. 229. Vgl. auch S. 283: Die Matscher Lehensrechte des Bistums Chur um 1243 in Poschiavo.

174 BUB II, S. 608.

175 Mohr, Codex diplomaticus II, S. 117/118.

176 Muoth, Ämterbücher, S. 128. Der Vogt Ulrich von Matsch beteiligte sich am Krieg gegen Mailand «wider ains byschoffs und des Gotzhus ze Chur willen und gùnst, von sin selbswegen und nit von des Gotzhus wegen. In denselben kriegen verlor er Bûrms und Pusclâf, und hett da mit dem Gotzhus grösslich unrecht getân, dass er die lehen dem Gotzhus verloren hât.»

gerne unter Mailand standen, gelang es 1408, mit Unterstützung des Oberengadins, des Bergells und anderer Gotteshausleute, unter die bischöfliche Herrschaft zurückzukehren und Mitglied des Gotteshausbundes zu werden; Bormio ging definitiv dem Bistum und dem Gotteshausbund verloren. Auf das gesellschaftliche Statut des Puschlavs seit 1408 wird in einem folgenden Kapitel noch näher eingetreten.

2.3.5. Grafschaft Vinschgau: Unterengadin – Vinschgau – Münstertal – Oberinntal

Dieser Raum war um 840 ein fränkisches Ministerium («in Venustis») und tritt urkundlich seit 930 wiederholt als Grafschaft auf, 967 mit der Bezeichnung «in comitatu Recie in vallibus Venuste et Ignadine»[177]. Im Jahre 1027 schenkte Kaiser Konrad II. diese Grafschaft dem Bistum Trient, welches sie um die Mitte des 12. Jahrhunderts als bischöfliches Lehen den Grafen von Tirol übertrug. Kirchlich gehörte der grösste Teil des Oberetschgebiets zur Diözese Chur; der Bischof von Chur war hier auch seit jener Schenkung von grossen Ländereien Kaiser Ottos I. 967 an den churrätischen Erzpriester Victor zum bedeutendsten Grund- und Feudalherrschaftsinhaber aufgerückt. Es scheint, dass die Grafen von Tirol im Obervinschgau zunächst nur zögernd ihren Einfluss ausüben konnten und erst im Laufe des 13./14. Jahrhunderts das Land in die Hoheit des Landesfürsten zu integrieren vermochten. Unklar in diesem Zusammenhang ist die Stellung der Freiherren von Tarasp, welche seit 1090 im Raume Unterengadin und Obervinschgau stark in Erscheinung traten und grafenähnliche Funktionen ausübten. Möglicherweise übten sie solche vor dem Erscheinen der Grafen von Tirol umfassend aus und walteten danach in Teilgebieten als deren Stellvertreter. Jedenfalls bestimmten die Tarasper weitgehend den Landesausbauprozess des Hochmittelalters in dieser Region. Nach dem Aussterben dieses Geschlechts gegen Ende des 12. Jahrhunderts ging dessen Erbe auf die Freiherren von Matsch über, welche sich unter der Landesherrschaft der Grafen von Tirol eine starke Stellung als Vögte über die churbischöflichen Rechte und Besitzungen im Vinschgau, Poschiavo und Bormio errangen.[178]

Für die Entwicklung im Raume *Unterengadin* war die Schenkung König Heinrichs I. von 930 entscheidend gewesen. Er vergabte der Kirche St. Florin in Ramosch die Kirche von Sent und bestätigte dem Priester Hartbert in Ramosch seinen Besitz.[179] Ramosch war zu diesem Zeitpunkt ein Ort grosser Verehrung des churrätischen Heiligen Florin geworden, nachdem seine Überreste kurz zuvor vom Matschertal dahin transferiert worden waren. Die Schenkung bedeutete nun nicht nur die Übertragung der Senter Kirche; vielmehr ging es um die mit dieser verbundenen Einkünfte, Rechte und Besitzungen mit grossen Ländereien in naher und ferner Umgebung: mit Meierhöfen und Bauernhöfen, Gebäuden und Eigenleuten, Äckern, Wiesen und Weiden, Weinbergen, Wäldern, Wasserläufen, Mühlen und Alpen, bebautem und unbebautem Gelände. Dazu kam noch der Landeszins aus allen Ortschaften des Unterengadins: «Cum fisco de ipsa valle.» Clavadetscher hat klar erkannt, dass es sich bei diesem Zins um die Fiskalabgaben des ganzen Tales handelte, die an den Priester Hartbert und alsdann an das Bistum übergingen, als Hartbert später Bischof von Chur wurde.[180] In den genannten Fiskalabgaben erblickt Clavadetscher die Kontinuität des im Reichsgutsurbar von ca. 840 erwähnten Königszinses der Freien. Er weist ferner darauf hin, dass ehemalige Reichsrechte auch für die Tarasper Herrschaft eine nicht unbedeutende Rolle gespielt hatten. Solches geht insbesondere aus jener Urkunde von ca. 1090 hervor, worin Eberhard von Tarasp das Kloster Scuol gründete und zusammen mit seinem Bruder, Bischof Ulrich von Chur, austattete. Zu dieser Dotation gehörte die Hälfte des Zehntens der freien Leute und die Hälfte des Lämmerzehntens; beide Abgaben gingen auf den frühmittelalterlichen Fiskalzehnten zurück.[181] Um Lämmerzehnten freier Leute ging es auch in der Angabe im bischöflichen Urbar von ca. 1290 in Zernez, wo von der «decima liberorum de agnis» die Rede ist.[182]

Ähnlich wie im Oberengadin scheint auch das Unterengadin und der *Vinschgau* einen rechtskundigen «cancellarius» besessen zu haben, der die Güterüber-

177 BUB I, S. 108 und 137.

178 Meyer-Marthaler, Elisabeth. Untersuchungen zur Verfassungs- und Rechtsgeschichte der Grafschaft Vinschgau im Mittelalter. In: JHGG 1940, S. 41–235. Vgl. zur geschilderten Entwicklung insbesondere S. 65 bis 67.

179 BUB I, S. 82.

180 Clavadetscher, Gotteshausbund, S. 16 bis 19 und 40.

181 BUB I, S. 170.

182 Mohr, Codex diplomaticus, II, S. 127. – Diese Zehnten unterstanden der Gewalt des Freiherrn Heinrich II. von Wildenberg, aus dem Hause Sagogn-Schiedberg stammend, der im Raume Zernez über Besitzungen verfügte und dort vermutlich auch die Stellung eines Schutzherrn über die Freien ausübte.

tragungen zwischen Freien prüfte und beglaubigte. Zwischen 1049 und 1167 tritt ein solcher mit Namen Hezilo von Sent urkundlich zehnmal in Erscheinung. Er beurkundete Güterübertragungen von Dorf Tirol bis Burgeis, mehrmals in Zusammenhang mit Schenkungen der Freiherren von Tarasp. In ihm ist also der Grafschaftskanzler jener Zeit zu erblicken.[183] Elisabeth Meyer-Marthaler vertrat die Auffassung, bis im 13. Jahrhundert habe noch die Praxis «secundum terre Vallis Venuste», d. h. nach besonderem Recht der Grafschaft Vinschgau, gegolten, die aber im 14. Jahrhundert langsam im tirolischen Landrecht aufgegangen sei.[184]

Laut einer Urkunde vom 16. Oktober 1211 wurde ein bedeutsamer Tausch von Gütern in Mals und Vezzan, Gemeinde Schlanders, zwischen der Äbtissin von Müstair und mehreren Privaten von Goldrain beglaubigt. Die Amtshandlung fand in Mals «in publico placito» unter der Ägide des Landesfürsten, Graf Albert III. von Tirol, statt. Dieser sowie Vogt Egno II. von Matsch gaben ihre Zustimmung zu diesem Handel, welchem sich auch die sogenannten «Martinusi-Leute» anschlossen.[185] Den Inhalt der Urkunde bezeugten eine Reihe von Edelleuten aus dem ganzen Vinschgau sowie Vertreter der Freien, der Martinusi, Ministeriale und «gute Männer»: «Tam liberi quam etiam Martinusi et ministrales et boni viri.» Als Schreiber des Dokuments amtete auf Geheiss des Grafen Albert ein «scriba Uldaricus». Es trat also nicht mehr ein Kanzler der Grafschaft in Erscheinung.

Es gilt hier, noch etwas näher auf die oberwähnten *Martinusi-Leute* einzugehen. Dieser Personengruppe widmete Rainer Loose eine besondere Studie.[186] Er kann deren urkundliches Vorkommen von 1209 bis 1397 nachweisen und Personen oder Familien an den folgenden Orten namhaft machen: Stilfs 3, Glurns 1, Burgeis 3, Schleis 1, Schlinig 1, Mals 2, Kortsch 1, Tartsch 2, Lichtenberg 1, Nauders 1, Graun 2, Taufers 1, Latsch 5, Tartsch 1 und Scuol 1; ferner ortet er einen Martinauser Berghof bei Fuldera im Münstertal. Die Vertreter dieser Familien traten in Rechtsgeschäften als «boni viri» auf und gehörten in ihren Wohngegenden zur dörflichen Ehrbarkeit oder Elite. Sie zählten sich zur romanischen Volksgruppe, besetzten auch Gerichtsämter und setzten sich um 1394 für den weiteren Gebrauch der welschen Sprache am Gericht von Glurns ein. Dementsprechend sind sie als eine besondere Gruppe von Freien zu betrachten. Da sie auch etwa mit Wachs zinsten, sind sie dem Stande der freien Gotteshausleute gleichzusetzen, andernorts «Kerzner» genannt. Da sie konzentriert in Burgeis-Mals und Umgebung lebten, das heisst im Umkreis der einst markanten St.-Martins-Kirche von Mals, gehörten sie wohl als besondere Gruppe von Freien zum kirchlichen Grundherrschaftsverband dieser Pfarrei. Der beeindruckende romanische Turm bildet noch heute ein hervorragendes Wahrzeichen von Mals; zusammen mit dem Mittelschiff soll er auf das 12. Jahrhundert zurückgehen. Die Kirche stand im Mittelpunkt eines geschlossenen Quartiers mit Kirchanger, Friedhof, Umfassungsmauer, Kirchsteig und Portal, Prälatenhaus und Pfarrhaus («Stamserhaus»); die Pfarrei war um 1276 mit den kirchlich hieher verpflichteten Höfen von Meinrad II. dem Stift Stams übertragen worden. Wie sich Josef Rampold 1980 verlauten lässt, beeindruckte ihn die Gegend unter den Bäumen von St. Martin im Rauschen

St. Martins-Kirche in Mals. Zentrum der freien «Martinusi»-Leute im Obervinschgau.

183 BUB I, S. 230, 252, 256, 262, 264, 266, 274, 278, 286, 289, 303. 1158 und dreimal nach 1181 amtete als Vize des Hezilo ein Adelbertus. Zum Jahre 1158 zeichnete der Kanzler als «cancellarius de Tyral», was möglicherweise andeutete, dass er als Beauftragter des Grafen von Tirol amtete. – Vgl. auch: Sandberger, Gertrud. Bistum Chur in Südtirol. In: Zeitschrift für Bayrische Landsgeschichte, Bd. 40, Heft 2/3, 1977. Zum Kanzleramt im Vinschgau S. 733, wo aber keine exakten Hinweise zur Quellenlage erwähnt werden.

184 Meyer-Marthaler, Untersuchungen, S. 68.

185 BUB II, S. 50.

186 Loose, Rainer. Martinuzius von Burgeis und seine Leute. Ein Beitrag zur Geschichte des Bistums Chur im Vintschgau. In: JHGG 1993, S. 172–187. – Vgl. insbesondere die wertvolle Karte über «Martinuser-Leute und -Güter im Vintschgau (13.–14. Jh.)», S. 181.

der hohen Dorflinde neben dem kleinen Torbogen und vermittelte «eine das Innerste ergreifende Stimmung, die ihre feinen Fäden wie altes Silber um diese Idylle webt»[187].

Auf den Zusammenhang von Martinskirchen der fränkischen Zeit und freien Leuten machte schon Dannenbauer 1953 aufmerksam. Er äussert sich zu den Freien in den diversen Gauen des süddeutschen Raumes: «Gerne gruppierten sie sich um eine Martinskirche, hierzuland ein einigermassen sicherer Hinweis auf fränkischen Ursprung»; im Würzburger Bistumssprengel reihten sich die Königshöfe, die Martinskirchen und die Centgerichte aneinander.[188] Dannenbauer erinnert auch daran, dass in den Zentren der reichsfreien Leute von Uri und Schwyz je in Altdorf und Schwyz eine Martinskirche bestand. Ähnliche Situationen gab es im Raume von Chur bis Disentis.

Im Gerichtswesen kam es im Vinschgau zu einer Abgrenzung der tirolischen gegenüber den bischöflichen Rechten. Die hohe Gerichtsbarkeit gehörte immer zu den «iura comitatis», d.h. sie oblag dem Landesherrn, dem Grafen von Tirol. Solche Gerichte gab es in Meran, Kastelbell, Schlanders, Glurns und Nauders; das Unterengadin unterstand dem Nauderser Gericht.[189] Nur das Münstertal bildete eine Ausnahme, indem das dortige Hochgericht immer churbischöfliches Eigentum war. Von den Freien in seiner ganzen Herrschaft erhob der Graf von Tirol die «stiura generalis», den Landeszins, und er besass ihnen gegenüber auch das Mannschaftsrecht, d.h. er konnte die Freien zum Kriegsdienst aufbieten. Davon ausgenommen waren wiederum die Münstertaler. Eine Sonderstellung nebst dem Münstertal nahm auch das Matschertal ein, in dem um 1400 Gericht, Steuern und Mannschaftsrecht den Vögten von Matsch gehörten.[190] Zum Landgericht von Nauders gehörig waren auch die Freien des Unterengadins und des heutigen Bezirks Landeck im Oberinntal sowie die neu angesiedelten Walser im Paznauntal (Galtür); die Anwesenheit von Freien in diesem Raum ist mehrfach bezeugt, insbesondere in den Zeugenreihen der Marienberger Urkunden des 11. Jahrhunderts, so z.B. 1050 vier Freie in Fliess, fünf in Zams und neun in Stanz.[191]

Der Erhalt der Integrität der Freien und ihrer Personengruppen war ein wichtiges Anliegen des Landesherrn. Da auch hier die Regel galt, dass eine Freiin, die eine Ehe mit einem Angehörigen eines nichtfreien Standes einging, ihrer Freiheit verlustig ging, unternahm der Landesfürst von Tirol 1306 eine Aktion zur Erhaltung des Freienstandes, indem er eine Teilung der Nachkommen aus ständisch gemischten Ehen vornahm. In die gleiche Richtung zielten die landesfürstlichen Heiratsverbote durch Untersagung der Ungenossenehe freier Bauern sowie die Bestimmungen über den Zuzug von Leuten von auswärts ins Gebiet eines freien Landgerichts.[192] Hier zeigt sich, dass die Erlasse zum Schutze des Freienstandes in der Grafschaft Vinschgau ziemlich genau den entsprechenden Bestimmungen in der Grafschaft «Lags» um 1300 entsprachen.

Für das 13./14. Jahrhundert weist Elisabeth Meyer-Marthaler in der Grafschaft Vinschgau eine lange Reihe von Gruppen bäuerlicher Freien nach, wie z.B. um 1330 in Schlanders, Latsch, Tartsch und Kortsch, «liberi homines» in Tschengels, Prad und Stilfs; die «vrien» zu Glurns inner- und ausserhalb der Stadt; die Freien von Agums und Schluderns; «die vrien, die da sitzent von Malles untz da die Etsch entspringet», insbesondere zu Mals und Burgeis; um 1412 werden die Freien von Graun und Nauders erwähnt. Aus Weistümern des 15. Jahrhunderts wird ersichtlich, dass die Freien von Fliess und Zams im Oberinntal nunmehr zum Gericht Landeck gehörten und diejenigen von Prutz, Ried, Ladis, Serfaus und Fiss zum Gericht Laudeck. Es wird «öfters darauf hingewiesen, dass der massgebende Teil ihrer Be-

187 Rampold, Joseph. Vinschgau. Landschaft, Geschichte und Gegenwart am Oberlauf der Etsch. Bozen 1980. S. 222.

188 Dannenbauer, Heinrich. Freigrafschaften und Freigerichte. In: Vorträge und Forschungen. Das Problem der Freiheit. Mainauvorträge. Hrsg. von Theodor Meyer. Konstanz 1953. Bd. II, S. 65.

189 Meyer-Marthaler, Untersuchungen, S. 70–73.

190 Ebenda, S. 74/75. – Vgl. zur Landessteuer auch: Haidacher, Christoph. Das Unterengadin und Tirol. Gemeinsame Wurzeln. In: Libertà. Engiadina Bassa/Unterengadin 1652–2002. Scuol 2002. S. 112: In den landesfürstlichen Rechnungsbüchern der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts finden sich zahlreiche Belege fürt die Existenz der «stiura generalis» im Unterengadin. «Mehrfach lässt der Fürst einzelnen Gemeinden des Unterengadins wie Sent, Ftan, Ardez, Susch, Zernez diese Abgabe wegen Armut, Feuersbrünsten und anderen Unglücksfällen nach.» Dieses Vorgehen erinnert an die Praxis mit unterschiedlichen jährlichen Einahmen des Landeszinses der Freien in «Supra silva» im frühen 14. Jahrhundert.

191 BUB I, S. 235. Vgl. auch S. 253 (1160) und S. 273 (1164). – Zur Ansiedlung von Walsern in Galtür, deren Zinsablieferung an den Landesfürsten von Tirol und Zugehörigkeit zum Gericht Nauders vgl.: Bundi, Martin. Zur Wirtschafts- und Besiedlungsgeschichte des Mittelalters. Chur 1980. S. 480.

192 Meyer-Marthaler, Untersuchungen, S. 141. – Thommen, Schweizer Urkunden, Bd. I, S. 103.

wohner ‹freie Leute› seien»[193]. Meyer verweist in diesem Zusammenhang auch auf einen von uns andernorts schon wiederholt erkannten Tatbestand: «Da die freien Eigen – abgesehen von den Steuern an den Grafen bzw. später an den Landesfürsten und dessen Landrichter – keine Abgaben an Grundherren zu leisten hatten, sind sie in den Urbaren nicht verzeichnet».[194]

Im Gebiete des Oberinntals war das Bistum Chur im Spätmittelalter Inhaber von vier Burgherrschaften mit diversen Höfen und Eigenleuten, nämlich der Burg Naudersberg bei Nauders, Bidenegg/Pidenegg bei Fliess, Schrofenstein bei Stanz und Wiesberg am Eingang ins Paznauntal. Diese «Vogtei im Innthal» ging gemäss der Churer Tradition auf Übertragungen von Kaisern und Königen zurück. Der Bischof musste die landesherrliche Gewalt in diesem Raum jedoch schon früh an die Grafen von Tirol abtreten.[195]

Als eine Bastion des Bistums Chur verblieb jedoch das Münstertal, in dem der Bischof über die volle landesfürstliche Gewalt verfügte. Während dieser im eigentlichen Etschgebiet bei Burgeis (Fürstenburg), Mals und Schlanders (Unterscala) sowie auch in Scuol und Zernez niedere Gerichte für Eigenleute und freie Gotteshausleute besass, war er in Müstair Inhaber der hohen und niederen Gerichtsbarkeit des ganzen Tales. Das hohe Gericht daselbst setzte sich 1413 aus freien Leuten zusammen, darunter figurierten niedere Adelige als Inhaber von Lehen, ein «fryer richter» aus Glurns in Vertretung des Tiroler Landesfürsten, ein Anwalt der Herren von Matsch/Churburg sowie ein bischöflicher Viztum. Im Rechtsstatut des Tales war auch das zivile Verhältnis zwischen Freien und Unfreien geregelt: Wenn sich eine Gotteshausfrau mit einem freien Mann verheiratete («under der freyen lüt»), unterstanden deren Kinder dem Gotteshaus Chur und weder der Herrschaft Österreich noch den Freien («noch der Fryen»). In anderen Dingen folgten die Ehekinder dem Vater, nicht der Mutter; alle ledigen, d. h. unehelichen Kinder zogen der Mutter nach. Die Gesamtheit der den unterschiedlichen Ständen angehörigen Leute des Münstertales nannte das Bistum «unser comun»[196].

3. Spätmittelalter

3.1. «Adveni» oder «Herkomen lüt»

«Adveni» oder «Herkomen lüt» sind die Ausdrücke in den spätmittelalterlichen Quellen, mit denen von aussen zugezogene Neusiedler bezeichnet wurden; «adveni et Wallisensi» wurden auch etwa als «alienigene», d. h. Fremdgeborene, bezeichnet.[197] Dabei handelte es sich erstens um «Walser», d. h. um deutschsprachige Leute, die aus dem Oberwallis oder dem Bernbiet kamen, zweitens um sogenannte «Lombarden», italienischsprachige Einwohner des Alpensüdfusses. Inwieweit solche Leute auf Einladung von Herrschaftsinhabern oder aus eigenem Antrieb und freier Initiative ins churrätische Gebiet kamen, ist nicht immer nachweisbar; bei grösseren Gruppen von Einwanderern ist die ordnende Hand eines Landesherrn oder Herrschaftsvorstehers erkennbar, bei einzelnen Immigranten dürfte die Privatinitiative im Vordergrund gestanden haben. Eine dritte, zu den «Herkomen lüt» gezählte Schicht von Zugezogenen wa-

193 Meyer-Marthaler, Untersuchungen, S. 82.

194 Ebenda, S. 83.

195 Muoth, Ämterbücher, S. 150. – Vgl. auch: Trapp, Oswald. Tiroler Burgenbuch. Bd. 7. Oberinntal und Ausserfern. Bozen 1984. S. 105. Bidenegg: In Fliess amteten im 12. Jahrhundert Ministeriale, die von den Herren von Tarasp bzw. vom Bistum Chur abhängig waren. 1160 schenkte Ulrich von Tarasp seine Ministerialen von Fliess dem Hochstift Chur. S. 141, Wiesberg: Die Burg war Verwaltungsmittelpunkt für die bischöflichen Güter im Paznaun und im Stanzer Tal und besass strategische Bedeutung im Grenzgebiet zwischen churischer und tirolischer Herrschaft; sie wurde im Hochmittelalter von Herren von Wiesberg, von Reichenberg und von Ramosch verwaltet. In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts wechselte die Landeshoheit vom Bischof zu den Grafen von Tirol. S. 165, Schrofenstein: Als ursprüngliche Dienstleute der Herren von Tarasp (bis 1160) erscheinen Otto und Ulrich von Schrofenstein 1228 als churische Ministeriale. Schon um 1250 sind die Schrofensteiner tirolische Ministeriale. Die Lehenshoheit blieb aber beim Bistum Chur bis 1808.

196 Schorta, Andrea (Hrsg.). Münstertaler Statuten vom 17. Mai 1427. In: Rechtsquellen des Kantons Graubünden. 1. Teil. Der Gotteshausbund. 3. Bd. Münstertal. Aarau 1983. – Vgl. S. 56 ff.

197 Die Ausdrücke «adveni» und «alienigeni» erscheinen vor allem in den Urbarien des Klosters Pfäfers. Vgl. Brunner, Urbare und Rödel des Klosters Pfäfers, S. 18 für Chur: «cum muliere advena Walisense vel alias libera», S. 23 für Igis und Untervaz: «pueri ab alienigenis Wallisensibus vel alias liberis», S. 29 für Mels: «per alienigenas seu a Walisensibus vel alijs a servitute liberis matrimonialiter procreati». – Vgl. auch Urkundenbuch der Südlichen Teile des Kantons St. Gallen (USG), Bd. II, S. 562 f., «Notiz über die Zinsen und Rechte des Klosters Pfäfers am Hof Mels» ca. 1300, wo S. 564 von «pueri advenarum et Wallisensium» die Rede ist. Diese Zugezogenen besassen im Gebiet des Klosters Pfäfers den Status von freien Gotteshausleuten, und von ihnen ist im Zusammenhang mit dem Hinweis die Rede, dass Kinder aus Ehen von solchen freien Gotteshausfrauen mit einem Eigenmann des Klosters den Stand von Freien verlieren.

ren in erster Linie Kaufleute und Handwerker aus den Grenzgebieten, die seit dem 13. Jahrhundert in churrätische Städte zogen und von den dortigen Privilegien profitierten: Sie wurden freie Stadtbürger. Als ein Beispiel dafür ist im vorausgegangenen Kapitel die Urkunde der Freiherren von Brandis von 1438 für die Stadt Maienfeld angeführt worden. Die Einwohnerschaft dieser Stadt umfasste zu dieser Zeit Edelleute, Freie, «Herkomen lüt» und Eigenleute.[198]

3.1.1. Lombarden

Die *Niederlassung von «Lombarden»* im Gebiete nördlich der Alpen, in «Cruala» oder «Cruara», wie die Leute des Südens die romanischsprachigen Landschaften des churrätischen Rheineinzusgebietes nannten, wird aus mehreren Quellen deutlich. An diesem Orte kann nur eine Auswahl von Zeugnissen erwähnt werden. So wohnte z. B. um 1300 im Dörfchen Plons nordwestlich von Mels eine Berta, Tochter eines «Lampard». In Wangs ist 1358 von einem «Lamparten» die Rede. In Fläsch und Jenins bildeten die «Lampert» ein alteingesessenes Geschlecht. Und in Chur ist ein Lombarde schon 1272 als «Perrino Lombardo civis Curiensis» nachgewiesen, nämlich als Zeuge in einem Kaufgeschäft des Domkapitels.[199] Wie die Klöster förderte auch das Churer Domkapitel den Landesausbau nach Kräften. Neue Bauernhöfe in gerodeten Gebieten erbrachten willkommene Zinseinnahmen. In diesem Sinne wirkte das Stift im 12. bis 14. Jahrhundert im Prättigau, in Davos, im Albulatal, im Schanfigg und in Vals im Hinterland des Lugnez. Darüber geben die Domkapitelurbare zum Teil detaillierte Auskunft. Unter den freien Gotteshausleuten des Domkapitels in Vals, vorwiegend Romanen, wie z. B. der wiederholt auftretende «Minister» Johannes de Valle, erscheint um 1325 auch ein Ammann Wilhelm «Lampert».[200] In derselben Region, nämlich in Lunschania auf Gebiet der heutigen Gemeinde St. Martin, belehnten drei Brüder von Mont 1418 den «knecht Cunrad Lamparte» von Chiavenna mit ihrem Eigengut Muntatsch.[201] – Die Anwesenheit von eingewanderten Leuten von südlich der Alpen wird auch aus Jahrzeitbüchern des Mittelalters sichtbar. Danach lebten um 1400 ein Bartolomeus und ein Minicus Lambard in Degen, einem Zentrum von Lugnezer Freien, und zinsten in Geld an die Talkirche von Pleif in Vella zwischen fünf und neun Gulden. In Castrisch tritt etwas später ein Bartlome Lampart auf, welcher der dortigen St.-Georgs-Kirche zehn Gulden zinste, und in Falera erscheinen 1513 ein Jan Lumbard sowie ein Luzi Galancka und ein Melcher (Melchior) Galancka (Kaloncka) als Gutsbesitzer. Das Beispiel zeigt, dass auch Leute aus dem Calancatal nach Norden zogen.[202]

Zu den Lombarden im weiteren Sinne sind auch *Leute aus dem Bergell* zu zählen, die um 1400 besonders im Raume von Castrisch/Sevgein anzutreffen waren. Das Kirchenurbar von Castrisch erwähnt wiederholt einen Jan Bargalia (Bergalia), welcher der Kirche 13 Gulden zinste und in einem Haus «gelegen uff Quadra» wohnte. Auffallend ist hier die Quadraflur der Freien des Hochmittelalters. In Castrisch lebte später eine Gruppe oder Sippe von Bergellern, die der Kirche 1516 eine «vinadico» genannte Weinabgabe ablieferte; es handelte sich um die «consortes» (Genossen) Schuanina, Risch, Jan und Raget Bargalia.[203] In den bischöflichen Ämterbüchern wird diese Existenz von Bergellern in «Müntenen», der Surselva, klar bestätigt. Der einschlägige Passus lautet: «Item es sind ôch ander erber lût da obnen, die des Gotzhus sind, die von Brigäll und anderswa här von dem Gotzhus dahin gezogen sindt.»[204] Wie in anderen Talschaften der Alpensüdseite gab es auch im Bergell im Spätmittelalter eine stark angewachsene Bevölkerung, die sich nur mit Mühe ernähren konnte, nachdem der Wettlauf um die Nutzung der Hoch- und Randlagen auf ihrem Höhepunkt angelangt war. Viele Bergeller hatten sich nördlich des Septimerpasses im Raume Bivio und Umgebung niedergelassen. Die Talleute und die von dort Ausgewanderten waren freie Gotteshausleute des Bistums Chur. Dieses förderte offenbar die Ansiedlung von Bergellern im 14. Jahrhundert auch in Ausbaugegenden des Vorderrheintales. Insgesamt wurden die

198 Vgl. das vorhergehende Kapitel, Prättigau, Anm. 41. – Meyer-Marthaler, Zehngerichtenbund, 2. Bd. S. 590/591.

199 USG II, S. 566. – BUB II, S. 607. Vgl. ferner Angaben zu Anm. 1.

200 Wartmann, Rätische Urkunden; Schuldenverzeichnis, S. 454. – Vgl. ferner: Moor, Conradin von. Urbarien des Domkapitels zu Chur. Chur 1869.

201 Gemeindearchiv Vella, Urkunde vom 3. Mai 1418.

202 Brunold, Ursus / Saulle Hippenmeyer Immacolata. Jahrzeitbü-cher, Urbare und Rödel Graubündens, Bd. 2: Die Kreise Ilanz, Lugnez und Trins. Chur 2004. S. 32, 40, 68, 73, 76, 316, 317, 318. – Vgl. auch Bd. 1: Die Kreise Disentis und Ruis, Chur 1999. S. 92: In Disentis wurde im 16. Jahrhundert eine Messe für «Svenin de Longobardia et uxore Nesa» gelesen. S. 253: Um 1590 lebte in Siat ein «Partlome Jan Lumbart».

203 Brunold, Jahrzeitbücher, Bd. 2, S. 16, 31, 38, 40, 54, 59.

204 Muoth, Ämterbücher, S. 157.

freien Gotteshausleute in «Müntinen» «Kertzner» genannt: weil sie ursprünglich eine Wachsabgabe für Kerzen an die Kirche leisteten, die später als bescheidene Steuer in Geld umgewandelt wurde. Diese kam dem Landeszins der Altfreien nahe und betrug um 1400 von allen Gotteshausleuten im Vorderrheintal zehn Mark. Sie war vor dem Zeitpunkt des Urbars vorübergehend an die Freiherren von Rhäzüns verpfändet gewesen, danach aber von den «Kertznern» selber ausgelöst worden, die dann den Wunsch äusserten, nie mehr «versetzt noch entfrömdt» zu werden.[205] Dass diese Gotteshausleute und damit auch die in «Müntenen» wohnenden Bergeller ein ähnliches Rechtsstatut wie die Altfreien besassen, zeigt sich im Weiteren in deren grundsätzlicher Bereitschaft, dem Bischof u. a. mit «raisen» zu dienen, d. h. allenfalls Kriegsdienste zu leisten.[206]

3.1.2. Walser

Hier ist nun der Ort, auf jene spezielle Sparte der «herkomen lüt», auf *die Walser* nämlich, des Näheren einzutreten. Über diese Volksschicht ist viel geschrieben und publiziert worden. Es kann sich hier nicht darum handeln, deren Geschichte wiederzugeben, sondern lediglich ihre Stellung innerhalb der Stände der spätmittelalterlichen Gesellschaft zu analysieren und den Aspekt ihres Freiheitsgrades zu erörtern. Dabei gilt es zu unterscheiden zwischen den beiden grösseren Gruppen von Walsern im Rheinwald und in Davos einerseits und den kleineren Gruppen und Einzelpersonen von Neusiedlern anderseits.

Im hinteren *Rheinwald*, das politisch zur Grafschaft Schams, territorial aber zur Mesolcina gehörte, bezeugen Dokumente von 1272, 1273 und 1275 die Anwesenheit von ersten Walsern: die beiden Brüder Jacomo und Guberto aus dem Formazzatal, vermutlich Vasallen oder Kriegsleute der Freiherren von Sax. Ein weiterer Vasall derselben walserischen Herkunft scheint Honricus de Andergia bei Mesocco gewesen zu sein. Diese Leute dürften Wachtdienste im Auftrag der Sax in Hinterrhein geleistet haben. 1286 übertrugen das Stift von San Vittore und Albert von Sax ein grösseres Areal von Wald und Land im inneren Rheinwald, das bisher nur wenig Ertrag eingebracht hatte, als Erblehen an eine Gemeinschaft von etwa 20 Leuten deutscher Herkunft. Das verliehene Land gehörte zum Allmendbesitz der Kirche St. Peter in Hinterrhein. Namens der Siedlergemeinschaft nahmen zwei Männer das Lehen entgegen: Ser Jacob de Cresta (Sohn eines Peter von Riale im Formazzatal), und Peter Bisornus, Sohn eines Heinrich von Simplon. Jacob von Cresta, der als «castaldus vallis Rheni» bezeichnet wird, war als der schon 1273 genannte Jacomo der Burghüter der Sax in Hinterrhein. Neben diesen beiden figurieren noch 15 namentlich genannte Lehensempfänger, die je als ein Haupt einer Hofgemeinschaft vorstanden («omnium de Rheno quorum sindici et procuratores sunt»[207]). Es handelte sich um Leute, die nach etwas mehr als zehnjähriger Rodungsarbeit ihre Höfe in Randlagen des inneren Rheinwalds (Hinterrhein, Nufenen – «novena» und Medels) erbaut hatten und innerhalb der «vicinancia» dieses Talteils in Gemeinschaft mit dort schon früher anwesenden Leuten romanischer und italienischer Sprache lebten. Gemäss dem Lehensbrief von 1286 besassen diese Neusiedler die folgenden Pflichten und Rechte:

Rechte:
- Freie Verfügungsgewalt über die verliehenen Güter, d. h. sie konnten aus dem Gesamtlehen gegenseitig Güter frei kaufen und verkaufen.
- Mit Erlaubnis des Stiftes von San Vittore durften sie auch Güterverkäufe an Fremde, d. h. an Leute ausserhalb ihrer Stammesgemeinschaft, tätigen.

Pflichten:
- Sie hatten einen jährlichen Zins von 16 Pfund abzuliefern.
- Für jeden Güterverkauf war dem Stift eine Handänderungsgebühr von 12 Denar zu zahlen.
- Alle Zehnten waren dem Stift von San Vittore abzuliefern.
- Sie mussten die geistliche Gerichtsbarkeit des Stifts anerkennen.

Im Übrigen behielt sich das Stift die Rechte über den Bergbau und die Gämsjagd vor, und die beiden erstgenannten Vorsteher («sindici») der Walser Gemeinschaft verbürgten sich für alle Verpflichtungen ihrer Genossen.

---

205 Ebenda, S. 157: «Und sond aber dienen dem Gotzhus mit raisen, mit erungen und andern diensten, als es von alter her komen ist. – Und maint man, sy sollint mit ettwie viel wachs und kertzen besunderlich dienen.»

206 BUB II, S. 18, 39.

207 Vgl. Bundi, Martin. Herrschaft und Freiheit in der mittelalterlichen Feudalgesellschaft am Vorder- und Hinterrhein. In: JHGG 2009, S. 84–86.

Es fällt auf, dass hier von der weltlichen Gerichtsbarkeit keine Rede ist. Das hängt zusammen mit der Vogtei der Grafschaft Schams, die sich über das ganze Gebiet des Rheinwalds erstreckte und sich in der Hand der Freiherren von Vaz befand. Diese waren demzufolge Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit über alle Einwohner dieses Raumes, auch über jene von Hinterrhein. Nun hatte im mittleren Talteil des Rheinwaldes (Splügen und Umgebung) eine weitere Ansiedlung deutscher Leute durch die Vazer stattgefunden. Die Rodungstätigkeit derselben begann um etwa 1261. Der betreffende Erblehensbrief oder Freiheitsbrief von Walter V. von Vaz datiert vom 9. Oktober 1277. Darin versprach er, alle im Rheinwald im Schamsertal wohnenden deutschen Leute zu beschützen: «Pro defensione ac ducatu ... omnes homines Theutonicos residentiam habentes in valle Rheni de valle Schams», also auch die in Hinterrhein sitzenden Walser. Die Vazer Neusiedler hatten die folgenden Rechte und Pflichten:

Rechte:

- Einen Ammann aus ihrer Gemeinschaft nach ihrem freien Willen zu bestimmen, der die niedere Gerichtsbarkeit gemäss ihrem Brauch ausüben sollte (aber nicht über Diebstahl und Mord, was ausdrücklich dem Vazer vorbehalten blieb).
- Das Recht, eigene Statuten aufzustellen zur Regelung ihrer inneren Angelegenheiten.

Pflichten:

- Anerkennung des Freiherrn von Vaz als obersten Gerichtsherrn.
- Dem Herrn einen jährlichen Zins von 20 Pfund zu zahlen (= Schutz- oder Geleitgeld); diese Summe hatten die Siedler gemeinsam zu erheben und abzuliefern wie ein Volk und eine Familie («sicut unus populus et una gens»).
- Dem Herrn in Kriegen, Feldzügen und Gefechten zu dienen überall diesseits der Berge («ex ista parte montes»); dabei kam der Herr für deren Kosten ausserhalb des Tales auf.

Für allfällige Ausbeutung von Erzen oder anderen Rohstoffen wären allenfalls Entschädigungen gemeinsam festzulegen.

Die grafenähnliche Gewalt («advocatia» im Auftrage des Bischofs von Chur) der Freiherren von Vaz erstreckte sich vor der Ansiedlung von Walsern über die im ganzen Schams wohnenden freien Romanen, «liberi» genannt, und umfasste deren Schutz und die Hohe Gerichtsbarkeit; die «liberi» entrichteten dafür einen bescheidenen Geldzins und hielten sich für allfällige Kriegsdienste für ihren Herrn bereit; sie besassen einen eigenen Ammann und niedere Gerichte für ihre inneren zivilen Angelegenheiten. Nach der Einsitznahme der Walser im Tale besassen die «liberi» und die «teutonici» ungefähr die gleichen Rechte und Pflichten, einzig die Walser von Hinterrhein waren noch zehntpflichtig gegenüber der Mesolcina.[208]

Überblickend kann festgestellt werden, dass die beiden Volksgemeinschaften der alten «liberi» (freie Romanen) des ganzen Hinterrheintales hinter der Viamala einerseits und die dort wohnenden deutschen Neusiedler des Spätmittelalters (Walser) ungefähr den gleichen Freiheitsgrad aufwiesen. Einzig in der Fortentwicklung ergibt sich ein Unterschied, indem es den Freien des Schams zusammen mit der übrigen Talbevölkerung 1458 gelang, sich von der Vorherrschaft durch einen Landesvogt (Grafen von Werdenberg) loszukaufen, währenddem die Leute des Rheinwalds und Safiens die Befreiung von einer solchen Landesherrschaft erst im 16. und 17. Jahrhundert erreichten.

Anders als im Rheinwald lagen *die Verhältnisse bei den Davoser Walsern.* Das hochgelegene Territorium von Davos war bis zur zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts eine erst wenig erschlossene und bewohnte Landschaft. Romanen aus dem alten Königshof von Lantsch/Lenz, aus dem Albulatal und dem Engadin (Zuoz) hatten hier zuerst den Boden gerodet und erste Höfe im Talgrund gegründet, insbesondere einen Dorfkern bei «Pravigan» am Platz angelegt. Dies war zur Zeit, als hier das Churer Domkapitel als Grundherr und die Freiherren von Willdenberg als Schutzpatrone walteten.[209] Seitdem die bischöfliche Reichsvogtei an die Freiherren von Vaz übergegangen war (um 1274/1275), entschieden dieselben über das weitere Geschick der Talschaft. Ihnen lag es daran, den Landesausbau voranzutreiben, um entsprechende Einnahmen daraus zu ziehen. So siedelte Walter V. von Vaz um etwa 1275 in Davos eine grössere Gruppe von Walsern an, die etwa zwölf Sippen oder Grossfamilien umfasste. Nach Ablauf einer angemessenen «Schonfrist», d. h. der ertraglosen Rodungsperiode

208 Vgl. zur Frühbesiedlung der Landschaft Davos Bundi, Martin. Zur Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte Graubündens im Mittelalter. Chur 1982, S. 417 f.

209 BUB III, S. 250.

von zehn bis fünfzehn Jahren, stellten die Vazer am 31. August 1289 die Belehnungsurkunde aus.[210] Walter V. von Vaz war unterdessen gestorben und dessen Kinder zu diesem Zeitpunkt unmündig, sodass deren Vormund und Onkel (bzw. Neffe Walters V. von Vaz) für sie handelte, nämlich Graf Hugo II. von Werdenberg-Heiligenberg.

Dieser erklärte namens der drei unmündigen Söhne von Vaz, dass sie «das guet ze Davos... Wilhelm dem ammen und sinen gesellen» als ein «rechtes» Lehen verliehen hätten; darunter wird ein Erblehen verstanden. Als Erstes wird vom «rechten» Zins (Erblehenszins) gesprochen, der jährlich entrichtet werden soll, nämlich: zu St. Gall (16. Oktober) 473 Käse und zu St. Martin (11. November) 168 Ellen Tuch und zu St. Georg (16. April) 56 Jungschafe (Lämmer); die Kolonisten konnten die Abgabe auch in Geld entrichten und zahlten in diesem Falle pro Käse drei Schilling, pro Elle Tuch vier Schilling und pro Jungschaf zwölf Schilling. Das macht umgerechnet eine Summe von 71 Pfund für den Käse sowie je 34 Pfund für Tuch und Lämmer aus und ergibt eine Totalsumme von ca. 139 Pfund. Mit der Umschreibung, dass sie «dasselbig guot ewigklich» besitzen sollen, war ein Erblehen gemeint. Wenn sie diesen Zins entrichteten, waren sie frei und bezüglich Abgaben niemandem sonst Rechenschaft schuldig. Würde der jährliche Zins nicht ordnungsgemäss entrichtet, musste der Ammann haften, d. h. dass er mit Rindern, Geissen oder Schafen gepfändet wurde. Eine Ausnahme bildete der Meierhof zum See, welcher nicht zum vorgenannten Erblehen gehörte und von der Herrschaft frei vergeben wurde; dessen Inhaber zinste jährlich mit 1000 Fischen (oder mit zehn Pfund in Geld) an der alten Fasnacht. Würde Wilhelm, der erste Ammann der Neusiedler, sein Amt verwirken (d. h. aus bestimmtem Grund abgesetzt), so sollte ein anderer aus der «gesellschaft» eingesetzt werden. Vor ihm als Vorsteher des niederen Gerichts sollen Zivilfälle, insbsondere Klagen wegen Schulden, behandelt werden. «Dieb und manschlacht» war jedoch Sache des Landesherrn. Dieser gewährte den Leuten seinen Schutz; ebenso schirmte er andere Leute, die ins Tal kamen und sich dort niederliessen. Wenn der Landesherr oder seine Boten ins Tal kamen («hinin farend»), insbesondere um Hochgericht zu halten, sollten die Lehensleute diesen geben, «was sie bedörffend, ohne Wyn und Brot», d. h. die Unkosten für Übernachtung und Pferdefutter übernehmen. Die Lehensinhaber waren auf Begehren des Landesherrn zu Kriegsdiensten verpflichtet; dabei hatten sie bis zum ersten Haus ausserhalb der Landschaft Anrecht auf ein Mahl auf Kosten des Landesherrn. Eine drastische Androhung bedeutete die Bestimmung: «Wer nicht gehorsam ist» gemäss dem Wortlaut dieses Lehensbriefes, der «soll aus dem thal fahren»[211].

Zusammenfassend können die Rechte und Pflichten der Davoser Walser gemäss der Verleihungsurkunde von 1289 wie folgt umschrieben werden:

Rechte:
- Die Neusiedler geniessen Schutz und Schirm durch den Landesherrn.
- Sie können einen Ammann zur Regelung ihrer inneren Angelegenheiten und zur Leitung eines aus ihrer Gesellschaft besetzten zivilen niederen Gerichts wählen.
- Im Rahmen ihres Statuts als Lehensleute sind sie persönlich frei.

Pflichten:
- Sie bezahlen kollektiv einen jährlichen Lehenszins, der grundsätzlich eine Naturalabgabe ist, die aber auch in Geld entrichtet werden kann.
- Sie anerkennen den Landesherrn als ihren Schutz- und obersten Gerichtsherrn.
- Sie übernehmen einen Teil der Unkosten des Landesherrn oder seiner Stellvertreter, wenn diese in die Landschaft kommen.
- Sie leisten dem Landesherrn auf dessen Ersuchen Kriegsdienste.

Interessant ist ein Vergleich dieser Belehnungsurkunde mit dem sogenannten «Freiheitsbrief» von 1438 der Montforter, der nachmaligen Inhaber der Landeshoheit. Insgesamt wird darin den Davoser Untertanen der Inhalt des Erblehensbriefes von 1289 bestätigt. Der Landesherr übt die hohe, der Ammann die niedere Gerichtsbarkeit aus. Über neue Bestimmungen betreffend Spezialgerichte, auch in der Nachbarschaft des Zehngerichtenbundes, wurde in einem früheren Kapitel berichtet. Die Davoser sind nach wie vor zu Kriegsdiensten gegenüber der Herrschaft verpflichtet, nur wird der Hilfskreis jetzt auf das Territorium der acht alten Gerichte beschränkt. Eine Erleichterung bedeutet auch, dass kein Landsmann betreffend Rückstand mit Zinszahlungen verpfändet werden darf. Innerhalb des Zehngerichtenbundes sind die

210 Ebenda, S. 250/251.

211 Thommen, Rudolf. Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven. 2. Bd. Basel 1928, S. 318.

Landsleute zu keinen Zöllen verpflichtet. Ausstehende Schulden gegenüber ihrem früheren Landesherrn, dem Grafen von Toggenburg, werden erlassen. Im Rahmen der Bestimmungen des «Briefes» sind die Davoser «frei leüth», von niemanden «bekhümmert»[212].

Zum Jahre 1451, also 13 Jahre nach dem Brief von 1438, existiert ein Zinsrodel der Montforter über die «Nutzung uff Tafâss». Dort figurieren die Namen von 70 Hofinhabern, die der Herrschaft von ihren Lehensgütern zinsten, meistens zwischen einem Schilling und einem Pfund (1 Pfund = 20 Schilling).[213] Die etwa 12 oder 14 Grosshöfe von 1289 waren inzwischen aufgeteilt und zu einer Vielzahl von kleineren Hofeinheiten parzelliert worden. Die Gesamtsumme der Zinseinnahmen betrug jetzt ca. 24 Pfund, was beträchtlich tiefer lag als die 139 Pfund von 1289. Sofern im genannten Verzeichnis tatsächlich alle Zinsleute aufgeführt waren, hatte sich die Abgabenlast im Laufe von 162 Jahren massiv reduziert. Der Grundstückzins war unterdessen eine dingliche Abgabe geworden, die nicht an eine Person gebunden war, wenn diese z. B. aus der Landschaft wegzog. Die Freizügigkeit der Walserfamilien ist weder 1289 noch 1438 direkt angesprochen, wird aber für die Frühzeit als innerhalb der Davoser Landschaft geltend und seit 1438 für das Gebiet des ganzen Zehngerichtenbundes angenommen.

Der Vergleich zwischen dem Status der Rheinwaldner und der Davoser Walser fällt differenziert aus. Beide hatten als Oberherrn einen Vertreter der Freiherren von Vaz. Die Rheinwaldner und die Davoser wählten frei aus ihrer Mitte den Ammann des niederen Gerichts, innerhalb dessen sie ihre inneren zivilen Angelegenheiten regelten. Beide leisteten Kriegsdienste für ihren Herrn. Der Hauptunterschied indessen liegt bei den Abgaben: Während die Rheinwaldner lediglich einen bescheidenen Zins im Sinne einer Landessteuer – wie die «liberi» daselbst – bezahlten, hatten die Davoser einen Grundzins zu entrichten, der ursprünglich sehr hoch und grundsätzlich als Naturalabgabe und nur ausnahmsweise als Geld abzuliefern war. Diese Grundabgabe der Davoser entsprach im Grunde den Leistungen von Eigenleuten, von Hofleuten (Hörigen) weltlicher und geistlicher Herrschaften, nicht aber von freien Leuten. Die weitergehende Freiheit der Rheinwaldner war ein Zugeständnis Walters von Vaz gewesen in einem Gebiet, der Grafschaft Schams, in dem ein grosser Teil der Talbevölkerung dem Stande der «liberi», d. h. der altfreien Romanen, angehörte, das heisst: Der Landesherr hatte hier den Stand der Neusiedler an jenen der alteingesessenen Freien angeglichen.

Die weiteren Ansiedlungen von Walsern im Alpenraum sind in der Folge sozusagen alle gemäss dem Beispiel von Davos im Sinne des differenzierten Freienstandes vorgenommen worden: Fast alle haben dem Herrn Grundabgaben zu leisten. Dies gilt für die Niederlassung von Walsern in Tschappina am Heinzenberg und in Safien, wo die Grundstückgewalt beim Kloster Cazis lag und die Neusiedler demselben auch Grundzinse zu entrichten hatten. Obwohl die Safier zur Grafschaft Schams gehörten und vermutlich grösstenteils vom Rheinwald ins Safiental eingewandert waren, blieben sie minderen Rechts gegenüber ihren Walsergenossen im Rheinwald. Ihre Naturalabgaben an das Kloster Cazis, die von 14 Grosshöfen geleistet wurden, beliefen sich gemäss Urbar von 1495/1502 auf ein gewaltiges Quantum von 3726 kg Käse und Schmalz, was schon den Historiker Muoth zur Feststellung veranlasste: «Daraus ersehen wir, dass die sogenannte Walserfreiheit der Safier ziemlich viel kostete».[214]

Ähnlich verhielt es sich auch bei den Neuansiedlungen im Schanfigg, zu Langwies, Arosa und Praden. Auf Allmendterritorium von Tschiertschen und Besitz des Klosters St. Luzi z. B., nämlich im Waldgebiet von Pradella und Silvaplana, dem späteren Praden, wurden zwei namentlich erwähnte Walliser angesiedelt, und zwar «secundum conswetudinem, quam illi de Wallis habent in Tafaus». Die entsprechende Belehnungsurkunde wurde 1300 vom Propst von St. Luzi und vom Freiherrn Donat von Vaz besiegelt.[215] Für Langwies geht aus einer Urkunde von 1441 hervor, dass die Walser daselbst den Grafen von Montfort als ihren Oberherren gehuldigt und geschworen hatten, diese «alss iren natirlichen erbherrn» anzuerkennen. Daraufhin erklärten die Montforter die Langwieser als «freye», die bei ihren Rechten und Artikeln bleiben sollten wie die «leüth ab Thavass», wie der alte und neuere Bestätigungsbrief es ausweise (gemeint sind die Briefe der Davoser von 1289 und 1438), doch ohne jeglichen Abtrag an den Grundzinsen.[216]

212 Jecklin/Muoth, Aufzeichnungen, S. 14–17.

213 Bundi, Besiedlungsgeschichte, S. 377 und Anm. 43. – Um 1500 ist bezeugt, dass sich zwei Bauernfamilien aus Davos in Tschappina niederliessen.

214 Ebenda, S. 433.

215 Thommen, Urkunden, Bd. 4, S. 9.

216 Vgl. z. B. Rizzi, Enrico. Walser Regestenbuch. Fonti per la storia degli insediamenti walser. Milano 1991. Aus dieser Auflistung von Walser Erblehensbriefen, vor allem auch des Alpensüdfusses, resultiert, dass die meisten Ansiedlungen von Walsern mit Grundstückzinsen verbunden waren.

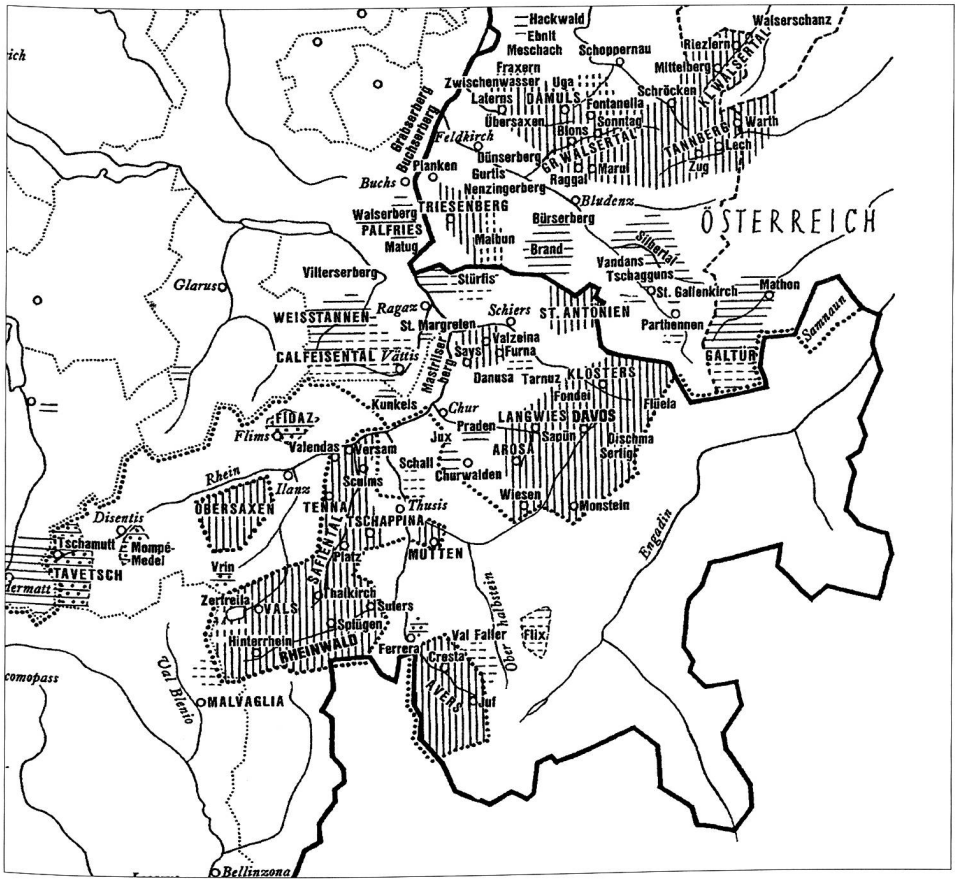

heute andere deutsche Mundart

heute romanisiert

heute verlassene Gegend

Walserdeutsch heute

Siedlungsgebiete von Walsern im Spätmittelalter. Aus: P. Zinsli, Walser Volkstum ⁷2002, hinterer Vorsatz

Entsprechend diesem «Davoser Recht» sind sozusagen alle weiteren Tochterkolonien und Einzelansiedlungen von Walsern im Alpenraum, nördlich und südlich der Alpen, konstituiert worden, insbesondere relativ späte Niederlassungen im Liechtensteinischen und Vorarlbergischen, im Paznauntal und in nahen und weit entfernten Gegenden der Alpensüdseite.[217] Häufig sind in den Lehensbriefen Naturalabgaben enthalten, und es lässt sich auch an mehreren Beispielen nachweisen, dass die von den Walsern zu erbringenden Kriegsdienstleistungen für den Herrn in der Praxis tatsächlich erbracht wurden. Solches kommt z. B. in den Klagen der Churer Kirche gegen die Freiherren von Vaz um 1314 zum Ausdruck.[218] Donat von Vaz hatte einen verderblichen Krieg gegen das Bistum Chur geführt und diesem, d. h. den Untertanen des Bischofs, gewaltige Schäden zugefügt. In einer Art Rodel wurden diese detailliert aufgelistet. Da ist die Rede davon, wie die «homines de Valle Reni et de Schams» («homines illius de Vaz») bischöfliche Lehensinhaber im Domleschg schädigten, insbesondere Lebensmittel konfiszierten. Die von Davos («illi de Tavaus») und jene von Safien («illi de Stosavia») wüteten in Lantsch/Lenz und im Oberhalbstein und stahlen Korn, Schafe und Pferde. In Obervaz mussten die Churer Gotteshausleute in einer Kirche Zuflucht nehmen vor den Verfolgungen der Vazer Leute («de una ecclesia, in quam fugitabant homines ecclesie Curiensis in isto prelio»). Und in Vals schädigten «ille de Vatz et homines sui» den Ammann des Domkapitels, «Jacobum de Valle», um 200 Pfund, «contra deum et iusticiam», wie es im Dokument heisst.[219] In den vielen Fehden jener Zeit litten weniger die direkt an der Front Kämpfenden, als vielmehr die unfreien Hofleute (Eigenleute), denen existenzielle Schäden zugefügt wurden. Ziel solcher Kriege war es in erster Linie, den Gegner materiell zu schwächen. Im Rahmen der grossen Vazer Fehde von 1314 standen, wie

217 Hoppeler, Robert. Klagerodel der Kirche Cur gegen die Freien von Vaz. In: Anzeiger für Schweizerische Geschichte. 11. Band 1910, S. 45–52. Es könnte auch sein, dass dieses Dokument in Anbetracht der Zeitumstände (grosse Fehde Donats von Vaz gegen das Bistum Chur 1323) erst um 1325 errichtet wurde.

218 Ebenda, S. 47 und 50.

219 Jecklin/Muoth, Untersuchungen, S. 58/59.

die vorgelegten Zeugnisse belegen, Davoser, Safier und Rheinwaldner Walser sowie Schamser aus dem Kreise der «liberi» im Kriegsdienst der Freiherren von Vaz.

In den Urkunden bis etwa Mitte des 15. Jahrhunderts wurden stets die Altfreien von den Walsern unterschieden. Der Lehensbrief der Grafen von Montfort an das Gericht Churwalden von 1441 nennt die diversen Stände, welche die Gesamtbevölkerung dieses Territoriums ausmachten, und zwar in der folgenden Reihenfolge: «frig, Walliser, aigen, hintersäss, gotshusmann»[220]. Als erste wurden also die altfreien Romanen genannt, dann die Walser, ferner die Eigenleute (Hörige weltlicher oder geistlicher Hofherrschaften), dann Zugezogene und schliesslich bischöfliche Gotteshausleute. In etwas anderer Form hatten die Freiherren von Brandis 1438 die Stände der Stadt Maienfeld bezeichnet: nämlich Edelmann, Freier, Zugezogener («Herkomen lüt»: Walliser oder anderer Herkunft) und Eigenmann.[221]

Zu ungefähr den gleichen Schlüssen, wie wir auf Grund des Quellenstudiums und vergleichender Parameter kamen, war schon der Historiker Giachen Caspar Muoth vor mehr als hundert Jahren gelangt. In seiner Schrift «Über die soziale und politische Stellung der Walser in Graubünden» folgerte er, nach einer klaren Analyse der Urkunden betreffend Erblehen von Walsern in Davos, im Schanfigg, in Safien, Rheinwald, Valendas und Stürvis ob Maienfeld, dass es ein unzulässiger Schluss wäre, «dass die Walser Rätien eine besondere politische Freiheit gebracht hätten»[222]. Und er beendete seine Ausführungen mit der Feststellung, «dass sowohl die soziale wie die politische Stellung der freien Walser in Bünden nicht so mächtig und massgebend war, um die ganze Entwicklung der rätischen Freiheit und des rätischen Staates in dem Masse zu bestimmen, wie es vielfach behauptet worden ist und noch behauptet wird. ‹Alt fry Rätien› ist hauptsächlich das Werk der alten, einheimischen Bevölkerung, an dessen Bau die Walser allerdings ehrlich und wacker mitgeholfen haben»[223]. Diesen Worten, denen der Verfasser dieser Zeilen voll beipflichtet, ist eigentlich nichts beizufügen.

3.2. Altfreie

Im Folgenden wird noch auf einige *Aspekte der Altfreien im Spätmittelalter* eingetreten. Der Personalverband der *Freien von Supra silva* bestand auch im 14. und 15. Jahrhundert weiter, indessen unter veränderten Bedingungen gegenüber früher. Erstens war es zunehmend schwieriger, die vielen verstreut wohnenden Freien im Verband genügend zu schützen und zu vertreten, und zweitens standen die Freien vor der Frage, ob und inwieweit sie sich in die Landfriedensbünde und sonstigen politischen Allianzen der Zeit eingliedern sollten. Zunächst soll hier die Entwicklung bis 1428 berücksichtigt werden. Im Jahre 1385 schloss Graf Johann von Werdenberg mit dem Abt von Disentis und dem Freiherrn Albrecht von Sax ein Landfriedensbündnis. Der Werdenberger war der Schutz- und Gerichtsherr der Freien der Surselva, und er erklärte seinen Beitritt mit seinen Leuten auf «Müntena oberenthalb dem Flimbwaldt», Freie und Unfreie, sowie mit seiner Feste Löwenberg bei Schluein. Hingegen figurierten die Freien nicht bei der Erstgründung des sogenannten Oberen Bundes

220 Meyer-Marthaler, Der Zehngerichtenbund, Bd. 2, S. 591.

221 Muoth, J.C. Über die soziale und politische Stellung der Walser in Graubünden. Druckfertiger Vortrag, der erst nach Muoths Tod von Robert Hoppeler herausgegeben worden ist in: JHGG 1908, S. 202–221.

222 Ebenda, S. 220 und 221. – Die überhöhte Bedeutung der Walser Freiheit, wie sie zur Zeit Muoths verherrlicht wurde, ist unterdessen von der Forschung recht stark relativiert worden, nimmt in der Sekundärliteratur und in den Medien jedoch immer noch den früheren Rang ein. – Auf einen Hauptunterschied zwischen den Walserbauern und den romanischen Landwirten macht Muoth an anderer Stelle aufmerksam (S. 210): die Verschiedenheit der Agrarwirtschaft. Im Allgemeinen befasste sich der romanische Bauer mit dem Ackerbau und der Viehzucht, während der Walser allein der Viewirtschaft oblag. – Muoth verweist (S. 216) auch darauf, dass 1499 bei der Schlacht an der Calven die Freien aus dem Grauen Bund mit ihren Bannern gekämpft haben und dafür von den Drei Bünden entschädigt werden sollten.
Es ist in der Gegenwart immer noch üblich, viele Erscheinungen in der alpinen Kulturlanschaft im Rahmen von sprachlich-ethnischen Beziehungen als «typisch walserisch» zu bezeichnen, ohne dass ein klarer Beweis dafür geliefert werden kann. Zu diesem Problemkreis äussert sich der Historiker und Archäologe Werner Meyer wie folgt. «Ob es eine über die materielle, archäologisch fassbare Hinterlassenschaft zu definierende ‹Walserkultur›, die sich gegen aussen abgegrenzt hätte, wirklich je gegeben hat, ist beim jetzigen Forschungsstand aus archäologischer Sicht zu bezweifeln». Meyer, Werner. Mittelalterliche Siedlungsprozesse und Migrationsbewegungen im Alpenraum aus archäologischer Sicht. In: Alpe-Alm. Zur Kulturgeschichte des Alpwesens in der Neuzeit. Vorträge des Symposiums zur Geschichte des Alpenraumes. Hrsg. von Louis Carlen und Gabriel Imboden. Brig 1993, S. 166.

223 Vincenz, Pieder Antoni. Der Graue Bund. Festschrift zur fünfhundertjährigen Erinnerungsfeier. In: Ligia Grischa 1424–1924. Chur 1924, S. 261. Wortlaut des ganzen Bundesbriefes S. 248–262.

(später: Grauer Bund) in Ilanz vom 14. Februar 1395: Es verbanden sich hier der Abt von Disentis mit den Freiherren von Rhäzüns und von Sax; dazu gesellten sich am 4. April des gleichen Jahres die Grafen Rudolf und Heinrich von Werdenberg-Sargans mit ihren Eigenleuten und mit der Feste Trin (Herrschaft Hohentrins mit Trin, Tamins und Reichenau). Auch im Bündnis vom 11. November 1400 zwischen den Herren von Rhäzüns und Sax und den Grafen von Werdenberg scheinen die Freien nicht explizit auf, waren vermutlich aber doch eingeschlossen; denn hier wurde ein Hilfskreis definiert, der bis Tamins und Felsberg reichte und das Taminatal bis zur Burg Freudenberg bei Ragaz mitumfasste. Ragaz war der Lebensmittelpunkt der letzten, aus dem Hause Sagogn-Schiedberg hervorgegangenen Freiherren von Wildenberg gewesen, deren Erbe an die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg übergegangen war.

Die erstarkte Stellung von Ilanz als Mittelpunkt der Friedensbestrebungen zeigt sich darin, dass die Stadt als Stätte einer Schlichtungsstelle des Bundes bezeichnet wurde. Mit diesem Oberen Bund nun verband sich am 6. Januar 1406 der 1367 gegründete Gotteshausbund. Auf Seiten der Oberbündner figurierten: 1. der Abt von Disentis, 2. Albrecht von Sax, 3. die Bürger von Ilanz und die Leute der Gruob mit ihren Vorstehern Albrecht von Kropfenstein und Rudolf von Valendas, 4. die Lugnezer mit ihren Vorgesetzten Heinrich von Lumbrein und Hartwig von Überkastels (Surcasti), 5. *die Freien ob dem Wald* («und wir die freyen auf Müntinen haben unser eigenes Siegel an den Brief gehängt»), 6. Ammann und Gemeinden und Leute allgemein im Rheinwald und im Schams, Freie und Eigenleute; für Schams, das kein eigenes Siegel besass, siegelte die Gemeinde Rheinwald. Auffallend an diesem Bündnis ist, dass hier die Grafen von Werdenberg nicht dabei waren, weder die Schutzherren der Freien ob dem Wald noch jene, welche die Herrschaft Trin besassen; auch fehlten die Freiherren von Rhäzüns. Es scheint, dass die Lugnezer, die Leute der Gruob und die Freien aus eigener Initiative mitwirkten.

Beim Abschluss des eigentlichen Oberen oder Grauen Bundes in Trun am 16. März 1424 waren nun wieder die Herren vollständig dabei: Abt von Disentis, Freiherren von Rhäzüns und Sax und die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg je mit ihren Leuten. An fünfter Stelle figurierten aber die «fryen gemainlich ob dem Flimswald» alleine, ohne ihren Oberherrn. Dann folgten an sechster und siebenter Stelle separat Ammann und Gemeinde «Rinwald» und Ammann und Gemeinde Schams, diese auch ohne ihren Oberherrn. Hier wurde nun ein Bundesschiedsgericht geschaffen, das zwölf Mitglieder zählte und das sich später zum Gericht der Fünfzehn mit Sitz in Trun entwickelte, einem Oberappellationsgericht in Zivilangelegenheiten. Darin waren 1425 die drei ersten Hauptherren mit je drei Delegierten vertreten, Rheinwald und Schams mit je einem Richter und die Freien der Surselva mit einem Mitglied. Die Urkunde wurde von den vier Herren und von «aman und fryen ob dem Flimswald», der Gemeinde Rheinwald und der Gemeinde Schams besiegelt; da letztere immer noch kein eigenes Siegel besass, siegelte für sie Junker «Cristovel von Ring», ein Ministeriale von Disentis auf der Burg Zignau bei Trun.[224]

In diesen verschiedenen Bündnissen waren nun die Freien meistens ein Stand unter mehreren, denn grundsätzlich wurde jeweilen die gesamte Bevölkerung der Talschaften mit eingeschlossen. Das kommt klar zum Ausdruck im Bündnis von 1396, wo sich die bischöflichen Untertanen (Gotteshausleute) des Oberhalbsteins, Avers und des Albulatals mit den Untertanen der Grafen von Werdenberg-Sargans in der «Grafschaft» Schams, in Obervaz und im Domleschg zusammenschlossen, um einander mit Rat und Tat beizustehen (Schutzbündnis). Die beiden Oberherren, der Bischof von Chur und der Graf von Werdenberg, gaben ihr Einverständnis zu dieser Verbindung. Darin inbegriffen waren Edle und Unedle, Freie und Eigenleute, «Semperleute» und Hofleute. Das bedeutete, dass sämtliche Bewohner der genannten Talschaften miteinander verbündet waren und die ständische Zugehörigkeit dabei keine Rolle spielte.[225] – In diesem selben Sinne waren schon im 13. Jahrhundert Friedensverträge und urkundliche Güterübertragungen geschlossen worden. Als Beispiel sei auf den separaten Friedensvertrag von 1219 hingewiesen, den der Schutzvogt Conrad von Rialt und die Gemeinde der Freien von Schams mit Chiavenna abschlossen und in dem schamserseits die ganze «universitas» des Tales (inklusive Rheinwald) mit Vertretern des niederen Adels, der Freien und von Eigenleuten eingebunden war, insgesamt 28 namentlich genannte Personen.[226] – Ein anderes Beispiel bietet die Mesolcina.

---

224 Jecklin, Constanz. Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens. In: JHGG 1882, S. 6.

225 BUB II, S. 96–103.

226 BUB II, S. 612. – Die 70 namentlich genannten Personen stammten aus zwei Dorfteilen (Crimeo und Leis) von Mesocco und aus sieben Fraktionen der Gemeinde. Sieben von ihnen tragen den Titel «ser», was auf die Stellung von vornehmen Familien hinweist.

Im Jahre 1203 einigte sich die Gemeinde Mesocco nach einem Grenzstreit mit der Gemeinde Chiavenna über die teils gemeinsame Nutzung der Alp Rasdeglia in der Valle San Giacomo. 35 Gemeindegenossen bezeugten den ausgehandelten Vertrag. Im Jahre 1272 beschloss die Bevölkerung von Mesocco, einen grossen Anteil ihres Alpgebietes in der gleichen Region, jenseits der Pässe Barna und Balniscio, genannt Lomellina, an einen Malacria und einen Donzellus in Dongo am Comersee zu verkaufen. Das Verkaufsgeschäft tätigte ein Ser Albertus von Darba (Fraktion von Mesocco) als Prokurator des Freiherrn Albrecht von Sax und im Einverständnis von 70 namentlich genannten Einwohnern von Mesocco. Unter diesen befanden sich Leute des niederen Adels, Ministeriale und Freie (die den grössten Teil ausmachten), «omnium de loco et de vicinancia de» Mesocco. Die Gemeinschaft von Mesocco bezeugte am Schluss, dass der Verkauf gemäss dem Willen der ganzen «comunis et universitatis», d. h. der erwähnten 70 Männer und der übrigen Personen ihrer Nachbarschaft und Gemeinschaft («omnium aliarum de ipsa vicinancia et universitate») erfolgte.[227]

Den Einschluss aller Talbewohner in ein Bündnis bezeugt auch der Bundesbrief des Tales Domleschg vom 29. September 1423. Innerhalb des ganzen Domleschgs und Heinzenbergs beanspruchte der Bischof von Chur zu dieser Zeit die Territorialhoheit und Grafschaft, die zeitweise allerdings immer wieder durch Ansprüche der Werdenberger bestritten wurde. Im Bündnis von 1423 schlossen sich zusammen: 1. alle Gotteshausleute des Bistums sowie auch von Klöstern auf beiden Seiten des Rheins (Klosterleute von Cazis, Churwalden, St. Luzi, St. Nicolai), 2. alle zur Herrschaft Rhäzüns gehörenden Leute, 3. alle übrigen im Domleschg wohnenden Leute: «edel lüt, dienst lüt, fryen, aigen». Die Freien charakterisierte Muoth 1897 auf treffende Weise wie folgt: «Unter den Freien (fryen) sind die gemeinfreien Bauern zu verstehen, die freies Eigentum an Grund und Boden besitzen (das war anfangs die Grundbedingung) und früher unter dem Landrecht, nicht unter Hofrecht standen. Sie heissen auch Sint- oder Sendleute, Semperlüt, Semperfreie, sendbare freie Leute, d. h. solche Leute, die wegen ihres freien Standes ehemals in die Landgerichte gewählt werden durften. Im Gesamtdomleschg erscheinen solche Freie zu Portein, Tomils, Trans, Schall und sonst noch zerstreut; sie bilden sozial und ökonomisch besondere Korporationen.»[228]

Mit den Freien von Portein befasste sich eingehend Peter Liver, der nachweist, dass «sich die Gemeinde der Freien zu Portein als Genossenschaft freier Grundeigentümer durch das ganze Mittelalter hindurch behauptete». Gerichtsherren (hohe Gerichtsbarkeit) waren die Grafen von Werdenberg-Sargans, zeitweise auch die Freiherren von Rhäzüns (pfandweise), denen die Freien in Geld zinsten, aber keine Grundabgaben leisteten. Unter den speziellen Leistungen von Freien am Hinterrhein gehörte auch der Unterhalt der Rheinbrücke bei Renasca am Eingang ins Domleschg. Aus einem bischöflichen Brückenrodel «de jura de Ponte Renasca» vom frühen 14. Jahrhundert geht hervor, dass u. a. der Meier des Grosshofes Serlas bei Masein am Heinzenberg zusammen «mit den fryen ain tramen» an den Brückenunterhalt beizutragen hatte, ferner die «freyen lüt von Palûdes» (Masein) einen Stuhl und der Prokurator der «frygen von Palûdes» einen Fuss; die Freien des Domleschgs hatten zudem den dritten Teil der «palanken» zu liefern. Mit einem «tramen» trugen ferner die Freien von Schams zum Brückenunterhalt bei.[229]

In einem ähnlichen Sinne war auch der Unterhalt der Albulabrücke im inneren Domleschg bei Sils organisiert: Meier, Hofleute (Eigenleute) und Freie hatten sich gemäss den «Iura ponte Alvella» daran zu beteiligen. So waren die Freien von Trans und diejenigen von Tomils zum Bau je eines Brückenfusses verpflichtet.[230] Diese Leistungen dürften ihren Ursprung in der ottonischen Zeit gehabt haben, als die freien Leute u. a. auch ihren Beitrag zur Sicherheit der Transitstrassen und des Transports zu leisten hatten.

---

227 Muoth, Ämterbücher, S. 56.

228 Liver, Peter. Abhandlungen zur schweizerischen und bündnerischen Rechtsgeschichte. Chur 1970, S. 481 und 486/487.

229 Muoth. Ämterbücher, S. 42. Die dortige Nennung «Item die Quartan» von Scharans «ain fuess» könnte auf die Existenz an diesem Ort von freien Quartani des 10. Jahrhunderts hindeuten.

230 Tuor, Die Freien von Laax, S. 109–128. – Zu ergänzen wäre noch die Existenz von freien Romanen in Vals, wo u. a. auch die freien Geschlechter Menisch und Liver im 14. Jahrhundert Grundbesitzer waren. Vgl. Bundi, Herrschaft und Freiheit, S. 77. – Auf die Anwesenheit von Freien im Tal Tujetsch hat Muoth indirekt geschlossen, aus dem Umstand, dass die Nachbarn daselbst – neben den Lehensalpen des Klosters Disentis – selbständig über eigene Alpen verfügten. Vgl. Muoth, Giachen Caspar. Die Thalgemeinde Tavetsch, ein Stück Wirtschaftsgeschichte aus Bünden. In: BM 1898, S. 8–20, 34–47. 74–80, 97–100. Wir können uns Muoths Auffassung voll anschliessen, umso mehr als auch Orts- und Flurnamen auf Freie hinweisen. – Vgl. im Übrigen für die Cadi auch den Personennamen «Fry».

Auf das Vorkommen und die Existenzbedingungen der Freien in der Surselva im Spätmittelalter geht Peter Tuor in seiner Abhandlung über die «Freien von Laax» ausführlich ein. Nebst den kompakten Genossenschaften in den Dörfern Laax und Sevgein weist er Freie nach in:

Sumvitg. Ein Kern von Freien wohnte hier im Quartier Luven der Nachbarschaft Rabius. Zu ihnen gehörte ein 1396 genannter Aliesch, der mitsamt seinem Schwager Pagan von Valendas einem Walser ein Erblehen in Durisch oberhalb Valendas verlieh. Die Urkunde wurde mit der «frùen insigel von Lags» versehen. Der genannte Aliesch bekräftigte weitere Güterübertragungen oder Vererbungen 1397 und 1407 mit dem Freiensiegel. Mit demselben Siegel urkundete Martin von «Lufens von Sumvigs» 1407 den Verkauf von Haus und Hof in Luven an Hans von Ca Donay dsut (später Cadsut) in Sevgein. Im Anniversarium der Somvixer Kirche scheinen im 15. Jahrhundert zudem mehrere Leute mit dem Geschlechtsnamen «Liver» auf.

Brigels. Eine grössere Präsenz von Freien gab es in der untersten Gemeinde der Cadì, des Herrschaftsgebiets des Abtes von Disentis. 1446 urkundete hier ein Gily Chunrau einen Güterverkauf mit «unser frihait von Lax aigen insigel». Gemäss einem Dokument von 1536 zählten in Brigels zu den Freien: 16 Ehepaare (Männer und Frauen namentlich aufgeführt), 7 Gruppen von unmündigen Geschwistern, 42 männliche Personen und 12 alleinstehende weibliche Personen. Tuor ermittelte auf Grund dieser Angaben eine Gesamtzahl von Freien in Brigels von mindestens 200 Personen. Diese Freien integrierten sich 1536 in den Gesamtverband der Gotteshausleute der Gerichtsgemeinde Cadi (Disentis).

Obersaxen. Die Einwanderung von Walsern seit dem 13. Jahrhundert führte in dieser Ortschaft bis zum ausgehenden Mittelalter zu einer deutschsprachigen Bevölkerungsmehrheit. Es existierten in dieser Gemeinde jedoch noch altfreie Romanen. Das wird vor allem ersichtlich beim Hans Bunagga, Sohn eines Menisch Lifers, der im Weiler Misanenga wohnte und 1405 sein ausgedehntes Eigengut Nodas einem Lorenz von Surcasti im Lugnez um 45 Mark verkaufte. Auch er siegelte mit «ùnser fryheit insigel von Lâgx». Wie andernorts war hier die Standesbezeichnung der Freien zum Geschlechtsnamen geworden («Lifers»).

Lugnez. Gemäss Angaben im Anniversar der Talkirche Pleif in Vella gab es um 1400 einen Amriget Lifer in Duvin und einen Wetzel Lifer in Vella. Ein Verkauf von Gütern in Valendas 1372 durch die Kinder des Fluri selig von Tersnaus an den Freien Ulrich von Cafravig wurde ebenfalls mit dem «wrihait insigel von Lax» bekräftigt. Die von Cafravig/Cafravisch (aus romanischem Ca Fravgia = Schmiedehaus, die Schreibung Cafraniga beruht auf einer falschen Leseinterpretation) gehörten, vermutlich als Inhaber der grossen Schmiede zu Sevgein («la veglia fravgia»), zu einem der mächtigsten Grundbesitzer in der Surselva, zu dessen Besitz ausgedehnte Güter in Sevgein, Valendas und Vals zählten.

Ilanz. Der Flecken, 1344 ausdrücklich als Stadt bezeichnet, genoss innerhalb des Landgerichts der Gruob gewisse privilegierte Rechte im zivilen Bereich. 1424 besassen seine Bürger innerhalb der Ringmauer besondere Stadtrechte. Zur Genossenschaft der dortigen Freien gehörten: der Pfleger von St. Nikolaus, Wetzel, der «frye von Laux», dokumentiert fünfmal von 1423 bis 1446, und 1481 ein «Gabriel von Lax».

Castrisch. Hier, wo sich gemäss Kirchenbuch im ausgehenden Mittelalter u. a. auch Bergeller und Lombarden als freie Gotteshausleute niedergelassen hatten, erscheint 1511 ein Risch Maschiert als Kläger in einem Prozess neben anderen Freien, Vertretern des Gerichts von Laax.

Sagogn. Im Jahre 1448 ist hier ein Hans Risch bezeugt, «der do amman waz der frigen». Dieser Ammann war der Vorsitzende des niederen – seit dem 15. Jahrhundert auch des hohen – Gerichts der Freien der Surselva.

Ladir. Die Freien von Ladir (Ladür) treten von 1427 bis 1497 fünfmal in Erscheinung mit den Namen Duff, Hans, Rudolf, Menisch und Anselm von Ladür, und zwar als Ammänner der Freien von Laax. Die Liver, Livers und Calivers gehörten in der Folge zu den angesehendsten Geschlechtern dieses Dorfes. Das Geschlecht der «von Ladür» besetzte des Öfteren hohe Ämter im Grauen Bund und im Dreibündestaat und besass auch das Ilanzer Bürgerrecht.

Im Weiteren weist Tuor auf die Existenz von einzelnen Freien in Riein, Falera, Ruschein, Waltensburg und im Tale Tujetsch hin.[231] In Flims scheint die Familie Winzap eine besonders gehobene Stellung innerhalb der Freien eingenommen zu haben, besiegelte ein Duff Winzap daselbst doch 1439 eine Vereinbarung mit den

231 Wartmann, Rätische Urkunden, S. 357. In dieser Urkunde verzichtete Winzap gegenüber den Rhäzünsern auf alle Ansprüche – eventuell erbrechtlicher Natur – auf zwei Bauernhöfe zu Domat/Ems und auf einen Grosshof in Flims; der Wortlaut lässt vermuten, dass er von Seiten der Rhäzünser zu dieser Verzichtserklärung gedrängt worden war.

Freiherren Ulrich und Jörg von Rhäzüns mit «min aigen insigel»[232].

Eine besonders starke Stellung hatten die Freien in *Valendas* inne. Hier erwarb sich der mehrfach erwähnte Freie Ulrich von Cafravisch von Sevgein 1384 von den Brüdern (Rittern) Heinrich und Hartwig von Valendas die Alp Silvaplana auf Dutjen, 1385 von Hartwig Güter auf Brün und an anderen Orten und 1396 von Eigenleuten der Grafen von Werdenberg daselbst weitere umfangreiche Güter; ferner erscheint der 1391 bei Sumvitg erwähnte Freie Pagan von Valendas 1397 als Empfänger eines Darlehens aus der Hand des Ulrich von Cafravisch und siegelt mit dem Freiensiegel von Laax. Ulrich von Cafravisch, vermutlich der Inhaber jener bedeutenden Schmiede zu Sevgein, gelangte zu grossem Vermögen und wurde Grossgrundbesitzer. 1403 kaufte er in Valendas noch das Eigengut des Ritters Hartwig, zu dem auch Güter an einem Weg nach Alax (Alix) gehörten; wörtlich heisst es dazu, dass eine Wiese dort angrenze «an die frigen guott daz man nempt Cuminotza»[233]. Hier liegt also ein wichtiger Hinweis vor: Die Freien im Gemeindebann von Valendas besassen ein besonders ausgeschiedenes Stück Wiesland, genannt «*Cuminotza*», d. h. ein gemeinsames Gut; es war dieses wohl ein schon seit dem 9. Jahrhundert bestehendes, den Centena-Namen entsprechendes und als Parallele zu den Quadra-Ackerfluren ausgeschiedenes Areal, von dem die Freien ursprünglich den Königszins ablieferten. Zur Valendaser «Cuminotza» gehörten auch die in einer Urkunde vom 16. März 1386 genannten Wiesen von «Cuminals dsura» und «Cuminals dsut». Diese Grundstücke bildeten Gegenstand eines umfangreichen Güterverkaufs in Valendas durch die Freiherren von Rhäzüns an die Brüder Kaspar und Hans (Freie) von Andergia bei Mesocco (Söhne des Baltzar).[234] Der Adel steckte damals oft in Geldnöten. Ähnlich wie die Ritter von Valendas, die sukzessive grosse Teile ihrer Güter verkauften, taten es in «Müntenen» die Freiherren von Rhäzüns. Diese belehnten ferner 1397 ihre Alp Nagiens – die sie vermutlich auf Umwegen vom Kloster Disentis erworben hatten, das gemäss dem Tello-Testament von 765 in den Besitz derelben gelangt war – an vier namentlich genannte Personen, die je als Repräsentanten von Personengruppen zu verstehen sind: an den Ritter Rudolf von Valendas, Heinrich Grapp, den Ammann der Freien von Laax; Rudolf «zer Müli», Waltier Grapalya.[235] Während die ersten beiden wahrscheinlich Freie aus Valendas und Sagogn/Laax vertraten, alles Inhaber von Kuhalprechten, repräsentierten die anderen beiden Leute des unfreien Standes vor allem Untertanen der Grafen von Werdenberg. Die Valendaser Bauern, vorwiegend freie Romanen, befanden sich noch im 16. Jahrhundert im Besitz von Kuhalprechten auf der linksrheinischen Talseite im ausgedehnten Gebiet der Alp Nagiens.

Soweit die Situation der «liberi de Supra silva». Dass deren Präsenz hier so eingehend erörtert werden konnte, hängt mit der Tatsache zusammen, dass die Quellenlage im gesamten churrätischen Gebiet sonst nirgends so detailliert vorliegt. – Beim stark gestreuten Personenverband der Freien der Surselva wurde es zunehmend schwieriger, den Zusammenhalt zu gewährleisten in

232 StAGR, Privathandschriften B 1510, Bd. 7, S. 150: Urkunde vom 3. Februar 1403. – S. 144: Urkunde vom 26. Januar 1384, Verkauf der Alp Silvaplana; vgl. auch CD IV, Nr. 71. – S. 350: 7. Dezember 1386. Heinz und Hartwig von Valendas und Hensli von Valendas verkaufen dem Johann, Sohn des Donat von Cadsut von Sevgein und dessen Mutter Nesa von Cafravisch das Gut Tschintzschinyöla in Vals; vgl. auch CD IV, Nr. 102. – CD IV, S. 110, Nr. 83: Urkunde vom 4. April 1385. Hartwig von Valendas verkauft dem Ulrich von Cafravisch von Sevgein Güter zu «Lufenaus davos Maschuns, in Val Mulinas, sün Brün (‹pey da Paletz›) und sur Issyelg». – Gemeindearchiv Laax, Urk. Nr. 4: Christoffel Grand und Hans Bitschen verkaufen an Ulrich und Thomas von Cafravig ein Gut zu Turus in Valendas (Turisch ob Valendas: Wiesen und Äcker).

233 Gemeindearchiv Laax, Urk. Nr. 1 vom 16. März 1386.

234 Gemeindearchiv Laax, Urk. Nr. 2 vom 12. November 1397. – Vgl. daselbst auch Urk. Nr. 3 vom 22. Januar 1406: Elsbeth von Riom, Tochter des Hans von Valendas, verkauft an fünf Kinder des Ulrich von Cafravisch von Sevgein Güter zu Valendas zu Zschingyaus und Dutjen. – Tuor berichtet, dass 1438 ein Donau de Gasin, «ain fry von Lax», einem Flurin Soberdin Güter zu Valendas als Erblehen gab. Um diese Zeit erscheint urkundlich wiederholt ein Donau de Cadsut als Freier von Sevgein.

235 CD IV, S. 304, Nr. 221: Urkunde vom 14. Nov. 1396. Ulrich von Crappail von Pitasch und Claus von «Puntirun», Eigenleute des Grafen von Werdenberg, verkaufen mit dessen Einwilligung dem Ulrich von Cafravisch von Sevgein Güter zu Valendas, die sie von Hans Luffranken von Valendas, ihrem Oheim, geerbt hatten. – Die von Crapail sind urkundlich 1325 mit einem Gotfridus de Crapallio, 1371 mit einem Menisch de Crappail, 1396 mit Ulrich von Crapail und 1397 mit Walthier Grapalyen vertreten; sie waren ursprünglich in Pitasch, später auch in Castrisch und an anderen Orten in der Gruob niedergelassen. – Claus von «Puntirun» stammte aus Pintrun, einem Weiler der Gemeinde Trin, und war wohl Inhaber der Mühle in Trin-Mulin; dort dürfte auch der Lehensnehmer der Alp Nagiens von 1397 zu suchen sein, «Rudolf zer Müli» genannt. Beide, die von Crapail und die von «Puntirun»/«zer Müli», waren Eigenleute der Grafen von Werdenberg.

einer Zeit, da sich auch die anderen Stände mehr Selbständigkeit und Freiheit errangen. Auf die Neuorganisation der Freien ob dem Wald und deren teilweiser politischer Integration in Gerichtsgemeinden ihrer Wohnbezirke wird im folgenden Kapitel eingegangen.

3.3. Freie Gotteshausleute – Annäherung der Stände

In den bischöflichen und klösterlichen Herrschaften gab es im Spätmittelalter sowohl freie als auch unfreie Gotteshausleute. Zu den Unfreien gehörten die sogenannten Hofleute (Hörige), die den Boden eines Hofbezirkes, an den sie gebunden waren, bewirtschafteten und dem Herrn in Naturalien zinsten. Die freien Gotteshausleute lebten auf belehntem oder freiem Grund und Boden und leisteten dem Herrn eine bescheidene Geldsteuer sowie Kriegsdienste. Sie standen dem Stande der Altfreien kaum nach. Die frühesten Zeugnisse stammen aus dem Raume des Churer Rheintals und des Sarganserlandes, insbesondere des ältesten churrätischen Klosters Pfäfers.

Im Jahre 1236 schenkte ein Ritter Albert Schorand, Dienstmann des Klosters Pfäfers und Inhaber eines Weinbergs bei der Burg Wartenstein, seinen Eigenmann Walter, Sohn einer Parilla, dem Stift als freien Gotteshausmann. Dieser leistete «propter talem itaque libertatem» dem Kloster «annuatim cereum solidum obulorum valentem», d. h. jährlich Wachs im Betrage eines Schillings in Geld. Eine fast gleichzeitige Schenkung machte ein Hartwig Schorand, Vertreter einer von Ragaz nach Maienfeld übersiedelten Familie, indem er der Churer Kirche alle seine Rechte an seinen Eigenmann Ulrich von Mels und dessen Sohn abtrat gegen sieben Pfund und 23 Scheffel Korn. Die im Chor der Churer Kathedrale beurkundete Übertragung wurde von sieben «boni viri», zumeist aus Chur, aber auch von einem von Domat/Ems und einem aus «de Glarona» (Glarus) bezeugt.[236] Es ist davon auszugehen, dass auch dieser Eigenmann mit diesem Akt zum freien Gotteshausmann aufrückte.

Nach einem vorausgegangenen Kompetenzstreit zwischen dem Bischof von Chur und seinem Viztum Ulrich von Aspermont 1244 wurde die Aufgabe des Viztums bei Neubelehnungen oder Neueinsetzungen (bei Vacanzen) und Entlassungen von «coloni» und «butarini» neu geregelt. Der Viztum hatte Eheschliessungen zu verbieten, die nicht unter ihresgleichen, d. h innerhalb des gleichen Standes, geschahen. Die genannten «coloni» gehörten zum Stand der Eigenleute, die «butarini», welche in Wachs (Butter) zinsten, zu den freien Gotteshausleuten.[237] In einer Urkunde von 1261, worin der Freiherr Heinrich I. von Wildenberg, Klostervogt von Pfäfers, erklärte, die Rechte der Abtei betreffend Wartenstein respektieren zu wollen, versprach er gleichzeitig auch, keinen Einfluss auf die «candelarios, hospitalarios et servientes» des Klosters nehmen zu wollen.[238] Die «candelari» waren die freien Gotteshausleute, zu Deutsch Kerzner genannt.

Im Jahre 1266 wird ersichtlich, dass der Bischof von Chur den Schutz über die Kerzner und Schmalzzinser dem einflussreichen Freiherrn aus dem Hause Sagogn-Schiedberg, Heinrich I. von Frauenberg, übertragen hatte; dieser versicherte dem Bischof, die Funktion der Schutzaufgabe und damit die «homines de candela et buttarinos» jederzeit wieder zurückzugeben, wenn der Bischof oder seine Nachfolger dies verlangten.[239] Die Frage ist offen, inwieweit sich hier der Schutz über die Gotteshausfreien in räumlicher Hinsicht erstreckte; anzunehmen ist, dass sich dieser auf die Alpennordseite beschränkte, da die Täler Bergell, Oberengadin und Puschlav direkter bischöflicher Landesherrschaft unterstellt waren.

Freie Gotteshausleute kannte auch das Kloster St. Gallen. Diese gehörten im frühen Spätmittelalter zur Kategorie der sogenannten «Sonderleute». Demnach verpflichtete sich z. B. 1242 ein Mann, der gemäss dem «ius speciale» keinem Vogt oder Meier unterstellt war, zur jährlichen Leistung eines Widders. 1288 liegt ein Fall vor, wo der Abt von St. Gallen solche «homines speciales ecclesie... vulgariter dictos sunderlüte» dem Grafen von Werdenberg verpfändete.[240]

Von solchen «Sunderlüten» spricht auch eine Urkunde von 1299, wo nach einer rechtlichen Auseinandersetzung zwischen dem Kloster Pfäfers und dessen Vogt Heinrich II. von Wildenberg in Ragaz die Schiedsrichter feststellten, dass «alle spitalaer, kerzaer, kamerer und

236 Urkundenbuch der südlichen Teile des Kantons St. Gallen (USG), Bd. I, S. 272/273.

237 BUB II, S. 294.

238 BUB II, S. 504.

239 BUB II, S. 542.

240 Freie und leibeigene Sankt-Galler Gotteshausleute vom Spätmittelalter bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. In: 101. Neujahrsblatt. Hrsg. vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen. 1961. S. 5.

amptlüte... âinem abbet sunderlich hôrent an und sunt ze recht im dîenen». In einer Pfäferser Quelle wird festgestellt, dass «Sunderlüte» insbesondere seien: «Viri et mulieres qui semper liberi id est adscriptiti fry gottshausleute vocantur.» Als Kerzner des Klosters werden einerseits Walser Geschlechter wie Bantlin, Gantner, Nitt und Pfosi genannt, anderseits aus dem Kreise ehemaliger Altfreier die Quaderer und Schalficker. Den Stand der Spitaler umschrieb eine weitere Pfäferser Quelle wie folgt: «Hospitalarii nostro pleno servicio obedire tenentur, dant sex denarios in cera... Hi omnes sunt adscriptitii, et a sturis ac tallionibus immunes.» Und bezüglich der Kerzner wird hier festgehalten: Die «candelari» sind Leute «qui nostro monasterio sunt subiecti et solum a sturis et exactionibus exempti. Hi omnes cum liberis suis tenentur armata manu cum elipeis et hastis monasterium nostrum propugnare... quandocunque necessitas et iussio abbatis ezposuit».[241] Demnach war der Status der Kerzner hier so definiert, wie er in urkundlichen Zeugnissen wiederholt bestätigt wird: als freie Gotteshausleute, die nicht Grundabgaben, hingegen einen kleinen Wachszins bezahlten und nach Bedarf dem Herrn für Kriegsdienste zur Verfügung standen.

Einen interessanten Einblick gestattet eine Urkunde von 1321 im Hinblick auf die ersten Siedler im hinteren Teil des Safientales. Am Ort Malönia (1686 m) bei der alten Talkirche wohnten die drei Freien («liberi») Gebrüder Friedrich, Petrus und David von «Maluemia». Da erhob sich ein Streit zwischen dem Bischof von Chur und dem Ritter Albert von Grünenfels, Schutzvogt der Freien («tutorem liberorum»), über die Frage, wem diese Leute unterstellt seien: den «liberi» (von Supra silva bzw. von Schams) oder dem Bischof als freie Gotteshausleute? Der von Grünenfels scheint stellvertretend für die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg gehandelt zu haben, welche die Vogtei über die Freien innehatten. Das Urteil der Schiedsleute unter der Leitung des bischöflichen Viztums im Domleschg lautete: Die drei genannten Männer sind der Churer Kirche («proprietatis iure») zugehörig, welcher gegenüber sie verpflichtet sind, mit Schild und Lanze («scuto et lancia») zu dienen.[242] Die betreffenden Siedler dürften altfreie Romanen gewesen sein, die vom Schams oder Rheinwald her eingewandert waren und sich in einem Gebiet niedergelassen hatten, in dem der Bischof von Chur zu dieser Zeit die Landeshoheit ausübte.

Die freien Gotteshausleute, d.h. sämtliche im bischöflichen Herrschaftsbereich diesseits des Alpenkamms wohnenden Freien Oberrätiens – es handelte sich um die früher genannten Freien des unteren Teils der «Grafschaft Lags» – wurden 1348 in der Bestätigung der bischöflichen Rechte durch König Karl IV. besonders angesprochen. Als Grenzpunkte dieses Bezirks figurieren in der betreffenden Urkunde der Septimer, der Albulapass und das Quellgebiet der Landquart («untz da sie entspringet»). Der Bischof besass in diesen Kreisen und Zielen Rechte über «alle di vrien lüte», wie sie ihm durch königliche Gewalt übertragen worden waren. Ein entsprechender Hilfskreis war von den Habsburgern schon 1330 zugesichert worden: «gen Churwalhen untz an den Seteme den berg, der Lamparten und Dutschland scheidet», und königliche Urkunden von 1350, 1359, 1362 und 1365 bestätigten diese Zusicherungen.[243]

Eine erweiterte Sicht auf freie Gotteshausleute bieten die Quellen hinsichtlich der Kerzner in der Surselva. Als bischöflicher Vogt – mit der Bezeichnung «vicari»- über dieselben amtete um die Mitte des 14. Jahrhunderts der dem geistlichen Stande angehörige Graf Ulrich I. von Montfort. Namens des Bischofs «versetzte» dieser «die lût, die man nemmet die Kertzer ab Mùntina» an die Freiherren von Rhäzüns.[244] «Versetzen» bedeutete «verpfänden», d.h. dass für die Zeit der Verpfändung nunmehr die Rhäzünser den Schutz dieser Leute übernahmen und auch deren Leistungen entgegennehmen konnten. Mit dieser «Versetzung» war die Klausel eines Rückkaufrechts durch den Bischof verbunden, wovon dieser denn auch im Jahre 1393 auf Begehren der Gotteshausleute Gebrauch machte.

Aus der Zeit des ausgehenden 14. Jahrhunderts stammt ein Urbar des Bistums, in dem von den Gotteshausleuten von Chur «in Müntinen» die Rede ist. Hier heisst es: «Das Bistum hât viel erber lût uff Mûntenen,

241 BUB III, S. 400. – Mohr, Codex diplomaticus, Bd. 2, S. 155/156. Die dort vermittelte Quelle des Klosters Pfäfers bezieht sich auf ein Transumpten-Buch im Stiftsarchiv St. Gallen, fol. 237 und 238. – Auf dem Grosshof von Quarten am Walensee bezog das Kloster Pfäfers um 1300 u.a. vom Gut eines «quodam dicto Butarine» fünf Fische, was den Fischabgaben von Freien andernorts entsprach. USG, Bd. II, S. 556.

242 BUB IV, S. 348. Die drei Männer sind eindeutig dem Freienstande zuzurechnen und nicht Eigenleute gewesen, wie das irrtümlich die Überschrift im Urkundenbuch wiedergibt.

243 BUB V, S. 519 (1348), S. 49 (1330); BUB VI, S. 10 und 21 (1350), S. 366 (1362), S. 469 (1365); ferner StAGR, Landesakten A II LA 1 Nr. 14 vom 25. Jan 1359, worin Kaiser Karl IV. die Reichsstädte und deren Kaufleute anwies, im Bistum Chur keine andere als die Reichsstrasse über den Septimer zu gebrauchen.

244 Wartmann, Rätische Urkunden, S. 68.

sind genant Kertzer.» Die entsprechenden Leute sind im Dokument namentlich aufgeführt und umfassten 35 Namen bzw. Familien. Die meisten Personen trugen romanische Namen, einzelne auch deutsche, wie z. B. Schuoler, Helbling, Glarner; letztere dürften von ausserhalb Churrätiens zugezogene «herkomen lüt» gewesen sein. Insgesamt bildeten diese Leute einen besonderen Personenverband der Gotteshausleute, deren Geldsteuer an die Rhäzünser um 1390 zehn Mark betragen hatte.[245]

Ein weiterer Personalverband von Gotteshausfreien bestand im Herrschaftsbereich des Klosters Disentis (Cadi) in Sumvitg. Er wird urkundlich erst 1460 erkennbar. Da entschied ein Gericht des Gotteshauses Disentis in einem Rechtsstreit zwischen dem Abt und den Nachbarn von Sumvitg, dass die Alpen Naustgel und Vallesa im Somvixertal zwar Lehensgüter der Abtei seien, aber von dieser nur an Nachbarn von Sumvitg verliehen werden dürften, denn dieselben seien «von alters her gotzhus lùt» gewesen. In einer weiteren Urkunde des gleichen Jahres 1460 verlieh das Kloster die beiden genannten Alpen sowie die beiden Höfe Tschamuot und Mareias in der Umgebung des Dorfes an 17 namentlich aufgeführte Personen; diese Nachbarn erhielten die Bewilligung, auch andere «eltenste Gotshuslüthe» in ihre Alpgenossenschaft aufzunehmen.[246] Es ist davon auszugehen, dass sämtliche Nachbarn von Sumvitg von Seiten des Klosters Disentis güterrechtlich eine vorteilhafte Position zugestanden erhalten hatten; die in der Gemeinde lebenden «eltensten Gotshuslüthen» werden wohl jene ehemaligen Gemeinfreien gewesen sein, die den Übertritt in die Klostergemeinschaft vollzogen hatten und damit freie Gotteshausleute geworden waren.

Grössere Gemeinschaften von freien Gotteshausleuten sind in jenen Landschaften anzunehmen, wo der Bischof im Spätmittelalter der unmittelbare Landesherr und häufig auch einziger Herrschaftsinhaber war, wie im Bergell, Oberengadin, Puschlav, Bormio, Münstertal, Oberhalbstein – einzig in diesem Tal ist der direkte Nachweis von Freien nur selten belegbar –, Avers und Albulatal.[247] Die Entwicklung in diesen Gebieten wurde in den vorausgegangenen Kapiteln weitgehend behandelt, sodass hier einige wenige Hinweise genügen. Zur grossen Freiheit der «Gotteshausleute» im *Bergell und Oberengadin* verweist Clavadetscher auf den Ursprung derselben bei den Königsfreien des Frühmittelalters; in diesem Zusammenhang steht das frühe Auftreten der Talgemeinde als «comune». Von den Talschaften waren die beiden genannten die einzigen, die beim Abschluss des Gotteshausbundes 1367 mit ihren «comunsinsigel» siegeln konnten.[248] Ähnlich wie im Bergell und Oberengadin lagen die Verhältnisse im Spätmittelalter auch im *Puschlav*. Die Urkunde von 1408, welche die erneute Unterstellung des Puschlavertales unter das Bistum Chur zum Gegenstand hat, spiegelt zum Teil die Verhältnisse der Talbevölkerung wider, wie sie vor der Unterwerfung durch Como/Mailand bestanden: Es gab hier die grosse Mehrheit, die zu den freien Gotteshausleuten gehörte. Die Talbewohner errangen sich 1408 die folgenden

Rechte:

- Der Bischof als Landesherr hatte sie zu beschützen, vor allem vor Angriffen von Seiten der Mailänder. Alle Abgaben ausser der Landessteuer waren abzulösen. Das Tal oder einzelne Teile davon durften nicht verkauft, verpfändet oder verliehen werden. Ebenso galt ein Verbot der Erhebung von Zöllen, Taxen oder Sondersteuern. Die Gemeinde verfügte im Tal grundsätzlich über die Jagdrechte.

Pflichten:

- Die Puschlaver anerkannten den Bischof als ihren Landesherrn. Sie dienten ihm mit Personen, Waffen und Lanzen, wie solches seit jeher («ab antiquo») von den Churer Gotteshausleuten geleistet wurde. Sie verpflichteten sich, keinen Krieg ohne die Zustimmung des Bischofs zu beginnen. Sie bezahlten

245 Muoth, Ämterbücher, S. 156.

246 Tuor, Die Freien von Laax, S. 111/112. Zur Urkunde vom 4. Juni 1460 figuriert die folgende interessante Feststellung: «Item ouch ist bedinget, wan die obgenanten die alpen also nit geladen möchten zue guoten thrüwen, so sollendt sy die andern eltensten Gotshuslüthen mit inen laden lassen, die dan wonhafft sind in dem obgenanten kilchspiel.»

247 Vgl. Clavadetscher, Gotteshausbund, S. 27, der die Auffassung vertritt, dass sich im Oberhalbstein «keine Freien nachweisen» liessen und dass hier schon früh ein Herr vorhanden gewesen sein müsse, der «das Weiterleben genossenschaftlicher Bildungen oder die Entfaltung neuer mit Erfolg verhindert» habe. – Immerhin wäre an die 100 freien Männer des Reichsguturbars von ca. 840 im Einzugsgebiet des Julier- und Septimerpasses zu erinnern. Auch ist die Ansiedlung einzelner Kolonisten aus dem Kreis der Walser dort bekannt, die dasselbe Statut erhielten wie die altfreien Romanen. Vgl. StAGR, Landesakten 1 Nr. 7, 1317 Juni 22. als Kopie vom 27. Mai 1448. Burkhardt und Rudolf von Schauenstein, bischöfliche Ministerialen, verleihen das Gut Undrau in der Val Nandrò an drei Brüder eines Wunfried aus dem Rheinwald um einen jährlichen Zins von zehn Pfund und mit der Verpflichtung, ihnen mit Schild und Speer zu dienen.

248 Clavadetscher, Gotteshausbund, S. 38/39.

dem Bischof während zehn Jahren je eine Summe von 300 Pfund (als Kapitalisierung der früheren Abgaben), danach eine jährliche Steuer von 40 Pfund; diese entsprach etwa dem Kollektivzins anderer Gemeinschaften von Freien. Der Bischof setzte einen Podestà als Vorsteher des niederen (zivilen) Gerichts ein, der gemäss den Puschlaver Statuten richtete; dem Podestà richteten die Talbewohner einen Lohn von 50 Gulden aus, übernahmen dessen Kosten im Hospiz und stellten Weide für seine Pferde zur Verfügung, wenn er im Tale weilte. Die hohe Gerichtsbarkeit blieb dem Bischof vorbehalten; dieser genoss im Tal noch einige, aber stark eingeschränkte Jagdprivilegien.[249]

In einer ähnlichen Stellung befand sich in der ersten Hälfte des 14. Jahrhundert die Landschaft *Bormio*, solange sie noch bis 1348 der Oberhoheit des Bischofs von Chur unterstand. Ihm leisteten 14 vom Podestà bestimmte Personen, ein Vertreter der Vögte von Matsch und vom Rat von Bormio gewählte Männer, am 4. April 1336 den Treueeid, und zwar namens «comunis et hominum de Burmio tamquam liberos homines ecclesie Curiensis». Hier ist auch die Rede von der «universitas de Burmio», d. h. der Gesamtheit der Bevölkerung, welche die Kirchengüter als bischöfliches Lehen innehatte. Meyer-Marthaler erkennt im Verhältnis der Leute von Bormio zum Bischof von Chur eine nur staatliche Abhängigkeit, die derjenigen der freien Münstertaler Gotteshausleute entsprochen habe.[250] Im Jahre 1377, nunmehr unter mailändischer Oberhoheit, verankerten die Bormiesi ihre priviligierte rechtliche Stellung in autonomer Weise in ihrer «magna charta delle libertà bormiesi».

In der *Grafschaft Vinschgau*, die nebst dem Oberetschgebiet und der Gegend von Landeck auch das Unterengadin umfasste und landesherrlich den Grafen von Tirol unterstand, finden sich in Bezug auf die Leute der churbischöflichen Herrschaft ähnliche Verhältnisse vor: Es gab hier freie («liberi homines ecclesiae Curiensis») und unfreie («personae ecclesie Curiensis») Churer Gotteshausleute. Die Mehrzahl der bischöflichen Leute des Gerichts Obcalven und insbesondere des Münstertales gehörte der Schicht der freien Gotteshausleute an. Die Gesamtbevölkerung des Münstertals besass denn auch das freieste Statut innerhalb der Grafschaft Vinschgau; sie unterstand in der hohen Gerichtsbarkeit nicht dem tirolischen Landesherrn, sondern direkt dem Bischof von Chur. Die Gotteshausleute hatten den Gerichtsstand sowohl in der hohen als auch in der niederen Gerichtsbarkeit vor dem bischöflichen Gericht. Ihre Leistungen betrafen «die Gerichtsfolge, die Wehrpflicht für das Gotteshaus Chur und die Zahlung der Steuern»[251]. Ihr Stand entsprach also weitgehend demjenigen der bäuerlichen Freien.

Nördlich der Alpen erscheinen im 14. Jahrhundert Gemeinschaften von freien Gotteshausleuten im Albulatal, im Vorderrhein- und Hinterrheingebiet. Im oberen *Albulatal* war die Bevölkerung der Herrschaft Greifenstein mit den Ortschaften Bergün/Bravuogn, Latsch, Stuls und Filisur 1394 bischöflich geworden; daselbst waren sozusagen alle Bewohner freie Gotteshausleute.[252] Zu diesen wurden organisatorisch auch die Gotteshausleute von Lantsch, Brienz/Brinzauls, Vazerol und Surava geschlagen und die diversen Ortschaften aus steuerlichen Gründen vier Quarten (Bezirke) zugeteilt. Das Albulatal war im 14./15. Jahrhundert immer noch ein Landesausbaugebiet. Intensiv gerodet und urbarisiert wurde vor allem im Hinterland der Gemeinde Alvaneu, in Schmitten und Wiesen. Dieses Gebiet, in dem auch freie Gotteshausleute sassen, bildete das Gericht Belfort und damit Bestandteil des Zehngerichtenbundes, während die vorgenannten Ortschaften im Talgrund zum Gotteshausbund gehörten. Zu einem interessanten Prozess kam es 1452 in der Gerichtsgemeinde Belfort, als deren Behörden die bei ihnen ansässigen Gotteshausleute anklagten, dass sie sich weigerten, sich an den Gesamtausgaben der Gemeinde zu beteiligen und gemäss ihrem «bruch und schnitz», d. h. ihrem Anteil an den Ausgaben, zu zahlen. Die Gotteshausleute vertraten den Standpunkt, dass sie lediglich zu Leistungen verpflichtet seien «als denen nachgebûren sust ainander thuon söllten», denn «sy sigende fry Gotthûslüt und ye gewesen», und man habe zu Zeiten der Grafen von Toggenburg

249 Muoth, Ämterbücher, S. 128–133. – Vgl. auch: Lanfranchi, Arno (Hrsg.). 1408, La Valle di Poschiavo sceglie il nord. Poschiavo 2008.

250 BUB V, S. 161/162. Die Zeugen stammten vorwiegend aus dem Obervinschgau, aus dem engeren Herrschaftsgebiet der churbischöflichen Vögte von Matsch. – Meyer-Marthaler, Zur Verfassungs- und Rechtsgeschichte der Grafschaft Vinschgau, S. 133.

251 Meyer-Marthaler, S. 132 und 134.

252 Gemeindearchiv Bergün, Urk. Nr. 1 vom 2. Februar 1396. Den Treueeid beschworen alle Leute, die zur Feste Greifenstein gehörten. Dompropst und Domkapitel versprachen, diese Leute zu schützen. – Vgl. Lorenz, Paul. Zur Geschichte des Hochgerichts Greifenstein. Chur 1914, S. 20 betreffend «freie Gotteshausleute» und die Quarten, S. 35, zur bischöflichen Herrschaft.

von ihnen keine solchen Leistungen verlangt. Der Graf habe sie vielmehr «laussen beliben by iren alten harkommen, rechten und gewonhaiten» und sie nichts zu tun gezwungen als das, was sie gegenüber dem Gotteshaus zu tun pflichtig gewesen seien. Es könne sich niemand erinnern, dass Gotteshausleute einen solchen «Schnitz» je bezahlt hätten, sei es mit «reysen, stüren oder mit snitzen». Auch sei im Bundesbrief zwischen dem Gotteshaus- und dem Zehngerichtenbund klar festgehalten, dass man jedermann, Herren, Adelige und Nichtadelige, Arme und Reiche bei ihren Gütern, Gewohnheiten und Rechten solle verbleiben lassen. Mit Stichentscheid des Obmanns entschied daraufhin das Schiedsgericht zugunsten der freien Gotteshausleute: Man solle die Gotteshausleute bleiben lassen bei ihren alten Rechten und Gewohnheiten, wie sie diese von alters her besessen.[253]

Es verbleibt noch, auf die Veränderungen in den Personalverbänden der Freien ob dem Flimserwald und im Schams im 15. Jahrhundert einzugehen. Als der Verband der Freien ob dem Wald 1424 dem Grauen Bund beitrat, gegen den Willen seines Oberherrn, des Grafen von Werdenberg-Sargans, der demselben fernblieb, handelten sie erstmals politisch unabhängig und selbstbewusst. Sie betraten den Weg zur vollständigen Befreiung von Herrschaftspflichten. Die Mitgliedschaft im Grauen Bund brachte ihnen indessen nicht nur Vorteile, sondern führte indirekt auch zum Verlust ihrer Sonderrechte. Ebenso erlangten sie keinen Zutritt zum höchsten Amt des Grauen Bundes, demjenigen des Landrichters, da dasselbe nur mit Leuten aus den Gebieten der drei Hauptherren (Abt von Disentis, Graf von Sax-Misox, Freiherren von Rhäzüns) besetzt werden konnte.[254] Die Freien aber drängten weiter nach Abschüttelung der Oberhoheit der Werdenberger. Der seit 1397 bezeugte «ammann der frygen ze Laax» betätigte sich im frühen 15. Jahrhundert nicht allein als Vorsteher des niederen Gerichts der Freien, sondern übte mit zwölf freien Geschworenen auch einen wesentlichen Einfluss auf die hohe Gerichtsbarkeit aus und soll gar den Vorsitz in derselben geführt haben. Das zeugt davon, dass die politische Stellung der Werdenberger eine schwächere geworden war; zudem brachte ihnen die Steuer der Freien nur mehr geringe Erträge ein.[255] Da die Grafen überdies in prekären finanziellen und ökonomischen Verhältnissen steckten, fiel es ihnen kaum schwer, auf das Begehren der Freien, sich loszukaufen, einzutreten. Am 31. Juli 1428 erfolgte denn der *Loskauf der Freien* ob dem Wald aus der Herrschaft der Grafen von Werdenberg-Sargans offiziell in Disentis um die Summe von 300 Golddukaten. Vermittelt hatte dieses Geschäft der Abt von Disentis, Peter von Pontaningen. So gingen die hohe Gerichtsbarkeit mit Stock und Galgen, Zwing und Bann sowie die Jagd- und Fischereirechte vollständig in den Besitz der Freien über. Damit waren diese ganz reichsunmittelbar geworden, keine gräfliche Gewalt stand zwischen ihnen und dem König.[256]

Nun scheint es, dass sich die Freien über die neu errungene Freiheit nicht so richtig freuen konnten. Sie fühlten sich plötzlich unwohl ohne einen Schutzherrn in ihrer Nähe. Die Zeiten waren immer noch von Fehdekriegen geprägt und für den gemeinen Mann unsicher. Aus diesem Grunde beschlossen sie, sich der Schutzherrschaft des Bischofs von Chur zu unterstellen und freie Gotteshausleute zu werden. Die Aufnahme als solche erfolgte mit Urkunde vom 15. Februar 1434. Das Bistum Chur wies zu dieser Zeit einen grossen Bevölkerungsanteil auf, der zu den «freien Gotteshausleuten» zählte, und dessen Schutzherrschaft genoss weitherum Respekt. So verzichteten die Freien auf die direkte Reichsunmittelbarkeit und übergaben formell ihre hohe Gerichtsbarkeit und einen Teil von Zöllen dem Bischof als ihrem neuen Schirmherrn. In Wirklichkeit übten sie aber weiterhin selber die hohe Gerichtsbarkeit aus.[257] Interessant ist nun, dass Kaiser Sigmund nur zwei Wochen später, am 2. März 1434, in Basel einem Gesuch der Freien entsprach, ihnen den 1428 getätigten Loskauf von Graf Rudolf von Werdenberg bestätigen zu wollen. Sigmund gab denn die Versicherung ab, dass «die des richs lieben getruen, die fryen, amman, gesworn und gemeyn ob dem Flimwalde, die man nempt die fryen von Lagx» den betreffenden Loskauf mit Willen und Gunst des Kaisers getätigt hätten.[258] Vermutlich war diese Bestätigung auf Wunsch des Churer Bischofs, des neuen Oberherrn der Freien, eingeholt worden. In der damaligen Gesellschaftsordnung blieben das Reich und der Kaiser weiterhin die Quelle des Rechts.[259]

253 Gemeindearchiv Lantsch/Lenz Nr. 5, Urkunde vom 4. Dezember 1452.

254 Vgl. Laax, eine Bündner Gemeinde, S. 35.

255 Ebenda, S. 36. Vgl. auch: Wartmann, Rätische Urkunden, Nr. 111. Die Freien bezahlten 1392 eine jährliche Steuer von lediglich 25 Pfund.

256 Laax, eine Bündner Gemeinde, S. 37.

257 Ebenda, nach S. 40 Abb. der Urkunde vom 15. Februar 1434. – Tuor, Die Freien von Laax, S. 189.

258 Tuor, Die Freien von Laax, S. 192.

259 Laax, eine Bündner Gemeinde, S. 37.

In der Folge führten die Verhältnisse im Umkreis der Freien ob dem Wald zur Herausbildung einer eigenen Gerichtsgemeinde Laax-Sevgein (1511) einerseits und zur Integration der sonstigen verstreut lebenden Freien ob dem Wald je in die Gerichtsgemeinden ihrer Wohngegenden; Letzteres war für die Freien von Brigels, die sich 1533 gezwungen sahen, sich in die Gerchtsgemeinde Cadi (Disentis) zu integrieren und damit zu gewöhnlichen Gotteshausleuten zu werden, mit Beschwernissen (Loskaufsumme) und mit einem Statussymbolverlust verbunden.[260] Diese Entwicklung wird hier im Einzelnen nicht weiter verfolgt, da sie bei Peter Tuor und im im Gemeindebuch Laax ausführlich dargestellt ist.

Auf ähnliche Weise glich auch der andere Personalverband, derjenige der Altfreien von Schams, sein Statut in der Folge in einem zweistufigen Verfahren den veränderten Bedingungen der Zeit an. In der formell noch existierenden Grafschaft Schams hatten sich unterdessen die drei Gemeinden Schams, Rheinwald und Safien herausgebildet. Die Altfreien dieses Raumes konzentrierten sich nunmehr vor allem auf das eigentliche Schamsertal und dort zunehmend auf den Schamserberg. Die Eigenleute der Werdenberger daselbst rebellierten wiederholt gegenüber ihrem Lehensherrn und verweigerten ihm Abgaben. Als die Werdenberger versuchten, auch von den Freien gewisse Naturalabgaben, wie das Fasnachtshuhn, einzuverlangen, widersetzten sich auch diese dem Landesherrn. Daraufhin wurden sie vom Bischof von Chur und vom Grafen von Werdenberg wegen Ungehorsams beim königlichen Reichsgericht in Basel eingeklagt. Hier erschienen namens der ganzen Gemeinde im Schams «am Fryenberg» am 4. April 1434 die beiden freien Bauern Johann de Capedrun und Johann Simplezi; sie anerkannten die Rechte von Bischof und Werdenbergern und versprachen, diesen gehorsam zu sein, sofern ihnen nicht Neuerungen aufgebürdet würden, die altem Herkommen und verbrieften Rechten entgegenstünden. Das Reichsgericht verwies die Angelegenheit hierauf an das bischöfliche Pfalzgericht in Chur zu näherer Abklärung. Da verzögerte sich die Sache über längere Zeit.[261]

Mehrere Parallelen zu den Vorgängen in der Surselva werden hier sichtbar. Erstens war der eine der beiden Schamser Gesandten nach Basel, Johann de Capedrun, ein Mann, der vor nicht so langer Zeit von Sevgein ins Schams gezogen war; in Sevgein war er im Jahre 1423 noch einer der beteiligten Freien bei der Verleihung der Alp Sezner gewesen.[262] Dies weist auf enge Kontakte zwischen den beiden Personalverbänden von Freien hin. Zweitens stellte die Einforderung eines Fasnachtshuhns von den Freien theoretisch auch in der Surselva ein Recht der Herrschaft dar, das in der Praxis aber kaum je realisiert wurde. Drittens ist es auffallend, dass die Freien vom Schams fast gleichzeitig wie die Freien ob dem Flimserwald in Basel vor einem Reichsgericht auftraten (diese am 2. März und jene am 4. April 1434). Es scheint, dass zwischen den beiden Verbänden gemeinsame Aussprachen und Erfahrungsaustausch an der Tagesordnung waren.

Im Jahre 1450 kam es zu einem erfolgreichen Aufstand der Schamser Bevölkerung und ihrer Verbündeten gegen die Grafen von Werdenberg-Sargans, als «Schamserkrieg» in die Geschichte eingegangen. Zwar anerkannten die Sieger zwei Jahre später in einem Friedensschluss wiederum die Oberherrschaft der Werdenberger und versprachen, diesen gehorsam zu sein. Indessen scheint es, dass die Grafen, auch von Geldsorgen geplagt, genug von den widerspenstigen Schamsern hatten. Sie verkauften deshalb ihren Schamser Anteil der Grafschaft Schams 1456 mit königlicher Genehmigung dem Bischof von Chur. Dieser, seinerseits auch in Geldnöten steckend, bot 1458 den Schamsern die Herrschaftsrechte zum Kauf an. Diese stiegen darauf ein und wandten für den Loskauf die hohe Summe von 2860 Gulden auf. Mit diesem Schritt waren sie nunmehr «freie Gotteshausleute» geworden. Das bedeutete, dass sie jetzt frei über die hohe Gerichtsbarkeit verfügten, Bussengelder aus der hohen Gerichtsbarkeit und aus den niederen Gerichten erhoben, im freien Besitz der Alprechte waren und die Oberhoheit über Jagd und Fischerei besassen; gleichzeitig war auch die Freiensteuer abgelöst. Mit diesem Akt erlangte die Bevölkerung die politische Freiheit. Da die ganze Talbevölkerung und nicht nur die Freien zu diesem Loskauf beigetragen hatte, durfte sie mit Recht ihre Urkunde vom 26. März 1458 den «Schamser Freiheits-

260 Vgl. dazu: Muoth, Giachen Caspar. Einkauf der Freien von Brigels im Bündner Oberland als Gotteshausleute des Klosters Disentis 1536. In: Anzeiger für Schweiz. Geschichte, Nr. 1 und 2. 1899. S. 146–149. Dieser «Einkauf» erfolgte auf Grund eines Kompromissurteils des obersten Appellationsgerichts des Grauen Bundes, nachdem über längere Zeit Streitigkeiten zwischen den Freien und den Gotteshausleuten der Nachbarschaft Brigels einerseits und den Freien und den übrigen Gotteshausleuten der Gerichtsgemeinde Disentis (Cadi) anderseits vorausgegangen waren, und er kostete den Freien die Summe von 180 Gulden.

261 Bundi, Herrschaft und Freiheit, S. 89.

262 Ebenda, S. 90/91.

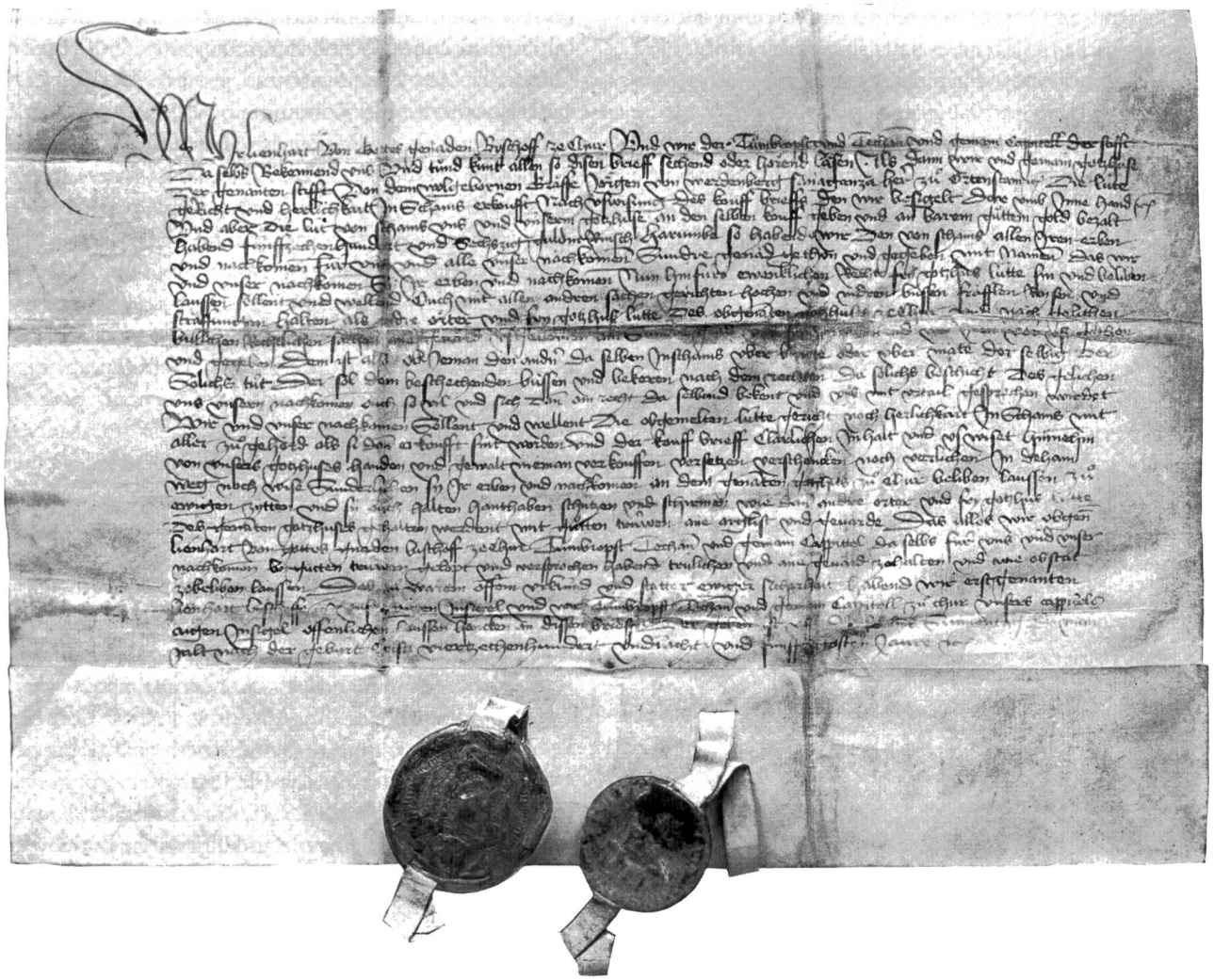

Urkunde über den Loskauf der Schamser vom Bischof von Chur 1458. Aus: B. Mani, Heimatbuch Schams, Tafel IX nach S. 104.

brief» nennen.[263] Formalrechtlich blieben die Schamser als freie Gotteshausleute weiterhin bischöfliche Untertanen. Theoretisch war der Bischof ihr Schutzherr und durfte von ihnen in Notzeiten Hilfe bei Kriegszügen im näheren Umkreis beanspruchen. Ferner war dem Bischof in der Ablösungsurkunde eine Mittlerfunktion bei inneren Streitigkeiten der Schamser eingeräumt worden. In solchem Sinne vermittelte der Bischof z. B. 1469/1470 in einem Streit zwischen den Schamser Freien und der übrigen Bevölkerung wegen der Ammannwahl.[264]

Im Grunde genommen vollzogen die Freien des Schams in einem zweistufigen Verfahren (1456 und 1458) nach, was die Freien ob dem Wald schon 1428 und 1434 unternommen hatten. Beide Personalverbände befanden sich nun rein rechtlich im Stande von freien Gotteshausleuten, jedoch in einer privilegierten Stellung gegenüber anderen freien Gotteshausleuten, da sie die früheren oberherrlichen Rechte selber ausüben konnten. Ein Unterschied verblieb in dem Sinne, dass in der Surselva zunächst nur die Freien in den Genuss dieser politischen Freiheit gelangten, während im Schams die ganze Bevölkerung darin einge-

263 Ebenda, S. 92. – Vgl. zu diesen Vorgängen: Mani, Benedikt. Heimatbuch Schams. Cudasch da Schons. Chur 1958. S. 445–447. – Liver, Peter. Abhandlungen, S. 395–413. – Der Loskauf der Schamser betraf die politischen Rechte inkl. die Steuer der Freien, jedoch nicht weiter den Stand der werdenbergischen Eigenleute, die ihrem Herrn weiterhin die Zinsleistungen für ihre Lehensgüter bezahlten.

264 Vgl. Ragaz, Georg. Die Entstehung der politischen Gemeinden im Schamsertal. Disentis 1934, S. 39 und 60/61.

schlossen war. Dieser Unterschied bedeutete in der Praxis aber nicht viel. Denn es hatte sich im 15. Jahrhundert jener Prozess eines allgemeinen Aufbruchs von unten stark entwickelt, im Laufe dessen auch die Eigenleute bei politischen Entscheidungen mitwirkten: in den verschiedenen Bündnissen zwischen den Talschaften und in den immer selbständiger werdenden Gerichtsgemeinden sowie in der ökonomischen Selbstverwaltung der Nachbarschaften. Die Stände hatten sich einander weitgehend angenähert.

3.4. Freie und Freiheit der «Comunen»

Als «Comune» wurde schon früh die Gesamtheit der Einwohner eines grösseren Allmendterritoriums bezeichnet; «universitas» nennen die Urkunden auch etwa die Nachbarn einer ganzen Talschaft. Die Gemeindebildung im churrätischen Raum wurde wesentlich von Oberitalien her beeinflusst und geprägt. Gemäss Clavadetscher darf «die Kommunalbewegung des 12./13. Jahrhunderts als *die* Freiheitsbewegung des Mittelalters bezeichnet werden»[265]. Das urkundliche Vorkommen des Begriffs «communis» zeigt denn auch auf, wie sich das Unabhängigkeitsstreben der alpinen Bevölkerung in einem Staffelungsprozess von Süden nach Norden entwickelte.

S. Martino in Tirano. Auf dem Vorplatz entschieden die Nachbarn seit dem 12. Jh. über die Vergabe von Gemeindeland.

Eine Vorstufe der verfassungsgemässen Gemeinde bildeten die schon früh fassbaren, selbständig handelnden Gemeinschaften von freien Nachbarn, wie sie grösstenteils schon erwähnt wurden, z. B. die «liberi vicini» von Lüen im Schanfiggertal 1084, die «vicini» von Olivone 1135 oder die Nachbarn von Kortsch im Vinschgau 1209.[266] – Als «communis» scheinen zunächst am Alpensüdfuss auf: Plurs 1135, Tirano 1140, Villa di Tirano 1181, Brusio 1186, Poschiavo 1192 und Chiavenna 1195. Im Bereich von Tirano, Villa di Tirano, Brusio und Poschiavo besassen die Gemeindenachbarn insbesondere die Verfügungsgewalt über den Allmendboden. Dies kommt vor allem zum Ausdruck, als diese Gemeinden seit 1140 der klösterlichen Gemeinschaft (Konversenbrüder) von San Romerio (Remigio/Remedio) hoch östlich des Lago di Poschiavo (1792 m) und ihrer Kirche Sta. Perpetua westlich Tirano unkultivierten Boden zur Urbarisierung schenkten. In der Umschreibung «de terris incultis ipsius communis nomine concilivi» bedeutete der Ausdruck «concilivi» die Leihe von Gemeindeland. In Tirano erfolgten Güterübertragungen zumeist auf

265 Clavadetscher, Otto P. Freiheit und Freiheiten im Mittelalter. In: Schweiz. Zeitschrift für Geschichte 26, 1976. S. 6. Clavadetscher bezeichnet zwei Ereignisse als die grossen Freiheitsbewegungen des Mittelalters: Die kirchliche des 11. Jahrhunderts (Kirchenreform und Investiturstreit) und die Kommunalbewegung des 12./13. Jahrhunderts. – Er unterscheidet schon für die karolingische Zeit zwischen Altfreien (die seit je auf eigenem Boden sassen) und Rodungsfreien (die ihre bessere Rechtsstellung dem Königsdienst oder der Rodung verdankten). Rodungsfreie kommen immer wieder vor, insbesondere während der hoch- und spätmittelalterlichen Landnahme. Freiheiten wurden nicht nur für Rodung erteilt, sondern auch für militärische und Wachtdienste, Beherbergung, Baulasten und Transportdienste. S. 5/6. In unseren vorausgegangenen Kapiteln wurden wiederholt die urkundlichen Belege für solche Privilegien angeführt.

266 Zu Olivone vgl. BUB I, S. 216. Die «vicini» daselbst schenkten 1135 Güter für den Bau eines Hospizes am Lukmanierpassweg in Casaccia.

dem Platz vor der St.-Martins-Kirche («in platea sancti Martini»).[267] – Im 13. Jahrhundert folgen als mit «communis» bezeichneten Gemeinwesen: 1203 Mesocco, 1219 Schams, 1233 Sondrio, 1251 Bormio und 1251/85 Disentis. Als Talgemeinschaften erscheinen ferner die Mesolcina 1248 («vallis Mesolcine»), das Bergell 1293 («vallis Bregalliae») mit eigenem Podestà und das Oberengadin 1300 («vallis Engadine») mit eigenem Ministral (Landammann). Ausdrücklich als «communis» erwähnt werden das Oberengadin («communis vallis Engedine superioris») nicht vor 1304 und das Bergell («comune vallis Brigalliae») erst 1335.

Auffallend ist, dass nördlich der Alpen das Schams und Disentis als erste Gemeinden in Erscheinung traten. Im Falle des Schams 1219 umfasste die Gemeinde sämtliche Einwohner des Hinterrheintales hinter der Viamala, d.h. auch des Rheinwalds und Aversertales; diese ganze Gemeinschaft, welche Freie und Eigenleute einschloss, wurde denn auch etwa «universitas» genannt. Disentis erscheint 1251 als «communitas» neben dem Abt in einem Friedensvertrag mit dem Freiherrn Heinrich III. von Rhäzüns: «Abbas et tota communitas ecclesiae Disertinensis.»[268] Zu dieser Gemeinschaft der Disentiser Kirche gehörten insbesondere die freien Gotteshausleute, aber auch verstreut in der Cadi und darüber hinaus (Urserental) wohnende Altfreie und Eigenleute. Den Friedensvertrag besiegelte nur der Abt für die Klostergemeinschaft. Gut 30 Jahre später tritt letztere aber bereits selbständiger auf. Bei Auseinandersetzungen mit nicht namentlich bekannten Gegnern in der Leventina und im Bleniotal hatte das Kloster bedeutende Besitzungen und Rechte eingebüsst. 1285 ersuchte deshalb die «comunitas» der Cadì, namens ihres Klostervogtes («advocatus») Hugo III. von Werdenberg-Heiligenberg, den früheren Abt Anton de Carnisio, nun päpstlicher Kaplan in Mailand, sich für die Rückerstattung der entfremdeten Güter beim Papst zu verwenden.[269] Diese Urkunde ist jetzt mit dem Siegel des Untervogtes Gotscalc und mit demjenigen der Gemeinde Disentis («addito sigillo communitatis Disertinensis») versehen. Die Gotteshausgemeinschaft war inzwischen also in den Besitz eines eigenen Siegels gelangt, was als Beweis gewachsener Selbständigkeit und politischer Emanzipation vom Kloster interpretiert werden kann.

Die *Frage eines eigenen Siegels* ist in der Folge ein zwar nicht entscheidendes, aber doch relevantes Kriterium mit Bezug auf die Befugnis zur Ausfertigung oder Bekräftigung rechtlicher Erlasse. Im engeren churrätischen Bereich des späteren Freistaates der Drei Bünde erscheint die Gemeinde Oberengadin erstmals 1335 mit eigenem Siegel. In einem Vergleich mit der Talgemeinde Bergell einigte sie sich über ein umstrittenes Alpweidegebiet in der Val Fedoz. Dieses betraf die rechte Talseite von Petpreir (pratum presbyteri) am Talausgang bei Isola am Silsersee bis hinauf zur Fuorcla da Salatschina (2752 m) bzw. zur Fuorcla Fex-Fedoz (3144 m), ein Areal, das gemeinsam beweidet werden sollte. Im Laufe der Zeit gelangte aber das Bergell in den ganzen Besitz der Val Fedoz und konnte im Delta derselben sein Territorium über ganz Petpreir, Isola und Plan Grand bis auf wenige Kilometer Entfernung von Sils ausweiten.[270] Die Urkunde ist, weil das Bergell noch kein eigenes Siegel besass, nur mit dem Siegel der Gemeinde Oberengadin («sigillum comunis vallis Engadine») versehen. Das Bergell, das seit 1293 mit eigenem Podestà und in der Folge mit mehreren Notaren ausgewiesen ist, erscheint erst in der Gründungsurkunde des Gotteshausbundes 1367

267 BUB I, S. 225: 1140, November. Die Gemeinde Tirano verlieh hier Gemeindeland mit Erlaubnis des Bischofs von Como. Vgl. auch S. 239 (1153). – BUB I, S. 174: Teglio, 1106, Dezember 6. Hier tritt erstmals der concilivi-Begriff auf: Omodeo von Chiuro schenkt zu seinem Seelenheil der Kirche San Remigio alle seine Besitzungen zu Brusio («in loco et fundo Brase»); Brusio ist hier noch nicht als «communis» bezeichnet. Zu dieser Schenkung gehörten u.a. auch «communalibus usibus aque seu concelibus locis q...». – Vgl. auch: BUB II, S. 484 (1260), BUB III, S. 247, 324, 405 (1287, 1289, 1295) sowie BUB IV, S. 480 (1327).

268 BUB II, S. 369: 1251. Den Frieden vermittelt hatten die zwei Brüder Heinrich und Friedrich von Sagogn, Abkömmlinge aus dem vorherrschenden Adelshaus der Surselva, der Freiherren von Sagogn-Schiedberg. An die Urkunde wurden die Siegel von Abt und Kapitel von Disentis einerseits und vom Freiherrn von Rhäzüns anderseits angehängt.

269 BUB III, S. 144: 9. Februar 1285. Das Anliegen der Klostergemeinschaft wurde vertreten durch: 1. den Untervogt des Klosters «Gotshalc», 2. drei Disentiser Gotteshausleuten (Ministerialen) im Urserental, 3. zwei Brüder von Pontaningen, Ritter und Dienstmannen (Minsteriale) des Klosters im Tujetschtal, 4. mehrere Kolonen und Ministeriale namens des «universum comune» des Klosters Disentis und 5. drei Geistliche/Mönche in der Funktion als Schreiber und Siegler.

270 BUB V, S. 152/153: Sils/Segl im Engadin. Die Urkunde ist von sieben Zeugen aus dem Bergell und fünf aus dem Oberengadin unterzeichnet. In früheren Vereinbarungen, in denen der Ministral oder Notare der Gemeinde Oberengadin involviert waren, findet sich kein Gemeindesiegel vor. Vgl. BUB III, S. 409 (1300), BUB IV, S. 4 (1304) «Jacobus notarius publicus per manus episcopi Curiensis et communis vallis Engedine superioris» und S. 493 (1327), «secundum ius et usum vallis Engadine».

mit eigenem Siegel.[271] Es figurierte hier nach dem Domkapitel mit seinen Dienst- und Gotteshausleuten der verschiedenen Täler («edel und unedel»), allen Bürgern der Stadt Chur sowie weiteren adeligen Ministerialengeschlechtern als «Comun gemaine in Tal Bergell, edel und unedel, ob port und under port», gefolgt von «das Comun gemaine im obren Engadin, ob pont alt». Besiegelt wurde das Bündnis vom Domkapitel Chur, von adeligen Dienstleuten für das Oberhalbstein/Albulatal, Domleschg und Schams, von der Gemeinde Bergell, von der Gemeinde Oberengadin und von der Stadt Chur; für das Unterengadin siegelte in Ermangelung eines eigenen Siegels das Oberengadin.

In der Reihenfolge der Siegelinhaberschaft figurierte das Rheinwald 1362 noch vor dem Bergell (1367). Alsdann folgte das Siegel der Gemeinde der Freien ob dem Flimserwald (von Laax), das erstmals 1372 bezeugt ist, und mit dem unzählige Güterverkäufe der Freien versehen wurden.[272] Im Bündnis von 1396 zwischen bischöflichen Untertanen im Raume Oberhalbstein/Albulatal und werdenbergischen Untertanen im Schams, Domleschg und Obervaz kommen zwei weitere Talgemeinden mit eigenem Siegel vor: die Gemeinde Oberhalbstein ob dem Wald (Mulegns, Sur, Marmorera, Bivio) und die Gemeinde Avers je mit ihrem «Comuns Insigel». Das ganze Oberhalbstein tritt aber schon 1406 beim Bündnis zwischen Gotteshausbund und Oberem Bund als eine einheitliche Gemeinde mit eigenem Siegel auf.

Es fällt auf, dass hochgelegene Täler, deren Einwohner eine wichtige Rolle im Rahmen des Nord-Süd-Transitverkehrs spielten, schon in einer frühen Phase als rechtlich bestehende Gemeinwesen aufscheinen: Dazu gehörten eben Disentis, Bergell, Oberengadin, Rheinwald, Avers und Oberhalbstein ob dem Wald. 1413 wird erstmals auch das Münstertal «unser comun» genannt. Dass die am frühesten dokumentierte Gemeinde nördlich der Alpen, das Schams, insbesondere deren Gemeinde der Freien, über kein eigenes Siegel verfügte, ist schwerlich zu erklären. Noch 1424 bei ihrem formellen Beitritt zum Oberen oder Grauen Bund musste das Schams das Siegel eines Vertreters des niederen Adels, des Landjunkers Christoffel von Ringgenberg, ausleihen. Erst lange nach Erlangung ihrer praktisch autonomen Freiheit 1458 kam die Talgemeinde Schams um 1550 zu einem eigenen Siegel.

Eine besondere Sparte von Gemeinwesen bildeten die etwa zehn im churrätischen Raum gelegenen *Städte des Mittelalters*. Es waren dies Orte unterschiedlicher Grösse, die eng verbunden waren mit einer Burg, einem Markt oder einem Brückenzoll und im 13. und 14. Jahrhundert ein Stadtrecht erlangt hatten. Der Kern ihrer Bevölkerung bestand aus freien Stadtbürgern, wie dies aus unseren früheren Ausführungen über Sargans und Maienfeld belegt ist. Solche Städte bestanden in Ilanz, Fürstenau, Chur, Maienfeld, Sargans, Walenstadt, Weesen, Werdenberg, Feldkirch, Bludenz und Glurns im Vinschgau. Die grösste Stadt war Chur, die kleinste Fürstenau im Domleschg.[273] Diese Städte waren eingebunden in die Landfriedens- und politischen Bünde des 14./15. Jahrhunderts, in denen sie nicht mehr Rechte besassen als ihre Partner vom Lande. Die meisten Initiativen zu den Bundeszusammenschlüssen gingen vielmehr von den ländlichen Talgemeinden aus.

Die autonome Stellung und Unabhängigkeit der Gemeinden erstarkte zunehmend mit den neuen und erweiterten *Bündnisabschlüssen*. Zwischen 1367 und 1436 kam es im engeren churrätischen Bereich, der in etwa dem späteren Territorium des Dreibündestaates entsprach, zu insgesamt zehn Bündnissen: 1367 der bereits erwähnte, in Zernez geschlossene Gotteshausbund; 1395 die Erstgründung des Oberen Bundes in Ilanz zwischen drei Hauptherren mitsamt ihren Gemeinden; 1396 das ebenfalls obenerwähnte Bündnis zwischen den bischöflichen Untertanen in Mittelbünden und den Untertanen der Grafen von Werdenberg im Schams, in Obervaz und im Domleschg; 1400 ein Bündnis zwischen dem Oberen Bund und Glarus; 1400 in Castrisch

271 Vgl. Stiftungsurkunde des Gotteshausbundes vom 29. Januar 1367, in: Festschrift 600 Jahre Gotteshausbund. Hrsg. von der Historisch-antiquarischen Gesellschaft des Kantons Graubünden. Chur 1967. Wortlaut eingefügt zwischen S. 80 und 81.

272 Tuor, Peter. V. Centenari della Libertad de Laax 1428–1928. Mustér 1928. S. 19 f. vertrat Tuor die Meinung, dass die Freien ob dem Wald wahrscheinlich schon vor 1372 ein eigenes Siegel gehabt hätten, da bereits 1325 ein Ammann der Freien von Laax bezeugt sei. Er erwähnt die folgenden Gemeinden mit erstem Auftreten seit dem 15. Jahrhundert mit eigenem Siegel im Gebiet des Grauen Bundes: Vals 1461, Safien 1475, Tenna 1480, Obersaxen 1550, Lugnez 1529, Ilanz/Gruob 1538, Schams 1550, Flims 1567.

273 Die Stadt Chur erscheint unseres Wissens erstmals 1274 mit eigenem Siegel: «et sigillo comunitatis Curie». Vgl. BUB III, S. 18. – In Fürstenau errichtete das Bistum Chur 1272 eine «vesti», eine wehrhafte Anlage, die später, mit einer Ringmauer versehen, zum Städtchen wurde, 1354 «oppidum» genannt. Vgl. Poeschel, Erwin. Die Kunstdenkmäler des Kantons Graubünden, Bd. III, S. 97.

ein Bündnis zwischen den Herren von Rhäzüns und Sax-Misox samt ihren Leuten in den Gemeinden Lugnez, Gruob und im Rheinwald zur Sicherung ihrer Interessen entlang der Valserberg- / San-Bernardino-Route; 1406 ein Bündnis zwischen dem Gotteshausbund und dem Oberen Bund mit Ilanz als gemeinsamem Streitschlichtungsort; 1410 ein Burgrecht zwischen dem Bischof, dem Domkapitel und der Stadt Chur mit der Stadt Zürich; 1423 ein Bundesbrief des Tales Domleschg, in dem sich alle «edel lüt, dienst lüt, fryen und aigen» im Domleschg und am Heinzenberg vereinigten; 1424 die eigentliche Gründung des Grauen Bundes in Trun mit einem speziellen Oberappellationsgericht in zivilen Angelegenheiten; 1436 die Gründung des Zehngerichtenbundes in Davos.[274] In diesen Bünden war zumeist nebst dem Feudalherrn die Gesamtbevölkerung eingeschlossen: Edelleute, Freie, freie Gotteshausleute und Eigenleute, wie dies in den Urkunden der Zeit wiederholt aufgezählt wird. Gerade solche Zusammenschlüsse förderten den Freiheitsdrang der Einwohner und führten in politischer Hinsicht zu einer deutlichen Annäherung der Stände.

Im Gebiet des Zehngerichtenbundes waren die Gemeinden bisher nicht als eigenständige Körperschaften («communis») aufgetreten. Von den zehn Mitgliedern bezeichneten sich 1436 acht als *«Land und Gericht»*, zwei figurierten ohne diese Bezeichnung (Malans und die Stadt Maienfeld). Ihre «Freiheitsbriefe» datierten von 1438. Es handelte sich einerseits um Bestätigungen ihrer Privilegien von Seiten von Herrschaftsinhabern: das Recht der freien Ammannwahl und des eigenen niederen Gerichts, weitgehend freie Besetzung des hohen Gerichts, Freizügigkeit in ihren Kreisen, Bündnisfreiheit. Anderseits versprachen die Gerichtsgemeinden in diesen «Briefen», ihren Herren zu huldigen, diese als Oberherren anzuerkennen und ihnen die vereinbarten Grundzinsen zu zahlen. Diese Verpflichtungen anerkannten z.B. die VI Gerichte noch 1471 klar, als sie dem Vogt Gaudenz von Matsch den Huldigungseid leisteten.[275] Bis weit ins 17. Jahrhundert hinein standen die Gemeinden des Zehngerichtenbundes – und des Unterengadins/Münstertals – in einem bipolaren Verhältnis: Einerseits waren sie im Rahmen ihrer Bündnisse freie Bündner und anderseits blieben sie österreichische Untertanen. Indessen war das Freiheitsgefühl im Territo-rium der Zehn Gerichte nicht minder ausgeprägt als in den anderen zwei Bünden. Was die innere Organisation dieses Bundes anbetraf, stellt Paul Gillardon fest: «Er ist auch der demokratischste aller drei Bünde, da sich in ihm ausschliesslich Bauerngemeinden vereinigten, ohne Teilnahme irgendwelcher Herren.»[276]

Insgesamt galt noch für das ganze Mittelalter, dass sich sowohl der einzelne Mensch wie auch Genossenschaften bzw. Gemeinden, auch von Freien, «sich nur unter wirksamem Schutz in der Welt konkurrierender Machthaber (König, Adel, geistliche Herren) behaupten konnten. Der Herr schützte die Freiheit, die sich aus dem Gewohnheitsrecht ergab, das alte Herkommen, oder verlieh sie erst durch Privileg.»[277] Diese Situation war in ganz Europa anzutreffen. Hinsichtlich der Gemeinschaften von Freien herrschten auch ausserhalb des von uns untersuchten churrätischen Raumes im übrigen Alpengebiet ähnliche Verhältnisse vor. Es sei an die reichsfreien Talschaften von Uri und Schwyz oder an die Leute des bernischen Haslitals erinnert, oder an die Autonomiebestrebungen der ambrosianischen Täler Blenio und Leventina, die sich schon im Pakt von Torre 1182 manifestierten, oder an die Privilegien des Stauferkönigs Friedrich I. (Barbarossa) 1186 an die freien Bauern und Kaufleute des Locarnese. Die «liberi vicini» von Leontica im Bleniotal erwarben sich selbständig 1204 von Artusio da Torre einen Drittel der Alp Boverina

274 Vgl. zu den diversen Bündnissen: Jecklin, Constanz. Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens (1390 bis Ende des 15. Jahrhunderts). In: JHGG 1882, S. 1–72. Fortsetzung: JHGG 1884, S. 16–27, 52–57. Vgl. daselbst auch S. 58: Bündnis des Oberen Bundes mit dem X-Gerichten-Bund 1471. Derselbe: Urkunden zur Staatsgeschichte Graubündens. In: JHGG 1890, S. 10. – Codex diplomaticus (CD) Bd. III, S. 259–265, 325–328. – Mont, Christian L./Plattner, Placid. Das Hochstift Chur und der Staat. Chur 1860. S. XII: Bundsbrief zwischen dem Gotteshaus-Bund und dem Obern Bund von 1406. – Vanotti, Johann Nepomuk. Geschichte der Grafen von Montfort und von Werdenberg. Bregenz 1988. Nachdruck von 1845. S. 571. Bundesbrief mehrerer Herren in Ober- oder Hoch-Rhätien, Castrisch, November 1400.

275 Vgl. Thommen, Rudolf. Schweizer Urkunden in österreichischen Archiven. Bd. 4, S. 426. I. Vogt Ulrich von Matsch überlässt die Herrschaft über die VI Gerichte seinem Sohn Gaudenz. II. Die VI Gerichte huldigen dem Vogte Gaudenz von Matsch. – Zur Huldigung entsandten die sechs Gerichte ihre Sendboten wie folgt: Davos 4, Klosters 3, Langwies 1, Vorder-Schanfigg 2, Belfort 1 und Churwalden 1, insgesamt also 12. Auf Grund der Namen dieser Sendboten kann davon ausgegangen werden, dass gut die Hälfte noch der romanischen Sprachgruppe angehörten.

276 Gillardon, Paul. Der Zehngerichtenbund. Davos 1936. S. 29.

277 Clavadetscher, Freiheit im Mittelalter, S. 32.

Ciasa de ra Regoles (Rathaus) in Cortina d'Ampezzo. Hier entschied die Bürgerschaft über den Nutzen des Allmendbodens.

im Einzugsgebiet Greina – Lukmanier.[278] Wie ferner Gemeinschaften von alpinen Dörfern oder Tälern schon früh eigenständig die Aufgaben ihrer inneren Ökonomie lösten, wurde an den Beispielen von Lüen, Kortsch oder Olivone aufgezeigt. Hier sei lediglich auf einen ähnlichen Aspekt im süddolomitischen Raum von Cadore/ Cortina d'Ampezzo und die Val di Fassa hingewiesen. Die Einwohner sollen dort schon im 11. Jahrhundert sogenannte «Regole» erlassen haben, urkundlich seit dem 13. Jahrhundert fassbar, welche umfangreiche Bestimmungen zur Nutzung des Weidelandes und der Wälder beinhalteten; im Rahmen einer festgefügten Ordnung waren hier Genossenschaften von Leuten mehrerer Nachbarschaften miteinander verbunden.[279]

Als schönstes Beispiel, wie die Nachbarn einer grossen Gemeinde des alpinen Gebiets ihre wirtschaftlichen Angelegenheiten völlig unabhängig regelten, mag die Gemeinde Mesocco am Aufgang zum San-Bernardino-Pass angeführt werden. In einer «Carta dei 27 uomini» gaben sich 1462 die 27 geschworenen, von neun Weilern der Gesamtgemeinde gewählten Vertreter, eine eigentliche Agrarwirtschaftsordnung. Diese Delegierten hatten den Boden der Gesamtallmende zu untersuchen, zu Berg und Tal und an allen Ecken und Enden des Territoriums, und insbesondere klare Grenzen zwischen dem Gesamteigentum und den Privatgütern zu ziehen; sie hatten dafür zu sorgen, dass an diesen Grenzlinien Zäune und gut erhaltene Ein- und Ausgänge bestanden. Sie mussten ferner klare Trennungen der Heimgüter von den Maiensässen vornehmen, der Maiensässe zu den Berggütern und von diesen zu den hochgelegenen Heubergen; auch sollten sie den genauen Standort und Wohnsitz der Privaten auf ihren Maiensässen während der Vorsömmerung bestimmen. Sie hatten die Alpen voneinander abzugrenzen, Weideplätze für die Fremden auszuscheiden und dafür zu sorgen, dass die Wasserflüsse an diversen Orten die Strassen nicht beschädigten. Zudem sollten sie Regeln erlassen betreffend das Heuen auf den Weiden, die Pforten in San Giacomo, das Holzschlagen und -schleifen sowie die Weiden für die Ziegen und die Areale für die Hühner.[280] Dieses ganze Procedere dokumentiert einerseits den fortgeschrittenen Landesausbau in den Höhenlagen und den Willen der Nachbarn, zu ihren Ressourcen Sorge zu tragen, und es zeugt anderseits vom Bestreben der Einwohner, ihren ureigensten Lebensbereich völlig unabhängig und frei zu ordnen und zu verwalten.

Zum Schluss unserer Untersuchung sei noch ein Wort zur *Freienforschung* und zur Verbreitung der Freien geäussert. Die einschlägige Literatur ist immens. Sie wurde von uns grösstenteils konsultiert, aber nur gezielt herangezogen und zitiert, um uns nicht in Verzettelung

278 Vgl. NZZ vom 26. Juli 1982, S. 9: Der Pakt von Torre war kein «Tessiner Rütli», und NZZ vom 28./29. Juni 1986: Barbarossa und Locarno, von Lothar Deplazes. Barbarossa nahm 1186 «die Leute (homines) der Pieve Locarno, ihre Gemeinde und ihre Teilhaber (consortes) unter seinen Schutz und Schirm, befreite sie von direkten und indirekten Steuern (frodrum, maltoleum) sowie vom Kriegsdienst und verfügte, dass sie von keiner Person, keinem Ort, keiner Stadt oder anderen Gemeinde, sondern nur von ihm und seinem Sohn, König Heinrich, beherrscht werden». Gemäss Deplazes galt das kaiserliche Privileg den freien Bauern und Kaufleuten des Locarnese und nicht den adligen Capitanei. – Vgl. auch: Materiali e documenti ticinesi, Serie III, Blenio. Bellinzona 1981. p. 61. Urkunde vom 21. März 1204. Die «liberi vicini» von Leontica kauften einen Drittel der Alp Boverina samt «stabio et cuniculum», d.h. samt dem Stafelgebäude und Wasserleitung in der Nähe.

279 Richebuono, Giuseppe. Kurzgefasste Geschichte der Dolomitenladiner. San Martin de Tor, 1992. S. 55, 59. – Caldara. Mario. Cortina d›Ampezzo. Le regole. Un›antica democrazia pastorale. In: Il Veneziano. Il gazzetino del lunedì, 18. Juli 1983.

280 Gemeindearchiv Mesocco, Urkunde Nr. 48, vom 7. Juni 1462. Vgl. Ausschnitt: «...ut possint, volleant et debeant abatere, discernere, separare et conoscere totum comunem Misochi tam in monte quam in plano ... videlicet ad cognoscendum, discendendum et separandum communem ad diverso, videlicet bona comuna ab aliis diversis.» – Vgl. dazu auch: Corfù, Luigi. Percorsi e barriere. In: Quaderni Grigionitaliani, Vl. 65 (1966), S. 302–313.

und Unübersichtlichkeit zu verlieren.[281] Deshalb wurde in dieser Abhandlung auch nicht des Näheren auf die früheren philosophischen Erörterungen der Theorien über die Gemeinfreienlehre oder die Lehre der Rodungsfreiheit eingetreten. Wichtiger schien uns, die Primärquellen sprechen zu lassen und die enstprechenden Schlussfolgerungen daraus zu ziehen.

Eine unseres Erachtens ausgezeichnete kurzgefasste Übersicht vermittelt 1953 Heinrich Dannenbauer, ein grosser Kenner der gesamteuropäischen Zusammenhänge, in seinem Beitrag über «Freigrafschaften und Freigerichte»[282]. Seine Forschungen berücksichtigen die Verhältnisse in den Ostpyrenäen und Südfrankreich, in der Lombardei samt den Alpensüdtälern, der Innerschweiz und Churrätien, in Schwaben und in Friesland. So charakterisiert er die zur Karolingerzeit in Grafengerichten organisierten Freien wie folgt: «Das Land, das sie bewohnen und bebauen, gibt ihnen der König zu erblichem Besitz. Das heisst: sie können es an Nachkommen und Verwandte frei vererben, dürfen es auch untereinander vertauschen, verkaufen, verschenken. Nicht erlaubt dagegen ist die Veräusserung an Ungenossen, an Fremde oder Kirchen...»[283] Als Entgelt für die Nutzung von Königsland sind sie zu Diensten verpflichtet, die aus einer Geldsteuer und Wacht- oder Kriegsdiensten besteht. Militärdienste waren insbesondere in gefährdetem Grenzland, wozu auch Churrätien gehörte, gefragt. Dannenbauer erkannte, dass die «Liberi» in kleineren Landschaften, insbesondere in Bergtälern, Genossenschaften für sich bildeten, gesondert von etwaigen anderen Bewohnern. Wie in den lombardischen Alpentälern erblickte er in den Freien auf der Alpennordseite Leute, die auf Königsland sassen, dem König zu Diensten standen und eigene Gemeinden für sich bildeten. Ihm fiel die Dichte in der Innerschweiz, in der Gegend von Chur und im Vorderrheintal auf. Genossenschaften von freien Leuten, die für Gerichtszwecke organisiert waren, fanden sich noch im Spätmittelalter vor, häufig in kleinen Gruppen verstreut wohnend, was nach Dannenbauer vor allem für die heutige Schweiz und Schwaben zutraf. Gemeinschaften von Freien hatten vor allem fränkischen Ursprung, konnten aber auch im Hochmittelalter – Rodung in sächsischer Zeit – und später durch freie Neubildung und mancherlei Zufälligkeiten entstehen. Abschliessend bemerkt Dannenbauer, dass die Freien von den Königen und Kaisern zunächst für die Erschliessung und Besiedlung bisher unkultivierter Wildnis benützt worden seien; gleichzeitig hätten sie sich aber auch als etwas anderes erwiesen: «Als der Ursprung des kleinen freien Adels wie der Ministerialität und als die Wurzel der freien Genossenschaft mit Selbstverwaltung, die dann im Spätmittelalter in Stadt und Land so fruchtbar und historisch bedeutsam geworden ist.»[284]

Abschliessend sei vermerkt, dass es im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich war zu untersuchen, inwieweit sich die gelebte Alltagspraxis allenfalls von der schriftlich fixierten Rechtssetzung unterschied. Dass der Freiheitsbegriff im Mittelalter einen völlig anderen Charakter als in der Frühen Neuzeit besass, wurde an mehreren Stellen und Beispielen erörtert. In der mittelalterlichen Gesellschaft bedingen sich Freiheit und Schutz gegenseitig. Freie und Freiheit waren in eine Gesellschaftsordnung eingebettet, die in rechtlicher Hinsicht das Reich und den Kaiser als oberste Autorität anerkannte.

Dass die Freien im rätischen Gebiet im ausgehenden Mittelalter wesentlich zur Herausbildung von unabhängigen Comunen und zur politischen Freiheit in den Bünden beitrugen, wurde in unserer Abhandlung wiederholt dokumentiert. Auf die besondere Situation Churrätiens, auf welche auch Dannenbauer hinweist, hatten die Rechtshistoriker Wagner und Salis schon 1897 in ihrem dreibändigen Werk über die «Rechtsquellen des Cantons Graubünden» aufmerksam gemacht:

---

281 Zur neueren Freienliteratur wäre u.a. die folgende Arbeit zu erwähnen: Fontana, Giatgen-Peder. Rechtshistorische Begriffsanalyse und das Paradigma der Freien. Ein methodischer und rechtssemantischer Begriffbildungsversuch der mittelalterlichen Freiheit unter besonderer Bezugnahme auf die Historiographie Graubündens. Zürich 1987. Der Autor bemüht sich zwar eingehend, die etymologische Bedeutung des Wortes «frei» aufzuzeigen und Kritik an der Volkssouveränitätslehre diverser älterer Geschichtsschreiber zu üben, er begnügt sich aber fast ausschliesslich mit dem Konsultieren von Sekundärliteratur, und er vernachlässigt die primären Zeugnisse fast vollständig. Dementsprechend folgert Linus Bühler zu Recht: «Es ist ein Beitrag, der sich ausschliesslich auf die Sekundärliteratur abstützt und zu weiten Teilen aus Zitaten besteht, deren Ergebnisse und Resultate indessen nicht immer ersichtlich sind» (Rezension in BM 1994, S. 170). Diese Studie konnte demzufolge in unserer Untersuchung, die sich primär an den Quellen orientiert, ohne weiteres unberücksichtigt bleiben.

282 Dannenbauer, Heinrich. Freigrafschaften und Freigerichte. In: Vorträge und Forschungen. Das Problem der Freiheit. Mainauvorträge. Hrsg. von Theodor Meyer. Konstanz 1953. Bd. II, S. 57–76.

283 Ebenda S. 60.

284 Ebenda S. 74.

Während die meisten Gerichtsgemeinden im Deutschen Reich ihre Verbindung mit dem König auf Dauer nicht aufrecht erhalten konnten und allmählich in den Hörigenstand zurückfielen, «fand in Currätien eine Entwicklung in wesentlich anderer Richtung statt. Hier gelang es weder dem fast beständig von äusseren Feinden bedrängten Bisthum noch auch den weltlichen Feudalherren, ... ihre Landeshoheit in dem weiten Umfange auszudehnen wie anderswo. Vielmehr erhielt sich trotz der Ausbildung des Feudalwesens eine grosse Menge Gemeinfreier, welche den personellen Zusammenhang, in welchem sie zueinander standen, erst aufgaben, als der Sieg über den Feudalismus entschieden war, und auch in den Gebieten, in welchen die bischöfliche Gerichtsbarkeit zustand, hatte sich der Stand der Freien fast intakt erhalten.»[285]

285 Wagner, Richard/Salis Louis R. von. Rechtsquellen des Cantons Graubünden. Bd. 1. Basel 1897. S. 6.

Quellen und Literatur

Archive

- Staatsarchiv Graubünden, Chur (StAGR). Urkunden und Landesakten. – Sigband Plattner: Urbar des Klosters Cazis vom Jahre 1512 (B 1532).
- Gemeindearchive von Laax, Valendas, Vella, Vals, Sevgein, Sumvitg, Trimmis, Bergün, Mesocco.

Gedruckte Quellenwerke

- Bündner Urkundenbuch (BUB), Bände I–V. Chur 1955–2005.
- Codex diplomaticus. Sammlung der Urkunden zur Geschichte Cur-Rätiens und der Republik Graubünden (CD). Hrsg. von Theodor von Mohr und Conradin von Moor, Bde. I–IV, Chur 1848–1854.
- Codex diplomaticus Salemitanus. Urkundenbuch der Cisterzienserabtei Salem. Hrsg. von Friedrich von Weech. Bd. 2, Karlsruhe 1886.
- Das Habsburgische Urbar. Hrsg. von Rudolf Maag. In: Quellen zur Schweizer Geschichte, 14, Bd I. Basel 1894.
- Das Urbar der Gemeinde Grabs 1463. Hrsg. von David Vetsch. In: Historisch-heimatkundliche Vereinigung des Bezirks Werdenberg, Nr. 3, Buchs 1963.
- Die Regesten der Benedictiner-Abtei Pfävers und der Landschaft Sargans. Hrsg. von Karl Wegelin. Chur 1850.
- Du Cange. Glossarium mediae et infimae latinitatis, domino Du Cange auctum. Bd. 1–10. Noirt 1883–1887.
- Handbuch der deutschen Geschichte. 10. Auflage. Stuttgart 2008. Keller, Hagen/Althoff, Gerd. Die Zeit der späten Karolinger und der Ottonen: Krisen und Konsolidierungen 888–1224, Bd. I, S. 89 f.
- Historisches Lexikon der Schweiz. Bd. 4, Basel 2005 (S. 762 und 772 Freie und Freiheit).
- Jahrzeitbücher, Urbare und Rödel Graubündens. Hrsg. von Ursus Brunold und Immacolata Saulle Hippenmeyer. Bd. 1. Die Kreise Disentis und Ruis. Chur 1999. Bd. 2. Die Kreise Ilanz, Lugnez und Trins. Chur 2004.
- Liechtensteiner Namenbuch. Hrsg. von Hans Stricker, Toni Banzer, Herbert Hilbe. Bd. 6, Vaduz 1999.
- Liechtensteinisches Urkundenbuch. Hrsg. vom Historischen Verein für das Fürstentum Liechtenstein, 1942.
- Niermeyer, J.F. Mediae latinitatis lexicon minus. Leiden 1976.
- Prospekt zur Ausstellung Byzanz in Disentis: «Weltgericht und Marientod». November 2005 im Rätischen Museum Chur.
- Rätisches Namenbuch, Bde. I und II. Hrsg. von Andrea Schorta, Chur 1964/1979.
- Rätische Urkunden aus dem Centralarchiv des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis. Hrsg. von Hermann Wartmann, Basel 1891.
- Rechtsquellen des Cantons Graubünden. Hrsg. von Richard Wagner und Louis R. von Salis. Bd. 1. Basel 1897.
- Rechtsquellen des Kantons Graubünden. Hrsg. von Andrea Schorta. 1. Teil. Der Gotteshausbund. 3. Band. Münstertal. Aarau 1983.
- Tiroler Urkundenbuch, 1. Abteilung, Bände 1–3 (bis 1200, 1200–1230, 1231–1253). Die Urkunden zur Geschichte des Deutschen Etschlandes und des Vintschgaues. Hrsg. von Franz Huter. Innsbruck 1937–1957.
- Urbar der Grafschaft Sargans. Hrsg. von Rudolf Thommen. In: Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte. Historischer Verein St. Gallen XXVII. St. Gallen 1907. S. 683–691.
- Urbare der Stifte Marienberg und Münster. Hrsg. von P. Basilius Schwyzer, Innsbruck 1891.
- Urbare und Rödel des Klosters Pfäfers. Hrsg. von Heinrich Brunner. Bern 1910.
- Urbarien des Domkapitels zu Chur. Hrsg. von Conradin von Moor. Chur 1869.
- Urkunden zur Schweizerischen Geschichte aus österreichischen Archiven. Hrsg. von Rudolf Thommen, 5 Bände, Basel 1935.
- Urkunden zur Staatsgeschichte Graubündens. Hrsg. von Constanz Jecklin. In: JHGG 1890.
- Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens. Hrsg. von Constanz Jecklin. In: JHGG 1882, S. 1–72, und 1884 S. 16–27, 52–57.
- Urkundenbuch der Abtei St. Gallen. Hrsg. von Hermann Wartmann. Teil V (1412–1442). St. Gallen 1913.
- Urkundenbuch der südlichen Teile des Kantons St. Gallen (USG), Bd. II. Rorschach 1976.
- Vorarlberger Flurnamenbuch, 1. Teil, Band 2. Montafon. Bregenz 1973. Bd. 5 Vorderland. Bregenz 1991.
- Walser Regestenbuch. Fonti per la storia degli insediamenti walser. Hrsg. von Enrico Rizzi. Milano 1991.

Literatur

- Battisti, Carlo. I nomi locali dell'alta Venosta. Firenze 1936.
- Benedetti, D. / Guidetti M. Storia della Valtellina e Chiavenna. Milano 1990.
- Bilgeri, Benedikt. Geschichte Vorarlbergs. Bd. 1, Wien 1971.
- Bilgeri, Benedikt. Die Altfreien im Vorderland. In: Jahrbuch des Vorarlberger Landesmuseumsvereins. 1. Bd. Bregenz 1957, S. 66–75.
- Bilgeri, Benedikt. Vinomna-Rangwila – das churrätische Rankweil. In: Jahrbuch des Vorarlbergischen Landesmuseumsvereins. Bregenz 1950, S. 15–29.
- Bühler, Linus. Chur im Mittelalter. Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte. Hrsg. vom Staatsarchiv Graubünden, Bd. 6. Chur 1995.
- Bühler, Linus. Der Loskauf der Feudallasten 1428 und die Auflösung des Personenverbandes der Freien von Laax. In: Laax, eine Bündner Gemeinde, Laax 1978, S. 28–43.
- Büttner, Heinrich. Anfänge des Walserrechtes im Wallis. In: Das Problem der Freiheit in der deutschen und schweizerischen Geschichte. Mainauvorträge 1953. 4. Auflage. Sigmaringen 1981, S. 89–102.
- Bundi, Martin. Zur Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters. Chur 1982.
- Bundi, Martin. Herrschaft und Freiheit in der mittelalterlichen Feudalgesellschaft am Vorder- und Hinterrhein. In: JHGG 2009, S. 57–95.
- Caldara, Mario. Cortina d'Ampezzo. Le regole. Un'antica democrazia pastorale. In: Il Veneziano; il gazzentino del lunedì, 18. Juli 1983.
- Christoffel, Christian. Schentaments da Cumin da Flem. In: Annalas 24, 1909.
- Clavadetscher, Otto P. Freiheit und Freiheiten im Mittelalter. In: Schweiz. Zeitschrift für Geschichte 26, 1976.
- Clavadetscher, Otto P. Churrätien nach den Schriftquellen. In: Von der Spätantike zum frühen Mittelalter, aktuelle Probleme in historischer und archäologischer Sicht. Hrsg. von J. Werner und E. Ewig, Sigmaringen 1979.
- Clavadetscher, Otto P. Die Täler des Gotteshausbundes im Früh- und Hochmittelalter. In: Festschrift 600 Jahre Gotteshausbund, Chur 1967, S. 1–42.
- Clavadetscher, Otto P. Flurnamen als Zeugen ehemaligen Königsgutes in Rätien. In: Rätien im Mittelalter. Ausgewählte Aufsätze. Festschrift für Otto P. Clavadetscher. Hrsg. von Ursus Brunold und Lothar Deplazes. Disentis 1994, S. 241–269.
- Clavadetscher, Otto P. Hostisana und pretium comitis. Ein Beitrag zur Reichsgutsforschung. In: Rätien im Mittelalter, S. 187–196.
- Clavadetscher, Otto P. Verkehrsorganisation in Rätien zur Karolingerzeit. In: Rätien im Mittelalter, S. 270–299.
- Corfù, Luigi. Percorsi e barriere. In: Quaderni Grigionitaliani, vol. 65, 1966, S. 302–313.
- Crafonara, Lois. Die geographische Bezeichnung «Gader»: ursprüngliche Lokalisierung und etymologische Deutung. In: Ladinia XXI, San Martin de Tor, 1997.
- Dannenbauer, Heinrich. Freigrafschaften und Freigerichte. In: Vorträge und Forschungen. Das Problem der Freiheit. Mainauvorträge, hrsg. von Theodor Meyer. Bd. II, Konstanz 1953, S. 57–74.
- Deplazes, Lothar. Zur Besiedlung des Laaxer Gebiets und zur Entstehung der Grafschaft der Freien. In: Laax, eine Bündner Gemeinde. Laax 1978, S. 5–27.
- Deplazes, Lothar. Der Pakt von Torre war kein «Tessiner Rütli». In: Neue Zürcher Zeitung vom 28./29. Juni 1986.
- Eisenhut, Heidi / Fuchs, Karin / Graf, Martin / Steiner, Hannes (Hrsg.). Schrift, Schriftgebrauch und Textsorten im frühmittelalterlichen Churrätien. Basel 2008.
- Elsener, Ferdinand. Die Boni viri (Probi homines) nach Südtiroler, Veltliner, Bündner und sonstigen schweizerischen Quellen vom Mittelalter bis ins 18. Jahrhundert. In: Jahresbericht der historischen Gesellschaft Graubünden (JHGG) 1979, S. 53–84.
- Erhart, Peter / Kleindienst, Julia. Urkundenlandschaft Rätien. Forschungen zur Geschichte des Mittelalters, 7. Wien 2004.
- Fehr, Hans-Jürg. Die Freiheitsbewegung im Oberengadin. In: Bündner Monatsblatt (BM) 1974, S. 49–80.
- Festschrift 600 Jahre Gotteshausbund. Chur 1967.
- Finsterwalder, Karl. Die Besiedlung Tirols im Spiegel der Ortsnamen. In: Onoma. International Comitee of onomastic sciences. Vol. VI. Louvain 1955/56, S. 41–63.
- Finsterwalder, Karl. Quadrafluren und ihnen entgegengesetzte Flur- und Ortsnamen in Tirol. In: Festschrift Leonhard C. Franz zum 70. Geburtstag. Innsbruck 1965.
- Fontana, Giatgen-Peder. Rechtshistorische Begriffsanalyse und das Paradigma der Freien. Ein metho-

discher und rechtssemantischer Begriffsbildungsversuch der mittelalterlichen Freiheit unter besonderer Bezugnahme auf die Historiographie Graubündens. Zürich 1987.
- Fuchs, Karin. Suburbium, quinta centena: Städtische Umlandbezirke im frühen Mittelalter? SA aus: Zentren. Hrsg. von Hans-Jörg Gilomen und Martin Stercken, Zürich 2001, S. 105–139.
- Gabathuler, Heinz. Güter und Rechte der Sagogner Adelsgruppe in Unterrätien. In: Beiträge zur historischen Tagung in Sagogn: Mittelalterliche Herrschaft und Siedlung in Churrätien am Beispiel der Freiherren von Sagogn/Schiedberg. Hrsg. vom Institut für Bündner Kulturforschung. Chur 2010, S. 65–78.
- Gillardon, Paul. Geschichte des Zehngerichtenbundes. Davos 1936.
- Grüninger, Sebastian. Grundherrschaft im frühmittelalterlichen Churrätien. Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte (QSG). Hrsg. vom Staatsarchiv Graubünden. Bd. 15, Chur 2006.
- Guler, Johann. Deduction bündnerischer Handlungen, 1622. Hrsg. von Conradin von Moor, Chur 1877.
- Haidacher, Christoph. Das Unterengadin und Tirol. Gemeinsame Wurzeln. In: Libertà. Engiadina Bassa/Unterengadin 1652–2002. Scuol 2002.
- Helbok, Adolf. Regesten von Vorarlberg und Liechtenstein bis zum Jahre 1260. Mit drei Exkursen. Innsbruck 1920–1925.
- Hertenstein, Bernhard (Hrsg.). Die Erforschung der Orts- und Flurnamen in den Bezirken Werdenberg, Sargans und Obertoggenburg. St. Gallen 1980
- Heuberger, Richard. Rätien im Altertum und Frühmittelalter, Bd. 1, Schlern-Schriften. Innsbruck 1932.
- Hilty, Gerold. Romanisch-germanische Symbiose im Raume Grabs. In: St. Gallische Ortsnamenforschung, Heft 2. 120. Neujahrsblatt 1980. Hrsg. vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen.
- Historischer Verein des Kantons St. Gallen (Hrsg.) Freie und leibeigene Sankt-Galler Gotteshausleute vom Spätmittelalter bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. In: 101. Neujahrsblatt, 1961.
- Hitz, Florian. Hochadel in Oberrätien: Herrschaft und Kultur. In: Bündner Monatsblatt 2008, S. 417–448.
- Hoppeler, Robert. Klagerodel der Kirche Cur gegen die Freien von Vaz. In: Anzeiger für Schweizerische Geschichte. 11. Band. 1910, S. 45–52.
- Hübscher, Bruno. Bündner Orte in den Pfäferser Abteiurbaren von 1447–1496. In: JHGG 1960, S. 3–82,
- Jecklin, Fritz / Muoth, Giachen Caspar. Aufzeichnungen über die Verwaltung der VIII Gerichte aus der Zeit der Grafen von Montfort, 1451. In: JHGG 1905, S. 1–94.
- Joos, Lorenz. Zwei kleine Beiträge zur Geschichte der Freien von Laax. Die Freien in der Herrschaft Valendas und der Gerichtsort Saissafratga der Freien zu Castrisch. In: BM 1930, S. 225–237 und 256–276.
- Kaiser, Reinhold. Churrätien im frühen Mittelalter. Basel 1998.
- Kaiser, Reinhold. Das Frühmittelalter (Ende 5. bis Mitte 10. Jahrhundert). In: Handbuch der Bündner Geschichte. Bd. I. Chur 2000, S. 99–137.
- Kirchgraber, Richard. Das Gebiet des ehemaligen Hochgerichts Vier Dörfer. Zürich 1923.
- Krüger, Emil. Die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg und von Werdenberg-Sargans. St. Gallen 1887.
- Kuhn, Julia. Die romanischen Orts-und Flurnamen von Walenstadt und Quarten. Innsbruck 2002.
- Lanfranchi, Arno (Hrsg.). La Valle di Poschiavo sceglie il nord. Poschiavo 2008.
- Liver, Peter. Abhandlungen zur schweizerischen und bündnerischen Rechtsgeschichte. Chur 1970.
- Liver, Peter. Rechtsgeschichtliche Aufsätze. Chur 1982.
- Loose, Rainer. Siedlungsgenese des oberen Vinschgaus. Trier 1976.
- Loose, Rainer. Martinuzius von Burgeis und seine Leute. Ein Beitrag zur Geschichte des Bistums Chur im Vintschgau. In: JHGG 1993, S. 172–187.
- Lorenz, Paul. Zur Geschichte des Hochgerichts Greifenstein. Chur 1914.
- Mani, Benedikt. Heimatbuch Schams / Cudasch da Schons. Chur 1958.
- Martin, Jochen. Spätantike und Völkerwanderung. München 1995.
- Mayer, Theodor. Die Königsfreien und der Staat des frühen Mittelalters. In: Vorträge und Forschungen, Bd. II, Lindau und Konstanz 1955.
- Meng, Johann Ulrich. Trimmiser Heimatbuch. Landquart 1963.
- Meuli, Anton. Die Entstehung der autonomen Gemeinden im Oberengadin. Chur 1902.
- Meyer-Marthaler, Elisabeth. Untersuchungen zur Verfassungs- und Rechtsgeschichte der Grafschaft Vinschgau im Mittelalter. In: JHGG 1940, S. 41–235.

- Meyer-Marthaler, Elisabeth. Die Gamertingerurkunden, In: Zeitschrift für Schweizerische Geschichte 1945, S. 491–519.
- Meyer-Marthaler, Elisabeth. Römisches Recht in Rätien im frühen und hohen Mittelalter. Zürich 1968.
- Meyer-Marthaler, Elisabeth. Der Zehngerichtenbund. 2. Bd. Rechtsquellen des Kantons Graubünden. Zweiter Teil. Landesherrschaft und Bundesrecht. Basel 2008.
- Meyer, Karl. Über die Anfänge der Walserkolonien in Rätien. In: Bündner Monatsblatt 1925.
- Meyer, Karl. Vom eidgenössischen Freiheitswillen. Eine Klarstellung. In: Zeitschrift für schweizerische Geschichte, 23. Jg., 1943, Hefte 3 und 4.
- Meyer, Werner. Mittelalterliche Siedlungsprozesse und Migrationsbewegungen im Alpenraum aus archäologischer Sicht. In: Alpe – Alm. Zur Kulturgeschichte des Alpwesens in der Neuzeit. Vorträge des Symposiums zur Geschichte des Alpenraumes. Hrsg. von Louis Carlen und Gabriel Imboden. Brig 1993.
- Mont, Christian L. / Plattner, Placid. Das Hochstift Chur und der Staat. Chur 1860.
- Muoth, Giachen Caspar. Zwei sogenannte Ämterbücher des Bistums Chur. Chur 1897.
- Muoth, Giachen Caspar. Die Thalgemeinde Tavetsch, ein Stück Wirtschaftsgeschichte aus Bünden. In: BM 1898, S. 8–20, 34–47, 74–80, 97–100.
- Muoth, Giachen Caspar. Einkauf der Freien von Brigels im Bündner-Oberland als Gotteshausleute des Klosters Disentis 1536. In: Anzeiger für Schweizer Geschichte, Nr. 1 und 2, 1899, S. 146–149.
- Muoth, Giachen Caspar / Jecklin, Fritz. Aufzeichnungen über die Verwaltung der VIII Gerichte aus der Zeit der Grafen von Montfort, 1451. In: JHGG 1905, S. 1–94.
- Muoth, Giachen Caspar. Über die soziale und politische Stellung der Walser in Graubünden. Hrsg. von Robert Hoppeler. In: JHGG 1908, S. 202–221.
- Ostrogorsky, Georg. Geschichte des Byzantinischen Staates. München 1963.
- Palabazzer, Vito. I nomi di luogo dell'alto Cordevale. Vol. III, parte V. Dizionario toponimo Atesino 3.5. Firenze 1972.
- Planta, Peter Conradin von. Die curretischen Herrschaften in der Feudalzeit. Bern 1881.
- Planta, Peter Conradin von. Die Entwicklung der Leibeigenschaft auf dem Gebiete des heutigen Kantons Graubünden, In: BM 1925, S. 48–56, 87–91, 115–121, 149–154, 217–230, 259–261, 279–286.
- Planta, Robert von. Die Sprache der rätoromanischen Urkunden des 8. bis 10. Jahrhunderts. In: Helbok, Regesten von Vorarlberg. S. 62–108.
- Poeschel, Erwin. Die Kunstdenkmäler des Kantons Graubünden. 7 Bände. Basel 1937–1948.
- Ragaz, Georg. Die Entstehung der politischen Gemeinden im Schamsertal. Disentis 1934.
- Rampold, Joseph. Vinschgau. Landschaft, Geschichte und Gegenwart am Oberlauf der Etsch. Bozen 1980.
- Rennefahrt, Hermann. Die Freiheit der Landleute im Berner Oberland. Bern 1939.
- Richebuono, Giuseppe. Kurzgefasste Geschichte der Dolomitenladiner. San Martin de Tor 1992.
- Richebuono, Giuseppe. Regole d'Ampezzo. Cenni storici sulle regole d'Ampezzo. Cortina 1986.
- Rigendinger, Fritz. Das Sarganserland im Mittelalter. Zürich 2007.
- Sablonier, Roger. Innerschweizer Gesellschaft im 14. Jahrhundert. In: Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft 2, 1990, S. 14–62.
- Sablonier, Roger. Gründungszeit ohne Eidgenossen. Politik und Gesellschaft in der Innerschweiz um 1300. Baden 2008.
- Salice, Tarcisio. La Valchiavenna nel Duecento. Chiavenna 1997.
- Sandberger, Gertrud. Bistum Chur in Südtirol. In: Zeitschrift für Bayerische Landsgeschichte, Bd. 40, Heft 2/3, 1977.
- Schib, Karl. Das Mittelalter. In: Weltgeschichte, Bd. 2. Zürich/Stuttgart 1959.
- Schieffer, Rudolf. Was ist das Besondere an der rätischen Schriftkultur des Frühmittelalters? In: Eisenhut, Schrift, S. 13 f.
- Schmid, Annemarie. Die romanischen Orts- und Flurnamen im Raume Landeck. Innsbruck 1974.
- Schneller, Christian. Beiträge zur Ortsnamenkunde Tirols. 3. Heft. Innsbruck 1896.
- Schorta, Andrea. Das Landschaftsbild von Chur im 14. Jahrhundert. In: Vox Romanica, 6. Band, 1941/42.
- Schorta, Andrea. Namenkundliches zur Lüener Stiftungsurkunde vom Jahre 1084. In: BM 1949, S. 96–112.
- Schulte, Aloys. Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs von Westdeutschland nach Italien mit Ausschluss von Venedig. Bd. I und II. Leipzig 1900.
- Schulze, Hans K. Rodungsfreiheit und Königsfreiheit. In: Historische Zeitschrift. Bd. 219. Odenburg / München 1974, S. 529–550.

- Schweizer, Paul. Geschichte der Habsburgischen Vogtsteuern. In: Jahrbuch für Schweiz. Geschichte. 8. Bd. Zürich 1883, S. 135–170.
- Steiner, Hannes. Sarazenen im schweizerischen Alpenraum. In: Bündner Monatsblatt 2009, S. 480/481.
- Stolz, Otto. Die Ausbreitung des Deutschtums in Südtirol im Lichte der Urkunden, Bd. 4, Berlin 1934.
- Stolz, Otto. Das Steuerbuch des Vinschgau von 1314. In: Schlern-Schriften 44. Innsbruck 1939, S. 104–126.
- Stricker, Hans. Die romanischen Orts- und Flurnamen von Grabs. Zürich 1974.
- Stricker, Hans. Die romanischen Orts- und Flurnamen von Wartau. In: St. Galler Namenbuch, Bd. 2, 1981.
- Szadrowsky, Manfred. Rätische Namensforschung. In: Zeitschrift für Namensforschung, Bd. 16, 1940.
- Trapp, Oswald. Tiroler Burgenbuch. Bd. 7: Oberinntal und Ausserfern. Bozen 1984.
- Tuor, Peter. Die Freien von Laax. Chur 1903.
- Tuor, Peter. V. Centenari della Libertad de Laax 1424–1924. Mustér 1928.
- Vincenz, Pieder Antoni. Der Graue Bund. Festschrift zur fünfhundertjährigen Erinnerungsfeier. Ligia Grischa 1424–1924. Chur 1924.
- Vincenz, Valentin. Die romanischen Orts- und Flurnamen von Buchs und Sevelen. In: St. Galler Namenbuch, Bd. 3, 1983.
- Vincenz, Valentin. Die romanischen Orts- und Flurnamen von Vilters und Wangs. Mels 1994.
- Wernli, Fritz. Die mittelalterliche Bauernfreiheit. Studien zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte. 1. Heft. Affoltern 1959.
- Wernli, Fritz. Miszellen. Verfassungsgeschichte und Geschichte. Neues und Zusammenfassung von Früherem. Degersheim 1979.
- Wyss, Friedrich von. Abhandlungen zur Geschichte des öffentlichen Rechts. Zürich 1892, S. 161–335.

Abbildungsnachweis

Alle nicht näher bezeichneten Abbildungen stammen vom Autor.